Germ. sp. 188 f/3

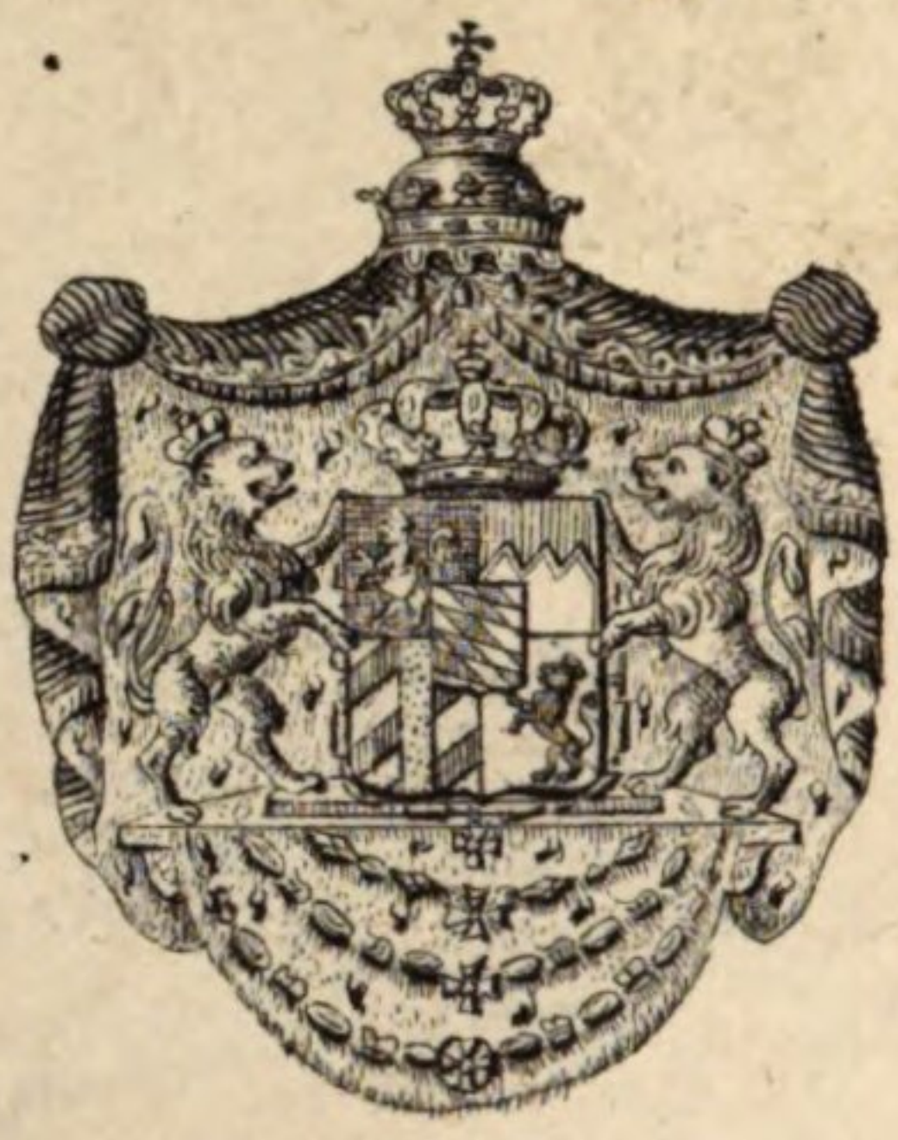

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635451200010

<36635451200010

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Herrschaft Schmalkalden
in
historischer, topographischer und statistischer Hinsicht,

von

Johann Reinhard Häfner,
Pfarrer zu Barchfeld.

Drittes Bändchen.

Meiningen,
gedruckt bey Philipp Hartmann.
1820.

3
21 B 4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Neun Jahre sind bereits seit der Herausgabe des zweyten Bändchens dieses Versuchs einer Beschreibung der Herrschaft Schmalkalden verflossen. Freylich eine lange Pause! Verschiedene widrige Schicksale hatten sie veranlaßt. Diese zu erzählen, würde ohne Nutzen seyn. Doch warum sollte ich das angefangene Werk nicht vollenden? Seine Zweckmäßigkeit haben sachkundige Männer anerkannt. Besonders sprach sich einst einer unserer größten Geschichtsforscher, der unvergeßliche Johann von Müller, darüber sehr schmeichelhaft aus:

„Ich habe — schrieb er an mich — Ihre „so gründlich geschriebene Geschichte von „Schmalkalden mit großem Vergnügen und „Unterricht gelesen und excerpirt. Wenn in

„den ersten Zeiten aus den Urkunden ver-
„schiedenes eher vermuthlich als erweißlich
„ist; so wird hingegen die neuere Zeit, wo
„mit den Urkunden andere historische Nach-
„richten sich verbinden lassen, desto interes-
„santer für den Menschen seyn. Ich ehre
„den Fleiß und die Deutlichkeit dieser Schrift,
„und sehe ihrer Fortsetzung mit Verlangen
„entgegen ꝛc.“

Cassel, den 7. Sept. 1808.

J. v. Müller.

So aufgemuntert überreiche ich dem Publikum dieses dritte Bändchen, welchem bald noch ein viertes nachfolgen soll. Daß es seinen Titel verändert und den angenommenen hat, unter welchem es einst angekündigt wurde, haben die großen Staatsumwälzungen verursacht, in welche auch der kleine Erdstrich, den es beschreibt, mit begriffen war.

Barchfeld im Julius 1819.

Der Verfasser.

Inhalt.

VII.

Noch einige statistische und kirchliche Notizen aus dem sechzehnten Jahrhundert.

Bauernkrieg — Versammlungen der evangelischen Reichsstände — Kunstprodukte — Stahl- und Eisenbergwerke — edlere Metalle — Handlung — Preiße der Nahrungsbedürfnisse — der Güter und Wohnhäuser — Renten und Utilien Stadtärar — Sorge für das Wohl der Flecken und Dörfer — Gerichtsverfassung und Kriegslasten — Gewohnheiten und Gebräuche — Versorgungsanstalten — Krankheit und Tod — Abtey Herrenbreitungen — Collegiatstift zu Schmalkalden — Nonnenhaus daselbst — Parochie Schmalkalden — Kapelle zum heiligen Grabe — zu Drusen — zu Fambach — Parochie Brotrode — Strafe des Bannes — Reformation Luthers in der Pfarrkirche zu Schmalkalden — in dem Collegiatstifte daselbst — Secularisation des Augustiner Mönchsklosters daselbst — des Klosters Herrenbreitungen — evangelischer Kultus zu Herrenbreitungen — Hennebergische Hofprediger daselbst — Fambach — Drusen — Brotrode — Steinbach, Hallenberg — Schulen zu Schmalkalden.

VIII.

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen wird allein Regent der Herrschaft Schmalkalden 1583.

Besitznahme des hennebergischen Landesantheils — Schloß Wilhelmsburg zu Schmalkalden — Landgraf Moritz der Gelehrte — Kemnate Todenwart — Schloß Barchfeld — Wallenburg — Münzstätte — Professionen — Stahlschmidte — Preiße der Lebensbedürfnisse — der Mühlen — Rentmeister — Stadtökonomie — Stadtrath — Kriegsverfassung — Kriegsdrangsale — Einführung des reformirten Religionskultus — Collegiatstiftsgefälle — Pfarrer an der Stadtkirche — Schloßprediger — Diakonen — eingepfarrte Dörfer — Haindorf — Herrenbreitungen — Fambach — Drusen — Barchfeld — Brotrode — Kleinschmalkalden — Steinbach-Hallenberg — Stiftsschule.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VII.

Noch einige statistische und kirchliche Notizen aus dem sechzehnten Jahrhunderte.

Ob wir gleich in der Regierungsgeschichte unsers Schmalkalder Landesbezirks bis zum Erlöschen der hennebergischen Grafenlinie vorgerückt sind; so hat doch diese Periode so manches ausgezeichnet Merkwürdige, das wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. So wie damals in großen Staaten wichtige Veränderungen vorfielen; so geschah es auch hier, auf diesem kleinen Erdstrich. Die Erwähnung derselben kann für uns keinesweges uninteressant seyn.

Wir erinnern uns noch der reichsstädtischen Rechte und Freyheiten, welche die Stadt

Schmal-

Schmalkalden im Jahr 1335 durch Berthold's VII. (X.) günstiges Wirken gleich Gelnhausen vom deutschen Kaiser Ludwig erhielt. Stolz auf diese Vorrechte ließen die Schmalkalder, vom Strohme des Aufruhrs ergriffen, sichs beikommen eine gänzliche Unabhängigkeit von ihren rechtmäßigen Regenten zu erringen, und verloren darüber jene schätzenswerthe Freiheiten ganz.

Jener Aufstand des Landvolks gegen ihre Obern, gegen Fürsten, Priester und Adel, im Anfange des 16ten Jahrhunderts, unter dem Namen des Bauernkriegs, ist allgemein bekannt. Eigennutz, Stolz und Rohheit der Sitten auf der einen, aufgeregte Rachsucht und Berauschung in der Hoffnung einer zu erringenden rechtmäßigen Freiheit auf der andern Seite erregten und breiteten die Gräuel seiner Verwüstung fast überall in Deutschland aus. Diese Verwüstungen kamen auch nach Schmalkalden 1525. Achthundert Bauern lagen vor Salzungen. Von hier aus forderten sie die Stadt Schmalkalden auf, mit ihnen in Verbindung zu treten. Diese wieß aber die ruhe- und ordnungstörende Zumuthung mit

mit der schriftlichen Drohung zurück, sie dem Grafen von Henneberg zu berichten. Weit entfernt, darauf zu achten, wagte dennoch der rebellirende Haufe einen Einfall zu Schmalkalden, und eine zahlreiche Menge Bewohner dieser Stadt begaben sich mit den irrigsten Vorstellungen von ihren, durch Bertholds Vermittlung erlangten Gerechtsamen zu der Fahne des Aufruhrs. Schon wollten sie an die freien Reichsstädte sich anschließen, und eine gänzliche Unabhängigkeit affektiren. Dieß verrieth ihr Frevel bald genug. Die Dechanei, das Klostergebäude und alle Mönchswohnungen wurden unglückliche Gegenstände der tobenden Wuth. Sie wurden geplündert und verheert. *) Schon hatten die fanatischen Haufen ein gleiches Schicksal der Abtei Herrenbreitungen bei ihrem Durchzuge bereitet. Kloster und Kirche waren von den räuberischen Händen erbrochen, die Mönche verjagt, die Vorräthe und Schätze geraubt, und die ausgeleerten Gebäude zum Theil der Flamme

preis

*) Geisthirt. Kronik. IB Güth Polig. B. III. S. 212. 213.

preis gegeben worden. *) Doch wurde die Abtei nicht, wie andere Klöster, gänzlich verödet. Noch blieben die Ueberreste der Gebäude ein Zufluchtsort für einige vertriebene Aebte und Mönche, welche Graf Wilhelm von Henneberg auf seine Kosten unterstützte. Fünf Tage dauerte die unholde Berauschung in dem Gebiete Schmalkaldens ungestümmer fort, und beeinträchtigte frech die landesherrlichen Rechte. Endlich entledigte Graf Wilhelm sich der lästigen Gäste. Er gieng einen Vergleich mit ihnen ein, und versicherte sie, ihre Freiheitsartikel aufrichtig zu halten. Dagegen revers sirten sich die Bauern schriftlich, ihn für ihren Bruder zu erkennen.**) Die erlittene Niederlage der Bauern in Fulda durch das Kriegsheer des Landgrafen Philipp von Hessen verbreitete endlich Schrecken und Furcht, und führte die schwärmerischen Schmalkalder wieder zur Besinnung zurück. Voll banger Besorgniß

*) Güth a. a. O. B. III. S. 212. 213.
Heim a. a. O. Th. II. S. 415.

**) Spangenberg a. a. O. S. 256. Güth ebendaselbst.

sorgniß eines ähnlichen Schicksals sollte jetzt der Graf von Henneberg ihnen brüderlich rathen. An den Landgrafen von Hessen schickten sie Deputirte. Es waren der Bürgermeister Christoph Müller, der Gemeindevormund Matthäus Maaß, Lorenz Heßler, und Balthasar Wilhelm. Schriftlich mußten diese die Versicherung überbringen, daß die verirrte Stadt allen Verbindlichkeiten gegen die Bauern entsagte, und zugleich bitten, daß ihnen von neuem der Landgraf den Eid der Treue und des Gehorsams möchte abnehmen lassen. Die Deputation fand ihn zwar zu Geis, wurde aber mit der Resolution wieder entlassen, daß ihm die Stadt für bewiesene Untreue 1000 fl. Brandschatzung erlegen sollte. *) Der Graf von Henneberg forderte für sich nun auch 1000 fl. Doch blieb es bey dieser Geldstrafe nicht. Man bemächtigte sich zu gleicher Zeit der Hauptanführer. Fünf davon verloren zu Schmalkalden durch das Schwerd ihre Köpfe — Zwei, Sebastian Steinmetz

*) Geisthirt.

metz und Paul Gebauer, aus Schmalkal-den, wurden auf dem alten Markte, Hans Hennerich, ein Mönch und Pfarrer aus Wasungen, nebst zwey Einwohnern von Brot-rode, auf dem neuen Markte hingerichtet. *) Selbst, die vom Kaiser Ludwig IV. erlang-ten Privilegien, die den Geist des Aufruhrs vorzüglich geweckt hatten, entzogen die fürst-lichen Ganerben der Stadt. So nachtheilig die Folgen des Aufstandes für die Bewohner Schmalkaldens nun in dieser Rücksicht waren, so heilsam war für sie in einer andern die daraus hervorgegangene verbesserte Justiz- und Polizeiverfassung. Denn an die Stelle der entzogenen Privilegien, traten 1527, nach einer von beiden Fürsten eingenommenen Erb-huldigung, gewisse statutarische Gesetze, welche unter dem Namen der neuen Stadtrefor-mationspunkte noch immer zu Schmal-kalden bekannt sind. **) Zugleich errichteten beide Fürsten, ebenfalls in der Absicht, der Justiz

*) Ebendaselbst. Kronik.

**) Schmalk. denkw. Gesch. Heim a. a. O. Th. III. S. 24. 25. Beil.

Justiz eine bessere Verfassung zu geben, den Vergleich, daß in Zukunft alle Appellationen in dem einen Jahre an den Landgrafen von Hessen, in dem andern aber an den Grafen von Henneberg ergehen, und so mit jedem Jahre diese Art Rechtshändel zwischen beiden Landesherrn abwechseln, jedoch immer in ihren beiderseitigen Namen nach fränkischen Rechtssätzen geführt werden sollten. *)

Wenn indessen Schmalkalden durch den Bauernkrieg gewisse Freiheiten verlor; so erhielt es durch die Versammlungen der evangelischen Reichsstände wieder einen ewig denkwürdigen Vorzug. Das wormser Verbot der Schriften Luthers (vom 26. Mai 1521) — die Vereinigung des Kaisers Karl V. mit dem Könige von Frankreich zur Vertilgung der luther'schen Ketzerei nach dem Friedensschlusse beider Mächte (v. J. 1526.) — die drohenden Briefe an den Kurfürsten Johann zu Sachsen und an den Landgrafen Philipp zu Hessen von diesem erbitterten Kaiser

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 345. Beilage CCXL.

Kaiser aus Toledo (1528) — der Schluß des speierischen Reichstags (v. J. 1529), welcher dem vorhergehenden speierischen Reichsschlusse zuwider, die weitern Fortschritte in der Reformation untersagte — und die Verachtung der eingereichten Protestation gegen diesen Reichsschluß — erregten bey den evangelischen Ständen bange Ahndungen großer Gefahren für Staatsgewalt und Religionsfreiheit. Die Errichtung eines Defensivbundes gegen die Macht der katholischen Fürsten schien ihnen unumgänglich nöthig zu seyn. Zum Kongreßorte wählten sie Schmalkalden. Die Lage dieser Stadt an den Gränzen von Thüringen, Hessen und Franken war zur Ausführung ihres Plans vorzüglich geeignet. Aus alter Vorliebe für die katholische Religion, und aus ängstlicher Besorgniß nachtheiliger Folgen protestirte zwar Graf Wilhelm VI. (VIII.) von Hennesberg ernstlich dagegen; aber der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen — die muthvollsten und thätigsten Beförderer der Reformation — nahmen darauf nicht die mindeste Rücksicht.*) Neun Zusammenkünfte

*) Weinreichs K. u. Sch. St. S. 232.

te wurden von den evangelischen Fürsten und Städten zu Schmalkalden gehalten. —

Die erste nahm 1529, den 29. November ihren Anfang. Schon hatten sie sich über einen allgemeinen Bund zu Rodach und Schwabach besprochen. Da aber einige die Uebereinstimmung in den Glaubenslehren zu einer unumgänglichen Bedingung der Aufnahme machen wollten, und die Städte Straßburg und Ulm Bedenken trugen, die entworfenen torgauer Artikel zu unterzeichnen; so waren die fernern Verhandlungen bis auf diesen schmalkalder Kongreß verschoben worden. Die evangelischen Stände hatten anfangs den 13. December dazu festgesetzt. Aber eine unerwartete Nachricht von der Verhaftnehmung ihrer Abgeordneten an den Kaiser zu Plazenza bey Ueberreichung einer Appellation, wegen Verwerfung des speierischen Reichsschlusses, bestimmte den Kurfürsten, die Zusammenkunft zu beschleunigen, und sie auf den 29. November auszuschreiben. Die Vereinigung der Lutheraner und Zwinglianer war Lieblingsplan des Landgrafen. Es war ihm dieser bereits zu Marburg bis auf die Lehre vom Abend-

mahle geglückt. Diesen einzigen Punkt hielt er für keine hinreichende Ursache, die Städte Straßburg und Ulm von dem Bunde auszuschließen. Daher suchte er durch den schmalkalder Amtmann Sigmund von Boyneburg den Kurfürsten noch vor dem Kongresse zur Aufnahme derselben zu bewegen. Allein der Versuch mißlang. Der Kurfürst verschob die Sache bis zur bevorstehenden Zusammenkunft. Der bestimmte 29. November erschien. Der Kurfürst Johann von Sachsen nebst seinen Kurprinzen Johann Friedrich, die Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, die Räthe des Markgrafen Georg von Brandenburg, und die Abgeordneten der Städte Straßburg, Heilbron, Reutlingen, Kostnitz, Memmingen, Kempten und Lindau fanden sich, so wie auch die Grafen Albrecht und Gebhard von Mansfeld zu Schmalkalden ein. Die Verhaftnehmung der protestantischen Abgeordneten zu Plazenza war der erste Gegenstand der Unterredung. Allein ihre unerwartete Ankunft in Schmalkalden hob plötzlich die getragene Sorge für ihre Befreiung. Sie überreichten noch

am nämlichen Tage das Resultat ihres Geschäfts schriftlich. Einer von ihnen, Frauentraut, setzte über die geschehene Einhändigung der speierischen Appellation eine Urkunde auf, schickte sie dem kaiserlichen Secretär Schweiß zur Durchsicht, und erfüllte das durch das bei seiner Loslassung geleistete Versprechen. Die Versammlung nahm nun die Religionsangelegenheiten vor. Der Kurfürst von Sachsen, die beiden Herzoge von Lüneburg, die Abgeordneten des Markgrafen von Brandenburg behaupteten, daß dem Abschlusse des Bundes eine Vereinigung über die strittigen Lehrpunkte der Evangelischen vorausgehen müsse. Entgegensetzter Meinung aber war der beträchtlichste Theil der Städte. Fruchtlos bemühte sich der Landgraf von Hessen, die Partheien zu vereinigen. Man schied am 4. Dezember, und hatte weiter nichts ausgemacht, als daß die, welche die 17 schwabacher Artikel anzunehmen geneigt wären, im Jenner des folgenden Jahrs wieder zusammen kommen wollten zu Nürnberg. *)

Die

*) Sleidan's Commentariorum de statu reli-

Die zweite Zusammenkunft wurde den 22. Dezember 1530 eröffnet. Auf dem Reichstage zu Augsburg, wo die Protestanten ihr Glaubensbekenntniß feierlich übergeben hatten, war am 22. September 1530 beschlossen worden, daß sie binnen 6 Monaten zur katholischen Kirche zurückkehren, die Kirchenreformation künftig einstellen, und Priester und Mönche bei der ehemaligen Verwaltung der Sakramente in Ruhe gelassen werden sollten. Jetzt schien ihnen zum Schutze ihres Glaubens die Errichtung eines Defensivbundes die dringendste Nothwendigkeit zu seyn. Dazu kamen noch des Kaisers Bemühungen, die Wahl seines Bruders, des Königs Ferdinand von Böhmen, zum römischen Könige durchzusetzen. Beides bewog den Kurfürsten von Sachsen zur Veranstaltung dieser Zusammenkunft. Er selbst, der Herzog Ernst von Lüneburg, der Landgraf Philipp von Hessen, der Fürst Wolfgang von Anhalt, und die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld erschienen persönlich, aber der Herzog Philipp von

---

gionis et reipublicae, Carolo quinto Caesare Libri XXVI. S. 180.

von Braunschweig Grubenhagen, der Markgraf Georg zu Brandenburg, und die Städte Straßburg, Nürnberg, Kostnitz, Ulm, Bremen, Reutlingen, Heilbron, Memmingen, Lindau, Kempten, Ysing, Biberach, Windsheim, Weissenburg am Nordgau und Magdeburg durch Bevollmächtigte. Was man zur Verhinderung der Wahl Ferdinands zum römischen Könige zu thun haben, ob und in wie fern man den Kaiser, wenn er Gewalt brauchen würde, widerstehen dürfe, und ob auch Zwingels Anhänger in den Bund der Protestanten aufgenommen werden sollten? — das waren die vornehmsten Gegenstände des Kongresses. Der Kurfürst glaubte, nach Luthers Meinung, daß er der Gewalt des Kaisers weichen müsse.*) Andere hingegen

*) Luther hatte sich am 6. März 1530 folgendergestalt schriftlich erklärt: „Nach der Schrift will „sichs in keine Weg geziemen, daß sich jemand „wider seine Obrigkeit setze, sondern ein Christ „soll Gewalt und Unrecht leiden, sonderlich von „seiner Obrigkeit. Denn obgleich hierinn Kaiserl. „Majestät unrecht thut, und ihr Eyd und Pflicht „übertritt, ist damit seine Kayserliche Obrigkeit „und

behaupteten, daß sich seine Macht nicht über das Gewissen erstrecke, und daß man dem Versuche einer solchen Macht allerdings Widerstand zeigen dürfe; ja der Landgraf wollte nicht einmal defensiv handeln; sondern, um die Kriegskosten zu erbeuten, den ersten Angriff thun, und in das Land der Feinde einrücken. Das wurde aber eben so wenig gebilligt, als sein wiederholter Vorschlag zur Auf-

„und der Unterthanen Gehorsam nicht aufgeheben, weil das Reich und Chur-Fürsten ihn vorn „Kayser halten, und nicht absetzen. „ Welch „ein unaussprechlich Morden und Jammer da „werden solte, daß ein Fürst lieber solte drey „Fürstenthümer verliehren, ja lieber dreymahl „todt seyn, denn solches Jammers Ursach seyn, „oder darzu helffen oder bewilligen. Denn wie „könnts ein Gewissen ertragen? der Teuffel hätte „solch Spiel gern, aber Gott soll uns dafür be„hüten, und gnädiglich helffen. Amen.“ Hortleder a. a. O. Th. II. B. I. Cap. I. Lünig's Staats-Consil n. VI. Wie wollen Heuter Rer. Austriac. B. X. Cap. VI. und Maimburg Luther. Lib. III. behaupten: Luther habe den evangelischen Ständen angerathen die Waffen zu ergreifen?

Aufnahme der Verehrer Zwingels in den vorhabenden Bund. Besonders waren der Kurfürst von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg seinen Absichten entgegen. Bei diesen getheilten Meinungen konnte nun freilich ein wahrer Bund noch nicht zu Stande gebracht werden. Nur ein Plan dazu wurde entworfen. Man beschloß, sich gegen jedermann zu vertheidigen; dem Kaiser wegen Vollziehung des augsburgischen Reichsschlusses aufs neue Vorstellung zu thun, und von den einsichtsvollsten Theologen und Rechtsgelehrten sowohl eine gleichförmige Einrichtung der Kirchengebräuche festsetzen, als eine bündige Vertheidigung der übergebenen Confession ausfertigen zu lassen; den Königen von England und Frankreich die Thatsachen des augsburgischen Reichstags ausführlich bekannt zu machen, die Lehre der Protestanten aus den alten Kirchenvätern und Konzilien zu erweisen, und zugleich die Beschaffenheit einer den ältern Jahrhunderten gleichförmigen Kirchenversammlung zu bestimmen Mit dem gegenseitigen Versprechen der Verschwiegenheit unterzeichneten diesen Abschied die anwesenden Fürsten und

und die Bevollmächtigten von Magdeburg und Bremen. Die Abgeordneten der übrigen Städte aber unterzeichneten nicht. Sie wollten erst die Gesinnungen ihrer Vorgesetzten vernehmen, verlangten desfalls Abschriften des entworfenen Plans, und versicherten, die Entschließung derselben nach einem sechswöchentlichen Zeitraume der Versammlung zu eröffnen. Auf die Entschuldigung der Abgeordneten des Markgrafen Georg von Brandenburg und der Stadt Nürnberg, keine Vollmacht zur Schließung eines Bundes zu haben, wurde beschlossen, den Markgrafen und die Stadt Nürnberg, so wie Dännemark, Pommern, Meklenburg und die Städte: Hamburg, Einbeck, Nordheim, Frankfurt, Göttingen, Braunschweig, Hannover, Minden, Hildesheim, Stettin, Lübeck, und noch verschiedene andere zum Beitritte einzuladen. Dem Kaiser machten die versammelten Stände bekannt, daß die vorhabende römische Königswahl der Reichsfreiheit und der goldnen Bulle entgegen wäre, und daß sie daher derselben nicht beistimmen könnten. *) Zugleich beklagten sie sich über die

*) Der Kurfürst von Sachsen schreibt am 24.

die widerrechtliche Gewalt des Kammergerichts gegen die Protestanten. Allein vergebens war ihre Mühe. Nicht im geringsten wurde der Klage abgeholfen. *) —

In der dritten Zusammenkunft am 29. März 1531 bestimmte die Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum römischen Könige die protestirenden Stände und Städte zur wirklichen Abschließung des projektirten Bundes. Bis

---

Dezember von Schmalkalden aus an den Kaiser: „Memineris, o Caesar, quam sancta te fide, „juratis etiam verbis, legi Carolinae tuendae „obstrinxeris, et neque alteri concessione tua „facultatem ullam reliquam feceris ab hac lege „deflectendi. Quid vero si te vivo videnteat- „que etiam probante, germanus frater ambi- „tiose romanam coronam occupet? an non „manifesta juri ac libertati nostrae violentia „adhibetur? vetant jura, ne quis ambitionis „deprehensus, ne sine consensione principum, „ne superstite etiamum Caesare in regnum ad- „mittatur.“ Massen. Lib. IV. Histor. Caroli V. et Ferdin. p. 188. seqq.

*) Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs Th. I. B. 8. K. 7. Sleidan l. c. pag. 203. Seckendorf a. a. O. Th. III. §. 1.

Bis auf den Kurfürsten von Sachsen, wohnten alle Mitglieder der vorigen Versammlung, auch der gegenwärtigen bey. Des Kurfürsten Stelle vertrat dasmal sein ältester Prinz. Die beschlossene Einladung verschiedener Fürsten und Städte zum Beitritte des Bundes war ausgeführt worden. Bei der Eröffnung des Kongresses wurden die darauf eingegangenen Erklärungen bekannt gemacht. Nach dem Inhalte derselben wollten weder der König von Dänemark, noch die Herzoge von Meklenburg und Pommern, noch die Städte Lüneburg und Lübeck sich mit den evangelischen Fürsten verbinden, aber ihnen doch auch keine Hindernisse entgegen stellen. — Es wurden die Quellen zur Bestreitung der Kosten erwogen; Hauptleute gewählt; Bedingungen für künftige Bundesglieder festgesetzt; und Prokuratoren zur Vertheidigung der augsburgischen Konfessionsverwandten auf den Fall ernannt, wenn irgend ein Gegner sie am Reichsgerichte verklagen sollte. — Nach Vollendung dieses Geschäfts nahm man die Bundesurkunde auf. Man verpflichtete sich in derselben auf sechs Jahre zur Beschirmung der wahren Religion

und

und des Landfriedens, wobei man allen Bekennern der evangelischen Lehre die Theilnahme an dem Bunde freistellte. — Von Kursachsen, von dem Herzoge Ernst von Lüneburg und dessen beiden Brüdern, dem Herzoge Philipp von Grubenhagen, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, den Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld, und von den Städten Straßburg, Ulm, Kostnitz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Yßing, Lübeck, Magdeburg und Bremen wurde die Akte unterzeichnet. Die Anstellung der Procuratoren an den Reichsgerichten genehmigten zwar auch der Markgraf Georg von Brandenburg, und die Städte Nürnberg, Kempten und Heilbron; dessen ungeachtet aber konnten weder sie, noch Windsheim und Weissenburg am Nordgau sich zur Unterschrift der Urkunde entschließen. — Ehe der Kongreß sich trennte, trugen einige Abgeordneten der Städte auf die Aufnahme der Schweizer Kantons Bern, Basel und Zürch an. Man lehnte sie aber unter dem Vorwande ab, daß man dem Kurfürsten von Sachsen die Sache zur Entschei-

dung

dung vortragen wolle; weil sie ohne alle Einschränkung geschehen sollte. — Die Bevollmächtigten der Städte, welche die Bundesakte nicht unterzeichnet hatten, versicherten, den Entschluß ihrer Vorgesetzten über die ergriffenen Vertheidigungsmaßregeln, und über die Wahl Ferdinands zum römischen Könige dem bevorstehenden Kongresse zu Frankfurt mitzutheilen. — Dem Kurfürsten von Sachsen wurde die Antwort auf die kaiserliche Aufforderung zur Anerkennung der neuen Würde des Erzherzogs Ferdinand übertragen. Sie sollte aber erst auf dem nächsten Kongresse den Bundesgenossen zur Genehmigung vorgelegt werden. — Während dieser Zusammenkunft hatte der Kaiser Beistand gegen die Türken verlangt. Durch eine Gesandtschaft sagten ihm die Verbündeten dieselbe zwar zu; aber sie behielten sich dabey zugleich vor, daß er sich zuförderst über die eingereichte Appellation gegen den Schluß des letzten speierischen Reichstags erklären, ihre Reichskammergerichtsprozesse aufheben, ihnen bis zum Ausgang eines allgemeinen Konzils sicher Gewähr leisten, und

sie

sie von seinen Gesinnungen aufrichtig unterrichten solle. *)

Die vierte Zusammenkunft, den 30. August 1531, war ein fruchtloser Friedenskongreß. Der schmalkaldische Bund hatte durch seinen Zuwachs ein furchtbares Ansehen erhalten. Des Kaisers Bruder war von den protestirenden Fürsten noch nicht als römischer König anerkannt, und der Beitrag zur Kriegsrüstung gegen die Türken noch nicht entrichtet worden. Das bewog den Kaiser gelinder gegen die Protestanten zu verfahren, den Reichskammergerichtsprozessen Einhalt zu thun, und die dargebotene Vermittelung der Kurfürsten von Mainz und Pfalz zu Friedensvorschlägen vollkommen zu genehmigen. Auf der gegenwärtigen Versammlung trugen nun zwei Gesandten dieser kurfürstlichen Vermittler den Abgeordneten der evangelischen Fürsten die Vorschläge vor. Sie betrafen die strittigen Lehrpunkte. Bis zu einer allgemeinen Kirchenver-

*) Hortleder a. a. O. Th. 1. K. 8.
Sleidan l. c. pag. 210.
Seckendorf a. a. O. §. 4.

versammlung wollten sie sich darüber mit den Protestanten vergleichen. Die Abgeordneten der evangelischen Fürsten hatten aber keine Vollmacht, sich darauf einzulassen. Die Gesandten ihrer Gegner wollten daher die Fortsetzung der Unterhandlungen bis auf den Reichstag zu Speier aufschieben. So zerschlug sich am 2. September der Kongreß ohne Wirkung. *)

Die fünfte Zusammenkunft, den 12. December 1535, bestand aus 15 protestirenden Fürsten, und aus den Deputirten von 30 Städten. Das Gerücht, daß der Kaiser Gewalt gegen die Reichsstädte Oberdeutschlands brauchen wolle, hatte sie veranlaßt. Karl V wollte es zwar widerlegen, aber gewisse getroffene Anstalten erregten gegründeten Verdacht. Den Kurfürsten von Sachsen hatten daher die Reichsstädte unter dem Beistande des Landgrafen von Hessen um Erneuerung und Erweiterung des schmalkaldischen Bundes ersucht. Er war ihnen zu willfahren bereit. Denn

*) Sleidan l. c. pag. 216.
Seckendorf a. a. O. S. 16.

Denn er hatte während seines Aufenthalts in Wien sich selbst von den feindlichen Gesinnungen der Gegner überzeugt. Dazu kam noch, daß der Kaiser mit der Bestätigung des kadanischen Vertrags, und der König Ferdinand mit der Vernichtung der lästigen Reichshändel am Kammergericht zögerten. Beide waren den vormaligen schwäbischen Bund wieder aufzurichten bemüht. Durch zweckmäßige Vertheidigungsanstalten diesen drohenden Stürmen Trotz zu bieten, war nun die Absicht, welche auf gegenwärtiger Zusammenkunft erreicht werden sollte. Man verlängerte daher noch auf 10 Jahre den geschlossenen Bund. Denn hätte man nicht für seine Fortdauer gesorgt; so würde er nach einem Jahre sich wieder aufgelöst haben. Dabei wurde man einig, daß auf künftigen Bundestagen jedem Mitgliede, eine Stimme zu ertheilen, erlaubt seyn, und die mehreren Stimmen für oder gegen eine Sache entscheiden sollten. Es wurden ferner der Beitrag an baarem Gelde für jeden Bundesgenossen festgesetzt. Man beschloß zugleich die Unterhaltung eines stehenden Heeres von 2000 Mann zu Roß und 1000 Mann

zu Fuß auf 6 Monate, und berechnete den zweimonatlichen Unterhalt deſſelben auf 173,000 meißniſche Gulden. Man wählte den Kurfürſten von Sachſen und den Landgrafen von Heſſen zu Oberhäuptern des Bundes und beſchloß, daß ſie mit der Direktion halbjährig abwechſeln ſollten. Man ordnete ihnen 13 Kriegsräthe zu und machte dieſen die Beſorgung der Bundesangelegenheiten bey dem Ausbruche eines Kriegs, und das Ausgleichen entſtandener Irrungen unter den Bundesgliedern zur Pflicht. *) — Auch auf dieſem Kongreſſe äußerten mehrere den Wunſch, in den Bund aufgenommen zu werden. Dahin gehörte beſonders der Graf Wilhelm von Naſſau. Mit Mißvergnügen wurde das von dem Landgrafen Philipp bemerkt. Denn Wilhelm war ſein Gegner im katzenelnbogiſchen und diezſchen Streite. Der Landgraf erklärte daher, daß er die Bundesakte nicht unterzeichnen würde, wenn dieſer aufgenommen werden ſollte. Seinem Beyſpiele folgten mehrere

*) Seckendorf a. a. O. S. 98 — 103.
Hortleder a. a. O. B. II. B. 8. K. 9 — 11.

rere andere. Dieses verzögerte den Abschluß des erneuerten Bundes bis zum folgenden Jahre. Den Augsburgern dagegen hatte man nach Annahme der evangelischen Lehre auf Empfehlung des Landgrafen den Beitritt ohne Schwierigkeit gestattet. — Die Herzoge Ulrich von Wirtemberg, Barnim und Philipp von Pommern; die Fürsten Hans, Georg und Joachim von Anhalt; die Städte Frankfurt, Kempten, Hamburg, Hannover und Münden wollten ebenfalls Theil nehmen. Aber ihre wirkliche Aufnahme wurde bis zur Frankfurter Zusammenkunft verschoben. — Der König von England ließ durch den Bischof Eduard Fox von Herford, und der König von Frankreich durch Wilhelm von Bellai, Herrn zu Langau, zu Schmalkalden bei den evangelischen Fürsten auf Vereinigung zu einem Bunde antragen. Jener wollte alsdenn Oberhaupt seyn. Aber ihr Bemühen hatte nicht den erwünschten Erfolg. Die Alliirten erklärten frei, daß nichts gegen den Kaiser vorgenommen werden sollte. *) —

Endlich

*) Sleidan l. c. pag. 255.

Endlich brachte man das allgemeine Konzil zur Sprache. Pabst Paul III hatte durch den Kardinal Vergerius dazu Mantua in Vorschlag gebracht. So sehr die Protestanten ein solches Konzil wünschten, so wenig angenehm war ihnen die gewählte italiänische Stadt. Dem Reichsabschiede gemäß sollte eine deutsche Stadt dazu ausersehen werden. Sie zeigten daher auf die einleuchtendste Weise, daß Italien der Versammlungsplatz um so weniger seyn konnte, je mehr alsdenn das Konzil vom Pabste abhängig, und für sie von den nachtheiligsten Folgen seyn würde. *)

Die sechste Zusammenkunft, den 1. September 1536, veranlaßte die Erscheinung einer päbstlichen Bulle. Mantua war in derselben zur Wahlstadt des Konzils bestimmt, seine nähere Einrichtung vorgeschlagen, und sein Anfang auf den 23. Mai 1537 festgesetzt worden. Hierüber konferirten die versammelten Bundesgenossen 5 Tage. Die Vorschläge des Pabstes wurden einstimmig verworfen. Man schritt hierauf zum Abschlusse des erneuerten Bundes

*) Hortleder a. a. O. B. II. B. 8. K. 20.

Bundes. Die entgegenstehenden Hindernisse hatte man glücklich gehoben. Der Landgraf Philipp hatte seinem Gegner, dem Grafen von Nassau erklärt, daß auch er ihm den Beistand nicht versagen würde, wenn ihn jemand der Religion wegen angreifen sollte. Auf diese Weise stand also der Abfassung der Bundesurkunde nichts weiter entgegen. Sie wurde dem Inhalte nach der alten Bundesform v. J. 1531 vollkommen gleichlautend verfertiget. Die Städte Eßlingen, Braunschweig, Goßlar, Göttingen und Einbeck fügte man als beigetretene Mitglieder hinzu; bestimmte zugleich, daß die 10 Jahre des Bundes von dem Sonntage Invokavit des Jahrs 1537 anfangen sollten, und bestätigte die getroffene Fügung mit Unterschriften und Siegeln. *) —

Die siebente Zusammenkunft, den 7. Februar 1537, war unter allen die glänzendste. Fürsten, Gesandte und Religionslehrer waren hier in zahlreicher Menge versammelt. Der Fürsten und einiger Gesandten werden wir bald

*) Hortleder a. a. O. B. II. B. 8. Kap. 10.

bald unten zu erwähnen Veranlassung bekommen. Nur der anwesenden Religionslehrer gedenken wir hier: D. Martin Luther, Philipp Melanchton, D. Justus Jonas, D. Johannes Bugenhagen, D. Kaspar Kreuziger, Johannes Agrikola, sämmtlich wittenberger Theologen; Nikolaus von Amsdorf, Superintendent zu Magdeburg; Georg Spalatin zu Altenburg; D. Urban Rhegius, Superintendent zu Lüneburg; Stephan Agrikola, Pfarrer im Mansfeldischen; Andreas Osiander und M. Veit Dietrich, Ekklesiasten zu Nürnberg; Erhard Schnepf, Prediger zu Stuttgard; Konrad Otinger zu Wirtemberg; Simon Schneweis zu Krailsheim, Johannes Schlaginhauffen, M. Georg Helt zu Forchheim, D. Johannes Brenz, Ekklesiast zu Halle; Gabriel Didymus; Konrad Figenhoz; Paul Rhode, Superintendent zu Minden; Brixius Northanus, Prediger zu Soest; Michael Cölius zu Mansfeld; M. Peter Geltner, genannt Bamberger zu Frankfurt; Wendal Faber zu Seburg; Johannes Aeppin,

Sus

Superintendent zu Hamburg; Johannes von Amsterdam zu Bremen; Friedrich Myconius, Superintendent zu Gotha; Justus Menius, Superintendent zu Eisenach; Johannes Lang, Neunprediger am Dom und Aegid Mechler, Prediger zu den Barfüssern in Erfurt; M. Adam von Fulda, Johannes Drako und Johannes Lonitzer, Professoren zu Marburg; Johannes Fontanus, Superintendent aus Niederhessen; M. Anton Korvin, Prediger zu Witzenhausen; Tilemann Schnabel, Superintendent zu Alsfeld; Dionysius Melander, Hofprediger zu Kassel; Eisermann; Rosenleber; Novilomagus und Gräser, ebenfalls hessische Prediger; Paulus Fagius, Prediger und Professor der Theologie zu Straßburg, vorher Prediger zu Isny, Martin Buzer; Bonifaz Wöhlfahrt; Johann Weinschalk und Ambrosius Blaurer, Prediger zu Costnitz. — Hier fanden sich so manche, welche schon längst, ohne sich einander persönlich zu kennen, die grösste Achtung für einander hatten. So freute sich D. Johann Lang von Erfurt,

in dem Gefolge des Landgrafen von Hessen seinen alten Freund, den Dichter Helius Eoban Hesse, zu finden, und seines Umgangs wieder auf einige Zeit zu genießen. So war es dem Eoban angenehm, daß er hier Gelegenheit hatte, mit dem Dichter Johann Stigel Bekanntschaft zu machen. Schon bei dem ersten Anblicke schlug Eobans Herz diesem jungen wirtembergischen Lehrer entgegen. Er gewann den Edlen so lieb, daß er ihn von Zeit zu Zeit seinen Sohn nannte. Als ihm vollends Stigel in einer traulichen Unterredung die Zusage that: „Ich will einst „noch deinem Tode deine unvollendeten Ar„beiten fortsetzen;“ so stieg seine Freude aufs höchste. War das edle Herz des jungen Dichters einer so innigen Liebe und eines so ausgezeichneten Zutrauens werth; so verdiente sein hoher Muth keine geringere Achtung. Auch diesen zeigte er zu Schmalkalden gegen einen Spanier bey folgendem Vorfalle. Einst wollte sich in seiner Gegenwart der Ausländer eine spanische Galanterie gegen ein deutsches Mädchen erlauben. Sie entrüstete Stigel. Mit dem nachdrücklichsten Ernste verwies er

ihm das unanständige Benehmen, und erklärte es ohne Zurückhaltung für ein Vergehen gegen deutsche Sitten.*) — Der Absicht dieser Zusammenkunft gemäß wollte man sich über das ausgeschriebene mantuanische Konzil, und über die fortdauernden Eingriffe des Reichskammergerichts in die Vorrechte der augsburgischen Konfessionsverwandten weiter berathschlagen. Die Stadt Münden hatte sich durch ihren Beitritt zum schmalkalder Bunde von diesem hohen Gerichtshofe die Strafe der Acht zugezogen. Ueber diesen Vorfall entrüstet, hatten die Protestanten den Kaiser ersucht, die Vortheile des nürnberger Religionsvergleichs doch auch ihren neuen Bundesgenossen zu gestatten. Der Kaiser wollte die Gemüther durch einen Gesandten, den Reichsvicekanzlar Matthias Held, besänftigen, aber leider war dem Friedensboten von der Natur das Talent, Entzweite zu vereinigen, gänzlich versagt. Seine Aufträge waren zunächst an den Kurfürsten von Sachsen und an den Landgrafen von Hes-

sen

*) Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen, von Lossius. S. 219.

sen gerichtet. Er fand beide mit ihren Bundesgenossen zu Schmalkalden. Hier eröffnete er nun der Versammlung, daß dem Kaiser die Auswirkung eines Konzils bey dem Pabste endlich geglückt sey, und daß er zur Wiederherstellung der Religionsharmonie nichts angelegentlicher wünsche, als daß die Protestanten diesem Konzil ihre Gegenwart nicht entziehen möchten. Der Kaiser selbst — fügte der Gesandte hinzu — werde gegenwärtig seyn, oder doch solche Vorkehrungen treffen, daß seine Anwesenheit den Fortgang des Konzils nicht hindern würde. Im Gefühle des Zuwachses von Macht, welchen ihr Bund durch den Beitritt der Könige von Dänemark und Schweden erhalten hatte, lehnten aber die Protestanten den geschehenen Antrag mit der Besorgniß ab, daß sie in der vorgeschlagenen italienischen Stadt keine hinlängliche Sicherheit fänden, und daß sie niemand würde retten können, so bald sie in päbstlicher Gewalt wären; zugleich versicherten sie aber, ohne Bedenken zu erscheinen, sobald dem nürnbergischen Reichsabschiede gemäß ein freies christliches Konzil in Deutschland würde gehalten werden.

werden. Ohnehin wäre es ja billig, deutsche Angelegenheiten auch auf deutschen Boden zu entscheiden. — Bei dem Kurfürsten von Sachsen trug Held noch besonders auf den zu Regensburg beschlossenen Beistand gegen die Türken, oder wenn diese in Deutschland nicht einfallen sollten, auf Hülfe gegen den König von Frankreich an, welcher damals Savoien in Besitz genommen hatte. Vor einem dauerhaften Frieden im Innern wollten sich aber der Kurfürst und seine Bundesgenossen nicht zur Stellung der geforderten Mannschaft entschließen. — Und eben so wenig wollte Held in die Abstellung der Reichskammergerichtsprozesse willigen. Die Versammlung eröffnete ihm freimüthig darauf, daß sie die Bedrängten von den Urtheilen dieses Gerichtshofs mit ihrer thätigen Hülfe zu unterstützen entschlossen wären.*) — Schon vor diesem Kongresse hatte bei dem päbstlichen Ausschreiben des Konzils der Kurfürst von Sachsen Luthern aufgetragen, die Hauptsätze des protestantischen Glau-

*) Sleidan l. c. pag. 296.
Seckendorf a. a. O. S. 150.

Glaubens einer abermaligen strengen Prüfung zu unterwerfen, damit man genau wisse, wie weit man den päbstlichen Gesinnten auf dem Konzil nachgeben könne. Luther hatte auch bereits mit Zuziehung einsichtsvoller Theologen den Willen des Kurfürsten erfüllt, und durch Spalatin den Aufsatz abschreiben lassen. Wahrscheinlich zwischen dem 23. und 26. Februar wurde derselbe von dem Kurfürsten dem Kongresse zu Schmalkalden vorgelegt, von den anwesenden Religionslehrern geprüft und unterzeichnet. Schon am 24. Februar hatten sie durch wiederholtes Unterschreiben der augsburgischen Konfession und der Apologie ihr Beharren bei den Lehrsätzen derselben öffentlich an den Tag gelegt. Jene von Luther aufgestellten Glaubenssätze sollten nun auf dem Konzil zu Mantua, wenn es noch zu Stande kommen sollte, übergeben werden. — Eben von dieser hier geschehenen Vorlegung, Prüfung und Unterzeichnung erhielten sie den Namen der schmalkaldischen Artikel. — Diesen Artikeln fügte man nun noch eine Abhandlung „von der Gewalt und Obrigkeit des „Pabstes" hinzu. Während des Kongresses war

war sie von Melanchton auf Befehl des Kurfürsten mit Zuziehung der übrigen Religionslehrer verfertigt, und eben so wie die Artikel von den meisten unterschrieben worden. Andere verließen jedoch noch zu Schmalkalden die Grundsätze Melanchton's, von welchen wir wissen, daß sie vorher über den Primat des Pabstes so wie er dachten. — Ein päbstlicher Legat, der Bischof Peter Forst von Ays, kam am 24. Februar mit seinem Gefolge unter kurfürstlich sächsischem Geleite in Schmalkalden an. Man erwies ihm keine besondere Achtung. Am folgenden Tage überreichte er dem Kurfürsten zwei päbstliche Briefe. Dieser legte sie beide auf den Tisch, und ließ den Legaten allein. Bald darauf mußten ihm die kurfürstlichen Räthe sagen: „Ihr Herr „stehe eben im Begriff sich auf das Rathhaus zu einer Konferenz mit seinen Bundesverwandten zu begeben; er möchte daher „die Briefe wieder zu sich nehmen, da sie „ohnehin nicht dem Kurfürsten allein, sondern allen Bundesgenossen gehörten.“ Aufgebracht über die verächtliche Behandlung, entfernte sich der Legat aus dem kurfürstlichen

Zim-

Zimmer, ohne die Briefe vom Tische zurück zu nehmen. Nach fünf Tagen ließen die versammelten Fürsten und Stände sie mit der Erklärung ihm einhändigen: Sie könnten auf dem Konzil zu Mantua nicht erscheinen. — Als der Legat dem Landgrafen von Hessen an diesem Kongreßorte einen Besuch abstatten wollte, nahm ihn dieser unter dem Vorwande, daß er dringende Geschäfte habe, nicht an, und gieng unmittelbar darauf fort, dem kranken Luther einen Besuch zu machen. Dem Legaten blieb auch dieser Beweiß von Geringschätzung nicht unbemerkt. — Vor Auflösung des Kongresses wurden nun noch verschiedene Verfügungen getroffen. Auf dringende Vorstellung der Religionslehrer wurde einmüthig von den Fürsten beschlossen, die Güter der säcularisirten Klöster zur Verbesserung der Kirchen und Schulen, und zur Versorgung der Armen zu verwenden. In Erwägung, daß der Ausbruch eines Kriegs vielleicht nicht mehr ferne seyn dürfte, wurden die nöthigen Anschläge zur Fortsetzung desselben gemacht, und zur Wohlfahrt des Reichs den Oberhäuptern des Bundes aufgetragen, bestimmtere Gewißheit

heit über den drohenden Einfall der Türken einzuziehen. Es wurde zur Ablehnung alles Verdachts beschlossen, die Ursachen ihrer abschlägigen Antwort auf die erhaltene Einladung zum Konzil, dem Druck zu übergeben, und besonders den König von Frankreich um sein Urtheil darüber und um die Fortsetzung seiner Freundschaft zu bitten. So endigte sich am 6. März der nicht nur für die Geschichte der Reformation, sondern auch insbesondere für die Geschichte der Stadt Schmalkalden höchst merkwürdige Kongreß. Es scheint, daß Pallavizin, ein katholischer Schriftsteller aus jenem Zeitalter, diese ehrenvolle Auszeichnung Schmalkaldens nicht mit gleichgültigen Augen betrachten konnte. Denn er nannte die Stadt wegen dieser glänzenden Versammlung einen Sitz der Bestien. Seckendorf*) macht darüber folgende Bemerkung: „Die „Protestanten hätten diesen Namen verdient, „wenn sie jenen Fuchs oder Affen, der von „Rom wäre geschickt worden, geglaubt hätten." Der Konferenzhäuser waren drey:

das

*) a. a. O. S. 145.

das Rathhaus, wo sich die Fürsten und Stände in der großen Stube versammelten. Als hier unter ihnen ein Rangstreit entstand, sagte Herzog Ulrich von Würtemberg ganz anspruchslos: „Es gilt mir gleich, wo ihr „mich hinordnet, und wie ihr mich stellt, „wenn ich gleich hinter den Ofen gesetzt wer„de; laßt uns nur das ausrichten, warum „wir zusammenkommen.“ *) — In dem sannerischen, vormals stiefelschen Hause am Schloßberge wurden die schmalkaldischen Artikel unterzeichnet. Zum Andenken dieser Handlung hat man in der mittlern Etage einen Gipsschild, nach der Straße zu, befestiget. In der Mitte des Schildes hängt ein Schwan, auf der rechten Seite Luthers Petschaft; auf der linken das Bild der ehernen Schlange. In dem Schilde und um den Schwan steht die Inschrift: „Versammlungshaus „der evangelischen Stände und Theo„logen bei Verfertigung der Schmal„kalder Artikel. Anno 1537.“ **) In der

*) Mannli Collect. pag. 173.

**) In der berliner Einladungsschrift zur Reformations-

der dritten Etage hatte man in den Fensterscheiben des Zimmers verschiedene Glasmahlereien

tionsjubelfeyer des Jahrs 1817 — Articuli, qui dicuntur, Smalcaldici e Palatino codice MS. accurate editi et annotationibus criticis illustrati — vorausgeschickten sehr interessanten Abhandlung über die Absicht und frühesten Schicksale der schmalkaldischen Artikel, bestreitet Dr. Marheinieke (S. 14. f.) die gewöhnliche Meinung, daß diese Artikel von den wittenberger Theologen erst zu Schmalkalden mit den übrigen Lehrern unterschrieben worden seyen, als einen großen Irrthum, und sucht mit vielem Scharfsinne zu beweisen, daß sie von jenen schon zu Wittenberg unterzeichnet worden wären. Indessen sind die angeführten Gründe des gelehrten Verfassers nicht überzeugend. Denn Johannes Brenz war am 23. Februar 1537, also kurz vor Unterzeichnung der Artikel, von Schmalkalden abgereist, und Bugenhagen unterschreibt für sich und für den abwesenden Brenz, welches zu beweisen scheint, daß auch die wittenberger Gottesgelehrten sich erst zu Schmalkalden unterzeichnet haben. Berieth man sich überdieß zu Schmalkalden über diese Artikel, so wäre es anmaßend, oder doch wenigstens voreilig gewesen, wenn die wittenberger Gottesgelehrten sie vorher schon hätten durch

ihre

reien angebracht, das sächsische, würtembergische, hessische, henneberg-schleusingische und henneberg-römhildische Wappen; das Bildniß des Landgrafen Philipp von Hessen, und der Grafen Wilhelm Berthold und Albrecht von Henneberg; nebst der Geschichte der Aufopferung Isaaks. *) — Der Gasthof zur goldnen Krone am alten Markt, war ebenfalls ein solches Versammlungshaus, dessen mittlere Etage ehemals mit Glasmahlereien, als Denkmälern dieser Begebenheit geziert war. — Luther blieb nicht bis zu Ende des Kongresses zu Schmalkalden. Er wurde tödlich krank. Die evangelischen Fürsten ihre Unterschriften autorisiren wollen. Endlich würde die Inschrift am sannerischen Hause nicht heißen können „bei Verfertigung der schmalkaldischen Artikel.“

*) Sind gleich einige dieser Gemälde zernichtet, so ist doch der größte Theil derselben noch bis auf den heutigen Tag glücklich erhalten worden, und dem Besitzer dieses Hauses, dem Kommerzienrath Sebastian Sanner so heilig, daß er diese alten Denkmäler für die größte Zierde seines Hauses hält.

sten und Stände geriethen darüber in nicht geringe Verlegenheit. Sie bedauerten ihn herzlich, besonders der Landgraf Philipp und der Kurfürst Johann Friedrich. Dieser sprach zu ihm folgende Worte des Trostes: „Unser lieber Herr Gott wird um seines „Worts und Namens willen uns gnädig seyn, „und euch, lieber Vater, euer Leben fristen.“ Dann beruhigte er ihn wieder mit der Versicherung: „Euer Weib soll mein Weib, und „eure Kinder sollen meine Kinder seyn.“ Die Hofärzte hatten ihre Kunst an dem kranken Luther erschöpft. Sie konnten ihn nicht retten. Der Kurfürst suchte andere Hülfe. Mit Bewilligung Luthers ließ er durch Melanchton den damals berühmten erfurtischen Arzt D. Georg Sturz nach Schmalkalden rufen. Er kam mit verschiedenen Arzneimitteln. Allein auch er vermochte nicht, sogleich die Krankheit zu heben. Luther ließ alle Hoffnung auf Wiedergenesung schwinden. Noch einmal wünschte er seine geliebte Gattin und Kinder zu sehen. Deshalb verließ er in Begleitung des erfurtischen Arztes und seiner beiden Freunde Bugenhagen und Spalatin

tin am 26. Februar Schmalkalden. Im Wegfahren rief er seinen zurückbleibenden Freunden aus dem Wagen zu: Deus vos impleat odio Papae! Am Abend hatte er kaum den Flecken Tambach erreicht; so fühlte er Linderung seiner Schmerzen. Die frohe Empfindung dieses glücklichen Ereignisses schrieb er seinem Freunde Melanchton nach Schmalkalden. Tipontius mußte den Brief überbringen. In Schmalkalden führte diesen der Weg vor der Wohnung des päbstlichen Nuntius vorbei. Tipontius konnte sein Freudengefühl nicht unterdrücken. „Vivit Luthe„rus!“ rief er mit lauter Stimme zum Verdrusse des gesandten Bischofs. Er überbrachte den Brief und eilte mit seiner freudigen Nachricht zum Kurfürsten. Dieser bezahlte ihn dafür mit 10 neuen Schaugroschen. *) — Die Schmalkalder schätzten den ehrenvollen Vorzug, eine so glänzende Versammlung in ihren

*) Seckendorf a. a. O. S. 164. M. Graulius kurzer Bericht, wie der selige Mann Gottes D. M. Lutherus in seiner Krankheit zu Schmalkalden Anno 1537 sich habe erzeigt und verhalten.

ihren Mauern zu sehen, nicht gering. Das legte der Stadtrath dadurch an den Tag, daß er den Anwesenden folgende Geschenke verehrte:

1 Faß Wein von 16 Kandeln dem Landgrafen von Hessen,
16 Viertel den Räthen des Kaisers,
16 Viertel den Räthen des Königs von Dänemark,
16 Viertel dem Grafen Wilhelm von Henneberg,
16 Viertel dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen,
16 Viertel den beiden Grafen Wolfgang und Georg Ernst von Henneberg,
16 Viertel dem Herzoge Ernst zu Lüneburg,
16 Viertel dem Herzoge Ulrich von Würtemberg,
16 Viertel dem Herzoge Philipp von Pommern,
12 Viertel den Räthen des Markgrafen Georg von Brandenburg,
16 Viertel dreien Fürsten von Anhalt,
16 Viertel dem Grafen Albrecht von Mansfeld und seinen beiden Räthen,

10 Viertel dem Grafen Philipp von Nassau, und

10 Viertel den Räthen des Grafen von Liegnitz.

Auch die Gesandten der Städte giengen dabey nicht leer aus.

10 Viertel Wein erhielt Straßburg,

16 Viertel Ulm, Augspurg und Kempten,

10 Viertel Nürnberg,

6 Viertel Frankfurt,

16 Viertel Kostnitz, Eßlingen, Memmingen und Lindau,

6 Viertel Schwäbisch-Hall,

10 Viertel Magdeburg,

8 Viertel Braunschweig,

6 Viertel Bremen,

8 Viertel Hamburg,

6 Viertel Nordhausen,

6 Viertel Soest,

6 Viertel Minden,

4 Viertel Bürgermeister und Rath von Bach, und

4 Viertel der Rath von Salzungen u. s. w. *)

Die

*) Schmidts schmalkaldische Artikel. S. 31. Geisthirt's Mstrpt.

Die achte Zusammenkunft, 1540, veranlaßte der Kaiser durch die verzögerte Bestätigung des zu Frankfurt geschlossenen Waffenstillstandes. Es ist bekannt, daß in dem verflossenen Jahre die Türken sich besonders furchtbar machten, und Deutschland mit einem neuen Einfalle bedrohten. So eifrig der König Ferdinand nun den Protestanten entgegen zu handeln gewohnt war; so friedlich gesinnt ersuchte er sie jetzt in seiner bedrängten Lage um Beistand gegen den furchtbaren Feind. Die Protestanten hatten aber beschlossen, vor einem dauerhaften Frieden keinen Mann dem Kaiser zur Hülfe zu stellen. Das bewog den Erzherzog mit ihnen einen funfzehn monatlichen Waffenstillstand zu Frankfurt zu schließen. Während seiner Dauer sollte am Reichskammergerichte kein Rechtshandel gegen sie unternommen, die über Münden verhängte Acht aufgehoben, der Religionsstreit auf einer Zusammenkunft zu Nürnberg entschieden, kein Mitglied in den schmalkalder Bund aufgenommen, und niemand Gewalt wegen seiner Religion zugefügt werden. Die kaiserliche Bestätigung dieser Uebereinkunft versprach er binnen

6 Monaten zu bewirken. Allein sie erfolgte nicht. Da der Pabst mit im Spiel war, ließ sich das freilich nicht anders erwarten, so wie uns auch das nicht befremden darf, wenn durch Arglist und Ränke der getroffene Vertrag verletzt wird. Doch beharrte Ferdinand auf der versprochenen Hülfe gegen die Türken. Seine Forderung und die fehlende kaiserliche Bestätigung des Frankfurter Vertrags veranlaßte zunächst eine fruchtlose Zusammenkunft zu Arnstadt, und darauf die gegenwärtige zu Schmalkalden. — Sie wurde am 1. May von den Gesandten der protestirenden Fürsten und Städte, und von etlichen Religionslehrern eröffnet. Die Namen der letztern sind uns größtentheils bekannt: Sie waren: Kreuziger, Martin Butzer, Justus Jonas, Johannes Bugenhagen, Philipp Melanchton, Nikolaus Amsdorf, Martin Frechtius, ulmischer Prediger, Friedrich Mykon, Erasmus Sarzer, Nikolaus Scheubel, Johann Agrikola, Johann von Amsterdam, Prediger zu Bremen, Balthasar Rhadius, hessischer Hofprediger, Johannes Kymäus,

Pfarrer zu Homburg in Hessen, und Anton Korvin, Pfarrer zu Witzenhausen. *) Die Gesandten setzten die zu Arnstadt abgebrochenen Berathschlagungen fort. Sie betrafen die Frage: Was alsdann zur allgemeinen Sicherheit zu thun wäre, wenn der Kaiser den frankfurter Vertrag nicht bestätigen sollte? Schon während der arnstädter Zusammenkunft hatten die Bundsgenossen durch eine Gesandtschaft den Kaiser um Bestätigung desselben und um Einstellung der Reichskammergerichtsprozesse ersuchen lassen, wenn sie den verlangten Beistand gegen die Türken leisten sollten. Am 24. März versicherte diese Gesandtschaft, daß der Kaiser zwar ziemlich günstig gegen die Protestanten gesinnt sey, sich aber doch noch zweideutig über den geschlossenen Waffenstillstand erkläre. Was bei einem so verschlossenen Betragen zu unternehmen sey, beschäftigte nun die Zusammenkunft zu Schmalkalden, während die Fürsten in eigener Person daselbst eintrafen. Bald nach ihrer Ankunft erhielten sie durch den Grafen Wilhelm von

*) Geisthirt's Mskrpt.

von Rewenar mehrere Nachrichten von den günstigen Gesinnungen des Kaisers. Der Reichsvizekanzler Granvelle hatte auf Ersuchen der Protestanten den Kaiser zu stimmen vermocht. Jetzt wollte er das, was er bewirkt hatte, den evangelischen Ständen durch die beiden Grafen Dietrich von Manderscheid und Wilhelm von Rewenar kund thun. Manderscheid aber wurde krank auf der Reise und erreichte Schmalkalden nicht. Rewenar sagte den Bundesverwandten viel Angenehmes. Aber er eröffnete ihnen auch zugleich: der Kaiser sey versichert worden, daß die Protestanten nicht sowohl die Verbesserung der Religion, als vielmehr die Güter der sekularisirten Klöster suchten, und daß sie mehr den Feinden des Kaisers, als ihm selbst ergeben wären. Gegen diesen Verdacht rechtfertigten sie sich. — Die Religionslehrer sollten sich über die Annäherung ihrer Lehrnorm zur päbstischen unterreden, und einen Plan zur Vereinigung beider Partheien entwerfen. Allein sie wollten in keinem Lehrsatze der augspurgischen Konfession und der Apologie nachgeben. In einem schriftlichen Bedenken

ken legten sie die Gründe ihrer Beharrlichkeit der Versammlung dar. — Als sich der König von England mit der herzoglichen Prinzessin Anna von Cleve verband, wurden Hans von Dolzig und der Kanzleyverwalter Franz Burghard von dem Kurfürsten von Sachsen, und Ludwig von Baumbach von dem Landgrafen von Hessen zum königlichen Beylager nach England gesandt. Zu dieser Verbindung hatte der Landgraf mitgewirkt, und dabey zur Absicht gehabt, den König desto leichter für die Angelegenheiten des schmalkaldischen Bundes zu gewinnen. *) Daher hatten auf der Versammlung zu Arnstadt die Gesandten bei ihrer Abreise den Auftrag erhalten, sich von dem Religionszustande in England genau zu unterrichten, und den König zu einem Bunde mit den augspurgischen Konfessionsverwandten zu bewegen. Von der Ausrichtung ihres Geschäfts berichteten sie nach ihrer Rückkehr dem Kongresse zu Schmalkalden, daß in England viele katholische Religionsgebräuche durch öffentliche Gesetze wären ein-

*) Häberlin's neue Historie B. XII. S. 127.

eingeführt worden, daß der König verschiedenen Lehrpunkten der Protestanten nicht beipflichten könnte, daß er darüber eine Erklärung verlangte, daß er nur in dem Fall einer wirklichen Vereinigung der Protestanten mit den Katholiken zur Abschließung eines Bundes und zum Beitrage einer beträchtlichen Geldsumme bereit wären, und besonders nicht allein in Religionssachen, sondern auch in Staatsangelegenheiten sich mit ihnen zu vereinigen wünschte. Hierauf trugen die Fürsten den anwesenden Religionslehrern auf, dem König eine Erklärung der strittigen Lehrpunkte zu senden. Den Vorschlag aber, in eine Verbindung zu treten, welche nicht die Religion zum Gegenstand habe, lehnten sie geradezu ab. Ueberdieß trafen sie verschiedene Verfügungen über den Gebrauch der Kirchengüter, ließen gegen Sebastian Frank und Kaspar Schwenkfeld ein theologisches Bedenken aufstellen, beschlossen, bestimmtere Nachrichten von dem Zustande der verfolgten evangelischen Glaubensbrüder zu Frankreich einzuziehen und sich für sie zu verwenden, nahmen die Stadt Riga unter gewissen Bedingungen

in

in ihren Bund auf, bestimmten dem schon seit zwei Jahren aufgenommenen Herzog von Sachsen einen seinem Lande angemessenen Beitrag zu den allgemeinen Ausgaben, und schieden am 13. April von einander, ohne daß diese Zusammenkunft einigen Einfluß auf die Verbesserung ihrer mißlichen Lage gehabt hätte. *)

Die neunte und letzte Zusammenkunft nahm 1543 am 25. Junius ihren Anfang. In der dringendsten Noth hatte der Kaiser am 26. Mai die Fürsten und Stände des deutschen Reichs aufgefordert, ihre Kontingente gegen die anrückenden Türken zu stellen. Zugleich hatte er, um sie dazu desto williger zu machen, ihnen den öffentlichen Frieden und die Reformation des Reichskammergerichts schriftlich versprochen. Zur Erhaltung der Ruhe des deutschen Reichs und der Religionsfreiheit ersuchten der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen nicht nur ihre Bundesgenossen, sondern auch alle evangelische Fürsten und Stände, einer Versammlung zu Schmalkalden beizuwohnen. Zwar erschie-

nen

*) Sleidan l. c. pag. 351.

nen sie nicht alle. Aber das hinderte die Berathschlagungen nicht. Als Hauptsache wurde beschlossen, dem Kaiser den verlangten Beistand gegen die Türken unter gewissen Bedingungen durch eine Gesandtschaft zuzusichern. — Es kamen auch andere minder wichtige Vorschläge zur Sprache. Dahin gehörte das Verlangen einiger Bundesglieder, die Bevollmächtigten auf Bundestagen der Pflichten gegen ihre Herrschaften zu entlassen. Die meisten Fürsten und besonders Landgraf Philipp stimmten aber nicht damit überein. — Der Landgraf erhielt den Auftrag, seinen Schwiegersohn, den abgetretenen Herzog Moritz von Sachsen wieder zum Beitritt des Bundes zu bewegen, und dem Könige Gustav von Schweden auf seine verlangte Aufnahme in den Bund den Vorschlag zu thun, daß man ihm gegen Erlegung von 100,000 Gulden, und gegen den Zuschuß der jährlichen Unkosten im Nothfalle 6000 Mann Infanterie stellen wollte. — Dem Bischofe Franz von Münster sollte seinem Wunsche gemäß der Zutritt zum Bunde ebenfalls verwilliget werden, wenn er sich zuvor mit den Domkapiteln und

Ständen

Ständen seiner Stifter über die Religionsverbesserung näher vereinigen, 400 Mann Kavallerie stellen und 500 fl. jährlich zur Bestreitung der kleinen Ausgaben zuschießen würde. — Die wirkliche Aufnahme der beiden Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg und Wolfgang von Zweibrücken wurde abgeschlagen, weil jener den bestimmten Beitrag zu hoch fand, und dieser die Zustimmung der Abgeordneten nicht erhielt. — Auch dem Könige von Dänemark wurde die verlangte Kriegshülfe gegen die Königin Maria, als Oberstatthalterin der Niederlande, abgeschlagen; denn dieser Krieg war den evangelischen Bundesgenossen sehr gleichgültig. *) Nach diesen getroffenen Verfügungen schieden die evangelischen Fürsten und Stände am 25 Julius von einander und versammelten sich in Schmalkalden nie wieder.

Mit einigen Kunstprodukten Schmalkaldens macht uns die Geschichte in dieser Periode zum erstenmale bekannt, indem sie uns von dem Jahr 1554. folgendes Verzeichniß

*) Sleidan l. c. pag. 430.

niß der florirenden Zünfte dieser Stadt mit der Anzahl ihrer Meister aufstellt: Die Zunft der Messerer, sagen die Kronisten, *) hat 38 Meister, 2 Herren, 2 Wittwen; der Wollenweber 50 Meister, 4 Wittwen; der Lohgerber 20 Meister, 3 Wittwen; der Schleierweber 44 Meister, 10 Wittwen; der Bäcker 40 Meister, der Scheerschmidte 21 Meister, 6 Wittwen; der Kleinschmidte 20 Meister, 1 Wittwe; der Fleischer 16 Meister, 1 Wittwe; der Schuhmacher 39 Meister, 1 Wittwe; der Schneider 24 Meister, 5 Wittwen; der Hufschmidte 39 Meister, 11 Wittwen; der Nagelschmidte 7 Meister, 2 Wittwen, und der Hutmacher 6 Meister. In diesem Verzeichnisse werden Hüte, feinere Leinwande, Scheeren, Bohrer und Nägel genannt, von welchen uns bisher die Kronisten noch nichts sagten.

In welcher beträchtlichen Menge diese und alle andere Fabrikate der erwähnten Zünfte mögen verfertiget worden seyn, ergiebt sich aus der ansehnlichen Zahl der Arbeiter — wenn anders die Angabe richtig ist. — Hier-

*) Kronik. Geisthirt Mskrpt.

Hieraus ließe sich aber auch zugleich ein Schluß auf die Blüte der Stahl- und Eisenbergwerke in diesem Landesbezirke machen. Lieferten sie den zahlreichen Eisenarbeitern alle Materialien zu ihrer Arbeit und fanden sich diese hinlänglich beschäftiget; so müssen die Bergwerke mit dem besten Erfolge betrieben worden seyn. Zwölf Eisenhämmer an der Schmalkalde zum Schmelzen und Schmieden des am Stahlberge gewonnenen Erzes, und zwei Hämmer zu Asbach existirten schon damals. Diese waren ein Eigenthum der steitzischen Gewerkschaft und jene betrieb die alte Innung der Stahlschmidte. *) Von beiden Gewerkschaften konnten nur Verwandte, oder ein dritter Gewerke gegen einen von der Gewerkschaft zu bestimmenden Preis die Portion eines andern an sich bringen. Diese Schmelz- und Hammergewerke setzen den Flor des Stahlbergs außer allen Zweifel. In diesem Jahrhunderte stieg er immer höher. Es kamen 1575 der Simonsberg und mehrere andere Gruben in Bau. **) Die Muthe und Beleh-

nung

*) Weinrichs Pentas. S. 431.

**) Kraut. Mskrpt.

nung empfiengen die Gewerke von dem Ritter Christoph von Fuchs zu Wallenburg, zu dessen Schloßbezirke der Stahlberg gehörte. Graf Wilhelm von Henneberg hatte ihm 1522 mit Verleihung des Schlosses zugleich auch Muthe und Belehnung über alle im wallenburger Distrikte gelegenen Bergwerke, nebst der Berggerechtigkeit übertragen. *) Doch scheint es, als habe der Ritter dieses verliehene Regal nicht lange besessen. Landgraf Philipp von Hessen war 1575, wie aus dem damals aufgestellten Rezeß erhellet, allein Herr vom Stahlberge; **) ja schon 1536, 1537, 1543 und 1563 ertheilte er der Gewerkschaft und ihren Knappen verschiedene Bergfreiheiten. ***) — Das Schmelzen des Stahleisensteins hatte man vorhin durch Windöfen betrieben; nachher waren die Rennfeuer, Blauöfen und Löschfeuer vorgerichtet worden. Im Jahr 1575 aber wurden in mehreren Schmelzhütten die weit vortheilhafteren Hochöfen

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 337.

**) Heim a. a. O. Th. II. S. 447.

***) Kraut's Mskrpt.

ösen errichtet.*) Feuerbeständige Sandsteine lieferten dazu die Gebirge Schmalkaldens in Menge. — Die schon erwähnte alte Stahlschmidtszunft hieng lediglich von Hessen, und die steitzische Gewerkschaft dagegen von Hennenberg ab. Durch die 1575 errichtete vollkommnere Gemeinschaft zwischen beiden fürstlichen Häusern aber wurden beide mit einander vereinigt. Nach Handwerksbrauch wurden den 30. Junius die beiden Mitglieder dieser Gewerkschaft — der Rentmeister Anton Steitz und der Doktor Orthwolff Marold — in die alte Innung mit der Bedingung aufgenommen, daß in den zwölf Stahlschmidtshämmern jährlich 2,100 Zentner Stahl, in den steitzischen aber nur 800 Zentner gemacht werden sollten.**)

Die Eisengruben und Schmiedewerke im hallenberger Bezirke wurden ebenfalls noch mit glücklichem Erfolge betrieben. Das gemeinschaftliche Berggericht mit Suhla war noch das, was es in dem vorigen Jahrhunderte gewes-

*) Kraut's Mskrpt.

**) Weinreich's Pentas. S. 431.

gewesen war. Es wurden daselbst in dieser Periode folgende Verfügungen getroffen: *) So oft der Bergmeister mit den Geschwornen in die Grube fährt, soll jeder 4 Gnacken zum Tagelohn erhalten. — Wenn ein Köhler mit dem Kohlmaaße betriegt, so mögen es ihm die Herrn wägen, so hoch sie wollen. — Wenn der Bergmeister ein neues Gebiet verleiht, welches man nicht mit Recht belegen will: so ist er den alten Gewerken, welche zuvor darauf gebaut haben, keine Warnung zu geben schuldig. Könnten diese aber beweisen, daß ihnen der Bergmeister etwas weiter zu vergüten verheißen hätte; so mögen sie es demselben nachmessen, was das Recht weiter giebt. — Wenn über zwei Eisengänge Irrungen entstehen, wo jede Parthei den strittigen Gang für den ihrigen hält, und die eine Stein gewinnen kann, die andere aber, denselben so lange beizuschütten und liegen zu lassen, verlangt, bis ein öffentlicher Durchschlag entscheidet, welchem der Gang zugehört; so soll die, welche

*) Nach der schon angeführten Bergordnung zu Suhla und Steinbach v. J. 1474. Mskrpt. (**

welche Stein zu gewinnen hat, ihn so lange gewinnen, bis die andere mit offener Arbeit kommt, und die Wahrheit kund thue. — Zur Versorgung der verunglückten und armen Bergleute sollen jährlich vier aus der Knappschaft den gemeinen Büchsenpfennigsecker verwalten. Jeder Arbeiter auf dem Gebirge soll dazu wöchentlich einen Pfennig in die Büchse steuern. Wer diese Beisteuer nicht geben will, soll auf dem Gebirge nicht geduldet werden. — Wenn außer der ordentlich gesetzten Sonnabendszeit der Bergmann gegen Geschenke einem Hammerschmidt Stein schüttet und verkauft; so sollen beide strafbar seyn. — Welcher Geschworne oder Schöpfe des Schichtmeisters Gebot zum Einfahren verachtet, soll den Brüdern einen Thaler zum Vertrinken geben; alsdann soll ihn die Herrschaft nach Gefallen strafen. — Schäden auf fremden Aeckern oder Wiesen, durch Einschlagen, durch Schächte, Lichtlöcher, Niedersinken, Suchen, oder Erbstollen verursacht, sollen, wenn das Bergwerk zum Gewinn gebracht worden ist, von den Gewerken in Gegenwart der Geschwornen nach Billigkeit verglichen werden. — Wer mehr als

den gesetzmäßigen Preis, für die Kohlen bezahlt, muß der Herrschaft einen Thaler verbüßen — Eine der Herrschaft heimgefallene Halle hat der Bergmeister Macht zu verleihen — Wer ohne des Bergmeisters Erlaubniß einen Schacht ausreißt, oder einen Weg verstürzt, soll um einen Gulden gestraft seyn — Bergverträge eingehen, und sie nicht halten, bestraft die Herrschaft — Der Bergmeister soll wöchentlich auf den Zechen die Steine von innen und außen visitiren, und die, welche den Stein durch eine Nebelkappe verfälschen, oder zuförderst bessere Stuffen, als nach hinten schütten, mit einem Gulden bestrafen. — Der Bergmeister soll in den Gehölzen der Bergwerke auf den Waldfrevel achten. — Stein zu versteigern, so wie das Einsetzen und Schmelzen des ausländischen falschen Eisensteins, ist den Hammerschmidten bei einem Gulden Strafe verboten.

Auch nach edleren Metallen wurde in dem sechzehnten Jahrhunderte gegraben. Eine Urkunde v. J. 1524 sagt uns, daß es in dem wallenburger Distrikte geschahe. Graf Wilhelm VI. (VIII.) von Henneberg belehnte in

dems

selben den Ritter Christoph Fuchs zu Wallenburg gegen Abgabe des dritten Zentners mit den Gold-, Silber- und Kupferbergwerken des Schloßbezirks.*) In dem Hauptvertrage v. J. 1522 hatte sich zwar der Graf den Anbau und Genuß der Gold- und Silberbergwerke in dem wallenburger Schloßbezirke ausgezogen. Vermuthlich aber riethen ihm die entgegenstehenden Schwierigkeiten auch dieses Hoheitsrecht unter eben erwähnten Bedingungen seinem Burgmanne, gleich andern, zu überlassen. Da nun in jener Gegend Kupfererze brechen; so versichern uns ja wohl diese Urkunden, daß man sie damals des Bauens nicht unwerth hielt.**) — Am Kuh-

*) Schultes a. a. O. Th II. Beil. CCXXXVIII.

**) Schultes a. a. O. Th. II. S. 258. macht zwar die Anmerkung, „daß sich ohngeachtet dieser Urkunden doch nicht die mindeste Spur finde, „daß man in jener Gegend auf dergleichen edlere „Metalle gebaut habe.“ Allein die Bemerkung, daß dergleichen Metalle wirklich noch heutiges Tages gefunden werden, zeigt schon, und die folgende Geschichte des 17ten Jahrhunderts wird es noch auffallender zeigen, daß die in den beiden Ur-

berge und an der Birkleide bei Asbach findet man schwere, grün, braun und blau gemengte, und im Bruche mit Kupferkies angeflogene Kupfererze. Im Jahr 1578 wurden sie, nach einer glaubwürdigen Nachricht, *) in beträchtlicher Menge gewonnen, und in einer dazu erbauten Schmelzhütte unten am Berge geschmolzen. Der Zentner Erz enthielt 14 Pfund Kupfer, und der Zentner Kupfer 5 Loth Silber. Die Gewerkschaft verkaufte jeden Zentner Kupfer für 12 Gulden. Zur Aufmunterung der Gewerkschaften und Bergknappen hatte Landgraf Philipp von Hessen, sämmtlichen Berg- und Hammergewerken zu Schmalkalden in den J. 1536, 1537, 1543 und 1563 besondere Freiheiten ertheilt, und zur Erhaltung der guten Ordnung verschiedene Verfügungen getroffen. **)

Ueber

Urkunden angeführten Gold-, Silber- und Kupferbergwerke keine „leere Worte gewesen sind, welche — wie sich Schultes ausdrückt — nur den „Ritter zu dem Bergbau desto mehr hätten aufmuntern sollen."

*) Beilage I.

**) Kraut Mskrpt.

Ueber den Gang der Handlung in diesem Jahrhunderte beobachten die Kronisten ein tiefes Schweigen. Nur der eben angeführte Geschäftsbrief *) vom J. 1578 sagt uns, daß nach Erfurt das im schmalkalder Bezirke gewonnene Silber und Kupfer abgesetzt wurde. Indessen konnte auch bei der großen Unsicherheit der Straßen der Handel in das Ausland so beträchtlich nicht seyn. Vielmehr machten häufige Räubereien die Ausfuhr der Natur- und Kunstprodukte gefährlich. Früchte, welche ein Land hervorbrachte, mußten daher auch wieder im Lande verzehrt werden.

Aber eben deswegen dürfen uns die wohlfeilen Preiße der Nahrungsbedürfnisse um so weniger befremden. Ja die Kronisten versichern uns sogar, daß 1507 die Bestellung eines Ackers mehr gekostet habe, als die darauf gezogenen Früchte. Freilich stiegen in der Folge dieser Periode von Zeit zu Zeit die Preiße zu einer enormen Höhe empor; aber die Ursachen davon entdecken wir nie in der wach-

*) Beilage 1.

wachsenden Blüte des Handels, sondern in ungünstiger Witterung, und in verkümmerten Wachsthume des Getraides. Zu einer bequemern Uebersicht fügen wir das, was uns die Kronisten *) davon sagen, in eine tabellarische Form.

Jahre	Getraide und andere Lebensbedürfnisse.	Preiße fl.	Preiße gl.	Preiße pf.
1524	1 Malter Roggen	—	18	—
1532	1 Malter Roggen	—	19	—
	1 Pfund Brod	—	—	1
				2
1534	1 Malter Malz	1	7	—
	1 Maas Bier	—	—	5
1536	1 Malter Roggen	—	18	—
	1 Malter Weizen	1	7	—
1538 **)	1 Malter Roggen	1	11	—
	1 Malter Malz	1	9	—
	1 Maas Bier	—	—	5

1539

*) Heim a. a. O. Th. III. S. Geisthirt. Kronik. Schmalkaldens uralte Abkunft ꝛc.

**) Die Theurung des Biers suchte man, zur Unterstützung des Brauwesens durch Erlassung des Ohmgeldes zu mindern. Aber im Dezember wurde das Brauen bis zum Januar 1539 ganz eingestellt.

Jahre	Getraide und andere Lebensbedürfnisse.	Preiße fl.	gl.	pf.
1539 *)	1 Malter Roggen	3	—	—
1540 **)	1 Malter Roggen	1	19	—
	4 Pfund Brod	—	—	8
1541				
vor der	1 Malter Roggen	2	—	—
Erndte	1 Malter Weizen	3	—	—
nach der	1 Malter Roggen	—	18	—
Erndte	1 Malter Weizen	1	4	—
1543	1 Malter Roggen	—	18	—
	1 Malter Weizen	1	—	—
im No-	1 Malter Roggen	1	9	—
vember	1 Malter Weizen	1	3	—

1544

*) Durch anhaltende Regengüsse waren die Früchte weggeschwemmt worden. Hungersnoth hatte sich eingestellt, und der Tod eine Menge Menschen weggerafft.

**) Vom Mai bis zu Ende des Junius fiel kein Regen. Die Hitze des Sommers war außerordentlich groß. Schon auf Jacobitag war eine reiche Getraideerndte völlig gehalten. Nun feuchtete ein erquickender Regen die trockne Flur, und bereitete die trefflichste Viehweide bis zum Januar des folgenden Jahrs. Hierauf verdrängte eine achtwöchige Kälte die erträglichen, ja wirklich angenehmen Tage des Winters.

Jahre	Getraide und andere Lebensbedürfnisse	Preiße fl.	kr.	pf.
1544	1 Malter Roggen	1	11	—
	1 Malter Weizen	1	19	—
1545	1 Malter Roggen	1	5	—
1546	1 Malter Roggen	2	—	—
in der Ernote	1 Malter Roggen	4	—	—
nach der Erndte	1 Malter Roggen	1	9	—
1547	1 Malter Roggen	1	—	—
1555	1 Malter Roggen	1	—	—
	1 Malter Weizen	1	5	—
	1 Malter Gerste	1	—	—
	1 Malter Haber	—	10	—
	1 Fuder Wein	12	—	—
	1 Hammel	1	—	—
	1 Lamm	—	—	3
1556	1 Malter Roggen	1	15	—
	1 Malter Weizen	3	—	—
	$2\frac{3}{4}$ Pfund Roggen Brod	—	—	6
	$1\frac{1}{2}$ Pfund Schönbrod	—	—	4
1557	1 Malter Roggen	2	—	—
	1 Malter Weizen	2	5	—
	$4\frac{3}{4}$ Pfd. Roggenbrod	—	—	12
	1 Pfund 13 Loth Schönbrod	—	—	4

im 1552 trat auf Michaelis Frost und Schneewetter ein. Nach 8 Tagen schmolz der Schnee, und den ganzen Winter über blieb die Gegend von Schnee und Froste frei.

Jahre	Getraide und andere Lebensbedürfnisse	Preiße		
		A.	gl.	pf.
im Jus	1 Malter Roggen	2	6	—
nius	1 Malter Weizen	2	7	—
1562	1 Maas Hopfen	—	8	—
1570	1 Malter Roggen	5	9	—
1572	1 Malter Roggen	2	10	6
1573 *)	1 Malter Roggen	6	8	—
	1 Malter Haber	3	—	—
	1 Malter Erbsen	7	13	—
	1 Mandel Eier	—	3	6
1574 **)	1 Malter Roggen	6	15	—
	1 Malter Haber	4	4	—
	1 Malter Gerste	5	7	—
im Sommer	1 Malter Roggen	11	11	—
	1 Malter Haber	5	7	—
	1 Malter Gerste	9	3	—
	1 Malter Weizen	11	9	—
	1 Maas Wein	—	—	6

*) Das Frühjahr erschien spät; ein nasser Sommer stellte sich ein; ein kühler Herbst folgte.

**) Mit dem Preiße des Getraides stand der Preiß des Heues in gleichem Verhältnisse. Die Ursache der Theurung suchen die Kronisten in einem unmittelbar vorhergegangenen kalten Winter. Nach ihrer Versicherung soll sie 4 Jahre lang gedauert, und den Stadtrath von Schmalkalden zur Linderung der allgemeinen Noth bewogen haben, bei der Gemahlin des Grafen Poppo zu Burgbreitungen ein Anlehen von 2000 Rthlr. zu eröffnen.

1575

Jahre	Getreide und andere Lebensbedürfnisse		Preiße fl.	gl.	pf.
1575 *)	1	Malter Roggen	2	—	—
	1	Malter Weizen	3	—	—
	1	Fuder Wein	20	—	—
1576 **)	1	Eimer Wein	2	19	—
1578 ***)	1	Eimer Wein	1	5	—
1579 †)	1	Maas Roggen	—	4	—
im Frühjahr	1	Maas Roggen	—	10	—
1580 ††)	1	Malter Roggen	4	20	—
	1	Malter Gerste	1	—	—

1582

*) Ein fruchtbares Jahr.

**) Der Winter war äußerst gelinde, und hatte wenig Schnee und Eis. Dagegen fiel 1577 am 21. Junius viel Schnee, und auf Johanni fror Eis. Der Herbst war naß.

***) Vom 10ten bis 12ten April erfror das aufgesproßte Getraide. Man streute eine zweite Saat aus. — Der Sommer war trocken und heiß.

†) Der Sommer war kalt und naß. Die Erndte dauerte 16 Wochen. Im Mai war die Kälte ausserordentlich groß. Im Junius fiel Schnee in Menge.

††) Es regnete oft und anhaltend. Die Winterfrüchte mißriethen; aber die Sommerfrüchte gediehen desto besser. Der Hunger lehrte aus einer Mischung von Gerste und Haber Brod backen.

Flachs,

Jahre	Getraide und andere Lebensbedürfnisse	Preiße fl.	gl.	pf.
1582 *)	1 Maas Wein	—	1	10
	1 Malter Roggen	4	—	—

Bei solchen Preißen der Naturerzeugnisse, welche in fruchtbaren Jahren zu gering, und in unfruchtbaren zu hoch waren, konnten auch Güter und Wohnhäuser keinen großen Werth haben. Die Wiesen im Pfaffenbach zu Schmalkalden kaufte die Stadt 1534 zur Vergrößerung ihrer Triften für 88 fl. **) und die Bürgermühle daselbst verkaufte sie 1543 für 200 fl. erblich. ***) Kunstsachen und Arbeitslohn wurden eben so geschätzt. Eine Schlag-

uhr

Flachs, Erbsen, und mehrere Gemüßarten hatten die Raupen verzehrt. Für die Bewohner des Amtes Hallenberg war diese Hungersnoth besonders drückend.

*) Das 1582 Jahr wird als vorzüglich gesegnet und fruchtbar gerühmt.

**) Kronik. Geisthirt. Heim a. a. O. Th. III. S. 25.

***) Kronik Geisthirt, Heim a. a. O. Th. III. S. 30.

uhr, für die Pfarrkirche kostete im Jahr 1519 35 fl. *) Für 4 fl. Arbeitslohn wurde 1533 die Stadtmauer vom Silberthore bis an den Pulverthurm aufgerichtet, **) 1534 das Heinrichsloch — eine Straße der Stadt — für 33 fl. gepflastert, ***) für 7 fl. ein Wasserwehr über die Schwemmbrücke gebaut †) 1538 mit 20 fl. die Anlegung der sogenannten Wehlt — einer Pferdeschwemme am alten Markte — bezahlt, ††) 1540 für 25 fl. die erste Feuerspritze von Franz Kraft für die Stadt gekauft. †††) — 1543 für 21 fl. der Heckenschmidtsbrunnen in der sogenannten Hoffnung angelegt; §) und 1551 die Zimmerarbeit an dem Baue eines neuen Brauhauses mit 29 fl. bezahlt. §§)

---

*) Kronik.

**) Kronik. Geisthirt. Heim a. a. O. Th. III. S. 25.

***) Kronik. Geisthirt.

†) Kronik.

††) Ebendaselbst.

†††) Kronik. Geisthirt. Heim a. a. O. Th. III. S. 27.

§) Kronik. Geisthirt Mskrpt.

§§) Kronik. Geisthirt. Mskrpt.

Die Renten und Utilien der fürstlichen Ganerben von Schmalkalden sollten zwar nach dem Verein von 1575 vollkommen gemeinschaftlich seyn. Jedoch erhoben sie, wie bisher, der hessische und hennebergische Rentmeister separat. Am Ende jedes Jahrs berechneten alsdann beide die Einnahme, und glichen sie gegen einander aus. *) — Mit einigen Erbzinsen war in diesem 16ten Jahrhunderte die Einnahme der fürstlichen Gefälle vermehrt worden. Von der Backmühle mußte seit 1509, **) von den Fleischhütten seit 1515, ***) von der hennebergischen Mahlmühle seit 1528, †) abgegeben und von dem kleinen Stadtzoll, den der Stadtrath bis 1514 frei im Besitz gehabt hatte, ein Erbzins von 40 Goldgülden entrichtet werden. ††) Die Rentmeister auf hessischer Seite waren:

Johannes Hübner 1520;

Heinrich Bartholomes 1529;

Bal-

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 447.

**) Kronik.

***) Geisthirt's Mskrpt.

†) Kronik.

††) Nach den alten Stadtrechnungen.

Balthasar Wilhelm; *)
Christoph Kraußhaar 1556;
Bernhard Ekzel 1556 † 1566;
M. Bernhard Ekzel 1566; **)
Heinrich Zöllner 1579; ***)

Auf

*) Dr. Joh. Matthäi nennt ihn — in der Vorrede de studio theologico non deserendo — „virum „prudentem et doctum, veraeque religionis „amantissimum.“ Deswegen wurde er auch von Luther und Melanchton verzüglich geschätzt. Er starb 1555 und hinterließ 3 Kinder, einen Sohn gleiches Namens, und zwei Töchter. Die ältere hatte Johannes Müller, und die jüngere Ottilia, den M. Samuel Fischer, beide Hofprediger zu Herrenbreitungen, geheirathet. (Geisthirt.)

**) Beide Ekzel waren Vater und Sohn. Dieser starb 1579 den 11. Februar.

***) Sein Vater, Heinrich Zöllner, war Vogt zu Georgenthal, und Landrentmeister im Stift Vehrden. Heinrich, der Sohn, war vor dem Antritte seines Amts 8 Jahre Sekretär bei dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen

gewes

Auf Hennebergischer Seite waren Rentmeister:

Wilhelm Adolph 1501 bis 1521;

Vinzent Trauther 1544;

gewesen. Nach den Tod seiner ersten, uns unbekannten Gattin — sie starb 1581 — schloß er 1582 den 24 Oktober eine zweite eheliche Verbindung mit Margaretha, des Eberhard Wolf von Todenwart zweiten Tochter. Aus dieser Ehe wurde geboren:

I. Johannes, den 5. Sept. 1590 Erb- und Freisaß von Niederschmalkalden, und Bürgermeister zu Schmalkalden. Dieser ehelichte 1621 Maria, des Amtmanns Johann Heuer zu Suhla Tochter, und zeugte mit ihr 1) Anna Margaretha, geboren 1622, des des Forstmeisters David Schmidt zu Georgenthal Gattin, 2) Johann Eberhard geb. 1629 starb 1630, 3) Johann Heinrich, Advokat zu Schmalkalden, 4) Johann Eberhard, Bedienter der wolfenbüttelschen Hofjägerei. Der Vater dieser 4 Kinder starb den 15. Mai 1664.

II) Anastasia, Gattin des Kanzlers Schröter. (Mahn's Leichenpredigt. Heim a. a. O. Th. II., S. 25.)

Johann Steitz 1548:

Anton Steitz 1575; *)

Das

*) Johann Steitz war Amtmann und Rentmeister zugleich † 1574. Gattin: Anna Margarethe.

Johann Antonius, geb. 1543 Novbr. 3. zuerst Amtmann zu Kalrenberg, dann Rentmeister zu Schmalkalden, † 1592

Margarethe, geb. 1566 Jan. 7. Gattin 1) des Kaufherrn Wolfgang Spieß, welcher über 3 Jahre nach Bamberg, Stadtschultheiß zu Schleusingen, Rinderpest hier, † 1584 hessischer Schultheiß zu Marburg, eine thüring. Edelfrau, 2. zu Schmalkalden und hinterließ denselben wandernden Kaufmann Hans Conne? Gottes Mauh-ger, † 1624 Nov. hinterließ Marburg Schmalkalden 1605. Sie und Bamberg 1612 zum zweitenmal Witwe, und starb im 78. Jahre. Ihre Asche wurde in Marburg beigesetzt.

Daniel

Ursula, geb. 1569 Jan. 1. Gattin des Hans Dorstes, welches Bruders Stadtschultheiß Wiesbaden, † 1574 Dezbr. 26, als Wittwe nach Siegen 1561 Oktob. 26, als Wittwe des Johann Georg Grün von Siegen, eine thüringische Edelfrau, † 1580 Jahrs hier begraben.

Ursula, geb. 1569 Jan. 1. Gattin des Hans Dorstes, welches Bruders Stadtschultheiß Wiesbaden, † 1574 Dezbr. 26, als Wittwe nach Siegen 1561 Oktob. 26, als Wittwe des Johann Georg Grün von Siegen, eine thüringische Edelfrau, † 1580 Jahrs hier begraben.

Das Stadtärar zu Schmalkalden befand sich in der besten Verfassung. Die Einnahme betrug gewöhnlich 2747 fl. und beinahe eben so stark war auch die Ausgabe. In manchem Jahre belief sich auch die Einnahme höher, und dann behielt die Kasse einen beträchtlichen Ueberschuß. So machte er z. B. 1523 eine Summe von 1111 fl. 1 gl. aus. *) Die beiden Kassenadministratoren führten noch, wie zuvor, den Titel: Gemeindevormünder. Sie hiengen vom Stadtrathe ab, und waren bisher bei entstehenden Vakanzen auch gewöhnlich in denselben aufgenommen worden. Nach der neuen statutarischen Verfassung aber v. J. 1525 sollten sie vor einem andern vernünftigen und biedern Kompetenten keinen Vorzug fernerhin haben.

Von diesem Gemeindsfond ließ sich nun auch manches Gute zum Wohl der Stadt unternehmen und ausführen. Schon haben wir da, wo wir von den Preißen der Produkte redeten, einiges angeführt, was hierher gehört. Wir fügen die übrigen kronistischen Nach-

*) Kronik.

Nachrichten noch hinzu, und bemerken, daß 1506 das Gespring in die Stadt geleitet, *) — 1512 die sogenannte Ziegenbrücke auf der Pfaffengasse **) — und das Wasserwehr auf der Steinern-Wiese angelegt ***) — 1529 von dem Stadtrathe, welcher Fruchthandel trieb, ein besonderes Gebäude dazu hinter das Rathhaus gebaut †) — 1536 Christoph Müllers Wohnhaus am Rathhause für 580 fl. gekauft, und in ein Kaufhaus, dessen sich vorzüglich die Bäcker und Wollenweber zum Verkauf ihrer Waaren bedienten, und in welches man die Stadtwaage aufhieng, verwandelt, ††) — das Gewölbe auf der Hütte (Salzbrücke), und die Brücken auf der Wollenwebergasse gebaut †††) — 1539 die Brodbänke am Markte abgebrochen, §) — 1540 ein Garten bei der Kreuzkirche für 50 fl. gekauft,

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 23.

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 23. Kronik.

***) Geisthirt.

†) Kronik.

††) Heim a. a. O. Th. III. S. 26. Geisthirt.

†††) Heim a. a. O. Th. III. S. 26. Kronik.

§) Geisthirt.

kauft, und zu einem Todenhof, indem man die Todenhöfe an der St. Georgen- und Stiftskirche in der Stadt einstellte, vorgerichtet *) — der Weg zu demselben in der Vorstadt vor dem Auerthore gepflastert **) — zur schleunigsten Kunde einer entstehenden Feuersbrunst der Pfeifgang auf dem Thurme der St. Georgenkirche angeordnet ***) — 1547 die Fleischbänke bei dem Gasthofe zum Bären neu gebaut †) — 1552 der neue Todenhof durch Ankauf eines andern Garten vergrößert ††) — 1554 eine Brücke über die Stille, am todenwartischen Hause am alten Markte — und eine andere über dem Zusammenfluß der Schmalkalde und Stille angelegt †††) — 1556 die Stadtwiesen für 100 Thlr. gekauft §) — 1558 das Stillerthor mit neuen Thorflügeln verse-

 hen

*) Kronik.

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 28. Geisthirt. Kronik.

***) Kraut's Mskrpt.

†) Kronik.

††) Kronik. Geisthirt's Mskrpt.

†††) Kronik. Geisthirt's Mskrpt.

§) Kronik.

hen — 1561 die Vorstadt des Weidenbrunnerthors gepflastert — und 1564 mit der Schlaguhr des secularisirten Augustinerklosters versehen wurde. *)

Alles dieses geschah auf Anordnung und unter Aufsicht des Stadtraths. Auch noch jetzt bestand er, wie in vorigen Zeiten, aus 12 Mitgliedern. Das Amt der Rathsmeister führten zwey aus ihrer Mitte Erwählte. Da jährlich einer vom Amte abtrat, so machte das auch jedesmal eine neue Wahl nöthig. Sie nahmen in diesem Jahrhunderte den Titel Bürgermeister an. Bei entstandenen Vakanzen im Stadtrathe durfte nach den neuen Statuten weder der Vater noch Sohn, weder der Schwiegervater noch Eidam, weder der Bruder noch Schwager eines Rathsmitglieds gewählt werden. In der Sitzung mußten die beiden Schultheiße beiwohnen. Ohne ihre Zuziehung deliberirte der Stadtrath lediglich über Ohmgeld und Gemeinde-Stadtgebäude, oder bestrafte den Bürger über Stadtschulden, z. B. über rückständige Bethe, versäumte

*) Kronik. Geisthirt's Mskrpt.

säumte Wache, unterschlagenes Ohmgeld u. s. w. Ohne ihr Wissen durften keine Zünfte und Zunftmeister vorgeladen werden. Konnte ein Schultheiß der Rathsversammlung nicht beiwohnen, so machte seine Abwesenheit die gefaßten Beschlüsse nicht ungültig. Zog der Stadtrath in bürgerlichen Angelegenheiten einen Bürger gefänglich ein, oder setzte er ihn wieder in Freyheit; so war er verbunden, es den Beamten zu melden. Uneinigkeiten unter Bürgern durfte er ausgleichen, und Zwiste unter Rathsmitgliedern beilegen, auch auf rechtliche Weise bestrafen. Klagte aber ein Gast gegen ein Mitglied des Stadtraths, so war dasselbe vor dem Stadtgerichte zu erscheinen verbunden.

Das Amt der Schultheißen zu Schmalkalden übertrugen die Regenten nicht nothwendig Gelehrten, sondern öfterer Bürgern mit Entlassung ihrer Bürgerpflichten, und Entledigung ihrer Güter von Gemeindelasten. Die Statuten räumten ihnen höhere Würde und größere Gewalt ein, als sie bisher gehabt hatten. Eben sowohl als gegen den Stadtrath machten sie dem Bürger auch gegen die beiden Schultheißen Gehorsam zur Obliegenheit,

und

und gaben ihnen die Macht, verklagte Schuldner, welche sich nicht zur Bezahlung fügen wollten, in Verhaft nehmen zu lassen. Bisher konnte in einem solchen Falle der Stadtrath den Schuldner in Schutz nehmen. Aber jetzt verboten dies die Statuten ausdrücklich. Hatte vorhin der Stadtrath Gemeindediener, Thorwärter, Thurmmänner, Schröder, Stadtknechte u. s. w. verpflichtet; so war das von nun an eine Funktion der Schultheißen. Bei Berathschlagungen zum Wohl der Gemeine waren sie über das herrschaftliche Interesse zu wachen verbunden.

Die uns bekannten Schultheißen hießen auf hessischer Seite:

Konrad Schleicher, 1516;

Johann Hübner, 1524;

auf hennebergischer Seite:

Michael Heidenheim, 1552 † 1569,

Elß Schleicher, *)

Wil-

*) Schleicher's Magd gebar 1524 ein uneheliches Kind, ersäufte es, und flüchtete nach Jüchsen zu ihren Eltern. Der Arm der Justiz erreichte sie zu Themar, und ließ sie nach 25tägigem Arreste

leben-

Wilhelm Adolph, 1524;
Anton Steitz, von 1568 bis 1575.
Johann Wolff, genannt Schweinhirdt, der ältere † 1606 am 24. Jun. im 75. Jahr seines Alters. *)
Stadt-

---

lebendig begraben. Schmalkalden mußte 52 fl. Unkosten erlegen. Den Schultheißen hatte sie als Vater des gemordeten Kindes zwar angegeben; aber vor dem peinlichen Gerichte zu Schmalkalden leugnete er die That, und rettete sich durch die Flucht aus dem Gefängnisse. (Kronik. Heim a. a. O. Th. III. S. 24.

*) Anna, geborne Pleß war seine Gattin. Sie hatte ihm 12 Kinder geboren, und starb 1606 am 19. September. Von diesen erwähnen wir hier: 1) Kaspar Wolff † 1618 am 19. September zu Berlin; 2) Martin Wolff † 1603 zu Königsberg; 3) Hans Wolff hatte kaiserliche Kriegsdienste genommen, und focht in Ungarn gegen die Türken, wo er als Obristwachtmeister 1000 Reuter unter dem Obrist Siegfried von Golnitsch kommandirte. Nachher wurde er Amtsschultheiß zu Homburg in Hessen, wo er 1616 im 46. Jahr seines Alters starb. 4) Elisabeth Wolff, geboren 1574 am 28. März, Ehegattin des Stadtschultheißen Sigmund Pforr zu Schmalkalden. (Pforr's Mskrpt.)

Stadtschreiber waren:

Nikolaus in der Wüsten 1512;

Anton Werkmann;

Johann Franzberg, 1538;

David Steuerlein, 1549; *)

Wilhelm Königseber, 1562; **)

Von dem, was zum Besten der Flecken und Dörfer geschah, haben uns die Jahrbücher nur wenig aufbewahrt. Zu Drusen wurde zwischen der Gemeine des Dorfs, und zwischen dem Abte von Breitungen 1522 ein Streit über Bauergüter, Zinsen, Gemeindewaldung und Schenkgerechtigkeit dahin verglichen,

*) Steuerlein wurde 1558 ein Mitglied des Stadtraths, mit Beibehaltung der Stadtschreiberstelle, und kommt 1562 in einem Rezeß, Kirchen- und Schuldiener betreffend, vor. (K.)

**) Königseber, aus Salzungen gebürtig, war vorher Kantor in Meiningen gewesen, wurde 1562 Stadtschreiber, und 1570 ein Mitglied des Stadtraths. Dadurch erhielt er in dem Raths-Kollegium ein so großes Uebergewicht, daß sich seine Amtsgenossen vornahmen, in Zukunft keinen Stadtschreiber wieder zum Rathsgliede zu wählen. Er starb den 20. Junius 1606. Kronik.

glichen, daß jedes Bauergut, jedoch mit Ausnahme des Hofs, in jedem Felde, 12 Acker haben, die Artäcker bei dem Gute bleiben, die Güterbesitzer bei den alten Zinsen und Diensten gelassen, den Dorfsbewohnern ein Stück Waldung mit Hut und Triftgerechtigkeit angewiesen, die Schenkgerechtigkeit gegen einen Jahrzins an den Abt, und die Erlaubniß am Abende der Kirchweihe mit Haamen in des Abts Wasser zu fischen, zugestanden werden sollte. *) — Zu Steinbach-Hallenberg belieh Graf Albrecht von Henneberg-Römhild, welcher von den Jahren 1509 bis 1549 lebte, eine Gewerkschaft mit dem Arensberge, einem beträchtlichen Walddistrikte vor dem alten Schlosse Moßburg, und erlaubte eine Schneidmühle am Fuße des Berges anzulegen. **) — Eine Mahlmühle im Erbthale wurde 1561 gebaut. ***) — Verschiedene Gränzirrungen in der Zent Bepshausen zwischen Hessen und Henneberg, im Amte Schmal-

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 431.

**) Kraut's Mskrpt.

***) Kraut's Mskrpt.

Schmalkalden und in der Zent Brotrode zwischen den fürstlichen Ganerben dieser Herrschaft und dem Hause Sachsen wurde ausgeglichen, wobei sich der hessische Forstmeister Konrad Stubing zu Schmalkalden besonders treu und thätig bewieß. Er hat uns darüber einen eigenen Aufsatz hinterlassen *)

Die Gerichtsverfassung erhielt im sechzehnten Jahrhunderte durch verschiedene Verordnungen Munizipalrechte und Statuten eine festere Norm. Im Stadtrathe zu Schmalkalden wurde, wie Kronisten **) versichern, 1501 die Sentenz gegeben: daß nur Brüder einander erben, und Bruderskinder dabei nicht konkurriren sollten. Im hallenberger Zentsprengel hat man uns vom Jahre 1505 eine Vormundschafts-Ordnung aufbewahrt. Sie gebietet Verpflichtung der Vormünder, Aufstellung eines gerichtlichen Inventariums und Abhörung der Rechnung. Obgleich die schon erwähnte Reformationsordnung vom J. 1527 großen Anstoß und Widerspruch erregte, wie

*) Beilage 43.

**) Heim a. a. O. Th. III. Geisthirt.

wie das bei Neuerungen gewöhnlich der Fall ist, so beschränkte sie doch zu Schmalkalden die freien reichsstädtischen Gerechtsame, und legte zur konsequenten Justizpflege sichern Grund. Der Canzler, Johann Gemeln, hatte hennebergische Gewohnheiten, Rechte und Gebräuche gesammelt. Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg ließ sie unter dem Titel: „der „fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung" als ein, für die Gerichtshöfe seines Länderbezirks bestimmtes, Gesetzbuch 1539 öffentlich bekannt machen. Dabei dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß dieses Gesetzbuch eine alte schmalkalder Gewohnheit, die Gemeinschaft errungener Güter während der Ehe, ausdrücklich bekräftiget. *) Bei einer, durch bischöfliche Gewalt getrennten, Ehe eignete jeder Ehegatte die erworbenen Güter zur Hälfte sich zu; oder es erbte sie der Zurückgebliebene bei dem Tode des andern. Dagegen konnte die Gattin eines im öffentlichen Amte stehenden Mannes auf das Ersparte keine rechtliche Ansprüche machen. — Nichtweni-

*) Henneb. Landesordnung B. III. Tit. IV. K. 12.

weniger war auf Verbesserung der Kriminaljustiz das Augenmerk der Regenten gerichtet. Man hatte im Hennebergischen schon 1522 eine eigene peinliche Halsgerichtsordnung. *) Nach ihr sich bei Kriminalfällen zu richten, machte man den Schöpfen und Richtern zur Pflicht; wie das z. B. von dem Grafen Wilhelm bei Belehnung des Ritters Christoph von Fuchs mit dem Halsgerichte zu Wallenburg 1522 ausdrücklich geschah. **) Landgraf Philipp der Großmüthige, ließ zwar 1535 in seinen Staaten ebenfalls eine neue „Polizei- und peinliche Halsgerichtsordnung" ***) bekannt machen; ob aber in dem Bezirke von Schmalkalden bei Kriminalfällen darauf Rücksicht genommen wurde, davon schweigen die Annalen. Hingen versichern sie uns, daß man bei zweifelhaften Fällen noch zu Ortalien seine Zuflucht nahm

*) Es war diese peinliche Halsgerichtsordnung vielleicht die, welche das 7te Buch der 1539 erschienenen hennebergischen Landesordnung ausmacht.

**) Schultes a. a. O. Th. II. S. 341.

***) Sammlungen hessischer Landesordnungen Th. I.

nahm. Denn als 1541 Hans Kornbrot aus der Aue die That, daß er Veit Hetzel erstochen haben sollte, vor Gericht leugnete; „so legte man ihm das Leibzeichen, nämlich „die gebackene Hand des Entleibten im Ge„richt auf einen Tisch, auf einem weißen Bo„gen Papier, vor, aber sie zeichnete nicht.“ Das war ein untrüglicher Beweiß seiner Unschuld. Er wurde losgesprochen und in Freiheit gesetzt. *) Indem man nun anfieng, dem Justizwesen eine wissenschaftliche Form zu geben, so entfernten sich die lediglich zur Führung der Waffen geschickten Ritter von den Gerichtsstätten, und überließen sie den mit den nöthigen Kenntnissen des Rechts versehenen Personen.

Die Verwaltung der Justiz lag zu Schmalkalden, wie in den vorigen Zeiten, auch noch jetzt den beiden Schultheißen und dem Stadtrathe ob. Das Stadtgericht wurde, wie das Landgericht in den übrigen Zenten dieses Distrikts, alle 14 Tage gehalten. Die Schultheiße

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 28. Krunik. Geist.
hirt.

theiße ließen, nach den neuen Statuten, die Rathsmitglieder durch den Freiboten dazu einladen. In Abwesenheit des einen Schultheißen leistete der andere die gesuchte Hülfe mit beiden Stäben. Für ein Stadtgericht wurde ein alter Groschen Sporteln bezahlt. Erschien der Beklagte auf die erste Vorladung nicht; so wurde sein Ungehorsam mit 10 Gnacken, bei der zweiten mit 20, bei der dritten mit 30 Gnacken bestraft. Der Drittheil von allen bürgerlichen Strafen und Bußen kam dem Stadtrathe zu gut. *) Das peinliche Halsgericht wurde im Auerthore gehalten. **) Den Galgen hatte man am Famberge aufgerichtet; er wurde aber 1530 an den Roßberg, welcher daher Galgenrain hieß, gebaut. ***) Die Gerichtssporteln eines Landgerichts beliefen sich auf einen Gnacken für den Richter, und 2 Pfennige für den Amtsschreiber. Sie mußten von dem Kläger jedesmal vor Eröffnung des Ge-

*) S. Reformationsordnung bei Justi hessische Denkw. Th. IV. Abthl. II. S. 310. f.

**) Kronik.

***) Kronik.

Gerichts ausgezahlt werden. Zu den Bens-häuser Gerichten gehörten auch die Einwohner zu Heinrichs und Suhla mit den 4 Haupt-rügen, und waren in solchen Fällen auch Ge-richtskosten zu tragen verbunden. *) — Die Stadt- und Landgerichte wurden jedesmal nach gewissen Formeln gehegt. — Wer sich bei ihrem Enturtheile nicht beruhigen wollte, dem stand der Weg der Appellation an beide Regenten zu Hessen und Henneberg offen. Doch mußte die Sache entweder sich über 10 Rthlr. belaufen, oder ewige Zinsen betreffen, oder eine Verletzung der Ehre genannt wer-den können. In einem solchen Falle mußte der Appellant, oder dessen Anwald das Jura-mentum malitiae abschwören, und dem Rich-ter jener höhern Instanz für die Annahme der Appellation 10 fl. Sukkumbenzgelder erle-gen. Nach den schmalkalder Statuten wur-den die Appellationssachen wechselsweise, das eine Jahr von dem hessischen, das andere aber von dem hennebergischen Hofgerichte, je-doch immer im Namen beider Fürsten ge-schlich-

*) Kraut's Mskrpt.

schlichtet. Es wurden daher alle dahin gehende Schriften an beide gerichtet. *) — Auf die Verbesserung der Polizei war man in diesem Zeitraume nicht weniger bedacht. Zu Schmalkalden wollte bisher der Stadtrath immer nur allein über sie wachen; die Statuten aber machten die Fürsorge für dieselbe auch den Amtleuten zur Pflicht. **) Doch übertrug man 1533 die Straßenpolizei und die Visitation der Wirthshäuser dem Stadtrathe wieder einseitig. ***) Dieser traf 1536 die nöthige Feueranstalt, daß jeder Bürger mit einem ledernen Eimer und einer Hausspritze von Messing versehen seyn sollte. Als ihn aber 1540 eine große Feuersbrunst in der Vorstadt des Weidenbrunnerthors lehrte, daß Hausspritzen und Eimer nicht immer zureichende Löschanstalten waren; so kaufte er für 25 fl. eine große Feuerspritze. Dabei macht ein Kronist die Bemerkung, daß hier das Sprüchwort seine Anwendung fände: „Wenn das „Pferd

*) Beilage 2.

**) Justi a. a. O. Th. IV. Abthl. II. S. 305.

***) Heim a. a. O. Th. III. S. 25.

„Pferd hinweg ist, so bessert man den „Stall.“ *)

Im hallenberger Gerichtsbezirke erließ der Amtmann 1505 bestimmtere Mühlenordnungen, und stellte noch verschiedene andere Mißbräuche ab. **)

Der Rentmeister verwaltete unter der Direktion des Vogts oder Amtmanns, die Justiz über Freihäuser der Stadt und über die Dörfer und Höfe des Amts Schmalkalden. Dahin gehörten: Mittelstille, Asbach, Grumbach, Schwallungen, Haindorf, Mittelschmalkalden, Aue, Weidenbrunn, Näherstille, Seligenthal, Schnellbach, Flohe, Reichenbach, Struth, Altersbach, Rotterode, Hohleborn, Niederschmalkalden, Breitenbach, Völkers, Christes, Nesselhof und Oberschönau. Nach dieser Ordnung pflegten sie bei Rügegerichten zu rügen. Das Dorf Metzels war bisher ebenfalls eine Pertinenz der Zent Schmalkalden; aber nach dem Vergleiche zwischen Hessen

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 26. 27. Geisthirt. Kronik.

**) Die Urkunden stehen in Kraut's Mskrpt.

Bayerische Staatsbibliothek München

sen und Henneberg vom J. 1575 wurde es den Gerichten zu Meiningen und Wasungen zugetheilt, die Landeshoheit dem Hause Henneberg allein überlassen, und dem Hause Hessen seine daselbst erworbenen Lehnschaften, nebst dem Handlohne und den Zinsen gesichert. *)

Hessische Amtmänner zu Schmalkalden waren:

Georg von Reckrod, 1500; **)
Jobst von Baumbach 1509;
Friedrich von Trott 1522;
Sigmund von Boyneburg 1528;
Heinrich von Rußworm 1530; ***)
Tobias von Baumbach 1531;
Adam von Trott 1534;
Hermann von Hundelshausen 1535;
Melchior von Haarstall 1536;

Chri-

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 31.

**) Reckrod wurde von seinem Kollegen, dem Amtmanne Wolf von Marschalk bei Fambach mit einem Schweinspieße erstochen. (Heim a. a. O. Th. III. S. 12.)

***) Heinrich, Philipp, Hans und Franz von Rußworm waren Brüder. (Heim) a. a. O. Th. II. S. 380.)

Christoph Truchseß 1554;
Valentin von Baumbach 1557; *)
Johann von Kahlenberg 1566;
Anton von Wersabe 1570; **)

Hennebergische Amtmänner zu Schmalkalden waren:

Wolf Marschalk 1500;
Kaspar Körzel 1504;
Hans von der Tanne 1510;
Rudolph von Boyneburg 1520;
Wolf Tangel 1526;
Wendel Fleß 1527;
Philipp von Heßberg 1537;

*) Baumbach nahm 1566 den Abschied. (Geisthirt.)

**) Als Landgraf Philipp 1582 mit seinen drey Brüdern zu Grimberg zusammen kam, und mit ihnen sowohl über den vorhabenden Vergleich der obschwebenden Irrungen zwischen Hessen und Kurmainz, welcher darauf am 8ten September 1583 zu Merlau zu Stande kam, als über den bevorstehenden Reichstag, eine Verabredung traf; so befand sich unter andern auch Anton von Wersabe in dem zahlreichen Gefolge des Landgrafen. (Justi's hess. Denkw. Th. IV. Abth. 2. S. 393.)

Philipp Truchses 1543;
Johannes Steitz 1548; *)
Sebastian von Vitzenhagen 1550;
Hans Berthold von Kotzen
Valentin von Krabach 1556;
Friedrich von Brand 1568.

Zu der Zent Hallenberg gehörten folgende Dörfer: Steinbach ganz, ein Theil von Näherstille und Springstille, und was von Ober- und Unterschönau jenseits der Hasel liegt. Der Amtmann hatte auf dem Schloß Hallenberg seine Wohnung. Nach Erlöschung des henneberg.-römhilder Grafenhauses wurden aber die Amtsbezirke Hallenberg und Kühndorf kombinirt, und der Amtmann, Hiob Ziegler, mußte seinen Wohnsitz auf dem Schlosse Kühndorf nehmen; doch wurde jedes Amt separat besorgt.

Die Amtmannsstelle zu Hallenberg bekleideten:

Balthasar Zöllner 1500;
Eberhard von Ostheim 1509;

Gun-

*) Steitz war auch zugleich Rentmeister. (S. oben S. 80.)

Guntram Schenk von Schweinsberg 1546;
Heinrich von Bitzenhagen 1560;
Hiob Ziegler 1573; *)

Der Justiz der Vogtei Herrenbreitungen waren untergeordnet: Das Dorf Herrenbreitungen, der Winner-, Beierröder- und Wolfsberg-, (Guckels-) Hof, das Dorf Fambach, mit der Todenwart, und dem Kirrhof, die Dörfer Drusen, Herges-Vogtei, Ellmenthal, Lautenbach, Wahles und Hessels, nebst den Rüsselshof. — Die Gerichtspflege der Zent Brotrode erstreckte sich nur über das Dorf Brotrode, und über die Hälfte des Dorfs Kleinschmalkalden. — Zu der Zent Benshausen gehörten die Dörfer Ebertshausen, Viernau, Herges, Bernbach und Albrechts. **)

Die Kriegsverfassung hatte jetzt eine große Umwandlung erhalten. Die Vögte und Amtleute mußten zwar noch, so wie bisher, bei dem Aufgebot ihrer Landesregenten die bestimmte Anzahl Reißige stellen. Aber nicht mehr

*) Kraut's Mskrpt.
**) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 139.

mehr Reiterei sondern das Fußvolk machte die Hauptmacht des Heeres aus, und dafür waren die Städte und Aemter zu sorgen verbunden. Ob sie nun gleich auf diesen Fall keine Mannschaft in beständigem Solde unterhielten; so ließen sie es doch von Zeit zu Zeit nicht an Aufmunterung zu Waffenübungen bei den Unterthanen fehlen. Dadurch gaben sie zur Bildung der Schützengesellschaften Veranlassung. Diese übten sich im Schießen. Ihre Gewehre waren theils Bogen, oder Stahlarmbrüste, theils Büchsen, welche jetzt eine größere Vollkommenheit erreichten. Zu Schmalkalden bestand eine solche Gesellschaft aus 100 bis 180 Mann, ein Beweiß, daß es auch hier, so wie fast überall unter den Deutschen, an Kampflustigen damals nicht fehlte. Jährlich übten sie sich bald mit der einen, bald mit der andern Art Waffen. Aus dem Stadtärar wurde dem, welcher den besten Schuß that, 8 bis 10, zuweilen auch 25 Gulden zur Prämie, und der ganzen Gesellschaft Wein, Bier, Käse und Semmel zum Schmauße gereicht. Erscholl ein Aufgebot zum Kriege, so erhielten die, welche Folge leisten mußten,

hin-

hinreichenden Sold, und überdieß noch freie Verpflegung. So wurde 1522 von den 100 bewaffneten Bürgern aus Schmalkalden im Heere des Landgrafen Philipp, welcher in Verbindung mit dem Kurfürsten von Trier den stolzen pfälzischen Reichsritter Franz von Sickingen zu Kromberg belagerte, jedem monatlich zwey Gulden zum Solde gegeben, und die freie Kost mußte Klaus Otterwind zubereiten; denn dieser versah bei ihnen die Dienste des Feldkochs. Der Anführer war bei jedem Feldzuge eine Person aus dem Stadtrathe. Ein solcher Anführer blieb nur einen Monat bei dem Heere, dann trat er diesen Posten an einen seiner Kollegen ab. Bei der eben erwähnten Belagerung von Kromberg hatte im ersten Monat der jüngere Bürgermeister Johann Braun, im zweiten der älteste Rathsverwandte Konrad Senf, und im dritten der Gemeindevormund das Kommando über die 100 Krieger aus Schmalkalden. — Für Kleidung mußte jedoch ein jeder selbst sorgen. Auf Einförmigkeit der Röcke kam nichts an, wenn nur die Mannschaft immer vollzählig gestellt wurde. Diese war aber

jetzt,

jetzt, wo stärkere Heere zu Felde zogen, weit beträchtlicher als vorhin. Gewöhnlich belief sie sich für Schmalkalden auf 100 Mann. So stark war sie 1542 unter der Anführung des jüngern Bürgermeisters Johann Clemen, und des Gemeindevormunds Nikolaus Schweinhirt in dem großen Heere, mit welchem der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen in das Braunschweigische einfielen, und den Herzog dieses Landes — einen Gegner der evangelischen Lehre für die Drangsale züchtigten, welche er sowohl der Reichsstadt Goslar, als seinen eigenen Unterthanen zugefügt hatte. Schon nach 14 Tagen war der Herzog besiegt und aus seinem Lande vertrieben. Fröhlich kehrten daher die schmalkalder Krieger nach Hause zurück. *) Eine gleiche Anzahl rüstete die Stadt 1546 zu dem Heere des Landgrafen von Hessen und des Kurfürsten von Sachsen in dem sogenannten schmalkaldischen Kriege zum erstenmale aus, wovon 9 in dem Treffen bei Nürnberg ihr Leben verloren

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 29. Kronik.

loren, und die übrigen nach 3 Monaten wieder glücklich bei den Ihrigen ankamen. *) — Und als nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg 1547 der Landgraf die Besatzung seiner Residenz verstärkte, weil der Kaiser in Hessen einzufallen drohte; so wurde abermals diese Anzahl Krieger unter dem Kommando des Bürgermeisters Johann Merkel nach Kassel beordert. Doch wurde der Hälfte bald wieder von dem Landgrafen nach Hause zu kehren erlaubt, und der Stadt auf ein halbes Jahr der Proviant für dieselbe erlassen. **) — Konnte Schmalkalden allein diese 100 bewehrten Männer nicht aufbringen, so mußten die Dörfer die nachfehlende Mannschaft ergänzen. So rüstete, bei dem zweiten Kontingente, welches Schmalkalden 1547 zu dem schmalkaldischen Kriege stellen mußte, die Stadt nur 80, und das Land die übrigen 20 Mann aus, welche zusammen 3 Wochen im Dienste bleiben mußten. ***) Zu manchem Feldzuge wurden

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 33.

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 33.

***) Heim a. a. O. Th. III. S. 33.

den aber auch weniger Kriegsknechte aufgebos ten. Das war der Fall bei den Hülfsvölkern, mit welchen der Landgraf Philipp 1534 den Bischof Franz von Münster gegen die uns ruhigen Wiedertäufer unterstützte. Der Stadts rath zu Schmalkalden mußte dazu nur 30 Kriegsknechte stellen, welche 6 Wochen unter den Waffen im Felde blieben. *) Groß und dringend mußte die Gefahr seyn, wenn der Landesherr für nöthig hielt die Hälfte der waf fenfähigen Mannschaft aufzubieten. Dieses geschah nur 1545, als der vertriebene Herzog Heinrich von Braunschweig 9500 Mann wieder gesammelt hatte, und mit seinem Soh ne Karl Viktor einen Versuch machte, sein Land zu erobern. Der Landgraf zog ihm das mals mit 26,000 Mann abermals entgegen und nahm den Herzog nebst seinem Sohne gefangen. Zu diesem landgräflichen Heere sollte nun Schmalkalden schleunigst die Hälfte seiner streitbaren Männer stellen; die Stadt brachte aber nicht mehr als 150 zusammen.**)

Die

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 25. Kronik.

**) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

Die, welche bei einem ergangenen Aufgebote dem Heere nicht folgen wollten, hatten die Erlaubniß, Söldner zu stellen. Dieses thaten besonders Manche, als sie 1542 mit den Kriegsvölkern des Landgrafen in das Braunschweigische einrücken sollten. Für 2 Gulden und noch einen Gulden zum Abzuge war ein solcher Söldner zu haben. *) Denn es gab damals viele Leute, welche sich blos der Kriegskunst widmeten, und dann, wenn sie nach geendigtem Kriege wieder abgedankt wurden, dem Lande durch Rauben und Plündern nicht selten zur Last fielen. — Indem wir hier die Kriegsverfassung der damaligen Zeiten uns vergegenwärtigten, hatten wir Veranlassung mancher Kriegslasten der Schmalkalder zu erwähnen. Das waren aber bei weitem die Beschwerden nicht alle. Die Kriege des sechzehnten Jahrhunderts führten deren noch mehrere herbei. Es wurde von dem heldenmüthigen Landgrafen Philipp ein Lager bei Herrenbreitungen geschlagen, wozu der sächsische Prokanzler Otto von Pack durch die Anzeige eines

*) Kronik.

eines geheimen Bundes der katholischen Fürsten gegen die evangelischen Stände des Reichs Veranlassung gab. Der unerschrockne Landgraf Philipp zog hier am 22. May 1528 ein Heer von 6000 Reutern, 14000 Fußvölkern, und eine beträchtliche Anzahl bewaffnetes Landvolk zusammen, rückte mit diesem Heere bis Gelnhausen vor, und würde einen tapferen Angriff auf die Bisthümer Würzburg und Bamberg gethan haben,*) wenn nicht die Fürsten die packische Aussage für falsch erklärt hätten. Besonders glückte es den beiden Kurfürsten von Trier und Pfalz, den Landgrafen zur Ablegung der ergriffenen Waffen zu bewegen, und mit ihm in Unterhandlung zu treten. Der Anfang derselben wurde zu Schmalkalden gemacht, und endlich zu Gelnhausen am 14ten Junius ein Vergleich zu Stande gebracht, nach welchem die Bischöffe von Mainz, Würzburg und Bamberg dem Landgrafen 100,000 Gülden zum Ersatz der Kriegskosten auszahlen mußten.**) Eine andere

*) Dillich's hessische Kronik Th. II. S. 298.

**) Geisthirt's Mskrpt. Strauchius de tumultu Packiano.

andere Beschwerde der Kriege, waren die Kriegssteuern.

Nach dem ersten Religionsfrieden zu Nürnberg vom 23. Julius 1532 wurde auf dem Landtage zu Homburg für ganz Hessen von den Landständen eine Steuer zu dem bevorstehenden Türkenkriege verwilligt, und zu Schmalkalden 1532, 1533, wo von 1 fl. Capital 2 Pfennige abgegeben werden mußten, und 1567 erhoben, wo sie $\frac{1}{2}$ Prozent betrug. *) Dabei machen einige Kronisten die Bemerkung, daß Klaus Schweinhirt zu Schmalkalden hätte $7\frac{1}{2}$ fl. abgeben müssen. Diese Bemerkung kann uns zum Beweise dienen, daß 1500 fl. damals ein großes Vermögen war. — Zur Bestreitung der Kriegskosten des schon erwähnten hessischen und kursächsischen Heereszugs gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig mußte 1542 die Stadt Schmalkalden 465 fl 29 Gnacken dem Landgrafen von Hessen, und dann zur Gleichstellung wieder eben so viel dem Grafen von Henneberg bezahlen,

ob

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 25 u. 36. Geistirt'Mskrpt. Kronik.

ob dieser gleich keinen Theil daran genommen hatte. *) Beide Fürsten zu Hessen und Henneberg erhoben 1544 eine Steuer von 200 fl. zur Defensionshülfe. **) — Auch Schmalkalden kam damals in große Gefahr. Was Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg für Schmalkalden von den Zusammenkünften der protestirenden Stände befürchtet hatte, schien 1547 in Erfüllung zu gehen. Kaiser Karl V. drohete, aufgebracht über die evangelischen Bundsgenossen, für welche der schmalkaldische Krieg sich sehr unglücklich geendigt hatte, Schmalkalden durch die Spanier für die geduldeten Zusammenkünfte zur Strafe plündern und abbrennen zu lassen. Dies bewog den menschenfreundlichen Grafen Georg Ernst von Henneberg nach Sachsen in das kaiserliche Lager zu gehen, und durch Vermittelung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, welchen der Graf einst in Ungern aus einer Lebensgefahr gerettet und sich ihn dadurch besonders verbindlich gemacht hatte, fußfällig um Schonung

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 29. Kronik.
**) Heim a. a. O. Th. III. S. 30.

nung der Stadt und ihrer Bewohner zu bitten. Den größten Unwillen äußerte zwar anfangs der Kaiser über die in Schmalkalden geschlossenen Bündnisse, und über zugefügte Gewalt; doch aber versicherte er zuletzt dem Grafen die Erfüllung der vorgetragenen Wünsche. Diese edle Sorgfalt des Grafen erhielt also das Dasein Schmalkaldens und das Eigenthum seiner Bewohner. *) Doch glaubte man Vorsicht nöthig zu haben. Man besetzte daher immer noch eine zeitlang die Thore mit Wächtern, schaffte Feuerleitern an, und erleuchtete des Nachts die Straßen der Stadt. **) — Eine eben so große Gefahr schwebte über Schmalkalden in dem Kriege des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach gegen die beiden Bischöffe zu Bamberg und Würzburg, und die Stadt Nürnberg. Einige Streifpartheien hielten sich damals (1554) um Schmalkalden auf. Sie verheerten Franken, und

*) Spangenberg's henneb. Kron. S. 271.
Güth's Poligraphia meiningensis Seite 283.
Geisthirt's Mskrpt. Kronik. Mskrpt.

**) Geisthirt's Mskrpt.

und besonders das Grabfeld durch Rauben und Plündern. Herzog Heinrich von Braunschweig, ein Bundesgenosse der Bischöffe, glaubte, dieses Freikorps bestehe aus markgräflichen von dem Kaiser geächteten Kriegern, und ließ während der Belagerung von Schweinfurt durch den Oberst Joachim Benz mit 4 Geschwadern Reuter, 500 Hackenschützen und 2 Stück schwerem Geschütz die Orte ihres Aufenthalts strafen. In dieser Absicht rückte der Oberst auch vor die Stadt Schmalkalden. Aber man vertrastete die Thore, besetzte die Mauern und Erker mit Scharfschützen, und ließ die Bürgerschaft die Waffen ergreifen. Schnell änderte diese Rüstung den Plan des braunschweigischen Obersten. Er zog vor der Stadt vorbei bis Weidebrunn, und von da wieder zurück nach dem belagerten Schweinfurt. — Indessen standen noch andere Drangsale des Kriegs den Bewohnern Schmalkaldens bevor. Bald gieng Schweinfurt an die Braunschweiger und Bischöflichen über. Der Markgraf wurde geschlagen und genöthigt die Flucht zu ergreifen. Darauf schlug das Braunschweigische Heer ein Lager bei Meiningen auf, durch-

durchstreifte und plünderte 13 Wochen lang den hennebergischen Landesbezirk, und verschonte auch Schmalkalden nicht. Daselbst erhoben sie ein Heergeld, welches sich so hoch belief, als eine jährliche Beth. *)

Unter den schon bekannten Gewohnheiten und Gebräuchen hatte sich das Hirschessen fortdauernd erhalten. Es wurde 1512, wo auch Graf Wilhelm von Henneberg Antheil nahm, und 1568 am 21. September mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten auf dem Rathhause begangen. **) — Von andern Gebräuchen entdeckten wir die erste Spur bei den Kronisten. Dahin gehört das sogenannte Herrenessen. Jedes Mitglied des Stadtraths mußte bei dem Antritte des Amts seinem Kollegen eine Mahlzeit zum Besten geben. Zur Bestreitung der Kosten wurde ihm von den Beamten und dem Stadtrathe 12 fl. dargezählt. Soviel man auch mit dieser Summe damals ausrichten konnte; so reichte sie doch

bei

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 34.
Güth's Poligraphia meiningensis S. 250. ff.

**) Geisthirt's Mskrpt.

bei dem Antrittsschmause Johann Merkel's noch bei weitem nicht zu. Denn die Kosten desselben wurden zu 28 fl. angeschlagen. *) Dahin gehört ferner die Ausstattung der Taufpathen bei ihrer Heirath. An große Geschenke waren sie damals noch nicht gewöhnt. Denn 2 Gulden hatten 1514 einige Rathspersonen zu Schmalkalden ihrem Pathen, einem Wirthssohne zu Bach, zur Haussteuer geschenkt, und der Kronist hält eine solche Freigebigkeit des Aufzeichnens in sein Jahrbuch nicht unwerth. **) — Dahin gehören ferner die schwarzen Feierkleider der Beamten und Bürger. Schwarz gekleidet sandte 1566 vier Trabanten die Stadt Schmalkalden zur Einzugsfeyer des Landgrafen Wilhelm IV. mit seiner Gemahlin Sabine, Herzogs Christoph von Würtemberg Tochter, nach Marburg. Die Kleidung kostete 29 fl. ***) — Schwarz gekleidet wohnte den 19. August. 1566 jeder Beamte und Bürger der Gedächtnißpredigt auf den Tod der Gemahlin

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 27.

**) Kronik.

***) Kronik.

mahlin des Grafen Georg Ernst von Henneberg bei *) — Von noch andern Gebräuchen und Gewohnheiten wird uns erzählt, daß sie in diesem Jahrhunderte wären eingeführt worden. Der Stadtrath beschloß 1501, alle Jahre einen andern Gemeindevormund zu wählen. **) Von dem kleinen Stadtzoll ließen sich 1515 die beiden regierenden Fürsten zum erstenmal 50 fl. Erbzins entrichten. ***) Die Bürgermeister führten 1531 die Sitte ein, ein Gewehr an der Seite zu tragen †)

Die Versorgungsanstalten hatten sich nicht nur erhalten, sondern vermehrt. Das Sondersiegenhaus und das Hospital vor dem Weidenbrunnerthor sind uns schon aus frühern Jahrhunderten bekannt. — Jenes hatte seinen Fond so vergrößert, daß es 1534 von dem Schultheißen Johann Warmberger ein Stück Land zur Anlegung eines Garten kaufen, und 1543 das Hospitalgebäude aus

*) Kronik.

**) Kronik.

***) Kronik.

†) Heim a. a. O. Th. III. S. 23.

seinen Mitteln erweitern könnte. *) Dieser Fond verstärkte sich noch durch ein Vermächtniß von 1400 Rthlrn. Die Herzogin Elisabeth von Rochlitz **, war die mildthätige Stifterin desselben ***) — Dieses wurde von dem hennebergischen Rentmeister Johannes Steitz 1644 mit dem halben Helmershofe und dem dazu gehörigen Gehölze beschenkt.

Aus

*) Kronik.

**) Elisabeth, die Wittwe des Herzogs Johann von Sachsen, und Schwester des Landgrafen Philipp von Hessen, war nach dem Beispiele ihres Bruders dem schmalkaldischen Bunde beigetreten. Die Unsicherheit in Sachsen während des schmalkaldischen Kriegs bewog sie 1547 ihren Wittwensitz, Rochlitz, zu verlassen, und ein altes Fürstenhaus zu Schmalkalden — das gewesene Oberamt — zu ihrem Aufenthalte zu wählen. Hier beschloß sie, 1558 am 6ten Dezember die Tage ihres Lebens. Die Leiche wurde nach Marburg gebracht, und in der Kirche St. Elisabeth neben ihrem Vater, dem Landgrafen Wilhelm II beigesetzt. (Heim a. a. O. Th. III. S. 35. Kronik. Geisthirt's Mskrpt.)

***) Heim a. a. O. Th. III. S. 35. Kronik. Geisthirt's Mskrpt.

Aus seinem Vermögen hatte er dafür 590 fl. bezahlt. *) Der Fond des Hospitals war vollkommen hinreichend zur Verpflegung der Pfründer; — ja es behielt sogar am Ende des Jahrs noch einen beträchtlichen Ueberschuß. Im J. 1574 belief sich derselbe auf 295 fl. 15 Gnacken 1 Pfennig. Im J. 1580 betrug er zwar nur 125 fl. an Geld; aber dazu kamen noch 78 Malter Roggen, wovon jedes Malter damals 4 fl. 20 gl. kostete, und 14 Malter Haber. **) — Verschiedene andere milde Stiftungen bildeten sich. Der sogenannten Brodspende gedenken die Kronisten ***) 1524 zum erstenmal. Von 40 Maltern Roggen wurden 55 Schock Brode gebacken und am Gründonnerstage nebst 3 Tonnen Heringen, 4 Schock Bücklingen und 4 fl. 12 gl. Geld unter die Armen vertheilt. Da aber einst 7 Schock und 14 Brode übrig blieben; so änderte 1530 der Amtmann Siegmund von Boyneburg mit Zuziehung des Stadtraths diese Einrichtung dahin

*) Kronik. Geisthirt's Mskrpt.

**) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

***) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

dahin ab, daß durch die beiden Gemeindevorsteher alle Sonntage in der Hospitalskirche vor dem Weidenbrunnerthore jedem Hausarmen der Stadt ein Brod gegeben wurde, wozu der Roggen und Haber wöchentlich unter der Bürgerschaft als ein freywilliger Beitrag erhoben wurde. Zu einer Austheilung wurden 8 Malter Roggen und halb so viel Haber erfordert. In den unfruchtbaren Jahren 1570 bis 1573, wo die Getraidepreiße immer höher stiegen, hatte die Spende entweder sich beträchtlich vermindert, oder gar ein Ende genommen. Der Amtmann Johannes Steitz stellte sie 1574 wieder her, und ließ wöchentlich 412 Brode unter die Armen vertheilen; wiewohl auch diese Verfügung nur kurze Zeit dauerte. *) Im J. 1583 scheinen die Leiden der Armuth besonders drückend gewesen zu seyn. Zu ihrer Linderung erhob man unter der Bürgerschaft freywillige Beiträge. Der Landgraf von Hessen vermehrte dieselben mit 30 fl. und der Graf von Henneberg mit 40 fl., so daß 378 fl. vertheilt werden konnten. **) —

Nicht

*) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

**) Kronik.

Nicht weniger war man auf Unterstützung der studirenden Jugend bedacht. D. Nikolaus Blechler*) hatte 1556 ein Kapital von 400 fl. zu einem Stipendium gestiftet, wovon die Zinsen jedesmal ein Studirender aus Schmakalden genießen, und dabei vorzügliche Rücksicht auf seine Verwande genommen werden sollte. **) — Noch ein drittes Hospital errichtete man 1577 aus dem Franzosenhause vor dem Auerthor. In diesem sogenannten Armenhause erhielten 15 Pfründner wöchentlich 5½ Pfund Brod und 3 Gnacken an Geld. Das Hospi-

*) Er war ein geborner Schmalkalder, studirte zu Marburg, nahm daselbst die Magisterwürde an, ertheilte Unterricht, und wurde 1538 Professor der Mathematik. Nach einigen Geschichtsschreibern soll er auch Professor der Medizin, und Leibmedicus des Landgrafen Philipp gewesen seyn. Gewisser ist, daß er 1544 zum Leibmedicus am schwarzburgischen Hofe zu Arnstadt ernannt wurde, aber den Rest seiner Tage in Erfurt verlebte, wo er 1556 auch sein Leben beschloß. (Strieder's Grundlage zu einer hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte. B. I. S. 436.)

**) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

Hospital vor dem Weidenbrunnerthore mußte der neuen Anstalt 25 fl. steuern, und der henneberg. Amtmann Steitz legirte dazu 200 fl. *)

Krankheiten und Tod richteten große Verheerungen an. — Die Pest wüthete 1502 — wo Kreuzzeichen am Leibe der Kranken sichere Merkmale des nahen Todes sollen gewesen seyn — 1507, 1552, 1562, 1564, am schrecklichsten aber 1566. In der Stadt starben damals 1700 und auf den Dörfern 600 Menschen. Der armen, an der Pest leidenden, Personen zu Schmalkalden nahm sich der Stadtrath an, vertheilte unter sie 4000 fl. und sorgte durch Bestellung eigener Krankenwärter und Leichenträger für Pflege und Begräbniß. Beamte und bemittelte Bürger verließen die Stadt. Benachbarte Länder schnitten alle Kommunikation ab. Der Nahrungszweig wurde dadurch nicht wenig geschwächt. Der Aberglaube suchte die Ursache dieser Sterblichkeit in dem Umfressen der Todten im Grabe, und auf keine Weise war, nach seiner Mei-

*) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

Meinung, dem Uebel abzuhelfen, als daß die Todten wieder ausgegraben, und ihnen mit einem Spaden der Hals abgestochen würde. In Brotrode soll man den abscheulichen Versuch wirklich gemacht, und den abgestochenen Hals noch blutend gefunden haben. Sogleich hätte das Sterben nachgelassen. *) — Die Lustseuche, welche uns von der damaligen Sittlichkeit der Schmalkalder nicht den vortheilhaftesten Begriff macht, spann sich 1505 an, und dauerte mehrere Jahre. Der weitern Ausbreitung des Uebels durch Absonderung der Kranken von der menschlichen Gesellschaft vorzubeugen, kaufte die Stadt 1511 einen Garten, und ließ in demselben ein sogenanntes Franzosenhaus aufbauen. **) — Andere Krankheitsübel waren 1518 der St. Veitstanz, ***) und 1525, so wie 1529 der englische Schweiß. Die letztere Epidemie beschreibt uns der Kronist als ein pestilenzartiges Uebel, und

*) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

**) Kronik. Geisthirt's Mskrpt. Kraut's Mskrpt.

***) Kraut's Mskrpt. Geisthirt's Mskrpt.

und versichert, daß es vor Erfindung zweckmäßiger Gegenmittel viele Menschen getödtet habe. Aus England soll es abstammen, und daher seinen Namen erhalten haben. *)

Bei der Klerisei war Unwissenheit und Sittenverderben, Mißbrauch ihrer Macht und ihres Ansehens zum Theil so ruchbar geworden, daß die Bewohner der Herrschaft Schmalkalden fast allgemein nach einem Zeitpunkte verlangten, wo sie die drückenden Fesseln der Hierarchie abstreifen konnten.

In der Abtei Herrenbreitungen hatten Ueppigkeit und Schwelgerei die Mönche so weit von der Regel ihres Ordens entfernt, daß der Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg auf eine gänzliche Klosterreformation drang. Abt Erasmus mußte sich mit seinem Konvent zur Annahme der burfeldischen Regel entschließen, wozu ihm der Abt vom Petersberge bei Erfurt durch einige Brüder seines Klosters die nöthige Anleitung geben ließ. Zur leichteren Bestreitung der Unterrichtskosten schränkte der Graf 1514 die Dienst-

lasten

*) Kraut's Mskrpt. Geisthirt's Mskrpt.

lasten des Klosters ein, bestimmte das Ablager der Jäger und Hunde auf eine 14tägige Zeitfrist, versprach, daß er dem Kloster aus Jagdliebe mit seiner Person ohne Vergütung nie beschwerlich fallen wolle, und machte noch überdies dem Konvent 600 Gulden von der grimmenthaler Marienkapelle zum Geschenk. Dagegen reversirte sich der Abt, einen Jahrstag für den Grafen und dessen Vorfahren zu begehen, oder das empfangene Geschenk der Kapelle zu Grimmenthal wieder zu ersetzen, wenn dieser Tag in Zukunft versäumt werden sollte. *) — Im Bauernkriege 1525 wurde das Kloster zwar auch beraubt und geplündert, aber doch nicht, wie andere Klöster, gänzlich verwüstet. Daher suchten gegen die Wuth der Bauern verschiedene Aebte und Mönche hier Zuflucht, und Graf Wilhelm von Henneberg reichte den ängstvollen Flüchtlingen die Mittel zu ihrem Unterhalt mit Wohlwollen und Gastfreiheit dar. **) — Zu der

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 311.
Weinrich's K. u. Sch. St. S. 99.

**) Heim a. a. O. Th. II. S. 415.

der halben Schutz, und Schirmgerechtigkeit über das Kloster glaubte sich das Haus Hessen noch immer berechtiget. Auf jene schiedsrichterliche Entscheidung vom J. 1498 nahm Landgraf Philipp gar keine Rücksicht. Vielmehr schickte er 1522 seinen Amtmann von Schmalkalden nach Breitungen, ließ den Abt zur augenblicklichen Einräumung der halben Schirmgerechtigkeit auffordern, und die Drohung hinzufügen, daß er seine Forderung mit 200 bewaffneten Reutern, welche zum Einrükken in die Klostermauern bereit stünden, werde geltend zu machen wissen. Der Abt ließ sich durch diesen Vorfall nicht außer Fassung bringen, sondern bat sich ganz ruhig Bedenkzeit aus, und meldete unterdessen den Vorfall dem Grafen. Ohne Verzug protestirte dieser öffentlich durch Notare und Zeugen. Ausdrücklich sagte er, daß seine Vorfahren alle Schutz- und Schirmrechte über das Breitungen Kloster von den Edlen von Salza gekauft, und dieselben ununterbrochen 200 Jahre im Besitz gehabt hätten, daß folglich alle diese Herrlichkeiten und Rechte ihm allein und ungetheilt zukämen, wie das auch das unumstöß-

stößliche Zeugniß der Urkunden beweise. *) Wie wenig der Abt über die Drohung des Landgrafen erschrak, das zeigte er noch in diesem Jahre bei einem Vorfall, wo er des weltlichen Schutzes bedurfte. Heinrich von Rußworm machte Ansprüche auf den Kirchberg am Kloster, unter dem Vorwande, daß ihn der Abt dem rußwormischen Gute widerrechtlich entzogen hätte. Gegen diese Beeinträchtigung suchte der Abt allein bei dem Grafen von Henneberg die nöthige Hülfe. **) Erst nach dem gänzlichen Erlöschen des gräflich-hennebergischen Mannsstammes ging diese Schutz- und Schirmgerechtigkeit auf die Landgrafen von Hessen über; nachdem sie vorher schon die Zusicherung der Lehnsempfängniß von dem hersfelder Abte erhalten hatten.

In dem Kollegiatstifte zu Schmalkalden waren die Ausschweifungen der Priester immer bekannter geworden; bei dem Laien war das Gefühl des Bedürfnisses einer Religionsverbesserung erwacht; die vom Pfaffen-

trug

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 426.

**) Ebendaselbst. S. 415.

trug unterhaltene schwärmerische Einfalt erlos schen; der Glaube an die Wunderkräfte der Reliquien gesunken, und mit ihm das ganze Ansehen der Stiftung selbst, bis endlich die Bürgerschaft der Stadt ihre Unzufriedenheit nicht mehr zurückzuhalten vermochte. Tumultuarisch bestürmt wurden von einigen mißvergnügten Handwerksinnungen 1521 die Dechanei, und die beiden Wohnungen eines Domherrn und eines Vikars, und 1524 geschah ein Gleiches an dem ehrwürdigen Heiligthume der Stiftskirche selbst. Von hessischer Seite sah man dem frevelhaften Benehmen gegen die Pfaffen stillschweigend zu, worüber sich Graf Wilhelm bei dem Landgrafen Philipp ernstlich beklagte, und eine förmliche Untersuchung des ganzen Hergangs der Sache verlangte. Doch wurde die lutherische Lehre in Schmalkalden bald darauf eingeführt, und des Vorfalls nicht weiter gedacht. *) Ein eben so trauriges Schicksal mußte 1525 das Stift in dem Bauernkriege erfahren. Die Dechanei und alle Pfaffenwohnungen wurden unglück-

liche

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 79.

liche Gegenstände des tobenden Bauernfanatismus. Die Gebäude wurden verheert, und alle Habseligkeiten derselben von der schwärmerischen Rotte geplündert *) — Die letzten Dechanten waren:

Georg Zitterkopf. Ein geschickter Mahler; zuerst Vikar zum heil. Grab; dann Domherr, und zuletzt Dechant. Der St. Georgentag war für ihn ein merkwürdiger Tag. „Ich heiße Georg — „sagte er an seinem Sterbetag — und „das mit Recht. Denn auf St. Georgentag bin ich geboren, auf St. Georgentag bin ich nach Rom gekommen, „auf St. Georgentag habe ich meine „erste Messe gehalten, und auf diesen „heutigen St. Georgentag hoffe ich auch „zu sterben," welches auch noch an eben demselben Tage 1531 Abends gegen 6 Uhr wirklich erfolgte.

Johann Seyfried, starb 1551. **)

Der

*) Weinrichs Pentas. S. 544. Schmalkaldens uralte Abkunft ꝛc. Mskrpt.

**) Ebendaselbst

Der jedesmalige Dechant hatte die Aufsicht über 12 Kanonikus, welche das Domkapitel ausmachten, über einen Kustos, einen Kantor, einen Scholasten, und über 12 Vikare, deren Vikariate folgende waren:*) Das Vikariat, Beatae virginis zum heil. Grab, das bequemste unter allen denn es hatte alle halbe Jahre nur eine Frühmesse zu lesen, St. Elisabeth, St. Georgii, zum heil. Grab, St. Veit zum Stift, Johannis Evangelistae, der Vikar hatte über die dritte Woche eine lesende Frühmesse, St Crucis, eine Frühmesse, St. Catharinae, eine Messe, St Andreae Agnetis, eine Messe, St. Petri und Pauli, eine Messe, St. Philippi Jacobi, St. Nicolai, St. Martini.

Außer diesen waren noch Lectura epistolarum, welche alle Dienstag eine Frühmesse hatte, und Lectura evangelii. Einen jeden von diesen 12 Vikaren beschenkte i. J. 1501 Graf Wilhelm mit einer freien Behausung.

Zu den Merkwürdigkeiten des Stifts, die wir deswegen nicht übergehen dürfen, weil sie

zur

*) Kraut's Mskrpt.

zur Erhaltung desselben, und zur Bereicherung nicht wenig beitrugen, gehörte der Vorrath der Reliquien. Ein Kustos des Stifts, Hugo de Schlusingen, hat uns darüber ein ganzes Inventarium hinterlassen. Er führt folgende Heiligthümer auf: z. B. den Arm des heil. Aegid's nebst dem Ring an demselben, mit einem großen Saphir, und das an diese Hand gehörige Kreuz; den Arm des heil. Longinus, ebenfalls mit einem solchen Ring, und noch überdies mit einer Lanze gar stattlich ausgeputzt; den Finger des heil. Andreas; das Oel der heil. Katharine; das Oel des heil. Walpurgis, und noch verschiedene Kelche, Patinen, Monstranzen und Kreuze von Silber und Gold, mit Edelgesteinen verziert. *)

Eine einzige Kronik **) erzählt uns auch Verschiedenes von einem Nonnenhause in Schmalkalden. Aber sie sagt uns weder wie alt es sey, noch wer es gestiftet habe. Lediglich erwähnt sie, daß es ehemals des Hans Bu-

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 77.

**) Kronik.

Bulen Haus gewesen, daß in dem Kloster 1511 eine Feuersbrunst ausgebrochen, 1527 ein wollüstiger Sichelschmidtsgeselle von einem Mädchen erstochen, der Gemordete in dem Kloster begraben, und daß bald nach dieser That das Nonnenhaus abgeschafft worden sey.

In der Parochie Schmalkalden dauerte die Gewohnheit des Vikars, die Beerdigung jeder Leiche bis auf den nächstkommenden Sonntage aufzuschieben, noch unausgesetzt fort. Bisher waren alle Bemühungen der Regenten zur Abstellung dieses Mißbrauchs fruchtlos geblieben. Dieser Umstand giebt uns zugleich einen deutlichen Beweis, wie groß die Ohnmacht der weltlichen Obrigkeit gegen die priesterliche Gewalt damals war. Die regierenden Fürsten ließen zwar 1506 wiederholt bekannt machen, daß niemand zu diesem Aufschub einer Leichenfeier genöthiget werden könnte. Allein aus eigennütziger Besorgniß, der Vikar möchte für mehrere Geschäfte auch einen geringeren Pacht geben, protestirte dagegen Heinrich Ulrici, der damalige Pfarrer von Schmalkalden, und verlangte von den Beamten und den Rathsgliedern dieser Stadt,

daß sie die Sache dem Herkommen gemäß unverändert lassen möchten, bis der kompetente Richter darüber entschieden haben würde. Er selbst hätte sich vorgenommen desfalls nach Schmalkalden zu reisen. Zugleich bat der Erzbischof Hermann von Köln die hennebergischen Grafen bis dahin den gegebenen Befehl zurück zu nehmen. Freilich müßte die Reise des Pfarrers nach Schmalkalden noch eine kurze Zeit ausgesetzt werden, denn ein anderes Geschäfte rief diesen zuvor zum Kaiser. So bald das aber geendiget wäre, würde er an seine nöthige Gegenwart in Schmalkalden denken. Die Sache schien nun zu beruhen. Aber bald wurde die Stadt vor den Bischof von Würzburg zitirt. Das war Beweises genug, daß der Pfarrer unter dem Vorwande einer Reise zum Kaiser hatte Zeit gewinnen wollen, die Sache vor den geistlichen Richterstuhl zur Klage zu bringen. Nach dem Vorschlag der schmalkalder Schultheiße wandte der Graf gegen die bischöfliche Vorladung ein, daß Ulrici die Beschwerden zu Schmalkalden selbst beizulegen versprochen hätte, und daß er daher sich nicht an den Bischof wenden könnte,

wenn er nicht Kläger und Richter zugleich seyn wollte. Ueberdies hätten die schmalkalder Bürger das vorzügliche Privilegium, daß sie in einer Sache, welche an den niederen Gerichten wäre klagbar gemacht worden, vor Entscheidung derselben vor keine höhere Instanz zitirt werden könnten. *) Wir dürfen indessen auch des besonderen Verdienstes des Pfarrers um die Gemeine Schmalkalden nicht vergessen. Er wirkte ihr 1502 durch den Nuntius des pädstlichen Stuhls die Erlaubniß aus, Butter zur Fastenzeit essen zu dürfen. Diese Wohlthat mußte ihm die Gemeine mit 60 Gulden bezahlen. **)

Heinrich Ulrici war der letzte katholische Pfarrer zu Schmalkalden. Da er die Aemter eines kurfürstlich-kölnischen Raths und Dechants dabei bekleidete; so mußte er von seiner Parochie beständig abwesend seyn. Daher ließ er die Pfarrgeschäfte durch einen Vikar besorgen. Dieser hieß 1500 Heinrich Wilhelm, welchem

*) Weinrich's Pentas. S. 544.

**) Kraut's Mskrpt.

welchem bei dem Antritte seines Amts der Stadtrath ein Viertel Wein verehrte. *) Johannes Winter war dessen Nachfolger in dem Vikariat, welcher dem Pfarrer Ulrici jährlich 40 Gulden absens geben mußte. **)

In Ansehung der Pfarrkollatur hatte es zwischen den fürstlichen Häusern Hessen und Henneberg zu manchen Mißhelligkeiten Veranlassung gegeben. Sie trafen daher bei Errichtung der schmalkalder Statuten 1527 die besondere Verfügung, daß in Zukunft die Pfarrei Schmalkalden zwar so, wie bisher, von beiden Fürsten wechselsweise, die zwei Filiale Ebertshausen und Steinbach, nebst der Vikarie Haindorf, aber einseitig von Hessen, so wie die beiden übrigen Filiale der schmalkalder Parochie Suhla und Schwarza mit Christes lediglich von dem Hause Henneberg verlehnt werden sollten. ***)

An

*) Kronik.

**) Avenar Mskrpt.

***) Beilage 2.

An der Kapelle zum heil. Grab hatten sich die Bischöffe und Prälaten den vierten Theil des Pilgeropfers zugeeignet. Man hielt dieses für einen Eingriff in die Rechte des Pabstes, und erhob darüber 1522 zu Nürnberg eine förmliche Klage. *) — Vikare waren bei dieser Kapelle:

Johann Roßdorf 1519, neben ihm fanden wir:

Georg Zitterkopf 1527;

Heinrich Roßdorf, und mit diesem zugleich

Kaspar Danz 1542; jener ging ab, und an seine Stelle kam

Johann Zapelstein 1543. **)

Die Kapelle zu Drusen war bisher wöchentlich zweimal von den breitunger Mönchen mit dem Gottesdienste versehen worden. Jetzt aber hatte sich die Gemeine so beträchtlich vermehrt, daß sie durch Hülfe eines Kollektenbriefs des breitunger Abts 1511 am St. Sebastiansaltare eine Messe stiften, und einen

eiges

*) Kraut's Mskrpt.

**) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 140.

eigenen Meßvikar mit Wohnung und fixirten Gehalt versorgen konnte. Der erste hier angestellte Meßpriester war Jakuff ein schmalkalder Domherr. Taufe, Oelung und Opfer hatte der Abt der Mutterkirche zu Breitungen vorbehalten. Der Gemeine war Breitungen zu entlegen. Es starben daher manche Kinder ohne Taufe, und manche Erwachsene ohne Sakrament. Das veranlaßte sie zu einem Versuch die Verhältnisse mit dem Kloster gänzlich zu lösen. Sie erhob bei dem Grafen von Henneberg eine Klage, und behauptete, daß die Kirche zu Drusen schon seit den ältesten Zeiten eine rechte Pfarrkirche sei. Allein Abt Christoph wußte 1535 so gut seine Pfarrgerechtigkeiten zu behaupten, daß der Graf die bisherige Verfassung in Schutz nehmen, und die Gemeine mit ihrer Klage abweisen mußte. *)

Die Kirche zu Fambach war ebenfalls eine Vikarie von dem Kloster Herrenbreitungen. In der Woche, in welcher der Vikar den Gottesdienst verrichtete, hatte und besol-

dete

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 416. u. 431.

dete die Gemeine auch einen Kirchner. Beliebte es jenem seine Amtsgeschäfte zu versäumen, so brauchte sie observanzmäßig weder für die Bestellung noch für die Bezahlung des Kirchners zu sorgen. Abt Erasmus wollte 1507 einen perpetuirenden Kirchner bestellen. Allein die Gemeine bat den Grafen von Henneberg, sie bei ihrem alten Herkommen zu schützen. Der Abt übergab dem Offizial Johann König zu Eisenach die Entscheidung des Streits, worauf sich die Gemeine lieber zur Annahme des neuen Kirchners, als zum Erscheinen vor diesem geistlichen Richter bequemte. *) — Daß es die Vikare mit ihren Amtsverrichtungen nicht auf das strengste zu nehmen gewohnt waren, davon versichert uns eine von dieser Gemeine geführte Beschwerde über nachlässige Besorgung des Religionskultus. Die Sache wurde 1515 zu Schmalkalden durch hessische und hennebergische Räthe verglichen. Ihre schiedsrichterliche Entscheidung legte dem Abte die Verbindlichkeit auf, einen strengen, gelehrten und tugendhaften

Priester

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 167.

Priester mit der Pfarrvikarie zu Fambach zu beleihen und ihm die Messe und kleinen Opfer zur Hälfte, das Beichtgeld aber ganz zu überlassen. Dagegen wurde dem Vikar zur Pflicht gemacht, auf Sonn- und Festtagen die Gemeine mit Messe, Weihwasser, Erklärung der Evangelien, auf Ostern aber mit dem Sacrament der Beichte zu versehen — nur die heil. Oelung und Taufe sollte der Hauptpfarrkirche des Klosters verbleiben. — Ferner sollte der Vikar an dem heil. Abende vor Weihnachten dem Abte einen Gulden zum Opfergeld geben. Hätte die Gemeine gegründete Beschwerde gegen den Vikar, so sollte sie sich an den Abt, oder wenn ihr dieser nicht helfen würde, an ihre Landesregenten wenden. Endlich verwilliget die Gemeine dem Abt ein Stück Land in ihrer Feldflur, das Sumpficht genannt, gegen Weide und Trift, und dem Vikar zum Gehalt eine freie Behausung, 4 Acker Wiesen, freie Viehweide, vollkommene Dienstfreiheit, 16 Malter Korn, 8 Malter Haber, und 4 Malter Gerste; Rüben, Kraut, und 3 Metzen Lein machte sie sich, auf ihre Aecker zu säen, verbindlich. Die Fruchtbesoldung gesteht sie

dem

dem Vikar jedoch nur so lange zu, bis die Messe einen Zins abwerfen würde, welcher an Werth dem bestimmten Getraide gleich käme. *)

Die Parochie Brotrode war ein hennebergisches Lehn. Cyriak Falk bekleidete 1523 das Pfarramt daselbst. Mit der Dürftigkeit seiner Kenntnisse macht uns folgendes Dokument, welches er in den Kirchthurmknopf niedergelegt hatte, einigermaßen bekannt: „Ao. „Domini MCCCCCXXIII Jahr ist dieser „Tuhrm verbracht undt vollend, den Gott „lange hege, Me bonus hujus ecclesie fuit „Dominus Cyriacus Falk de natione Wa- „sungen sub domino Episersen Domino „Alberder Episcopus Moguntinensis, Mag- „deburgensis et Halberstadensis undt ist dieser Zeit ein groß ertumb gewest in der Christenheit undt zur forne im Land zur Dornborn hat sich erhoben von einem Mönch „Augustinus Ordens Undt doctor gewest mit „Namen Martinus Luther geboren zu Manßfeldt sein Vater und Mutter von Gumpelstadt

*) Beilage 3. Dieses sind noch gegenwärtig Besoldungsstücke des Pfarrers zu Fambach.

„stadt (?) gewest. Von Gottes Gnaden Wil„helm Graff undt Herr zur Hennebergk sein „ehelich Gemahl Anastasia eine Margräfin, „dieser Herr oder sein Erbe sein Alweg Lehen „dieser Pfarr.“

Einer der schändlichsten Mißbräuche der geistlichen Macht war die Strafe des Bannes. Der Verbrecher verlor, wie bekannt, seine Güter, durfte keine äußerliche gottesdienstliche Handlung verrichten, und sollte von Gott auf ewig verdammt werden. Dem Stadtrathe zu Schmalkalden widerfuhr 1511 dieses grausame Schicksal, und verursachte der Stadt v. J. 1513 bis 1516 einen Kostenaufwand von 593½ fl. Die Ursache davon war ein Prozeß, welcher Peter Hamel gegen zwey Brüder Konrad und Balthasar Schleicher wegen Injurien und Geldsummen mit der größten Heftigkeit und Erbitterung bei dem Stadtrathe geführt hatte. Mitten im Laufe des rechtlichen Handels trat der Kläger mit dem Vorwande auf, daß ihm die Schwäche seines Alters an der ferneren Fortsetzung des Prozesses verhindere, und übertrug seinem Sohne dem Kanonikus Johannes Hamel

zu

zu Halberstadt, die weitere Betreibung desselben. Der geistliche Herr übernahm den väterlichen Auftrag. Vor allen Dingen beschuldigte er den Stadtrath die Verweigerung der exekutiven Gewalt über die Gegner seines Vaters, und ließ beide, Stadtrath und Gegner mit der fürchterlichen Bannstrafe belegen. Der Vorfall veranlaßte eine Konferenz der hessischen und hennebergischen Räthe zu Gotha. Durch ihre Vermittelung wurde ein Vergleich zwischen beiden Partheien gestiftet. Der Stadtrath versprach nach demselben dem Kanonikus die Akten zu überschicken, und ihm das Recht ferner nicht vorzuenthalten. Dagegen versicherte der Kanonikus dem Stadtrathe die Befreiung von der Bannstrafe zu bewirken, und es dahin zu bemitteln, daß die Gebrüder Schleicher die verursachten Kosten allein tragen sollten. Bald nach dieser Konferenz schickte der Kanonikus zur Abholung der Akte einen Boten nach Schmalkalden. Kaum hatte dieser aber die Stadt erreicht; so zogen ihn die beiden Justizbeamte gefänglich ein, stellten ihn nach einigen Tagen an den Pranger, und zwangen ihn noch überdies die Bannbriefe zu

fressen.

fressen. Ob nun gleich das alles ohne Mitwirkung des Stadtraths und der Kommüne zu Schmalkalden geschah; so hatten doch beide gegründete Ursache das Aergste von dem übereilten Verfahren zu fürchten. Denn es war leicht zu ermessen, daß der Kanonikus die erlittene Beschimpfung nicht ungerochen würde hingehen lassen. Er berichtete sie dem Pabste nach Rom. Schmalkalden würde die schrecklichsten Folgen davon empfunden haben, wenn nicht in Verbindung mit dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen, und seinem Bruder Johann die beiden Regenten von Hessen und Henneberg bei dem Erzbischoffe Ernst zu Magdeburg, welcher auch zugleich Bischof von Halberstadt war, auf einen Vergleich des obschwebenden Streits angetragen hätten. Zur Erfüllung ihrer Wünsche war zwar der Erzbischof bereit. Denn er bestimmte dazu einen Termin zu Halle. Aber er starb vor Erscheinung desselben. Sein Tod verzögerte die Sache zwey Jahre. Erst 1514 errichteten die Mitglieder des Stadtraths Karl Senf und Georg König, der Gemeindevormund Johann Braun, und der Stadtschreiber von

Schmal-

Schmalkalden mit ihren von Hessen und Henneberg zugeordneten Anwalden M. Johann Queck und Lt. Johann Rehmel von Erfurt einen Vergleich vor dem Bischoffe Albrecht und dem Domkapitel zu Magdeburg. Der hessische Anwald Queck führte das Wort. Dafür bezahlt ihm der Stadtrath 4 Goldgülden. Damit Gott die Sache zum guten Ende führen möchte, ließ dieser nach frommer Sitte der damaligen Zeit überdies drey Messen für 6 gl. lesen. Nach diesem Vergleich erlegte der Stadtrath und die Gebräder Schleicher dem Kanonikus 500 fl. Dagegen machte sich dieser verbindlich, sie durch Auswirkung eines päbstlichen Missivs *) des Bannes zu entledigen. **)

Es verstrich nach diesem Vorfall nur ein Jahrzehnt, als die Strahlen der Reformation Luthers auf die schmalkalder Gegend wohlthätig zu wirken anfingen. Landgraf Philipp, der Großmüthige, hatte seit 1524 mit Aufmerksamkeit und Beifall das große Werk der Kirchenverbesserung beobachtet, das

---

*) Beilage 4.

**) Geisthirt's Mskrpt.

das Luther und einige Freunde desselben ohne Einfluß von Macht und ohne Unterstützung eines Regenten der Erde in Sachsen muthig begonnen. Als wahrer Theilnehmer des Guten traf nun der Landgraf zur Verbreitung des angezündeten Lichts der Wahrheit in seinen Staaten die nöthigen Vorkehrungen. Er schaffte die katholischen Festtage ab, und verbot die Prozessionen und das Herumtragen der Reliquien. *) Bald darauf (1525) nahm er die Lehrsätze Luthers öffentlich an, und 1526 und 1527 zwei Religionsgespräche zu Homburg und Marburg, so wie am letzteren Orte auch eine Synode hatte halten lassen, so führte er sie in seinen Staaten ein. Im Jahr 1528 nahm diese Reformation in der Pfarrkirche zu Schmalkalden ihren Anfang. Den M. Wolfgang Gräff von Hildburghausen stellte der Landgraf als evangelischen Prediger daselbst an. Graf Wilhelm von Henneberg bemerkte als ein eifriger Anhänger seiner väterlichen

Reli-

*) Kuchenbecker l. c. Coll. I. p. 23.
Seckendorf histor. Lutheranismi Lib. I. pag. 29.

Religion freilich mit Mißvergnügen diese Veränderung. *) Auch der noch lebende katholische Pfarrer Ulrici widersetzte sich dem Vorhaben des Landgrafen mit allen Kräften. Allein weder jenes Mißvergnügen noch diese Widersetzlichkeiten schreckte den Landgrafen ab. Er gestand dem Ulrici keine Pfarrgerechtigkeiten fernerhin zu, bis endlich dieser starb, und der Landgraf das angefangene Werk desto ungehinderter fortsetzen konnte. **) Besonders trugen die Religionslehrer der protestirenden Fürsten auf den Zusammenkünften derselben zu Schmalkalden zur weiteren Verbreitung der Lehrsätze Luthers in der Gemeine dieser Stadt sehr viel bei. Alle Tage predigten sie während ihrer Anwesenheit in der Stadtkirche. Auf der siebenten Zusammenkunft machte am Donnerstag vor Fastnacht Georg Spalatin mit Predigen den Anfang. Ihm folgte am nächsten Freitage Martin Luther, am Sonnabend Dionisius Melanter, am

*) Beilage 41.

**) Avenarius Mskrpt.

am Sonntage Estomihi Urban Regius,
welcher nach Luthers Urtheil zu lange
predigte, *)
am Montage Erhard Schnepffius,
am Dienstage Martin Buzer,
am Aschermittwochen Johannes Bren-
tius,
am Donnerstag Stephan Agrikola,
am Freitage Paul Rhodius,
am Sonnabend Johann Weinschalch,
am Sonntage Invokavit Martin Luther,
— er predigte zweimal von der Versu-
chung Christi und seiner Kirche **) —
am Montage Ambrosius Blaurer,
am Dienstage Andreas Osiander,
am Mittwochen Johannes Schachin-
hausen,
am Donnerstage Nikolaus Amsdorff,
— In Gegenwart vieler Fürsten machte
er folgenden Anfang zu seiner Predigt:
„Dieses Evangelium gehört zu den ar-
„men

*) Geisthirt's Mskrpt.

**) Beide Predigten stehen in seinen Schriften Tom. VI. Altenb. p. 1061. ff.

„men Betrübten, und nicht euch Für„sten, Herrn und Hofleuten, die ihr „stets in Wollust und Freuden lebt, in „aller Sicherheit, ohne alle Anfechtung „u. s. w.“ Luther bemerkt dabei, daß dieses ein verdrießlich Exordium, Anfang, und Captatio benevolentiae gewesen sey. *) —

am Freitage Bonifaz Wohlfahrt,
am Sonnabend Johann Fontanus,
am Sonntage Reminiscere Nikolaus Amsdorf,
am Montage Peter Geltner,
am Dienstage Vitus Dietrich,
am Mittwochen Paulus Fagius,
am Donnerstage Konrad Otinger,
am Freitage der Pfarrer dieser Kirche,
am Sonnabend Michael Cölius,
am Sonntage Oculi Martin Buzer,
am Montage Wendel Faber. **)

Auf

---

*) Luther's Colloquia mensalia C. 22. p. 416.

**) Schmidt, die auf Erden eingelegte Ehre Gottes, oder schmalkaldische Artikel S. 29.

Auf der achten Zusammenkunft 1540 hielten öffentliche Religionsvorträge in der Pfarrkirche zu Schmalkalden:

am Donnerstage nach Oculi Doktor Kreuziger,
am Freitage Nikolaus Amsdorf,
am Sonnabend ein Kaplan dieser Kirche, (Steuerlein)
am Sonntage Lätare Martin Buzer,
am Montage Johann Bugenhagen,
am Dienstage D. Justus Jonas,
am Mittwochen Kymäus,
am Freitage Balthasar Rhadius,
am Sonnabend D. Kreuziger,
am Sonntage Judica D. Jonas,
am Montage D. Pommer,
am Dienstage Martin Frechtius, — ein korpulenter aber sehr gewander Mann, der viel und gut schwätzen konnte, ohne sich vorher lange zu besinnen. *) —
am Mittwochen Martin Buzer,
am Donnerstage der Pfarrer Gräff,
am Freitage der Kaplan Caspar Steuerlein,

*) Geisthirt's Mskrpt.

am Sonnabend Martin Buzer,
am Sonntage Palmarum Martin Frechtius,
am Montage Justus Jonas,
am Dienstage Martin Buzer,
am Mittwochen Martin Frechtius,
am Grünendonnerstage D. Pommer,
am Charfreytage derselbe,
am Sonnabend D. Jonas,
am ersten Ostertage D. Jonas zwey Predigten,
am Ostermontage Martin Buzer,
am Dienstage Martin Frechtius,
am Mittwochen D. Jakob,
am Donnerstag D. Pommer,
am Freitag D. Jonas,
am Sonnabend Martin Buzer,
am Sonntage Quasimodogeniti Nikolaus Amsdorf,
am Montage D. Jakob,
am Dienstage D. Jonas,
am Mittwochen M. Frechtius,
am Donnerstage D. Pommer,
am Freitage D. Pommer,
am Sonnabend D. Jakob,

am Sonntage Misericordias Domini Martin Buzer,
am Montage Nikolaus Amsdorf,
am Dienstage D. Pommer. *)

Entbehrliche Kapellen brach man ab, und der überflüßigen gottesdienstlichen Geräthschaften entledigte man sich. Die St. Nikolauskapelle war schon 1538 in eine Pferdeschwemme verwandelt worden. **) — Auf dem eben erwähnten achten Bundestag befahl Landgraf Philipp dem Stadtrathe auch die Meßaltäre und Heiligenbilder in der Pfarrkirche wegräumen zu lassen. Als dieser aber Bedenken trug, den Willen des Fürsten zu erfüllen; so führten zwey Maurer aus Bach das fürstliche Vornehmen aus Sie brachen alle Meßaltäre bis auf zwey ab. ***) An dem neuen Todenhofe erbaute man 1541 eine Kapelle. †) Die große 30 Mark 11 Loth schwere Monstranz in der Pfarrkirche wurde 1554 für 287 fl.

*) Geisthirt's Mskrpt.
**) Heim a. a. O. Th. III. S. 26. Kronik.
***) Heim a. a. O. Th. III, S. 27.
†) Kraut's Mskrpt.

37 Gnacken 3 Pfennige verkauft. *) Dem Stadtrathe übertrug man 1556 die Aufsicht über Gotteskästen und Stühlenzins. **) Der Taufstein wurde 1560 in die Mitte der Kirche gestellt. ***)

Der katholische Gottesdienst in dem Kollegiatstifte zu Schmalkalden fand indessen unter der Regierung des Grafen Wilhelm von Henneberg, als einseitigen und alleinigen Innhaber der landesherrlichen Gerechtsame des Stifts, und als warmen Verehrer seiner väterlichen Religion, noch mehrere Jahre sichern Schutz. Erst 1544 gab Graf Georg Ernst, nachdem er seit zwey Jahren die Landesregierung übernommen hatte, seinen Bürgern die Erlaubniß, zur evangelischen Religion überzugehen, und übertrug dem D. Johann Förster, den er in dieser Absicht von Wittenberg berufen hatte, das Reformationsgeschäfte im henneberger Landesdistrikt. Graf Wilhelm aber behielt noch so fort unverändert sein altes

Glau-

*) Kronik.

**) Kronik.

***) Kronik.

Glaubensbekenntniß bei, bis 1549, wo er in dem kritischten Zeitpunkte die Lehrsätze Luthers annahm, und sich muthvoll zu dieser Parthei öffentlich bekannte.

Im J. 1545 war es denn auch, in welchem das Stift zu Schmalkalden secularisirt wurde. Sobald die Kanonici die vorhabende Reformation bemerkten, beraubten sie das Stift seiner Kostbarkeiten und Schätze, verkauften oder verschenkten das Entwendete an andere Klöster und Stifte, und giengen zum Theil heimlich davon. *)

Das was sie von den Monstranzen im Stifte noch zurückgelassen hatten, wog nach einer alten geschriebenen Nachricht 30 Mark 1½ Loth, und wurde die Mark für 9½ fl. verkauft. Die Chorherren bekamen bis auf die drey ältesten ihre Dimision. Diese aber, welche Motz, Zobelstein und Luft hießen, und schon dem Grabe nahe waren, erhielten aus den Stiftsrevenüen ihre Pflege. Der erstere bekam 56 fl. an Geld, 14 Malter Korn, 1½ Malter Gerste, 3 Malter Erbsen, 3½ Malter

*) Weinrich's Ventas. S. 563.

ter Haber, an Frucht, und 7½ Fastnachts-huhn; der zweite war jenem an Geld und Früchten gleich gesetzt, bis auf den Roggen, wovon ihm nur 12 Malter ausgeworfen waren, und dem letzteren wurden 26 fl. 20 Malter Roggen, nebst alle dem übrigen bestimmt, was der erstere auch bekam. *)

Das allzutrauliche Verhältniß der Stiftsgeistlichen mit ihren Köchinnen, das der Welt schon manches Kind der Liebe geliefert hatte, war dem Auge des D. Förster's, der das Reformationsgeschäfte im hennebergischen Landesdistrikt übernommen hatte, nicht entgangen. Er und die übrigen Visitatoren gaben dem Domkapitel, im Namen des Grafen, den Befehl, daß die Stiftsherrn ihre Köchinnen zu ehelichen gehalten seyn, und wo dieses nicht geschehe, alle ungeehlichte Köchinnen mit der Landesverweisung bestraft werden sollten. **) Graf Georg Ernst erklärte die unehelichen Kinder aller der Chorherrn, welche mit den Mäd-

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 273. Desselben Pentas, S. 554.

**) Weinrich's Pentas. S. 554.

Müttern derselben wirklich in die Ehe traten, für legitim; setzte sie in den vollen Genuß der bürgerlichen Vorrechte; befahl in dieser Rücksicht ausdrücklich, daß sie wegen ihrer unehelichen Geburt von keiner Kunst, und von keinem Handwerk ausgeschlossen werden sollten; und bewog den Landgrafen von Hessen, eine gleiche Verfügung zum fernern Fortkommen der Pfaffensprößlinge zu treffen. Der gegebene Befehl machte aber bei den Handwerkern sehr wenig Eindruck. Sie legten ihnen bei der Aufnahme in ihre Innungen mancherlei Schwierigkeiten in den Weg, welche von hessischer Seite begünstiget wurden, weil die fürstlichen Ganerben bey ihren ewigen Streitigkeiten, sich fast immer entgegen zu handeln gewohnt waren. Wenigstens erhellet dieses aus dem Schreiben der Grafen von Hennesberg an ihren Rentmeister Steitz zu Schmalkalden, der den Tuchmachern, weil sie des Domherrn Konrad Burchard unehelichen Sohn nicht ins Handwerk aufnehmen wollten, hatte die Walkmühle verschließen lassen. Die Grafen erklären dieses Verfahren für rechtmäßig, und sagen in ihrem Schreiben vom

14ten April 1557 ausdrücklich, daß „sie „mit Verwunderung auf die Hessischen ver„merkt, daß sie so unortig Gezenk suchen „mögen.“ Eben so weigerten sich die Messerschmidte und Schlosser. Letztere baten sogar den Grafen schriftlich, daß er sie mit den Pfaffenkindern verschonen möchte. *)

Eben so unangenehm als die Reformation den sämmtlichen Stiftsherrn war, war sie auch dem Bischof von Würzburg. Zu wiederholtenmalen berief er den Dechanten mit den Domherrn nach Würzburg, damit er theils die nöthigen Maaßregeln mit ihnen gegen die Reformation nähme, theils sie erinnerte, den bisher gewöhnlichen Zehnten von allen Stiftseinkünften zur bischöflichen Schatzkammer zu entrichten. **) Allein alle seine Bemühungen, wodurch er zugleich die bischöfliche Macht über die Priesterschaft, die bereits immer mehr zu sinken anfieng, behaupten wollte, waren umsonst. Fruchtlos blieb die Anwendung der schwachen Maaßregeln, und leer

*) Weinrich's Pentas, S. 538.

**) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 795.

leer die Schatzkammer von fernern Zuflüssen des Stiftszehnten. Denn Graf Georg Ernst hatte das Domkapitel schon aufgehoben, alle Stiftseinkünfte eingezogen, und sie, theils dem Landschulkasten zu Schleusingen zugewandt, theils zu einer Besoldung für die schmalkalder Prediger bestimmt. Sie beliefen sich damals an baarem Gelde jährlich nur auf 418 fl. 15 gr. 4½ pf. und an Waldung auf 830½ Acker 38½ Ruth. Davon wurden für die schmalkalder Geistlichkeit jährlich 200 fl. ausgeworfen, alles übrige aber in den neuen Besoldungsfond der schleusinger Schullehrer verwendet. *)

Die schmalkalder Prediger waren indessen noch nicht hinlänglich besoldet. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wandte sich der Stadtmagistrat mit der Bitte an den Grafen, der Stadt das Stiftgehölz käuflich zu überlassen. Der Graf war zur Gewährung der Bitte nicht abgeneigt; denn 1578 wurde die Waldung durch eine vom Grafen dazu ernannte Kommission besichtiget, gemessen, zu einem Werth, der

*) Schultes a. a. O. S. 304.

der sich über 12500 fl. belief, angeschlagen, und zu Maßfeld ein Termin zur Abschließung des Kaufs anberaumt. *) Der Anschlag aber war zu hoch und der Kauf unterblieb.

Graf Georg Ernst machte sich um die Verbesserung der Liturgie besonders verdient. Man hatte bisher in den Kirchen der Herrschaft Schmalkalden die nürnbergische Kirchenagende gebraucht. Da sie aber noch manche katholische Gebräuche beibehielt, wozu das Kreuzschlagen, lateinische Vesper, Exorzismus, und mehrere andere abergläubische Handlungen gehörten; so wünschte der Graf diese gottesdienstlichen Gebräuche abzuschaffen. Daher entwarf er selbst eine Kirchenordnung, übergab sie der Zensur einiger wittenbergischen Theologen, beförderte sie, des heftigen Widerspruchs der Geistlichkeit seines Landes nicht achtend, 1582 zum Drucke, und führte sie so wie in allen Kirchen seiner Lande auch in denen der Herrschaft Schmalkalden öffentlich ein. Nach dieser Richtschnur wurde mans

*) Die Urkunde steht in Justi's hessischen Denkwürdigkeiten, Th. IV. Abtheil. I. S. 215.

manchem Ueberbleibsel der päbstlichen Finsterniß die Kirchthüre verschlossen. Dem Grafen gereicht es zum besonderen Ruhme unter allen protestantischen Fürsten der erste gewesen zu seyn, welcher die Austreibung des Teufels bei der Taufe in seinem Lande abschaffte, so laut dieses Unternehmen auch fast von allen hennebergischen Geistlichen getadelt wurde. Nur ein einziger Pfarrer erklärte sich freimüthig für des Grafen neue Agende. Und dieses war der Stiftspfarrer M. Alexander Utzinger zu Schmalkalden. In einer besonderen Schrift *) rechtfertigte er das Unternehmen des Grafen, und setzte die Gründe für die Abschaffung des Exorzismus deutlich auseinander. **)

An

*) Vom Exorcismo, daß er nicht nothwendig, sondern mit Gott und gutem Gewissen, von unverdächtigen reinen Kirchenwohl möge in der gewöhnlichen Action der heil. Taufe, beides ausgelassen, und gar abgethan werden. Auch von seinem rechten Brauch, Kraft und Wirkung bei der Taufe, wo er noch geübt wird, durch M. Alexander Utzinger.

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 486. ff. Acta histor. eccles. XIII. S. 208.

An der Stiftskirche hatte der Graf einen besonderen evangelischen Prediger angestellt, und ihm die Würde eines Dekans übertragen. Er stand mit den übrigen acht Dekanen der hennebergischen Lande unter dem Konsistorium oder Kirchenrathe zu Meiningen. *) Der Zeitfolge nach bekleideten dieses Amt:

M. Kaspar Aquila, (Adler) welcher 1488 am 7. August zu Augspurg geboren wurde, wo er den am 5. Jul. 1509 verstorbenen Stadtsyndicus Leonhard Aquila zum Vater, und dessen Gattin Kunigunde, geborne Zeller zur Mutter hatte. In seiner Vaterstadt und nachher zu Ulm erhielt er die erste wissenschaftliche Bildung, und besonders einen guten Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache. Mit diesen Vorkenntnissen der Gelehrsamkeit ausgerüstet unternahm er eine Reise nach Italien. Auf seiner Rückreise wurde er in der Schweiz mit einigen Gelehrten, und besonders zu Bern mit Desiderius Erasmus bekannt. Sein nach Aufklärung strebender Geist konnte die gemachte Bes

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 319.

Acta histor. eccles. XIII. S. 208.

Bekanntschaft nicht so bald wieder verlassen. Daher nahm er 1514 vom berner Stadtrathe eine ordentliche Pfarrstelle daselbst an; gab sie aber schon in demselben Jahre wieder auf, weil er auf der damals blühenden Universität Leipzig weiter fortstudiren wollte. Nach einem Jahre verließ er Leipzig, und folgte dem Rufe des kaiserlichen Generals Franz von Sickingen zu einer Feldpredigerstelle. Auch diese bekleidete er nur bis 1516. Denn in diesem Jahre wurde er Prediger zu Jenga unweit Augspurg. Seiner Gemeine trug er hier Luthers Reformationslehre sogleich bei ihrem Entstehen in Predigten öffentlich vor, und stritt gegen die Lehren und Zeremonien des römischen Stuhls sowohl mündlich, als schriftlich. Der Bischof Christoph von Stadian zu Augspurg warnte ihn für solchen Neuerungen, und befahl ihm, bei den Lehrsätzen der alten Kirche zu bleiben. Aber Aquila achtete darauf nicht. Der Bischof ließ das nicht ungerochen. Er ließ ihn von Jenga auf einen Karren in ein tiefes Gefängniß nach Dillingen führen. In diesem Elende verwendeten sich die Augspurger für ihren gefangenen Landsmann

mann bei dem Kaiser Karl V. und bei dessen Schwester Isabella, Königs Christian II. von Dänemark Gemahlin. Diese königliche Menschenfreundin faßte den Vorsatz, Aquila zu befreien. Sie stattete dem Bischof einen Besuch ab. Sogleich bei ihrer Ankunft erklärte sie ihm, daß sie nicht eher von ihrem Wagen absteigen werde, bis er ihr eine Bitte erfüllt habe. Die Bitte betraf Aquila's Befreiung. Der Bischof konnte sie seinem erhabenen Gaste nicht abschlagen. Aquila wurde aus dem Gefängniß entlassen. Ohne auf den Verlust seines Vermögens und seiner Bibliothek zu achten, verließ er sogleich sein Vaterland, und begab sich 1520 nach Wittenberg. Hier wurde er 1521 Magister, und studirte, indem er in den theologischen Wissenschaften seine Kenntnisse vervollkommnerte, auch die hebräische Sprache mit größerem Fleiße. An Franz von Sickingen, seinen vormaligen Gönner, fand Aquila mit seiner Familie auch jetzt eine wohlthätige Stütze. Die Erkenntlichkeit gegen seinen Wohlthäter legte er durch den Unterricht zu Tage, den er dessen beiden Söhnen Schweikard und Franz Konrad

von

von Sickingen ertheilte. Mit diesen beiden Zöglingen wohnte er zuerst auf dem sickingischen Erb- und Stammhause Neustall, oder Landstein, und dann 1522 auf dem zu Ebernburg. In den gottesdienstlichen Versammlungen der umliegenden Gegend hielt er von Zeit zu Zeit öffentliche Religionsvorträge. Der Kurfürst von Trier bekriegte damals in Verbindung mit Pfalz und Hessen den stolzen Ritter Franz von Sickingen. Schon war das Schloß Neustall erobert, und dem Schlosse Ebernburg stand ein gleiches Schicksal bevor. Während der Belagerung dieser Burg brachten einige Soldaten dem Aquila die erste vom Feind in die Burg geschossene Stückkugel, und muthmaßeten ihm zu, sie eilends zu taufen. Denn sie wähnten, daß nach einer solchen Handlung Ebernburg von dem Feinde nimmermehr erobert werden könnte. Aquila wieß ihr Verlangen mit den Worten ab, daß es sein Beruf zwar mit sich bringe, Menschen, nicht aber Kugeln zu taufen. Erbittert drohten ihm nun die Soldaten den Tod. Er achtete aber ihre Drohungen nicht. Um sie ins dessen zu erfüllen, stopften sie ihn in einen

großen mit Pulver gefüllten Mörsel, versuchten das Geschütz loszubrennen, und den Aquila in die Luft zu sprengen. Allein das Pulver zündete nicht. Das bewog sie, den gemarterten Prediger mit den Beinen wieder herauszuziehen, und ihm einen militärischen Pardon angedeihen zu lassen. Im Jahr 1524 hielt er zu Wittenberg Privatvorlesungen über die hebräische Sprache, predigte an jedem Sonntage in der Schloßkirche, und zeigte sich als einen eifrigen Beförderer der Reformation. Luthers Hochzeit mit Katharina von Bora wohnte er bei, und arbeitete mit ihm am treusten an der deutschen Bibelübersetzung. Luther gab ihm das ehrenvolle Zeugniß, daß er die Bibel sicher bei dem Aquila wiederfinden wollte, wenn sie verbrannt oder nicht mehr auf der Welt zu finden wäre. Bekannt durch seine vortreffliche Kanzelgaben und durch seine unerschütterliche Standhaftigkeit erhielt er 1527 durch Luthern von dem Stadtrathe zu Saalfeld den Antrag zu einer Pfarrstelle. Zu gleicher Zeit berief ihn auch der Graf von Nassau zu einem Predigtamte in seinem Lande. Auf Luthers Anrathen gieng er nach Saal-

feld. Hier erwarb er sich große Verdienste um Aufklärung seiner Gemeine, und um die Reinigung ihres Gottesdienstes von katholischen Zeremonien. Sein Wirken war nicht umsonst. Es wurde dadurch anerkannt, daß man ihm 1528 die Superintendur daselbst übertrug. Als 1530 der Reichstag in seiner Vaterstadt zu Augspurg gehalten wurde, nöthigten ihn Privatangelegenheiten eine Reise dahin zu unternehmen. Unter den daselbst versammelten Gelehrten fand er manchen alten Bekannten, und mit andern knüpfte er neue Freundschaftsverbindungen. Die Verhandlungen des Reichstags wohnte er persönlich bei. Auch seinem vormaligen Verfolger, dem Bischof Christoph von Stadian, machte er einen Besuch. Dieser hatte seine Denkungsart über die Lehrsätze der römisch-katholischen Kirche merklich geändert, und empfieng ihn jetzt auf das höflichste. Nach zurückgelegter Reise wurde er mit Diakonus Jakob Siegel zu Saalfeld in gelehrte Streitigkeiten verwickelt. Zu gleicher Zeit erhob er einen Kampf gegen den Prediger Thomas Naogeorgus zu Kahle, welcher behauptet hatte, daß

die Auserwählten keinesweges den heiligen Geist verlören, ob sie sich schon in grobe Sünden und Laster stürzten. Doch hatten beide Streitigkeiten für ihn eben keine unangenehme Folgen. Desto gefährlicher aber wurde ihm das 1548 bekannt gewordene Interim. Der kurbrandenburgische Hofprediger Johannes Agrikola, ein Mitarbeiter am Interim, hatte das Gerücht verbreitet, daß auf seine Vorstellungen Aquila dieser Verfügung vollen und ungetheilten Beifall schenke. Kaum hatte aber dieser die ungegründete Sage vernommen, so erklärte er sie auch in gedruckten Schriften sogleich für heillose Verläumdung, und eröffnete seine Meinung über die Sache ohne Rückhalt. Schleunig wurde von der erschienenen Schrift der Kaiser benachrichtiget. Einem so kühnen Gegner des Interims beschloß dieser seine volle Ungnade empfinden zu lassen, und machte bekannt, daß der, welcher den Aquila todt oder lebendig liefern würde, eine Belohnung von 4 oder 5000 Gülden erhalten sollte. Mit großer Besorgniß für sein Leben meldeten ohne sein Vorwissen die Saalfelder seine äußerst gefährliche Lage der hennes-

bergi-

bergischen Herzogin, Catharina, der Witwe des Grafen Heinrich XXXVIII. von Schwarzburg, und baten auf einige Monate ihn zu schützen, bis vielleicht des Kaisers Zorn sich würde gelegt haben. Die Herzogin war zur Willfahrung ihrer Bitte bereit. Denn sie war nicht nur eine aufrichtige Verehrerin der Reformation, sondern auch eine biedere Freundin des Aquila. Ohne Verzug ließ sie ihn in einen Wagen von Saalfeld nach Rudolstadt bringen, und verwahrte ihn 6 Monate in einem verborgenen Gemach ihres Schlosses. Obgleich des Aquila Aufenthalt nur ihr und einigen wenigen vertrauten Personen bekannt war; so fürchtete sie doch am Ende Verrath, und für ihre eigene Person die unangenehmsten Folgen. Sie suchte daher bei ihren Brüdern, den Grafen Georg Ernst und Popo von Henneberg für Aquila weiteren Schutz. Georg Ernst war eben im Begriff an der Stiftskirche zu Schmalkalden den ersten lutherischen Prediger anzustellen. Er ließ den Aquila in der Stille nach Schmalkalden bringen und übertrug ihm 1550 mit dem Amte eines Predigers an dieser Kirche auch zugleich

das

das Dekanat. Aquila gab nun auch hier dem Gottesdienste eine bessere Einrichtung, ertheilte bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen, auf Verlangen seinen Rath, und zeichnete sich durch seine Predigten so vortheilhaft aus, daß die Zuhörer von ihm zu sagen pflegten: wenn sie unten in der Stadtkirche die Predigt hörten, so wäre es ihnen, als sollten sie Rüben und Kraut essen; hörten sie hingegen in der Stiftskirche den Aquila; so schmeckte es, wie lauter Gesottenes und Gebratenes. Wie groß das Zutrauen des Grafen zu ihm war, das zeigte sich besonders bei der Heftigkeit und Unbescheidenheit, mit welcher der Superintendent Bartholomäus Wolfart zu Schleusingen, und sein Gehülfe Jodokus Eichhorn die Sünden ihrer Gemeindsglieder bestraften. Oeffentlich auf der Kanzel waren sie gewohnt jeden um geringer Fehler, oder größerer Vergehungen willen ohne weitere Untersuchung mit Namen zu nennen, und in den Bann zu thun; ja sogar die Unterthanen in ihrem Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu stärken. Diesem Unheile wollte der Graf steuern, und verlangte dazu

Aquila's Gutachten. Aquila ertheilte es in der Schrift: „Getreue Unterweisung vor „die jungen Priester, wie sie sich in ihrem „Amte mit Bestrafung der Sünde halten sol„len." Der Graf genehmigte zwar diese Schrift vollkommen; aber die schleusinger und fast alle übrige hennebergische Prediger tadelten sie desto bitterer, und haßten den Verfasser derselben desto mehr. Doch ertrug er diesen Haß nur kurze Zeit. Denn die Gefahr in Sachsen und Thüringen war verschwunden. Der aus der kaiserlichen Gefangenschaft zurückgekehrte Kurfürst Johann Friedrich setzte ihn 1552 in sein voriges Amt wieder ein. Ruhig verlebte nun Aquila zwar den Rest seiner Tage; aber, nachdem er 1558 am 2. Februar bei der Einweihung der Universität Jena gewesen, und 1560 zum Beisitzer des zu Weimar angeordneten Konsistoriums ernannt worden war, überlieferte ihm Alter und Schwachheit am 12. November desselben Jahrs der vollkommnern Ruhe des Grabes. Zweimal war er verheirathet. Seine Söhne erhielten jedesmal den Namen des Propheten, oder des Evangelisten, den er eben bei ihrer

Ge-

Geburt erklärte. Luther pflegte daher gewöhnlich seine Briefe an ihn mit den Worten zu schließen: Saluta matrem prophetarum. *)

M. Christoph Fischer war aus dem Joachimsthale gebürtig, wo sein Vater Jakob Fischer ein Mann von mittlerem Stande war. Zu Wittenberg hatte er studirt, war daselbst Luthers Haus- und Tischgenosse gewesen, zum Magister kreirt, und 1544 zum Predigtamte ordinirt worden. Darauf wurde er zu Jüterbock Pfarrer, und 1555 Dekan und Pastor an der Stiftskirche zu Schmalkalden. Vorher war der schleusinger Superintendent M. Barthold Wolfart zur Strafe wegen seiner Vergehungen an diesen Platz bestimmt. Doch auf Fürbitte der schleusinger Gemeine änderte Graf Georg Ernst seinen Entschluß, und berief auf den Vorschlag Philipp Melanchton's den Pfarrer Fischer zum Dekanat. Er war zwar jung, und M. Glaser hatte gegen diese Wahl manche Einwendung

zu

*) Strieder's Grundlage zu einer hessischen Gelehrten Geschichte, B. I. S. 96. ff. Aquila's Stammtafel S. Beilage 5.

zu machen. Allein Fischer wußte bei seiner Ankunft durch ein empfehlendes Aeußere alle Bedenklichkeiten des Grafen zu heben. Der Vater des Grafen pflegte zwar oft zu ihm zu sagen: „Mein lieber Magister sehet wohl zu, „daß ja meine lieben Unterthanen nicht mit „schädlichen Gifte beschmeißt werden.“ Allein dieser Erinnerung bedurfte es nicht. Fischer war ein Mann von vieler Gelehrsamkeit, und besonderer Geistesgegenwart. Er wußte seinem Amte mit großem Ansehen, und vieler Klugheit vorzustehen. Seine Predigten wurden von dem Volke in zahlreicher Menge besucht, ungeachtet er sich von seiner natürlichen Heftigkeit zu manchen derben und beleidigenden Ausfällen verleiten ließ. Er mißbilligte z. B. in seinen Kanzelvorträgen mit Eifer das Unternehmen, die Orgel und den Taufstein der Pfarrkirche zu mahlen; schalt die schmalkalder Obrigkeit Diebe und Mörder; und nannte den Gotteskasten einen Wucher- und Diebskasten, aus dem man gefütterte Schauben zeuge, und sich hohe Münzen sammle. Dem Stadtmagistrat machte er die Wahl der Diakonen und Schuldiener strittig, und den Pfarrern unter-

sagte er die Anlegung der Chorröcke bei Krankenbesuchen. Das schmalkalder Dekanat verwechselte er 1571 mit der Superintendur des hennebergischen Landesbezirks zu Meiningen, und diese Stelle 1574 mit der Generalsuperintendur der braunschweig-lüneburgischen Lande zu Zelle. Zu dieser letzteren Würde hatte ihm sein „Bericht wie man Fürsten und Herrn „löblich auferziehen soll," welchen er 1573 zum Druck beförderte, und dem Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg gewidmet hatte, den Weg gebahnt. Im J. 1576 wurde er Pastor primarius an der Marienkirche zu Halberstadt; aber 1583 kehrte er wieder nach Zelle zurück, wo er im 70. Jahre seines Alters starb, nachdem er 50 Jahre im Amte gestanden, und eben so lange in der Ehe gelebt hatte. Drei Söhne und drey Töchter hatten durch ihn das Leben erhalten. *)

M.

*) Die Söhne hießen: 1) Christoph; er wurde 1569 Kantor an der Stiftskirche zu Schmalkalden, darauf Instruktor der Prinzen des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, und endlich fürstl. Rath daselbst. Von ihm stammten ab: August braunschweig-lüneburgischer Obrist-

lieute-

M. Andreas Gleichmann von Wegmar 1571.

M. Alexander Utzinger. Er hatte Adam Utzinger anfangs Pfarrer zu Neusitz und dann zu Bösek im Orlamündischen zum Vater. Am letzteren Orte folgte er diesem im Amte; wurde aber 1573 nebst noch 20 andern orlamündischen Predigern, die den Melanchton des Adiaphorismi, Syncredismi und Majorismi öffentlich beschuldiget, und seine Schriften für ketzerisch erklärt hatten, dimittirt.

---

lieutenant, welcher einen Sohn Christoph, Generalsuperintendent und Professor der Theologie zu Göttingen hinterließ, mit dem dieser Stamm 1700 erlosch; 2) Jakob und 3) Paulus studirten beide 1558 zu Wittenberg. Von den drei Töchtern hatte eine Namens Catharina 1562 den 4. März einen Bürger Markus Cellarius zu Schmalkalden, und nach dessen Tod Johannes Flemmer Pastor zu Hermannsfeld 1572 geheirathet. (Weinrich's K. u. Sch. St. S. 278 u. 282. Geisthirt's Mskrpt. Kronik. Güth's Poligraphia meiningensis. B. III. ad ann. 1559. Meier's Dissertatio de claris Fischeris. Matthaeus in oratione de studio theologico non deserendo.

tirt. Darauf wurde er 1575 Dekan und Pastor an der Stiftskirche zu Schmalkalden. Graf Georg Ernst bediente sich seines Vorschlags bei Einführung der neuen Kirchenagende. Seine Gattin starb 1583 am 30. Dezember an der Pest. *)

Pfarrer an der Stadtkirche waren:

M. Wolfgang Gräf 1528. **) Zufolge des zwischen beiden regierenden Häusern errichteten Vergleichs über die Besetzung dieser Pfarrstelle vom Jahr 1527 hatte Landgraf Wilhelm von Hessen ihm dieses Amts übertragen. Als er 1549 starb, berief Graf Georg Ernst von Henneberg den Hie-

*) Utzinger's Tochter, Margaretha, heirathete 1583 am 21. Januar Hieronimus Fuchs, sonst Salzmann genannt. Weinrich's K. u. Sch. St. S. 488. Müller's Annal. Sax. p. 166. Löber's Historia ecclesiast. Orlamünd. p. 374.

**) Im Kirchenbuch von Schmalkalden steht zwar die Jahrzahl 1525. Sie kann aber nicht als richtig angenommen werden, weil Landgraf Philipp sich damals selbst noch nicht zur Reformation bekannte.

Hieronimus Pfnör an diese Stelle. Sein Vater Wilhelm Pfnör wohnte anfangs zu Meiningen, nachher aber zu Thesmar. Daher der Widerspruch in der Angabe seines Geburtsorts. Denn ein hennebergischer Geschichtsschreiber behauptet, er sei an jenem, andere aber er sey an diesem Orte geboren.*) Zu Würzburg wurde er 1540 zwar zum katholischen Priester geweiht; nachdem er aber die Lehrsätze Luther's angenommen hatte, wurde er 1544 der erste Hypodiakonus zu Meiningen, 1547 Diakonus zu Schleusingen, und 1549 Pfarrer zu Schmalkalden, wo er 1566 am 24. Oktober an der Pest starb. **)

Kaspar

---

*) Eck's Nachrichten von den Predigern im kurs fürstl. sächs. Antheile der Grafsch. Henneberg. S. 116.

**) Bald darauf folgten ihm an derselben Krankheit auch sein Weib und seine 3 Kinder ins Grab. Ein Sohn gleiches Namens überlebte ihn, und wurde Diakonus zu Schmalkalden, dessen Lebensnachrichten bald folgen werden. — Güth a. a. O. B. II. S. 28. Kasp. Rumbach's Curriculum vitae M. Conradi Rumpachii. Das bei Weinrich in Henneb. numism. p. 794 angegebene 1564 Jahr seines Todes ist unrichtig.

Kaspar Hernschwager, ein Schmalkalder von Geburt, wurde 1565 Diakonus und 1567 Pfarrer in seiner Vaterstadt. Hier sorgte er für Aufnahme und Erhaltung der Kirche und Schule mit vieler Amtstreue. Dadurch erwarb er sich Achtung und Liebe in seiner Gemeine. Die formula concordiae unterschrieb er nicht. Dagegen billigte er das von dem Kurfürsten August zu Sachsen den Hessen mitgetheilte Bedenken der Theologen über die formula concordiae. Anfangs schien er den Verbesserungspunkten des Landgrafen Moritz von Hessen nicht beistimmen zu wollen. Als er aber bald — man sagte damals auf Zureden seiner Söhne — eine andere Meinung davon annahm, und sie sogar 1603 am 18. Sonntag nach Trinitatis von der Kanzel empfahl; so verscherzte er sich durch diesen voreiligen Schritt das ganze Zutrauen seiner Gemeine. Als Prediger machte ihn seine schwere Zunge, und die daher rührende unverständliche Aussprache unangenehm. Dazu kam noch daß er durch Apoplexie 1605 sein Gedächtniß verlor, und ein halbes Jahr vor seinem Tode sogar in die Nothwendigkeit versetzt wurde, sich

sich bei Religionsvorträgen seines Konzepts zu bedienen, wodurch er noch unverständlicher wurde Seine letzte Predigt hielt er 1607 am 24. Mai, und an dem darauf folgenden 4. Junius endigte er sein Leben. Zur Gattin hatte er Elisabeth des Rathsverwandten Georg Leib zu Schmalkalden Tochter. *)

Neben dem Pfarrer waren an der Stadtkirche noch zwey Diakoni angestellt, wovon sich der älteste immer Diaconus senior schrieb. Sie hießen der Zeitfolge nach:

Kaspar Joachim Gift, aus dem Joachimsthale gebürtig.

Johann Steuerlein, ein geborner Schmalkalder. Vom D. Pommer wurde er 1540, als er zum Diakonus in Schmalkalden erwählt worden war, zum Predigtamte ordinirt. **)

Jo-

*) Er hinterließ zwey Söhne: 1) Ortholph Schloßprediger zu Schmalkalden, 2) Sebastian, der Nachfolger seines Vaters im Amte, und eine Tochter Katharina, Gattin des Diakonus Johannes Feldkirch zu Schmalkalden. Strieder a. a. O. B. V. S. 475.

**) Güth a. a. O. S. 20.

Johann Holland 1562 bis 1565.

Kaspar Hernschwager 1565 bis 1567. *)

Valentin Seifried wurde 1565 Unters und 1567 Oberdiakonus; 1569 folgte er dem Rufe zum Pastorate nach Schweinfurt. **)

Valentin Schoner verehrte Schmalkalden als seine Vaterstadt, wo er 1540 den 24. September geboren worden war. Zum Vater hatte er Valentin Schoner aus Mellrichstadt im Würzburgischen gebürtig, und zur Mutter Katharina, geborne Ehrhard. Den ersten Unterricht erhielt er auf der Schule seiner Vaterstadt. Seit 1554 aber besuchte er die Schulen zu Meissen und Freiberg. Im Frühjahr 1557 trat er seine akademische Laufbahn zu Wittenberg an, setzte sie zu Heidelberg fort, und endigte sie zu Leipzig. Darauf kehrte er in seine Vaterstadt wieder zurück, und wurde 1564 Rektor an der Schule, 1567 Diakonus, und 1569 Oberdiakonus daselbst. Im J. 1576 verließ er seinen Ge-

*) Siehe oben S. 174.

**) Kirchenbuch der Gemeine Schmalkalden.

Geburtsort, und trat zu Ziegenhain die erste Prediger- und Metropolitanstelle an. Kurfürst Gebhard von Köln bediente sich seiner, als er Willens war die evangelische Religionslehre in seinen Staaten einzuführen. Er mußte sie zu Werl, Arensberg, Geseke und noch an verschiedenen andern Orten verkündigen. Zu Marburg sollte er nach den Willen des Landgrafen Moriz die Kirchenverbesserungspunkte mit zu Stande bringen helfen. In dieser Absicht mußte er den 6. August 1605 daselbst predigen. Kaum hatte er aber seine Predigt geendiget, so drang die Bürgerschaft wüthend in die Kirche, und mißhandelte ihn nebst andern Predigern auf die grausamste Weise. Demungeachtet übertrug ihn Landgraf Moriz 1606 die Superintendur zu Marburg, wo er den 13. August 1611 sein Leben beschloß. Mit seiner Gattin Katharine N. N. hatte er sich 1571 ehelich verbunden. Sie starb im 35. Jahr ihres Alters den 5. Dezember 1586. *)

Heins

*) Mit ihr hatte er 4 Söhne und 4 Töchter gezeugt. Ein Sohn Valentin wurde Pfarrer zu Fams

Heinrich Kohl. Sein Geburtsort ist ungewiß. Der eine Kronist behauptet: er sey zu Anspach, *) der andere: er sey zu Schmalkalden geboren. **) 1569 wurde er Diakonus, und 1572 am 16. April starb er.

Hieronimus Pfnör wurde zu Schleusingen geboren, wo sein Vater, der mit ihm gleichen Namen führte, zu jener Zeit Diakonus war. ***) 1572 wurde er Diakonus und 1576 Oberdiakonus zu Schmalkalden. Gegen die hennebergische Kirchenordnung wollte er den Exorzismus bei der Taufe beibehalten, und wurde daher 1581 seines Amts entsetzt. In Tann wurde er 1582 wieder als Pfarrer angestellt,

---

bach. Eine Tochter Katharine wurde die Ehegattin des Metropolitans Johannes Hanstein zu Ziegenhain, eine andere Elisabeth, starb als die Gattin des Pfarrers Bartholomäus Fabricius zu Wasenberg und Ziegenhain. (Justi's hess. Denkw. Th. IV. Abtheil. 2. S. 5. Strieder a. a. O. B. 13. S. 189.)

*) Kronik.

**) Geisthirt's Mskrpt.

***) Siehe oben S. 173.

gestellt, wo er 1614 starb. *) Seine Gattin war eine geborne Wißler.

M. Georg Reunes jun. wurde 1576 Diakonus, 1581 Oberdiakonus, und starb 1583.

M. Johannes Fichtel wurde 1581 Diakonus, 1583 Oberdiakonus und starb 1594.

Diese Diakonen hatte, so wie die Lehrer der Stadtschule zu Schmalkalden nach einer alten Observanz der Stadtrath gewählt, und bey seiner Wahl besonders auf Landsleute gesehen. Der Dekan Fischer erlaubte sich wiederholte Eingriffe in diese Gerechtsame, und that

*) Nach einem Brief des Inspetors Mackerodt zu Tann vom 10. Oktober 1713 bezeugt dieses seine Grabschrift in der Todenkirche daselbst. Kasp. Rumpach in Curriculo vitae Conradi Rumpachii irrt daher, wenn er 1615 als das Todesjahr des Pfarrer Pfnör's angiebt. — Pfnör hinterließ 2 Söhne: Paul, Pfarrer zu Meiningen, und Johann, Pfarrer und Adjunkt zu Salzungen; und eine Tochter: Elisabeth, Gattin des Pfarrer Konrad Rumpach zu Pappenhausen im Fuldaischen. (Geisthirt's Mskrpt.)

dieses auch 1562 *) Allein seine Bemühungen blieben ohne Erfolg. Der Stadtrath bewies sein Wahlrecht, und Graf Georg Ernst sicherte demselben die Präsentation bei Wiederbesetzung der erledigten Diakon- und Schulstellen in einem besonderen Rezeß von neuem zu. **) In demselben wurde zur Bedingung gemacht, daß das präsentirte Subjekt von dem Pfarrer an der Stadtkirche examinirt, eingeführt und bestätiget werden sollte.

Das augustiner Kloster zu Schmalkalden wurde 1548 sekularisirt. Die Fürsten von Hessen und Henneberg zogen zwar anfangs die Klostergüter ein; überließen sie aber — wie schon erwähnt wurde ***) — 1568 dem Stadtrathe zu Schmalkalden zur Errichtung einer Schule unentgeltlich. †)

Die Einkünfte des heil. Grabs ließ Graf Georg Ernst durch geistliche und weltliche Räthe genau untersuchen; wo sich aber fand,

---

*) Geisthirt's Mskrpt.

**) Beilage 6.

***) Siehe oben S. 155.

†) Beilage 7 u. 8.

fand, daß sie sich nach einem Zeitraume von 200 Jahren nur auf 75 fl. beliefen. Es wird daher sehr wahrscheinlich, daß diesem schmalkalder Golgatha die Pilger eben nicht in zahlreicher Menge mögen zugeströmt seyn. Diese Gefälle verkaufte der Graf seinem Vogt Johann Steitz für 1500 fl. schlug das Kaufgeld zu den Gefällen der aufgehobenen Klöster Frauenbreitungen, Wasungen und Trostadt; und bestimmte von der Masse jährlich 500 fl. und 22 Malter Roggen für die drei geistlichen Aufsichter zu Schleusingen, Meiningen, und Schmalkalden. *)

Im Kloster Herrenbreitungen wurde noch nach Einführung der Reformation im Hennebergischen dem Abte Kilian und seinen Mönchen der Aufenthalt, und der Genuß einiger ausgeworfenen Revenüen gestattet. Da aber Kilian sich mit dem Abte des Klosters zu St. Petersberg bei Erfurt, und mit einigen päbstlichen Prälaten in gewisse, der evan-

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 469.
Dipl. bei Schöttgen et Kreysig diplomatar. T. III. p. 531.

evangelische Kirche gefährliche, Unterhandlungen eingelassen hatte; so ließ ihn Graf Georg Ernst 1553 nach Schleusingen zitiren. Indessen entwich der Abt mit den Urkunden und Kirchengeräthschaften seines Klosters heimlich nach dem Petersberg bei Erfurt, und ließ den Ungehorsam seines Nichterscheinens, und die Entfernung vom Kloster mit dem Vorwande einer Krankheit durch den petersberger Abt bei dem Grafen entschuldigen. Der Graf verlangte aber ohne alle Rücksicht die gänzliche Abtretung des herrenbreitunger Klosters an Henneberg. Der geflüchtete Abt errichtete endlich 1553 mit dem Grafen einen Rezeß. Nach demselben bewilligte er dem Grafen die Sequestration des Klosters so lange, bis die Religionssache im Reiche wieder eine andere Wendung nehmen würde, und bedung sich im Fall diese erfolgen sollte, die Wiedereinräumung desselben aus. Ueberdieß gestand er ihm, als Schutzherrn, auch eine freie Disposition über die Konventsbrüder zu. Dagegen sicherte ihm der Graf eine jährliche Pension von 100 fl. und versprach die übrigen Mönche nach Nothdurft zu versorgen. Die jährlichen

Ein-

Einkünfte des Klosters wurden 1554 zu 461 fl. an Geld, 297 Malter Korn und Weizen, 65 Malter Gerste, und 306 Malter Haber, an Früchten angeschlagen. Bald darauf wurde Kilian zum Abte des Klosters St. Petersberg gewählt. Dies bewog dem Grafen 1559 die ausgeworfene Pension einzuziehen, die geistliche Stiftung zu Herrenbreitungen zu sekularisiren, die Klostergebäude in ein Schloß umzuschaffen, und es 1560 seinem Bruder Poppo zum Wohnsitze einzuräumen. Nach dessen 1574 erfolgten Tod wurde es mit Bewilligung des Grafen Georg Ernst und des Abts Ludwig von Hersfeld der Wittwensitz seiner hinterliebenen Wittwe Sophie.*)

Bei Einführung der Reformation im Hennebergischen wurden auch die Dörfer der Herrschaft Schmalkalden mit lutherischen Predigern besetzt.

Zu Herrenbreitungen war schon vor Aufhebung der benediktiner Religiosen dem evangelischen Kultus eine kleine Kirche bei dem Kloster

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 100. ff. Schultes a. a. O. Th. II. S. 450.

Kloster eingeräumt worden. Während der Sequestration des Klosters traf aber D. Johann Förster bei der 1555 gehaltenen Kirchenvisitation die Verfügung, daß die etwas geräumigere Klosterkirche dazu vorgerichtet wurde. Damals war

Valentin Herz (Cordis) evangelischer Pfarrer daselbst. Dem D. Förster klagte er bei dieser Kirchenvisitation, daß der größte Theil der Einwohner Herrenbreitungens noch an das Pabstthum Anhänglichkeit hätte, und daher nicht nur gegen ihn harte Schimpfreden ausstoße, sondern auch die Sakramente verachte, welches ihm manche trübe Stunde bereite. *) Ehe er diese Predigerstelle 1550 erhalten hatte, war er Rektor an der Stadtschule zu Schmalkalden gewesen. Daselbst hatte er sich um ein Diakonat beworben, war aber, weil ihm die Magisterwürde fehlte, von dem Stadtrathe übergangen worden. In einem lateinischen Brief an den hennebergischen Kanzler Sebastian Glasser **) führte er

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 317.

**) Er steht in Weinrich's K. u. Sch. St. S. 563.

er über diese Zurücksetzung dringende Beschwerden. Ihm folgte im Pfarramte

Nicolaus Steuerlein 1564. Die ersten Kenntnisse seines Wissens hatte er in der neuen Schule zu Schmalkalden gesammelt. Von Herrenbreitungen wurde er zum Pastorat nach Queienfeld im Amte Römhild befördert. Zum Vater hatte er Kaspar Steuerlein, und sein Bruder hieß Johannes. *)

Johannes Schollenberger hat als Pfarrer zu Herrenbreitungen die formula concordiae unterschrieben, und ist 1577 Dekan zu Hentingen worden. **)

Graf Poppo von Henneberg und nach ihm seine hinterbliebene Wittwe Sophie hatten an ihrem Hofe zu Herrenbreitungen ihre eigene Hofprediger. Da uns nun hier die Nachrichten über die herrenbreitunger Ortspfarrer verlassen, und um eben die Zeit der unten in der Reihe der Hofprediger vorkommende M. Valentin Kehr sein Amt antrat, als Schollenberger abgieng; so scheint

*) Geisthirt's Mskrpt.

**) Kirchenbuch der Gemeine Fambach.

scheint es, als wenn er beide Stellen zugleich versehen habe. Nach dem Abgang des M. Kehr bestellte 1592 die verwittwete Gräfin Sophie von Henneberg ohne Vorwissen des Landgrafen Wilhelm einen andern Prediger für die Gemeine. Der Amtsvogt Christoph Rau zu Herrenbreitungen mußte ihn aber durch den Landknecht von der Kanzel jagen, und zu Schmalkalden in dem Gasthof zur Krone gefänglich verwahren lassen. Daselbst starb er, und wurde auf Kosten der Stadt begraben *) Unter Poppo's Hofpredigern war wahrscheinlich

Johannes Müller der erste. Vorher war er zu Schmalkalden Rektor gewesen, wo er Ottilia, die älteste Tochter des hessischen Rentmeisters Balthasar Wilhelm zur Gattin gewählt hatte. **) Ihm

*) Kraut's Mskrpt.

**) Sein Sohn Balthasar wurde 1557 zu Schmalkalden geboren, 1578 zu Wittenberg Magister, 1581 Konrektor zu Schleusingen, 1586 Pfarrer zu Frauenbreitungen, 1593 zu Zeitz, 1594 Doktor der Theologie, 1595 Superintendent zu Altenburg, wo er 1610 starb. Geisthirt's Mskrpt.

Ihm folgte am Hofe zu Herrenbreitungen M. Samuel Fischer. Joachimsthal wurde 1547 den 25. November sein Geburtsort, und in der Folge M. Michael Gemnichius, der Schullehrer dieses Orts, sein Lehrer in den ersten Gründen der Religion und der Wissenschaften. Die eigentlichen Vorkenntnisse zur Gottesgelahrtheit aber sammelte er auf Anrathen seines Vaters, des schmalkalder Dechanten, M. Christoph Fischer's, bei dem Rektor M. Jakob Fomann dem älteren, auf der Schule zu Schleusingen. Die Gottesgelahrtheit selbst studirte er zu Wittenberg, wo ihm auch die Magisterwürde zu Theil wurde. Die öffentliche Laufbahn seines Lebens trat er mit dem Kantorate an der Stiftsschule und Diakonate an der Stiftskirche zu Schmalkalden an. Beide Stellen erhielt er zugleich 1567 durch Vermittelung des Dekans M. Fischer. Hier wählte er Ottilia, jüngere Tochter des hessischen Rentmeisters Balthasar Wilhelm, zur Gattin. Sie erfreute ihm in der Folge mit 10 Kindern. Fischer war indessen zu einem größeren Wirkungskreise bestimmt. Noch in eben dem Jahre

trat

trat er das Diakonat zu Schleusingen an. Von da berief ihn Graf Poppo 1572 zum Hofprediger nach Herrenbreitungen. Auch noch nach des Grafen Tod blieb er bei dessen Wittwe, der Fürstin Sophie, ein Jahr in diesem Amte. Als ihn Kurfürst August von Sachsen die Pfarrei Schneeberg antragen ließ; so nahm er die Stelle 1576 an. Die Amtsgeschäfte in der dortigen großen und geräumigen Kirche hatten indessen den nachtheiligsten Einfluß auf seine Gesundheit. Daher verwechselte er 1578 seine Pfarrei mit der Superintendur Oelsitz. Einem andern Rufe zu eben dieser geistlichen Würde nach Meissen folgte er 1583, wo er aber 1588 durch Kabalen der Cryptokalvinisten seines Amtes entsetzt wurde. Doch wurde ihm noch in eben dem Jahre wieder ein öffentliches Amt in der kaiserlichen freien Bergstadt Schlockenwald übertragen. Im J. 1589 begab er sich nach Jena, promovirte daselbst zum Doktor der Theologie, übernahm eine Professur in dieser Facultät, nebst der Superintendur und dem Pastorate an der Stadtkirche, ließ sich 1597 das Prorektorat der Universität übertragen, und

beschloß

beschloß 1600 den 22. Junius sein thätiges Leben. *)

M. Valentin Kehr, aus Schmalkalden gebürtig, hatte auf dem Gymnasium zu Schleusingen die nöthigen Vorkenntnisse gesammelt und zu Wittenberg studirt, als ihn die Fürstin Sophie zum Hofprediger nach Burgbreitungen berief. Er versah, wie es scheint, zugleich das Pastorat bei der Gemeine dieses Orts. Darauf bekleidete er das Vikariat zu Birnau. Hier verlobte er sich mit einer Kammerfrau der Herzogin Elisabeth zu Sachsen, **) und bewarb sich durch diese Fürstin 1594 um eine Diakonatstelle zu Schmalkalden. ***) Allein das Glück war ihn daselbst nicht günstig. Die Vorsehung hatte ihn zum Pfarramt nach Steinbach-Hallenberg bestimmt, wohin

*) Zeuner's vita professorum Jenens. p. 112. Weinrich's Program. XVI. p. 3.

**) Sie war die erste Gemahlin des Herzogs Johann Ernst zu Eisenach, und eine Tochter des Grafen Johann zu Mansfeld.

***) Beilage 42.

wohin er 1600 befördert wurde, und wo er 1616 sein Leben endigte. *)

Fambach, eine Vikarie des Klosters Herrenbreitungen, wurde 1552 durch Einführung der Lehre Luthers eine Mutterkirche. Die Prediger dieses Zeitalters waren:

Paul Bauer, welcher schon seit 1546 als katholischer Pfarrer den Gottesdienst besorgt hatte, 1552 zur lutherischen Konfession übergieng, und sich zu Schmalkalden ordiniren ließ. Von hier wurde er weiter zur Pfarrstelle nach Rohr befördert, wo er 1587 den den 24. Oktober in die Ewigkeit versetzt wurde. **)

Johann Meinhard 1558, war ein geborner Eisenacher, blieb nur ein halbes Jahr an dieser Stelle, und wurde darauf Diakonus zu Salzungen. ***)

Jo:

*) Eine Tochter von ihm heirathete 1629 den 29. April den Pfarrer M. Leonhard Lutz an der Stiftskirche zu Schmalkalden. Eck a. a. O. S. 332. Geisthirt's Mskrpt.

**) Eck a. a. O. S. 318. Weinrich's K. u. Sch. St. S. 332.

***) Kirchenbuch d. G. Fambach.

Johann Kirchner 1559, stand 24 Jahre hier und wurde dann zur Pfarrei Roß befördert. *)

Drusen hörte ebenfalls auf, ein Filial von Herrenbreitungen zu seyn, und wurde eine Mutterkirche, zu welcher Herges, Auenebst Schloß-Wallenburg, Lautenbach, Elgenthal, Heßels, und Wahles als eingepfarrte Dörfer gehörten.

Den Anfang der Reformation hatte schon der Pfarrer

Günther Sternickel gemacht. Von Ilmenau war er gebürtig, zu Wittenberg ordinirt worden, und zu Barchfeld Pfarrer gewesen, wo er als schlechter Prediger und lasterhafter Mensch war kassirt worden. Bald darauf wurde er zum Pfarrer zu Drusen zwar angenommen, aber auch hier bald wieder entlassen. Und als er endlich Pfarrer zu Stepfershausen geworden war, so bestimmte ihn D. Förster bei der hennebergischen Kirchenvisitation 1555 abermals seine Dimission. **)

Mehr

*) Kirchenbuch d. G. Fambach.

**) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 348.

Mehrere Aufklärung über die Lehrsätze Luthers verbreitete zu Druſen ſein Nachfolger

Johannes Matthäus, wegen ſeiner ganz beſonderen Schickſale vorzüglich merkwürdig. Zu Schmalkalden, wo ſeine unvermögenden Eltern wohnten, wurde er 1526 geboren. Nachdem er den erſten Unterricht auf den Schulen zu Schmalkalden und Schleuſingen empfangen, und auf der Univerſität Wittenberg unter Luther und Melanchton Theologie ſtudirt hatte; wurde er 1548 Rektor an der Stiftsſchule ſeiner Vaterſtadt, 1550 an der Stadtſchule daſelbſt, und 1552 Pfarrer in Druſen. Weil dieſe drey Aemter von dem gräflichen Hauſe Henneberg abhiengen, ſo wurde er in dieſelben von dem ſchleuſinger Superintendenten M. Barthold Wolfart eingeführt. Der Kurfürſt und Pfalzgraf Friedrich III. berief ihn zum Hofprediger und Inſtruktor des jungen Pfalzgrafen Chriſtoph nach Amberg, welchem Rufe er 1558 auch folgte. Nach dem Tode des Kurfürſten Otto Heinrich fand 1559 Friedrich III. bei dem Antritte ſeiner Regierung zu Heidelberg zwey Hofprediger, Michael

Tiller

Tiller und Ottmar Stabius. Das bewog ihn, dem Matthäus die vakante Pfarrstelle zu Viechtach, einem vier Meilen von Amberg gelegenen Flecken, anzutragen. Allein dieser zog den Aufenthalt an einem Universitätsorte der Landpredigerstelle vor, und ließ sich lieber ein Diakonat in Heidelberg ertheilen. So aufrichtig er bis dahin den Lehrsätzen Luthers ergeben gewesen war, so ernstlich erklärte er sich nun für die Lehrsätze Kalvins, als Friedrich sie in seinem Lande einführte. Zu dieser schnellen Veränderung seiner bisherigen Denkungsart trug folgender Umstand das meiste bei. Zwischen dem Generalsuperintendenten und Professor der Theologie D. Tilemann Heshusius und dem Diakonus Wilhelm Clebitz entspann sich zu Heidelberg ein Streit über das heil. Abendmahl. In öffentlichen Religionsvorträgen vertheidigte jener die Lehre Luthers, dieser hingegen die Lehre Kalvins. Beiden verbot Kurfürst Friedrich die Fortsetzung des Streits; ersuchte aber auch noch überdieß im Oktober 1559 durch seinen Sekretär Stephan Cirler den Melanchton in Wittenberg,

über die Sache sein Bedenken zu eröffnen. Melanchton antwortete am 28. Oktober dem Kurfürsten schriftlich: „Er habe wohl „gethan, daß er beiden Theilen das Disputi„ren verboten, und riethe er, daß die zän„kischen Kirchendiener zu beiden Seiten von „Heidelberg weggeschaft, und die andern Kir„chendiener unter einander in einer einhelli„gen Form zu reden sich vergleichen möch„ten." Der Kurfürst folgte diesem Rathe. Noch im Dezember desselben Jahrs mußte Heshusius Heidelberg räumen. Mat„thäus hatte das eigenhändige Schreiben Me„lanchtons bei dem Kurfürsten gesehen, und zugleich bei diesem Vorfalle bemerkt, daß sein alter Lehrer mit demselben einen tiefen Eindruck auf den Kurfürsten gemacht hatte. Das brachte ihn zum Entschlusse, sich zu der reformirten Parthei zu halten. Da diese unter kurfürstlichen Schutz stand, so hatte seine veränderte Denkungsart für ihn den Vortheil, daß man ihm 1560 die Hofpredigerstelle des entlassenen Otmar Stabius übertrug. Von hier wurde er in der Pfalz von einer Pfarrstelle zur andern berufen, wo lutherische Pre-

diger waren abgesetzt worden. So kam er 1562 nach Ebersbach, wo man den lutherischen Pfarrer M. Paul Ursinus seines Dienstes entsetzt hatte; 1564 nach Eppingen, wo Thomas Rama war vertrieben worden, und 1565 nach Bretten, wo der Superintendent Johannes Eisenmenger, der sich gleichfalls mit zur Annahme des heidelbergischen Katechismus entschließen wollte, war abgesetzt worden. Jetzt wollte er sich zu Heidelberg die theologische Doktorwürde ertheilen lassen. Einige Mitglieder des Kirchenraths suchten dieses zwar durch den Kurfürsten zu verhindern. In einem eigenhändigen Schreiben mußte derselbe auf ihre Vorstellungen dem Matthäus die Promotion widerrathen, und ihm vorstellen, daß er sich mit dem Titel eines Superintendenten wohl begnügen könnte. Matthäus war aber schon examinirt, und den Tag der Disputation hatte der Universitätssyndicus M. Benedikt Dobel bereits auch schon bestimmt. Dieses Umstandes wegen konnte die Promotion nicht unterbleiben, und Matthäus wurde am 2. Januar 1567 wirklich Doktor der Theologie. Bald darauf ver-

setzte ihn der Kurfürst als Pfarrer und Superintendent nach Amberg, empfieng ihn bei dessen Ankunft am 14. Januar selbst in dieser Stadt, bewillkommte ihn mit einem Händedruck, und sagte: „Wir haben euch geschrieben, und euch die Promotion widerrathen, „aber wir sind von etlichen dazu beredet „worden; jetzt wollten wir nicht etwas dafür „nehmen, daß ihr promovirt hättet.“ Mit dieser Stelle war zugleich die Aufsicht über das Gymnasium verknüpft. In demselben führte Matthäus den heidelbergischen Katechismus und das Examen Melanchtons ein. Es läßt sich leicht denken, daß er viele Feinde hatte. Das erfuhr er auch leider! selbst, nachdem er 3 Jahre in Amberg durchlebt hatte. Der Pfarrer Adam Neuser wurde am 8. September 1570 zu Amberg wegen arianischer Grundsätze 6 Wochen lang in das Gefängniß gelegt; darauf nach Heidelberg geliefert. Den Feinden des Matthäus war dieser Vorfall ein deutlicher Wink, daß sie dem Matthäus keinen empfindlichern Streich versetzen konnten, als wenn sie ihn, wie Neuser, für einen Arianer erklärten.

Und hierzu bot sich bald Gelegenheit dar. Ein gewisser Regierungssekretär zu Heidelberg entwarf einige Sätze von der Person Christi im arianischen Geiste, gab sie dem Matthäus zur Durchsicht und verlangte von ihm, sein Urtheil darüber zu hören. Das veranlaßte nun in der umliegenden Gegend die verdächtige Sage, daß Matthäus der Verfasser dieser Sätze und folglich auch ein Anhänger des Arius sey. Niemand war eifriger das Gerücht zu unterhalten, als der Rektor der amberger Schule. Zu Heidelberg zeigte er eine Abhandlung von der Kindertaufe, und gab vor, daß er sie von dem Matthäus unter dem Siegel der Verschwiegenheit abgeschrieben habe. In dieser Abhandlung wurden zwey Fragen erörtert: 1) ob die Kindertaufe herkomme durch ein Gebot Gottes, oder durch eine lange Gewohnheit; 2) wenn jetzt eine solche Zeit wäre, da noch keine Kinder getauft, und die Disputation käme nun auf die Bahn, was alsdann zu schließen wäre? Sowohl hierüber, als über jene arianische Sätze mußte sich im Oktober 1572 Matthäus in Heidelberg vernehmen

lassen.

lassen. Indessen wurde seine Bibliothek zu Amberg durchspäht, weil man darinnen Arianismus zu wittern glaubte. Aber man sah sich in dem vermeinten Geruche getäuscht. Ja folgender Umstand setzte sogar die Unschuld des Matthäus vollkommen ins Licht. Der Regierungssekretär war, aus Furcht in Untersuchung zu geräthen, von Amberg nach Basel geflüchtet. Von dort her sprach er dem Matthäus vollkommen frei, und erklärte sich selbst für den wahren Autor jener arianischen Sätze. Schon das wäre genug gewesen, um den ganzen Handel für Intrique zu halten, und ihn auf immer beruhen zu lassen. Aber die heidelbergischen Richter nahmen darauf keine Rücksicht. Und doch konnten sie den Verklagten auch nicht des Arianismus überführen. Dem ungeachtet fuhr man zu, und entsetzte den unschuldigen Matthäus den 4. November 1572 seiner geistlichen Aemter. Wenn man indessen auf das pfälzische Religionsverhältniß der damaligen Zeit zurückgehen wollte; so dürfte man die wahre Ursache der Dienstentsetzung vielleicht mehr in seiner Lauheit bei Einführung des heidelbergischen Katechismus

und

und der Kirchenordnung, als in seiner Neigung zum Arianismus finden. Luthers Lehrsätze sollten in jenem Lande mit Macht vertilgt, und die Lehrsätze Kalvins dagegen eingeführt werden. Dazu bewieß sich vielleicht Matthäus nicht thätig genug. Den Kurfürsten hatte man darauf aufmerksam gemacht, und einen eifrigen Beförderer des Kalvinismus an seine Stelle gewünscht. Zur Erreichung dieser Absicht mußte nun freilich Matthäus entfernt werden. Die ungünstige Witterung des Winters hielt ihn ab, Amberg sogleich zu verlassen. Erst im Frühjahre 1573 suchte er mit seiner schwächlichen Gattin bis zu einer andern Versorgung Zuflucht bei seinen Verwandten zu Schmalkalden. Allein auch hier war er vor den Schlägen des Schicksals nicht sicher. Die Ursache seiner Absetzung wurde bekannt. Man erfuhr, daß er ein Anhänger des Arius seyn sollte, daß er über dieser Beschuldigung zu Heidelberg in einen Prozeß verwickelt gewesen war, und daß er sich als ein Vertheidiger der Lehrsätze Calvins bequemt hatte, die Stellen der kassirten lutherischen Prediger in der Pfalz anzunehmen.

men. Daher hielte sich der hennebergische Justizbeamte Friedrich von Brand berechtiget, ihn desfalls zur Verantwortung zu ziehen, und ließ ihn den 18. April 1573 in den Schloßthurm zu Schmalkalden in das Gefängniß legen. Landgraf Wilhelm IV. mißbilligte dieses Verfahren des Amtmanns. Mit den hennebergischen Regierungsräthen D. Theodor Ludwig und Eberhard Wolf von Todenwart mußten, sein Marschal Adam von Baumbach, und sein Vizekanzler Heinrich Canisius zu Schmalkalden den Vorfall untersuchen. Die Folge davon war, daß Matthäus wieder in Freiheit gesetzt wurde. Dieser verließ mit seiner Gattin alsbald Schmalkalden, und gieng wieder nach Heidelberg. Hier trug er den Kurfürsten die erlittene Beleidigung vor, und bat um weitere Beförderung, oder um einen schriftlichen Abschied. Vergebens sah er in Heidelberg 1573 vom 15. Junius bis den 23. September einer günstigen Resolution entgegen. Endlich wurde ihm in Gegenwart des Kurfürsten auf der Kanzlei von dem Kanzler die Antwort ertheilt: „Weil „er seinen Irrthum bis daher nicht erkannt,

„viel-

„vielweniger bereuet, so wüßte Sr. Kurfürstl.
„Durchl. ihm keinen Dienst, weder in Kir-
„chen noch Schulen zu vertrauen, er sollte
„deswegen hinziehen, und die Kurpfalz mei-
„den.“ Hierauf begab er sich nach Basel,
wo er viele Freunde hatte, die sich seiner ann.
nahmen. Die Theologen zu Genf und Bern
verwendeten sich für ihn bei dem Kirchenrathe
zu Heidelberg, die zu Zürch bei dem Kurfür-
sten selbst, und die zu Basel bei dem Herzoge
Christoph, des Kurfürsten Sohn, der einis
ge Zeit in Basel studirt, und in seiner frühe-
ren Jugend Matthäus zum Lehrer gehabt
hatte. Tobias, Matthäus Sohn, über-
reichte die Bittschriften denen persönlich, an
welche sie gerichtet waren. Von dem Kurfür-
sten wurde er zwar sehr gut empfangen, und
mit hoffnungsvollen Vertröstungen entlassen;
aber alles Uebergebene blieb unbeantwortet
liegen. Selbst die Bittschrift seiner vormali-
gen ambergischen Gemeine, in welcher sie ihm
das Zeugniß eines gottesfürchtigen, geschick-
ten, und in der heil. Schrift wohl erfahrenen
Mannes gegeben hatte, konnte den Kurfürsten
nicht zur Aenderung seines Sinnes bewegen.

Nach-

Nachdem diese Hoffnung verschwunden war, faßte Matthäus den Entschluß nach Wien zu gehen. In den östreichischen Landen hatte damals Kaiser Maximilian II. den Lutheranern eine freie Religionsübung gestattet. Hier wollte Matthäus sich um eine Versorgung bewerben. Er wurde mit Gelehrten in der Kaiserstadt bekannt, und zeigte ihnen nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich, daß er in der Lehre vom Abendmahl ein ächter Lutheraner sey. Demungeachtet mußte er Wien ohne Beförderung wieder verlassen. Er gieng 1575 nach Tübingen, wo er die Monate Mai und Junius bei einigen Theologen zubrachte; reißte darauf wieder nach Wien, und von da auf der Donau nach Regenspurg und Amberg. Am letzteren Orte suchte er durch Fürsprache der kurfürstlichen Regierung einen schriftlichen Abschied von Heidelberg zu erhalten. Aber auch dieser Versuch mißlang. Der Vizekanzler erklärte ihn ohne Zurückhaltung, daß sich die Regierung für ihn nicht verwenden würde. Abermals gieng er zu Wasser nach Wien, und dann durch Böhmen über Amberg und Nürnberg wieder nach Tübingen.

Auf

Auf dieser Reise begegneten ihm einige von Heidelberg nach Amberg zurückkehrende Mitglieder des Stadtraths. Diese ermahnte er bei Luthers Lehre vom Abendmahl beständig zu bleiben. In diesem Jahre schrieb er eine Confessio de Trinitate, persona Christi et S. coena, und übergab sie nebst einer Revocatio a Sacramentariis zu Regenspurg, wo eben Reichstag gehalten wurde, dem Drucke. Hiermit bekannte er sich wieder öffentlich zur lutherischen Konfession. Wahrscheinlich trug diese Schrift dazu bei, daß er nach Krems in Niederöstreich als evangelisch lutherischer Pfarrer berufen wurde. Hier mußte er die Verfolgung der Römischkatholischen erfahren. Sie wußten es dahin zu leiten, daß er schon 1578 einen kaiserlichen Befehl erhielt, diese Stelle wieder zu verlassen. Der Stadtrath gab ihm am 2. Julius einen schriftlichen Abschied, und ertheilte ihm darinnen das ehrenvolle Zeugniß: „er habe in den drei Jahren „bei ihnen anders nichts, als was der rechten, wahren, reinen augspurgischen Konfession gemäs, außer Vermischung und Einführung aller flacianischen, calvinischen, al-

„ten

„ten und neuen corruptelischen irrigen Lehren „und Opinionen, treu, fleißig, und eifrig „gelehret, und geprediget, auch sonst im Le„ben und Wandel sich aufrecht, erbar, christ„lich und gottesfürchtig, wie einem getreuen, „fleißigen Pastori, Seelensorger, und Prae„dicanten in allwege zu thun gebüre, ver„halten, auch die christliche Kirche und Schul „zu Krems alles Fleißes aufgericht und er„bauet, daran sie ein großes Gefallen ge„habt. —" Kurfürst August von Sachsen war damals bewogen worden, aus seinem Lande alle kryptokalvinische Prediger zu vertreiben. Matthäus wußte diesen Umstand zu seinem Vortheil zu benutzen. Er bewarb sich zu Wittenberg um eine ordentliche Professur der Theologie, und erhielt sie 1581 am 11. Junius. Kaum hatte er diese Stelle eine kurze Zeit bekleidet, so wurde er sowohl durch einige seiner Schriften, als durch seine Vorlesungen mit pfälzischen Religionslehrern, ingleichen mit Hamelmann, und insbesondere mit dem zerbster reformirten Prediger Wolfgang Amling in die bittersten theologischen Streitigkeiten verwickelt. So

lange

indessen Kurfürst August lebte, wußte sich Matthäus gegen seine Feinde zu behaupten. Als jener aber 1586 den 11. Februar gestorben war; gelang es ihnen sehr leicht diesem ihre Rache desto empfindlicher fühlen zu lassen. Der Kanzler Nicolaus Crell begünstigte die Kryptokalvinisten. Durch seine Mitwirkung geschah es daher auch, daß mehrere im Kursächsischen wieder angestellt wurden. Sie wußten bald dem Matthäus den empfindlichsten Stoß zu versetzen. Der wittenbergische Professor der Dichtkunst, Johannes Major, erdichtete einen Brief, unter den Namen eines Predigers zu Ummendorf. Der Prediger mußte in dem erdichteten Briefe den Matthäus um ausführliche Nachricht über das Gerücht, daß es zu Wittenberg und im Lande kalvinisch werden wollte, ersuchen; seinem Junker (dem Gebhard von Meyendorf, Besitzer des Orts Ummendorf) seye vornehmlich viel daran gelegen: so sehr es diesem zu Gemüthe gienge, so gern und willig ließ er dem Matthäus in dem Falle allen nöthigen Unterhalt anbieten. — Matthäus ahndete nichts weniger, als daß der Brief

falsch

falsch seyn sollte. Vielmehr schilderte er in seiner Antwort die wahre Lage der Sache, und eröffnete sehr zutraulich seine Gedanken darüber. Schon im Voraus waren die nöthigen Vorkehrungen zum Auffangen der Antwort von dem Professor Major getroffen worden. Sogleich bei ihrem Empfang überschickte er sie dem Kanzler Crell nach Dresden. Dieser Tücke traurige Folge war, daß Matthäus 1588 am 2. September seiner Professur entsetzt, und von dem darüber empfundenen Kummer an dem darauf folgenden 18. September im 62. Jahre seines Lebens dem Grabe überliefert wurde. In der Pfarrkirche zu Wittenberg, wo man ihn hin begrub, setzte man ihm folgendes Epitaph: Reverendi viri Joannis Matthaei Smalcaldensis Dr. Theologiae et tandem post varia exilia in hac Academia S. S literarum Professoris fidelissimi A. S. MDLXXXVIII. Sept. XVIII. magno cum studiosae juventutis moerore elatum corpus beatum resurrectionem hic expectat.

Munde neges sedem, tamen haec mihi tumba quietem

Non

Non negat, aut coelum gaudia: munde

[illegible] *)

Ihm folgte im Pfarramte zu Druſen:

Nikolaus Griſius 1560, ein gebor-
ner Waltershäuſer. In ſeinem Alter litte er
Mangel am Gehör, und wurde von den Gra-
fen Georg Ernſt und Poppo mit einer
Penſion von 4 Malter Korn 1571 in Ruhe
geſetzt. **)

Daniel Steuerlein 1572.

Peter Thim 1579. ***)

Auch Barchfeld erhielt ſeine eigene Paro-
chie. Der Graf von Henneberg hatte

Günther Sternickel †) hierher zum
evangeliſchen Prediger geſetzt. Dieſem folgte:

Johann Stockhauſen. Von ihm be-
merkt M. Chriſtoph Fiſcher: „Er ſei nicht
„legitime und impositione manuum ordi-
„nirt, ſondern heſſiſchen Gebrauch nach zuge-
„laſſen

*) Strieder a. a. O. B. 8. S. 273. ff.
Geiſthirt's Mſkrpt.

**) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 335.

***) Kirchennachrichten.

†) Siehe oben S. 191.

„lassen worden. Am Leibe habe er den Aus„sätzigen geglichen, und mit den Händen stets „gezittert, daß er den Kelch bei dem Abend„mahle nicht habe halten können. Darüber „habe ihn der Heiligen-Meister besprochen, „worauf er diesem geantwortet habe: Ihr „seid ein Papist, was ich beschütte ist kein „Sakrament! Uebrigens sei er in der Lehre „wohl gegründet, und eines christlichen Wan„dels gewesen." *)

Zu Brotrode hatte der Graf Georg Ernst von Henneberg 1538

Johann Rotthaupt zum evangelischen Prediger bestellt. In Zeitz war er 1520 zum Priester geweiht worden, aber in der Folge zu der lutherischen Kirche übergetreten. **)

Steinbach-Hallenberg hatte in dem 1527 zwischen den fürstlichen Ganerben von Hessen und Henneberg errichteten Vergleich ***) den Landgrafen von Hessen zum Kollator bekommen, und erhielt nun eine eigene Parochie, von

---

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 323.

**) Ebendaselbst S. 359.

***) Beilage 2.

von welcher Springstille ein Filial war. Die Reformation Luthers wurde hier eben so früh, als in der Pfarrkirche zu Schmalkalden (1528) eingeführt. Im Jahr 1576 wurde das erste Kirchenärar gestiftet. *) Landgraf Philipp hatte

Kaspar Bezelmann hierher zum Pfarrer bestellt. M. Fischer schilderte ihn uns als einen ziemlich gelehrten Mann. Er starb 1574 nach Pfingsten. **)

Valentin Funk, ein geborner Schmalkalder, und gewesener Rektor an der Stiftsschule seiner Vaterstadt, folgte ihm 1574 im Amte, und gieng 1592 mit Tod ab. ***)

Schmal-

---

*) Exerzitienbuch des Amts Hallenberg. Mskprt.

**) Er hatte verschiedene Nachrichten von dem kirchlichen Verhältnisse der Pfarreien Schmalkalden und Steinbach in der Pfarrepositur zu Steinbach niedergelegt, welche in der Folge Avenar zu dem schon mehr erwähnten Mskrpt. benutzte. (Weinrich's K. u. Sch. St. S. 355. Kraut's Mskrpt. Avenar Mskrpt.)

***) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 355. Kraut's Mskrpt.

Schmalkalden hatte eine doppelte Schule, eine Stadt- und eine Stiftsschule. Jene ist die noch heut zu Tage bei der Stadtkirche gelegene lutherische Schule. Diese lag an dem Schloßberge bei der Stiftskirche, und hieß daher auch die Bergschule. Beide wurden bei der Reformation verbessert und mit besonderen Rektoren versehen. *)

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 563.

VIII.

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen wird allein Regent der Herrschaft Schmalkalden.

Noch am Todestage des hennebergischen Grafen Georg Ernst (den 27. Dezember 1583) ließ Landgraf Wilhelm IV. von Hessen den hennebergischen Landesantheil der Herrschaft Schmalkalden in Besitz nehmen. Abends um 6 Uhr besetzte der hessische Amtmann Anton von Wersabe das Schloß zu Schmalkalden mit Bürgerwachen, und nahm von der hennebergischen Dienerschaft die Huldigung ein. Zu Brotrode, Herrenbreitungen, Bensshausen und Barchfeld verrichteten zu gleicher Zeit der Rentmeister Zöllner, der Schultheiß

Eckel, und einige Mitglieder des Stadtraths dasselbe Geschäfte. Die Bürgerschaft zu Schmalkalden aber huldigte erst den 2. Januar 1584. *)

Den Uebergang dieser Länderstücke gründen die hessischen Geschichtsschreiber **) auf die Erbverbrüderung der hennebergischen Grafen mit dem sächsischen Fürstenhause Koburg vom J. 1554. Allein ihr Vorgeben ist falsch. Vielmehr beruht er auf ganz andern Verträgen. Nur ein einziger hennebergischer Historiograph ***) hat das Verdienst die Quellen dieses hessischen Sukzessionsrechts deutlich darzustellen. Ihn müssen wir daher folgen, wenn wir die Verträge wollen kennen lernen, worauf dieser Anfall beruht. — In der Absicht eines gemeinschaftlichen Besitzes kauften von dem

---

*) Geisthirt's Mskpt. Pforrische Kronik Mskpt.

**) Estor Elementa juris publ. hass. pag. 13.
Curtius a. a. O. S. 179.
Teuthorn im 9ten Band seiner ausführlichen Geschichte der Hessen.
Engelhard's Erdbeschreibung von Hessen S. 825.

***) Schultes a. a. O. Th. II. S. 358.

dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg (1360) der hessische Landgraf Hermann, und die Gräfin Elisabeth von Henneberg, als Vormünderin ihrer unmündigen Söhne das Schloß und Amt Schmalkalden, die Vogtei Herrenbreitungen, und die halbe Zent Benshausen für 43000 Goldgülden. *) Eben dieser Hermann kaufte darauf 1387 von dem Grafen Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg noch überdieß drey Theile von dem Schloß und Gerichte Barchfeld für 5200 Pfund Heller, und beide fürstliche Theilhaber errichteten über den hennebergischen vierten Schloß- und Gerichtsantheil einen Burgfrieden, wie es die damaligen Bedürfnisse erheischten. **) Die Gränze der errichteten Ländergemeinschaft wurde durch diesen Kauf merklich erweitert. In dem 15ten Jahrhunderte entspann sich der dornburgische und gerauische Lehnstreit, und veranlaßte 1521 zwischen Hessen und Henneberg den sogenannten kasimirianischen Vertrag. Graf Wilhelm entsagte in demselben seiner Lehns-

*) Siehe Bändchen II. S. 1.

**) Siehe Bändchen II. S. 23.

Lehnsherrlichkeit über beide catzenelnbogische Oerter, Dornburg und Gerau, behielt dagegen seinem gefürsteten Grafenhause auf den Fall des unererbten Absterbens der hessischen Landgrafen die Bezahlung von 1500 fl. oder die Wiedereinräumung jener Lehnsherrlichkeit vor, und versprach dem Landgrafen den Anfall seines Antheils an Stadt und Amt Schmalkalden nach dem Erlöschen des gräflich hennebergischen Mannsstammes. *) Als daher der Tod des Grafen Georg Ernst die Reihe der hennebergischen Regenten beschloß, so nahm kraft dieses Vertrags Landgraf Wilhelm mit vollem Rechte von dem hennebergischen Antheil der Stadt und des Amtes Schmalkalden Besitz. Diesem zählte er aber noch überdieß zu: das Dorf und Gericht Barchfeld, die Lehngerechtigkeit über die Todenwart, und das Patronatrecht über die beiden Vikarien zu Benshausen und zu Birnau, und ergriff davon Possession. Aber Sachsen protestirte dagegen.

Die Besitznahme der Vogtei Herrenbreitungen beruhte auf einem andern Vertrage. Hes-

sen

*) Siehe Bändchen II. S. 121.

sen hatte ihn zu Salzungen den 31. August 1583 mit dem für- und fürstlichen Hause Sachsen geschlossen. *) Sachsen überließ damals dem Landgrafen jene Vogtei mit allen dazu gehörigen Dörfern; bedung sich aber dagegen über alle Lehnschaften und Güter, außer dem Vogteibezirke gelegen, die halbe Kriminaljurisdiktion aus. Wäre dieser für Hessen so vortheilhafte Verein nicht getroffen worden; so hätte der Landgraf nichts prätendiren können, als die halbe burgbreitunger Zentgerichtsbarkeit. Die andere Hälfte wäre nebst der Vogtei an das sächsische Kurhaus übergegangen. Denn der burgbreitunger Vogtei war in dem kasimirianischen Vertrage nicht gedacht. Nur über das künftige Schicksal der Stadt und des Amts Schmalkalden entschied er. Allein die Vogteigerechtigkeit, von welcher wir reden, war herschfeldisches Stiftslehn. Schon längst hatte sich, auf dem Fall, wenn der hennebergische Grafenstamm verblühen sollte, Hessen durch einen Expektanzbrief vom Abte dieselbe zu eigen gemacht, und die geistliche Ur-

*) Siehe Bändchen II. S. 132.

Urkunde von dem Kaiser bestätigen lassen. Mit dem Verschwinden aller Hoffnung auf kommende gräfliche Sprößlinge wurde Sachsen durch jenes hessische Zuvorkommen bewogen, wegen der herschfeldischen Lehnstücke den eben erwähnten Vertrag zu errichten.

Von der Zent Benshausen eignete sich der Landgraf nach den Tod des letzten hennebergischen Grafen nur den einen Viertheil zu, welchen Henneberg-Schleusingen seit 1360 im Besitz gehabt hatte. Nach der salzunger Konferenzakte vom 15. April 1583 scheinen die sächsischen Abgeordneten die Zent Benshausen als eine Pertinenz des Amts Schmalkalden betrachtet zu haben, wovon die Hälfte, kraft des kasimirianischen Vertrags, nach dem unbeerbten Absterben der Grafen von Hennenberg an das Haus Hessen übergehen müsse. Denn wegen der hessischen Ansprüche auf die herschfeldische Stiftslehne geschah nach der Konferenzakte von sächsischer Seite der Vorschlag: „daß man diesem fürstlichen Hause „die Vogtei Burgbreitungen überlassen wolle, „wenn selbiges seinen jetzigen vierten Theil „an Benshausen sowohl, als den andern vier-

„ten

„ten Theil, der auf den hennebergischen „Fall von des Amtes Schmalkalden „wegen an Hessen fallen würde, an „Sachsen abtreten wollte.“ Allein die Geschichte lehrt uns, daß Anfangs die Zent Benshausen zur Hälfte der römhildischen und zur Hälfte der schleusinger Linie des Hauses Henneberg gehörte, daß die schleusinger Hälfte mit der neuen Herrschaft 1347 auf die Gräfin Jutta, die Wittwe Heinrich's VII. (XII.) und von da weiter mit einem Theile dieser neuen Herrschaft, dem Gebiete Schmalkalden, auf ihre Tochter Sophie, die Gemahlin des Grafen Albrecht von Nürnberg, vererbt, aber 1360 von den beiden Häusern Hessen und Henneberg gekauft, und von jedem zu einem Viertheile gemeinschaftlich besessen wurde, daß ferner 1549 nach dem unbeerbten Absterben der römhilder Grafenlinie die andere Hälfte dieser Zent lediglich auf das schleusinger Grafenhaus fortgeerbt wurde, welches von nun an drey Theile davon inne hatte, und daß endlich das Lehn der Zent Benshausen mit dem Amte Schmalkalden in keiner Verbindung stand, sondern vielmehr zur Pfle-

ge der hohen Gerichtsbarkeit ganz eigene Zentgrafen und Schöppen hatte. Hessen ließ indessen daselbst huldigen, und niemand setzte sich dagegen.

Hallenberg gieng bei dem Erlöschen des hennebergischen Grafenstammes mit 2600 Gülden jährlicher Zinsen und Gefälle zu Nähersstille, Springstille, Ober- und Unterschönau, und mit einigen Kapitalien, welche zu Oberssteinbach waren ausgeliehen worden, als ein Antheil aus der römhilder Erbschaftsmasse an das Kurhaus Sachsen über.

Die sächsische Protestation gegen die Besitzergreifung des Dorfs und Gerichts Barchfeld, der Lehngüter zu Virnau und Todenwart und der Vikarieen Benshausen und Viernau veranlaßten 1584 zwischen sächsischen und hessischen Abgeordneten zur Ausgleichung der obschwebenden Zwistigkeiten eine Konferenz zu Salzungen. — In Betreff des Dorfs Barchfeld suchte Hessen seine Besitznahme durch die Art, wie es Landgraf Hermann erworben hatte, zu rechtfertigen. Bereits 1387, wurde von Hessens anwesenden Räthen behauptet,

hätte

hätte jener Landgraf drey Theile davon gekauft, und von jener Zeit an wäre der Barchfelder Bezirk von Hessen und Henneberg in Gemeinschaft besessen worden. Das beweise ein von beiden fürstlichen Theilhabern desfalls errichteter Burgfrieden ausdrücklich. Durch diese Gemeinschaft aber sei Barchfeld dem Amte Schmalkalden einverleibt worden. Folglich hätte es als eine Pertinenz jenes Amtsbezirks nach dem kasimirianischen Erbfolgeverein dem Hause Hessen zufallen müssen. Dieser Punkt blieb damals unentschieden, und Sachsen behielt sich eine weitere Auseinandersetzung desselben vor. — Die strittige Lehnsherrlichkeit über die Rittergüter Todenwart und Viernau wurden unter beide fürstliche Häuser getheilt, und die adelichen Besitzer derselben sollten in Zukunft die Lehn zur Hälfte bei Sachsen und zur Hälfte bei Hessen reluiren. — Die beiden Vikarieen zu Benshausen und zu Viernau überließ man mit dem Patronatrechte zu Barchfeld und Steinbach s Hallenberg dem Landgrafen zu Hessen. Dagegen trat dieser die Pfarrkolaturen über Suhla, Schwarza, und Christes an Sachsen ab, welche dem hessischen

Hause

Hause seit 1527 gehört hatten. *) — Endlich verglichen sich beide streitende Theile auch noch über die henneberg-schleusinger Reichsbürden. Es war der Billigkeit gemäß, daß der Landgraf, als Herr des schmalkalder Landesbezirks auch davon einen verhältnißmäßigen Antheil übernahm. Daher verpflichtete er sich zu den hennebergischen Matrikularanschlag einen Mann zu Roß und 3 Mann zu Fuß zu stellen, oder zu jedem Römermonat 24 fl. zu zahlen. **) So hatte also Landgraf Wilhelm von nun an das Amt Schmalkalden, die Vogtei Herrenbreitungen, die Zent Brotrode, das Gericht Barchfeld, und die halbe Zent Benshausen im Besitz. Hallenberg und die andere Hälfte der Zent Benshausen mit den Dörfern Herges und Bernbach waren dagegen dem Kurhause Sachsen zugefallen. Nur das Recht der Pfarrbesetzung zu Steinbach hatte man davon dem Landgrafen zugestanden.

Sobald

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 345. Beilage CCXL.

**) Schultes a. a. O. Th. II. S. 510. Beilage CCXCIX.

Sobald nun die erwähnten Irrungen ausgeglichen waren, ließ Wilhelm das alte Schloß Wallrab zu Schmalkalden abbrechen, und an dessen Platz das Schloß Wilhelmsburg aufführen. Man legte dazu 1585 den ersten Grundstein und führte durch eine stundenlange Röhrenfahrt aus dem Andreasbrunnen in dem Pfaffenbache ein gutes Trinkwasser auf den hinteren Schloßhof. Von Sorgen und Anstrengungen der Regierungsgeschäfte erschöpft bedurfte Wilhelm nach dem Urtheile der Aerzte Erholung und Ruhe. Er suchte sie 1592 auf der neu erbauten Wilhelmsburg zu Schmalkalden. Sein Aufenthalt daselbst dauerte vom 10. April bis zu Ende des Junius. Mit dem 25. Junius hatte er seinen 61. Geburtstag erlebt. Zur Feyer desselben waren in dieses Schloß sein Bruder Ludwig IV. sein Sohn Moritz, Herzog Ernst von Sachsen Gotha, der Graf von Solms, und der Probst zu Zella eingeladen. *) Heiterkeit und Frohsinn wurde bei diesem Mahle durch die traurige Ahndung des Landgrafen, daß

*) Kronik.

daß dieses der letzte Geburtstag seyn würde, den er zu erleben das Glück hätte, merklich gestöhrt. Zwar suchte man diese trübe Vorstellung aus seiner Seele zu scheuchen; aber bald überzeugte man sich, daß ihn die zerrütteten Gesundheits-Umstände seines Körpers hatten richtig ahnden lassen. Denn schon den 25. August wurde er in seiner Residenz Kassel zur Leiche. *)

Nach ihm trat sein einziger Prinz Moriz, der Gelehrte, die Regierung in den Staaten seines Vaters, und also auch zu Schmalkalden an. Den 30. Oktober Morgens um 7 Uhr ließ er auf öffentlichem Markte die Huldigung für sich einnehmen. **) Diesem Fürsten schickte bei seiner ersten Vermählung (1593) mit einer Gräfin von Laubach die Stadt 12 Trabanten, deren Kleidung beinahe 100 fl. kostete, und (1603) bei seiner zweiten Vermählung 4 Reuter, denen man eine französische Tracht für 165 fl. 17 Gnacken gekauft hatte.

*) Wigand's kleine hessische Kronik. Th. II. S. 25.

**) Geisthirt's und Pforr's Mskrpt.

hatte. *) Zur Freude der Schmalkalder ließ er 1597 die Vermählung seiner Schwester Hedwig mit dem Grafen Ernst von Schaumburg zu Schmalkalden vollziehen. **) Ein Schauspiel, von ihm selbst verfertiget, trug zur Verherrlichung des glänzenden Festes nicht wenig bei. ***) — Die Wilhelmsburg verschönerte sich 1601 durch Anlage eines geräumigen Gartens. †) — Das Amt Hallenberg mit seinen Amtsdörfern Ober- und Unterschönau, Herges und Bernbach, nebst allen hallenbergischen Gerechtigkeiten zu Nähersille, Springstille, Ober- und Unterschönau erhielt Landgraf Moriz durch einen mit Kursachsen den 13 April 1619 getroffenen Tausch. Dagegen überließ er dem sächsischen Kurfürsten die halbe Zent Benshausen mit allen hessischen Prärogativen zu Ebertshausen, Viernau und Albrechts, und mit alle den Zent- und Rügegerichten, welche Benshausen in den auswärtigen

*) Pfort's Mskrpt.
**) Geisthirt's und Pfort's Mskrpt.
***) Geisthirt's Mskrpt.
†) Geisthirt's Mskrpt.

tigen Orten, Suhla, Heinrichs, Albrechts, Mehlis, Schwarza, Wichtshausen, Dietzhausen, und Mebendorf, und welche Schmalkalden auf den Dörfern Schwallungen, Christes und Niederschmalkalden hatte; so wie auch die Dienste in diesen Dörfern, und im Dorfe Möckers. Bei diesem Tausche behielt sich aber der Kurfürst die 2600 Gülden, welche bei verschiedenen Einwohnern Steinbachs auf Zinsen waren ausgeliehen worden, und noch überdieß 170 Gülden, welche bei der Gemeinde zu Herges, und Bernbach hafteten, vor, und begab sich zugleich aller Ansprüche auf Barchfeld. *) Nachdem nun dieser Verein genehmiget, und die Gränze berichtiget worden war, ließ Hessen im Amte Hallenberg den 25. Oktober die Huldigung einnehmen. **) — Die Einführung der Verbesserungspunkte, welche die Annahme der Lehre, und Religionsgebräuche der reformirten Kirche geboten, erregten, wie wir in der Folge vernehmen werden, in Schmalkalden heftige Bewegungen; so wie eben diese

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 44.

**) Kraut's Mskrpt

diese kirchliche Umwandlung in dem geerbten Theile von Oberhessen den Landgrafen um den Besitz der ganzen Herrschaft Schmalkalden brachte. Da der Anfall des oberhessischen Landesdistrikts an das fürstliche Haus Hessen-Kassel so großen Einfluß auf das Schicksal der Herrschaft Schmalkalden hatte; so wird es nöthig seyn der Geschichte desselben hier zu erwähnen. Kinderlos starb Landgraf Ludwig IV. zu Marburg im J. 1604. Zu Erben des erledigten Fürstenthums setzte sein zurückgelassenes Testament die beiden noch übrigen Linien des landgräflichen Hauses Hessen ein. Landgraf Moriz von Kassel bekam nach demselben die eine, und die Prinzen der darmstädtischen Linie, nämlich Landgraf Ludwig V. und seine beiden Brüder Philipp und Friedrich erhielten die andere Hälfte von Oberhessen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie bei Verlust der Erbschaft die eingeführte Religionsübung der augspurgischen Konfession in keinem Stück verändern sollten. Moriz war mit dieser Verfügung vollkommen zufrieden. Aber die Prinzen von Darmstadt glaubten sich verkürzt; weil sie nach ihrer

Meinung dem Testamente des Landgrafen Philipp gemäß eine Theilung nach den Köpfen verlangen könnten. Den entsponnenen Streit sollte ein Austregalgericht schlichten. Aber das hielte sich an Ludwig's Testament, und sprach dem Landgrafen Moriz die marburgische Hälfte von Oberhessen zu. Als nun Moriz von seinem Antheile Besitz nahm, so richtete er vor allen seine Intention auf die Kirchenreform. Wie er sie in Niederhessen mit besonderem Glück durchgesetzt hatte, so glaubte er müßten auch die Bezirke von Oberhessen und Schmalkalden seinen Absichten sich fügen. Aber eher ließen sich sowohl hier als dort Professoren und Prediger kassiren, als zur Annahme der Verbesserungspunkte geneigt finden. Für Moriz hatte indessen die vorgenommene Veränderung die nachtheiligsten Folgen. Nach einem kaiserlichen Urtheil vom J. 1623 wurde sein Verfahren für testamentwidrig erklärt; die ganze oberhessische Erbportion ihm abgesprochen; den darmstädtischen Prinzen, als den ausschließlichen Erben der nachgelassenen Länder des verstorbenen Ludwig's, zuerkannt, dem Landgrafen Moriz zur Pflicht gemacht,

die genossenen, oberhessischen Einkünfte zu ersetzen; und den beiden Kurfürsten von Köln und Sachsen die Vollziehung des kaiserlichen Ausspruchs übertragen. Der Betrag des gezogenen Nutzens wurde auf 1,357,154 Gulden angeschlagen. Diese Summe augenblicklich zu bezahlen war dem Landgrafen unmöglich. Denn in Niederhessen hatten ihm die ligistischen Völker unter Anführung des kaiserlichen Feldmarschalls Tilly die schrecklichsten Verheerungen des dreyßigjährigen Kriegs zugefügt. Daher suchte er vom Kaiser ein günstigeres Urtheil zu erhalten. Allein seine Bemühungen blieben fruchtlos. Im J. 1626 wurde ihm die kurze Frist von 6 Monaten zur Abtragung der diktirten Summe bestimmt. Nothgedrungen schloß er in Gegenwart einiger kaiserlichen Gesandten mit Ludwig V. von Darmstadt den 10. Julius einen Vergleich ab, und überließ die Herrschaft Schmalkalden, nebst noch verschiedenen andern niederhessischen Städten und Schlössern, mit allen Gerechtsamen und Einkünften der darmstädtischen Linie bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld. *)

*) Gründliche, wahrhafte, und vollständige Erzäh-

Einige statistische Notizen aus diesem Zeitraume dürfen wir nicht übergehen.

Man glaubte allgemein, daß sich durch den Hof der Kemnate Todenwart die Landesgränze, welche Hessen von Sachsen scheidet, hinziehe. Daher hatte die Kemnate seit dem Erlöschen des hennebergischen Grafenstammes beide Regenten zu Lehnherrn erhalten. — Damals war mit ihr Ortholph Wolf zur Todenwart beliehen worden. Er war Bürger und steitzischer Stahlgewerke zu Schmalkalden, und des Eberhard Wolf zur Todenwart, hennebergischen, nachher sächsischen Raths und Amtmanns zu Schleusingen *) Sohn. Im Jahr 1627 starb er zu Wernshausen. Außer zwei Töchter hinterließ er einen einzigen Sohn: — Johann Wilhelm, der Rechten Doktor und hessendarmstädtischer Rath, geboren den 1. März 1593. Von

---

lung des marburgischen Erbfolgestreits. S. 41. 114. 116. 130. 132.

*) Eberhard hatte nicht allein, wie in Bändch. II. S. 144. gesagt wird, zwey Töchter, sondern überhaupt neun Kinder.

Von seiner Großmutter, Elisabeth Dohles, des hennebergischen Amtmanns zu Schmalkalden, Johann Steitz, Tochter, erzogen, kam er 1607 auf das Gymnasium zu Schleusingen und studirte von 1612 bis 1614 die Rechte zu Leipzig. Darauf hielt er sich bei seinen beiden Oheimen, Leonhard und Sebastian Wolf zur Todenwart, Prokuratoren an dem Kammergerichte zu Speyer, einige Zeit auf, um von ihnen die nöthige Anweisung zum Kammerprozeß zu erhalten. Zu Marburg setzte er 1615 seine Studien fort, begab sich 1617 nach Köln am Rhein, und empfieng 1618 zu Basel den Doktorhut. Wieder zu seinen Eltern zurückgekehrt, verehelichte er sich am 20. September 1620 mit Barbara, des Amtsschreibers, Johann Heinrich Körner, zu Georgenthal, Tochter. Sie starb 1628 und hintertieß eine Tochter und zwey Söhne. Mit Anastasia, Wittwe des Eberhard Wolf zur Todenwart zu Mücheln bei Halle, und Tochter des Stadtrichters zu Schleusingen, Kaspar Brunner, schritt er den 8. Februar 1630 zur zweiten Ehe. Da aber diese am 14. Dezember desselben Jahrs

ihn

ihn abermals zum Wittwer machte, so verehelichte er sich mit Anne Katharine, Tochter des Handelsmanns Johann Fuchs aus Schmalkalden, und Wittwe des Registrators, Niklas Cyrus, zu Meiningen, 1634 zum drittenmal. Zwei Töchter waren die Früchte dieser Ehe. In der darmstädtischen Pfandschaftsperiode zu Schmalkalden — von welcher wir in der Folge Veranlassung bekommen werden, das Nöthige zu bemerken — bekleidete er an der daselbst errichteten Landeskanzlei die Würde eines Präsidenten. Nachdem die Regierung aber wieder an Kassel übergegangen war, entschlug er sich der öffentlichen Geschäfte, und verlebte den Rest seiner Tage, welche er den 18. Februar 1646 zu Schmalkalden beschloß, in Ruhe. *)

Bemerken müssen wir hier, daß die Familie der Wolfe zur Todenwart schon seit 1310 den Titel der Vesten führte, also unter die Edlen aufgenommen, und in der Folge mit mehreren adelichen Gütern, Schlössern,

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 24. Geisthirt's. Mskrpt.

fern, Dörfern, hohen und niederen Jagden im hennebergischen und würzburgischen belie-hen worden waren. *) In das würzburgische Saals

*) Das wird im todenwartischen Adelbrief vom J. 1623 behauptet. Es ist daher falsch, wenn man diesen Adel für so neu halten wollte, als ihn Heim's henneb. Chron. Th. II. S. 24. ff. gerne machen möchte, und als ich, von ihr verleitet, aus Mangel besserer Nachrichten und Urkunden im IIten Bändchen S. 143 behauptet habe. Viel-mehr entdecken wir Spuren von dieser alten ade-lichen Familie in den frühesten Zeiten. Unter Bischof Berthold zu Würzburg war ein Wolf 1267 Domherr daselbst. (S. Grop. Scriptor. Her-bipol. p. 842.) — Wolf von Landwehr war 1309 Burgmann zu Wasungen. Zu einem Rechts-kampfe aufgerufen, wurde er durch die Beisitzer losgesprochen. (S. Beilage 21.) — Albrecht Wolf war 1319 Pfarrer zu Meiningen. Sein Bruder Apel Wolf, dessen Gemahlin Agnes hieß, zeichnete sich durch tapfere Thaten aus. Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg ver-glich sich mit ihm über die im Kriege geleistete Bürgschaft, und den daraus entsprungenen Scha-den gegen 300 Mark, wovon Apel jährlich 30 Mark zu Meiningen erheben, aber auch 20 Mark zu hennebergischen Burglehn anlegen sollte. (S.

Beis-

Saalbuch waren sie zwar als Edle gezeichnet, konnten aber ihren Adel nicht mehr beweisen. Denn

Beilage 22.) — Wohlgenannt Wolf von Landwehr und dessen Gemahlin Agnes übergaben 1331 ihre Güter zu Melkers dem Grafen Berthold VII. (X.) zu Henneberg zu Lehn. Desgleichen vertauschte Wohlgenannt seine Güter zu Utendorf mit den Johannittern zu Kühndorf. (S. Beilage 23. und 24.) — Betz Wolf erhielt 1349 vom Grafen Johann I. von Henneberg 75 Pfund Heller zu Burglehen, welcher er und seine Erben auf dem Schlosse zu Wasungen verdienen, oder so viel von seinem eigenen Gut aufgeben sollte. (Beilage 25.) — Dem Eberhard Wolf und seiner Gemahlin Margarethe, nebst dem Johann zu Fraß, und Stephan von der Kehr versetzte Graf Heinrich VIII. (XII.) von Henneberg 1380 die halbe Stadt Themar mit ihrer Beth, und ihrem Stadt- und Landgericht um 2000 Pfund Heller. (S. Beilage 26.) Auch überließ er ersterem 1384 wiederlöslich die Schweinsgülte zu Herpf. (S. Beilage 27.) — Konrad Wolf verkaufte 1391 dem Heinrich von Tafta einige Güter und Kemnaten mit Zustimmung seines Sohns Apez. (S. Schanat Fuld. Lehnhof. S. 190.) — Otto Wolf war 1400 Domdechant zu Würzburg. (S.

Denn ihre Urkunden waren bei einer Feuersbrunst zu Eisleben verloren gegangen. Doktor Anton Wolf zur Todenwart, Leonhards mittlerer Sohn, ließ ihn daher den 10. März 1623 von dem Kaiser Ferdinand II. wieder erneuern, *) und sich den 27. Junius 1637 in den Freiherrnstand erheben. Seine beiden Brüder Johann Jakob, und Christian Marsilius wurden in diesem

a Ludwig Script. Wirceburg. p. 682. Grop. Script. Herbipol. p. 838.) — Kunz, Kaspar und Eberhard Wolf werden 1398. 1401 und 1413 von den Bischöffen Gerhard und Johannes von Würzburg mit verschiedenen Gütern belehnt. (S. Beilage 28. 29. 30. 31. 32.) — Johann von Wolf war unter Kurfürst Moritz von Sachsen 1521 sehr berühmt, (S. Mencken script. rerum germ. Tom. II. p. 1246) und Hans von Wolf, Rittmeister zu Magdeburg 1550 wegen seiner Feldzüge bekannt. (S. Spangenberg's Adelsspiegel B. II. Kap. 44. S. 256.

*) Also nicht Eberhard Wolf zur Todenwart, wie Heim a. a. O. Th. II. S. 25. behauptet. Dieser war Antons Sohn, und erst den 20. Julius 1614 zu Aachen geboren. Wie hätte er 1623 seinen Adel erneuern können?

sem Adelskonfirmationsbriefe mit begriffen. Alle drey Brüder werden in demselben zu Reichsrittern und Thurniergenossen erhoben, und sollen in fürstlichen und gräflichen Ländern als solche zu Landtagen berufen werden. Sie erhalten die Freiheit landsäßige Güter zu kaufen, und sollen so betrachtet werden, als wenn sie schon in die reichsfreien, oder andere ritterschaftliche Kraise aufgenommen wären. Dem Reichshofgerichte zu Rothweil waren sie nicht unterworfen; sondern konnten nur vor dem Kammergerichte verklagt werden. Den Titel, den sie führen, ist von und zu Todenwart. Doch steht es ihnen frei auch einen andern Zunamen anzunehmen, wenn sie einen andern Sitz, oder ein anderes Schloß in andern Ländern erbauen. Auf ihren Wohnsitzen und Gütern dürfen sie Mühlen, Handwerke, offene Schenken, Gasthäuser, Badestuben, und Schmieden anlegen, und Professionisten aller Art daselbst wohnen lassen. In jeder Stadt und in jedem Flecken — nur Reichsstädte und Reichsflecken ausgenommen — sind ihre Häuser von allen bürgerlichen Lasten, Abgaben, und Abzugsgeld frei, und ihre angekaufte Häu-

ser

ser und Güter werden nicht nur als adeliche Häuser und Güter betrachtet, sondern können auch als solche wieder an andere verkauft werden. Auch ihre Wittwen und Kinder haben sich dieser Freiheiten zu erfreuen. Denen todenwartischen Privilegien müssen alle Privilegien der Städte nachstehen und dürfen keinen Vorzug haben. Selbst durch Nichtgebrauch können sie nicht verjähren.

Anton Wolf von Todenwart, des Leonhard Wolf von Todenwort, kursächsischen und hessischen Raths, und Beisitzers am kaiserlichen Cammergericht zu Speier, und seiner Gemahlin, Anne, geb. Bien zweiter Sohn, wurde zu Speier am 5. Junius 1592 geboren; war Anfangs Syndikus zu Aachen; wurde vom Kaiser zum Rath ernannt, vom Landsgrafen zu Hessen-Darmstadt zum Geheimenrath und Kanzler 1624 berufen; hierauf von eben demselben als Amtmann zu Schmalkalden und Ottsberg angestellt; 1630 mit den Dörfern Fambach und Drusen belehnt, und zu Ende Oktobers oder Anfangs Novembers 1637 zum Statthalter über die hessischen Lande ernannt; fiel aber 1638 in Ungnade, und

starb

starb 1641. Vom zwey Söhnen und einer Tochter aus der ersten Ehe, mit Katharine von Beeck zu Aachen, welche von 1612 bis 1635 dauerte, wo seine Gemahlin starb, überlebte ihn ein Sohn: Eberhard, geboren zu Aachen am 20. Julius 1614. Seine zweite Gattin, Sophie von Baumbach, welche er im März 1636 ehelichte, gebahr ihm zwei Töchter, und einen Sohn, wovon ihn aber nur die Töchter überlebten.

Johann Jakob, sein ältester Bruder, geboren am 28. August 1585, zeichnete sich im dreißigjährigen Kriege als großer Staatsmann, und als außerordentlicher Mensch aus. Die Rechtswissenschaft hatte er zu Giesen, Jena, und Altorf studirt. Den ihm dargebotenen Doktorhut schlug er aus. Regensburg übertrug ihm 1612 das Syndikat, und ernannte ihn 1613 zum Geschäftsträger am kaiserlichen Hofe. Denn sein erstes Geschäfte war dort bald nach Wunsch beendiget. — Ueberhaupt war er in Gesandtschaftsgeschäften 51mal zu Wien. — Die Stadtschreiberstelle zu Regensburg erhielt er 1616. Hierauf wurde er Geheimerkonsulent und Syndikus daselbst. Im

dreyßig-

dreißigjährigen Kriege furchten manche Staaten und Städte durch ihn Befreiung von Kriegslasten. Darmstädtischer Rath wurde er 1623. Der Hauptgegenstand seiner rastlosen Thätigkeit waren nun die Ausgleichung der hessenkassel- und darmstädtischen Streitigkeiten, welche einen beträchtlichen Einfluß auf den damaligen Krieg hatten. Dabei gab er die regensburger Angelegenheiten nicht auf. Sie riefen ihn 1625 zweimal nach Wien, wo ihn seine Religion — sie war lutherisch — in eine bedenkliche Lage brachte. Denn manches Geschäft wurde ihm, als Protestant, erschwert, manches vereitelt. Im November mußte er seine 3oste Geschäftsreise wieder ebendahin antreten, wo er mit wichtigen darmstädtischen Angelegenheiten beauftragt war, und auch noch gewisse Unterhandlungen für Regensburg betrieb. Der Kaiser willfahrte seinen Gesuchen 1628 zu Prag, gab ihm die huldvollesten Versicherungen, und ernannte ihn zu seinem Rath. Dem fürstlichen Hause Hessen Darmstadt hatte er für den standhaften Beitritt zu dem kaiserlichen Heere ansehnliche Besitzungen erworben. Allein seine Bemühungen wurden durch den

Ein-

Einbruch der Schweden in Deutschland wieder zernichtet. Nicht mit so glücklichem Erfolge in seinen Unternehmungen kehrte er 1630 1631 und 1632 von Wien nach Regensburg zurück. Doch hatte er die Freude zu sehen, daß auf seine Fürbitte ein zum Tode verurtheilter Regensburger begnadiget wurde. Auf Verlangen des Landgrafen von Hessen Darmstadt sollte der regensburger Magistrat 1631 Wolf von Todenwart aus seinen Diensten entlassen. Allein er lehnte das auf eine für Wolf sehr ehrenvolle Art ab. Nach verschiedenen Geschäftsreisen kam er 1633 nach Nürnberg, und reißte nach abgethanen eigenen Angelegenheiten, die den Zweck seiner Reise betrafen, mit schwedischer Bedeckung wieder ab. Zwischen Lauf und Herspruck erklärte ihn dieselbe Bedeckung für einen schwedischen Gefangenen, erbrach sein Felleisen, und schickte seine Briefe und Papiere an Martin Chemnitz, den schwedischen Residenten in Nürnberg. Außer Stand seine Unschuld zu beweisen, brachten sie ihn nach Neumark. Hart wurde er verläumdet. Das bewog ihn an seinem Geburtstage sich das Abendmahl geben zu lassen, und

dabei

dabei seinem Beichtvater ein feierliches Bekenntniß seiner Unschuld abzulegen, damit er bei der Ungewißheit des Ausgangs seiner Gefangenschaft sich dieses Bekenntnisses erinnern möchte. Von hier wurde er kränklich nach Frankfurt, wo ihm die gesuchte Verantwortung vor dem schwedischen Canzler Oxenstierna abgeschlagen wurde, und dann nach Mainz in das Gefängniß geführt, und wie ein Missethäter behandelt. Regensburg bat vergeblich um seine Befreiung. Seine Gattin machte ihm in ihrer übelgelaunten Stimmung den übereilten Vorwurf, daß er nunmehr die Folgen von seinen Reisen sähe, mit denen er sich wieder ihren Rath abgebe. Dieser Brief wurde aufgefangen, und ein Hauptklagepunkt gegen ihn daraus gebildet. Die Fürsprache seines Eidams Khügler, wieß Martin Chemnitz, der sein Tischgenosse zu Tübingen ehemals war, mit Achselzucken zurück, und äußerte, daß man auf ihrer Seite solcher wichtigen Subjekte bedürfe, und daß sein Schwiegervater sich selbst im Lichte stünde, wenn seine gegenwärtige Lage nicht ein Schritt zu großen Ehren würde. Durch Leonhard

Wolfs Sohn, erfuhr dessen Schicksal der Kaiser. Mit thränenden Augen befahl er, alles anzuwenden, seinen verhafteten Rath zu retten. Vergeblich rechnete Landgraf Georg II. von Darmstadt auf sein Ansehen bei Oxenstierna. Wolf wurde seit den 20. Oktober täglich 5 Stunden verhört. Er sollte ein Majestätsverbrecher seyn. Man wollte auf seiner Frauen aufgefangenen Brief gestützt, durchaus wissen: welche Reisen er gethan, was er geschrieben, wovor ihm seine Gattin gewarnt habe? Das brachte ihn Anfangs außer Fassung. Aber in dem nächsten Verhör nahm er seine übereilte Aussage wieder zurück, und blieb von nun an entschlossen und standhaft. Man behandelte ihn mit größerer Strenge, und drohte ihn sogar mit Hinrichten. Doch bewirkte Landgraf Georg II. von Darmstadt bei dem schwedischen Reichskanzler in Frankfurt ihm 1634 am 22. Januar die Freiheit. Aeußerst entkräftet kam er noch an demselben Tage zu Epstein bei seinem Bruder Marsilius und erst den 22. Julius zu Regensburg an, nachdem es von den Schweden geräumt worden war. Für seine in der Gefangenschaft

Ge-

gemachte Aufopferungen suchte er bei dem Kaiser um Entschädigung nach. Dieser empfahl ihn der Stadt Regensburg. Wolf bat darauf ihm ein gewisses Meusingisches Haus zum Geschenk zu machen; allein anstatt dessen erhielt er — 7 alte Kanonen. Endlich gab ihm der Kaiser eine Anweisung auf 20000 Rthlr., deren Erhebung aber sehr ungewiß war. Im Jahr 1637 richtete der Kaiser diese Anweisung an den Landgrafen Georg. Wolf überließ das Kapital seinen Fürsten als Darlehn, und quittirte den Kaiser über den baaren Empfang. Zuletzt sah er sich noch zu unangenehmen Erklärungen genöthiget, als man Zweifel gegen dieses Geld erregen wollte. Zu den prager Frieden hatte er für Hessen überhaupt, und für Darmstadt insbesondere auf das vortheilhafteste gewirkt. Den westphälischen Frieden, wo er häufig Gelegenheit hatte, seine Kenntnisse im schönsten Lichte zu zeigen, unterzeichnete er als hessen-darmstädter und regensburger Gesander, und wohnte 1649 dem Exekutionskonvent bei. Am 23. Oktober erhielt er auf sein Verlangen mit Beibehaltung seines Gehalts als regensburgischer Geheimer Syn-

dikus seine Entlassung, und starb 1657 am 25. März. *)

Christian Marsilius Wolf von und zu Todenwart, jüngster Bruder Antons und Jacobs, stand anfangs in kaiserlichen Kriegsdiensten unter Gottfried Preuners Regiment, trat unzufrieden aus demselben 1632, und wurde Amt- und Hauptmann über die Grafschaft Eppstein, darauf 1637 Obrister und Oberamtmann der Niedern Grafschaft Katzenelnbogen, und starb 1640. **)

Vom Schlosse Barchfeld müssen wir hier manches nachtragen, was eigentlich in eine frühere Periode dieser Geschichte ***) gehört hätte. Die von dem Landgrafen Hermann, dem Gelehrten, von Hessen gekauften drey Theile dieses Schlosses waren bis auf den Urenkel, Landgrafen Wilhelm II. fortgeerbt worden. Unter seiner Regierung hatten es die Gebrüder Raban und Mangold von

---

*) S. Alb. Christ. Kaiser's Leben des Joh. Jacob Wolf von und zu Todenwart.

**) Ebendaselbst

***) Siehe Bändchen II. S. 24.

von Herda pfandweise im Besitz. Das Schloß war alt und baufällig geworden. Nutzen brachte es dem Landgrafen nicht. Die beiden von Herda hatten überdieß dem Hause Hessen wichtige Dienste geleistet, *) ob sie gleich durch keine Lehnverhältnisse mit ihm in Verbindung standen. Aus Erkenntlichkeit belehnte sie der Landgraf mit dem Schlosse, von dem wir reden, als einer Erbvogtei. **) Raban von Herda, dessen Sohn Philipp schon vor ihm gestorben seyn mag, und bei dem alle Hoffnung auf männliche Nachkommenschaft erloschen war, hatte es zu bemitteln gewußt, daß nach seinem Tode alle herdaische Lehen- und Allodialgüter an seinen Schwiegersohn, den Ludwig I. von Boyneburg, ***) übergien-

 gen.

*) Raban von Herda war 1490 hessischer Amtmann zu Reichenbach, 1496 zu Allendorf und Sontra, 1498 zu Schmalkalden, (S. Bänchen II. S. 59.) in welchem Jahr er auch als Amtmann zu Salzungen vorkömmt. Verheirathet war er an Katharine von Hutten. Seine Tochter Mechtilde war mit Ludwig I. von Boyneburg zu Gerstungen ehelich verbunden.

**) S. Beilage 33.

***) Ludwig I. von Boyneburg zu Gerstungen

gen. Daher wurde er auch von dem Landgrafen Philipp zu Hessen 1527 mit dem Schlosse

war Rath und Hofmeister bei dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen. Zum Landvoigt an der Lahn (Statthalter und Hofrichter zu Marburg) schwang er sich empor. Nach des Landgrafen Tod bestätigte ihn Kaiser Maximilian zum Vormundschaftsregenten über das Hessenland, und über den jungen Landgrafen Philipp. Außer der Erbvogtei Barchfeld besaß er durch seine Gemahlin nicht nur das Gut zu Gumpelstadt, die Hälfte vom Dorfe und Schlosse Herda, die Dörfer Abterode und Gosperode, nebst den Zinsen Denkmarshausen, Berka, und Hausbreitenbach, und das Burggut zu Sontra; sondern auch die beträchtliche Herrschaft Stadt-Lengsfeld mit allen Hoheitsrechten. Dadurch wurden nun ganz natürlich die ohnehin beträchtlichen Besitzungen, welche ihn außer dieser ehelichen Verbindung zu Theil geworden waren, merklich vergrößert. Zu ihnen gehörte unter andern das Amt Craienberg, welches er 1504 für 7000 Goldgülden kaufte, das halbe Amt Brückenau und Schildeck, womit ihm 1536 Landgraf Philipp von Hessen belehnte, die Gerichte und Schlösser Sichelstein, Altenburg, Maaden, u. a. m.

Schlosse Barchfeld beliehen. *) Seit dieser Zeit schrieb er sich in seinem Titel, „Erbvoigt zu Barchfeld.“ Nach seinem Tode (1536) wurden seine erheiratheten Besitzungen unter seine drey Söhne erster Ehe, Ludwig II. Wilhelm und Georg allein getheilt. Ludwig III., ein Sohn von seiner zweiten Gemahlin, erhielt bei der Vertheilung der übrigen Besitzungen mit den Stiefbrüdern gleiche Erbportion. Georg **) wurde Inhaber des Schlosses Barchfeld, und empfieng, soviel sein Vater an demselben besessen hatte, von Hessen die eine Hälfte, und von Henneberg die

*) Siehe Beilage 34.

**) Georg von Boyneburg, der Rechten Doktor, und Ritter des heil. röm. Reichs, wie auch des heil. Grabs, zeichnete sich als Gelehrter, und besonders als griechischer Sprachkenner, unter seinen Zeitgenossen rühmlich aus. In das Gelobte Land unternahm er zwei Karavanenreisen. Hessen und Würtenberg ernannten ihn zum Geheimenrath, und die protestirenden Stände zu Schmalkalden gebrauchten ihn als Gesanden an den deutschen Kaiser Karl V. und an den König Heinrich VII. von England.

andere Hälfte zu Lehen. *) Denn nach dem kasimirianischen Vertrage sollten alle Lehne zu Barchfeld beiden fürstlichen Häusern gemeinschaftlich zustehen. Georg von Boyneburg starb 1564 kinderlos. Zu Erben von Barchfeld hatte er die Söhne seiner beiden verstorbenen Brüder eingesetzt. Wilhelm's, des älteren Bruders, Söhne, Hans Georg und Hans Wilhelm, bekamen $\frac{2}{3}$, welche sie wieder unter sich theilten, so daß jeder $\frac{1}{3}$ erhielt. Ludwigs II. des jüngern Bruders, Sohn, dem Ludwig IV., hatte er nur $\frac{1}{3}$ vermacht. Denn dieser war sein Mündling gewesen, durch den er in einen Prozeß war verwickelt worden. **) — Hans Wilhelm stiftete die Nebenlinie von Barchfeld, und starb 1624. Sein Sohn Kaspar pflanzte sie fort. Dessen Vater hatte sich unter seinen Stand verheirathet. Daher mußte Kaspar gegen die Abfindungssumme von 9000 fl. allen Ansprüchen auf die übrigen väterlichen Güter entsagen. Anstatt dieser Summe überließ ihm aber

*) Siehe Beilage 9.

**) Siehe Beilage 36. u. 37.

aber die Hans Georgische Linie 1600 die Hälfte von ihrer $\frac{1}{3}$ Vogtei, so daß er außer seinen Antheil noch $\frac{1}{6}$ vom Barchfelder Schlosse erhielt. Mit seiner Gemahlin, Barbara von Reckrodt starb er 1663 an einem Tage — am 13. Mai. *)

Auf dem Burgsitz der adelichen Familie von Stein zu Barchfeld starb Georg Ernst von Stein unter seinen Brüdern zuerst. Zwei Söhne Eitel Reinhard und Werner überlebten ihn. Sie und ihre Oheime, Hermann, Adam, und Levin erbten des Reinhard von Stein Gutsantheil, welcher unverheirathet die Tage seines Lebens beschloß, und empfiengen 1593 von dem Landgrafen Moriz zu Hessen, und dem Herzoge Johann Kasimir zu Sachsen gesammtschaftlich darüber die Lehen. Adam und sein Neffe Eitel Reinhard starben ebenfalls ohne männliche Nachkommen. Nur Werner pflanzte

*) Die Stammtafel der ausgestorbenen Linie des boyneburg-lengsfeldischen Hauses zu Barchfeld S. Beilage 35.

pflanzte die barchfelder Linie der steinischen Familie fort. *)

Die Steins und Boyneburgs übten über die Dorfseinwohner die Sammtgerichtsbarkeit aus. Einige Irrungen, besonders über separate Justizpflege, über den bestimmten Antheil einer jeden adelichen Familie an derselben, und

*) Zu Liebenstein besserte Hermann von Stein die zerstörte Burg, so viel es sein Vermögen erlaubte, wieder aus. Nachdem sein Bruder Levin ohne Söhne gestorben war, so wurde er 1607 von dem Herzoge von Sachsen mit der Kriminaljurisdiktion seiner Vorfahren beliehen. Hierauf theilte er 1608 mit seinem Neffen, Werner, zu Barchfeld, jedoch unbeschadet dem Rechte der Mitbelehnschaft, die gemeinschaftliche Jurisdiktion, entschädigte diesen mit Geld, und übernahm die Abfindung seiner beiden an Hans Leonhard von Heltrid und Hund von Wenkheim verheiratheten Schwestern, welche noch auf ihre Ehegelder gerechte Ansprüche machten. Um aber dazu im Stande zu seyn, sahe er sich genöthiget die Rabelsgrube an die Rußworms zu verpfänden. Die Gemahlin des Hund von Wenkheim zu Altenstein bekam davon zu ihrer Abfindung 788½ fl. Heim a. a. O. Th. III. S. 68. u. Th. II. S. 343.

und noch über verschiedene andere Punkte, hatten sich zwischen den Erbvoigten entsponnen. Nach ihrer langen Dauer suchte endlich Landgraf Moriz beide Theile zu Schmalkalden 1613 dahin zu vergleichen, daß die Gerichtsbarkeit zu Barchfeld von den Boynesburgs und Steins den alten Rezessen gemäß, gesammtschaftlich verwaltet, und den Boynesburgs $\frac{3}{4}$ den Steins aber nur $\frac{1}{4}$ daran zugestanden werden sollte. Doch behielt er den Partheien vor ihre Streitigkeiten im Wege Rechtens entscheiden zu lassen, und setzte ihnen während dieses Streits den Amtsvogt Christoph Reum zu Herrenbreitungen zum Sequester. Die Boynesburgs beruhigten sich aber damit nicht; sondern erhoben gegen Werner von Stein neue Klagen. Landgraf Moriz verwieß ihnen dieselben nachdrücklich. *)

Zu Wallenburg machte der Graf von Henneberg keinen Gebrauch von dem Vorzuge des Verkaufrechts. Hans Christoph Fuchs von Arnenschwang, ein Sohn, der mit seinem Vater, dem vorigen Besitzer des

Schloß-

*) Beilage 10. 11. 12.

Schlosses, gleiche Namen führte, verkaufte es dem Erbvoigte von Barchfeld, Eitel von Boyneburg zu Lengsfeld im Jahr 1580 für 22,500 fl. fränkischer Währung ohne Widerrede.*) Nach dem Erlöschen des hennebergischen Grafenstammes wurde Wallenburg ein Lehn der Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann Kasimir von Sachsen. Beide wollten es nicht gerne missen; weil sie dagegen den sechsten Theil von Treffurt eintauschen wollten, den sie bisher pfandweise inne gehabt hatten. Daher traten sie mit Eitel von Boyneburg in Unterhandlung. Der Kauf kam wirklich zu Stande. Das Schloß wurde den Herzogen 1589 für die beträchtliche Summe von 22,500 Thalern sächsisch zugeschlagen;**) woraus aber der größte Nachtheil für die boyneburgische Familie erwuchs. Schon bei dem friedewalder Vertrage am 25. November 1588 hatte es Sachsen dem Stifte Hersfeld nebst dem sächsischen Antheil am Haderholze zu Kleinschmalkalden überlassen, und dagegen den sechsten

*) Beilage 38.

**) Beilage 39. 40.

sten Antheil von Stadt und Amt Treffurt erb und eigenthümlich empfangen. Am 4. März 1589 ließ sich Hessen daselbst huldigen. *) Eitel von Boyneburg mußte das Schloß, seinen bisherigen Wohnsitz, räumen, ob ihm gleich von der ganzen Summe des Kaufpreises nur 5500 Thaler waren ausgezahlt worden. Der bedeutende Rückstand sollte nach und nach abgetragen werden. Indessen geschah dieses nicht sogleich. Der dreißigjährige Krieg hinderte sogar die Zahlung der Zinsen. Erst am Ende des 17ten Jahrhunderts erhielten die Boyneburgs mit einem außerordentlichen Verluste das Kapital vom sachsen-weimarischen Hause. **)

Die Münzstätte blieb auch unter der Regierung des Landgrafen Moriz noch unausgesetzt zu Schmalkalden. Denn den 13. September 1621 ritte er, wie der Kronist ***) versichert, durch alle Straßen der Stadt, um einen schicklichen Platz für die Münze zu finden.

*) Kraut's Mskrpt

**) Familiennachrichten.

***) Geisthirt's Mskrpt.

den. Von ihrem ferneren Schicksale aber schweigen alle Nachrichten.

In dem sechzehnten Jahrhundert blühte die Zunft der Tuchmacher unter allen Professionen vorzüglich. Nach kronistischen Versicherungen soll ihre Walkmühle dem Handwerk im J. 1586 eine Summe von 120½ fl. und im Jahr 1587 eine Summe von 109 fl. 19 Gnacken 3 Pf. eingetragen haben. *) — Den Leinwebern wurde 1598 erlaubt, neben der Leinwand auch Barchet zu verfertigen — und 1626 den Klingenschmidten zugestanden, sich von den Grobschleifern zu trennen, und eine eigene Zunft zu bilden. **)

Bei der Muthe und Belehnung der Stahlschmidte hatten sich die Landesregenten vorhin den zehnten Zentner Stahl und Eisen mit dem Vorkaufsrechte vorbehalten. In der Folge war aber statt dessen ein Kanon von 580 Rthlr. in die schmalkalder Renterei zu zahlen bewilliget worden. Landgraf Moriz mißbilligte diese Abfindung, und verlangte, wie

vorher,

*) Kronik.

**) Kronik.

vorher, den Zehnten in Natur und das Recht des Vorkaufs. Die Stahlschmidte widersetzten sich. Der Landgraf drohte mit Entziehung der Muthe. Sie versuchten, ihm den Zehnten in rohen Stahl- und Eisenstein auf dem Bergwerk darzubieten. Allein auch der Versuch wurde mit Nachdruck verwiesen. *) — Zum Besten der Eisenarbeiter machte Landgraf Moriz von dem Vorkaufsrechte einen sehr weisen Gebrauch. Den größten Theil des gefertigten Stahls und Eisens hatten bisher die Stahlschmidte in das Ausland verkauft, und dadurch den schmalkalder Eisenmanufakturisten das Arbeitsmaterial ausnehmend vertheuert. Zur Steuer des Mißbrauchs legte er 1623 zu Schmalkalden eine Faktorei an. Mit 300 Zentnern Stahl wurde der Anfang gemacht. Der Zentner Hufeisenstahl mußte dahin für $4\frac{3}{4}$ Rthlr., und der Zentner Kernstahl für $5\frac{1}{4}$ Rthlr. von den Stahlschmidten geliefert werden. **) — Die gerichtlichen Angelegenheiten der Berg- und Schmiedewerke besorg-

ten

*) Beilagen 13. u. 14.

**) Beilage 15.

ten zu Schmalkalden der Amtmann und Rentmeister. *) — In dem Amte Hallenberg wurde in dem Ring- und Arzberge auf Eisen gebaut. — Zu Unterschönau hatte man einen Eisenhammer, zu Steinbach aber deren drei, so wie einen Blech- und einen Kupferhammer angelegt. Die Gewerkschaften entrichteten davon 12 fl. 18 gl. Erbzins. — Bisher hatten diese Berg- und Hammerwerke unter der Leitung und Jurisdiktion des Berggerichts zu Suhla gestanden. Seit dem Erlöschen der henneberg-römhildischen Grafenlinie aber waren sie von demselben getrennt, und einem eigenen Berggerichte zu Steinbach untergeordnet worden. Der Amtsverwalter zu Kühndorf und Hallenberg war Richter an demselben; und nach der Auswechselung der hessischen halben Zent Benshausen gegen das sächsische Amt Hallenberg (1619) der Amtmann zu Hallenberg. Das erste Urtheil sprach jener 1581 über gestürzten Stein. Zur Verhütung des Betrugs sollte er jedesmal den Hammerschmidten zugemessen werden. In der Folge

wurde

*) Kraut's Mskrpt.

würde wiederholt befohlen, daß auf keinem Hammer, ausgenommen was der Hammerschmidt mit der Geschwornen Vorwissen zu seinem Fuhrwerke und zur Haushaltung bedürfe, mehr, als 24 Zentner Eisen in einer Woche geschmiedet — daß ein Karn Lichtkohlen höher nicht, als für 15 gl., ein Karn Büchenmeilerkohlen für 14 gl. verkauft — daß keine Kohlen in dem sächsischen Thüringen geladen, und zum Nachtheil des Kaufrechts der hallenberger Hammerschmidte nach Schmalkalden gefahren — daß auf dem Sonnabend Abends in den Hämmern Feyerabend gemacht, und auf dem Montage wieder zu arbeiten angefangen — daß auf dem Sonntage weder Kohlen, noch Stein geführt — daß an einem Feiertage in der Woche nach geendigtem Nachmittagsgottesdienste in den Hämmern zu arbeiten erlaubt — daß den Bergleuten auf dem Ringberge von den Hammerschmidten Eisenstein abgekauft — und daß kein geblasen Eisen von den Hammerschmidten verkauft werden sollte. *)

Prei-

*) Hallenberger Bergordnung Mskrpt.

Preiße der ersten Lebensbedürfnisse:

Jahre	Lebensbedürfnisse.	Preiße fl.	gl.	pf.
1584*)	1 Maas Wein	—	—	10
	1 Fuder Wein	6	—	—
1586**)	1 Maas Roggen	—	10	—
1587***)	1 Maas Roggen	—	15	—
vor der Erndte				
in der Erndte	1 Maas Roggen	—	8	—
	1 Maas Gerste	—	10	—
	1 Maas Wein	—	4	6
1589	1 Maas Wein	—	5	—
1590†)	1 Maas Roggen	—	10	6
1591				

*) Ein gesegnetes Weinjahr. Die Konsumtion dieses Getränks in Schmalkalden wird in diesem Jahr auf 255 Fuder angegeben. 1585 stand mit Ostern das Korn in Schossen.

**) Man erndete wenige aber volle Aehren. Im Dezember froren die Mühlen zu. Das Korn wurde um die Hälfte gemahlen, und viel Mehl an fremden Orten gekauft.

***) Kalter Frühling. Der Mai führte Schnee und Schlossen herbei. Die Blüten der Obstbäume wurden von Raupen zernagt. Der Wein verdarb.

†) Den 9. Julius wurden Getraide und Obst vom Hagel zerschlagen, und das Viehfutter auf den

Wiesen

Jahre	Lebensbedürfnisse.	Preiße fl.	gl.	pf.
1591 vor der Erndte	1 Maas Roggen	1	—	—
gegen Jacobi	— — — —	—	12	6
gegen Michaelis	— — — —	—	5	6
	1 Eimer Wein	3	—	—
	1 Maas Bier	—	—	5
1593	1 Maas Roggen	—	8	—
	1 Maas Erbsen	—	10	—
	1 Maas Linsen	—	9	4
	1 Maas Wein	—	3	6
	1 Zarchen Hopfen	2½	—	—
1594	1 Ms. Ferne Wein	—	4	—
1599	1 Maas Roggen	—	10	6
1605 *)	1 Maas Roggen	—	7	—
	1 Maas Bier	—	—	4
	1 Centner Wolle	16¾	—	—

1607

Wiesen weggeschwemmt. In Seligenthal, Floh, und Fambach schätzte man den Schaden auf 3000 fl. Der Sommer war außerordentlich heiß.

*) Häufige und schwere Gewitter schlugen in verschiedenen Gegenden ein, und verursachten großen Schaden. Den 23. Dezember war die Kälte ungewöhnlich heftig.

Jahre	Lebensbedürfnisse.	Preiße fl.	gl.	pf.
1607 *)	1 Maas Roggen	—	7	—
	1 Maas Wein	—	2	—
	1 Zentner Wolle	13¾	—	—
1609 **)	1 Maas Roggen	—	11	—
	1 Maas Wein	—	3	6
	1 Maas Bier	—	—	6
1610	1 Maas Roggen	—	6	—
	1 Maas Weinmost	—	2	3
1611	1 Maas Roggen	1	8	—
	1 Maas Wein	—	6	—
	1 Maas Bier	—	—	6
1613	1 Maas Roggen	1	—	—
	1 Maas Wein	—	6	—
	1 Pfund Hammelfleisch ***)	—	2	—
1615	1 Maas Roggen	1	—	—
	1 Maas Wein	—	4	—
1616 †)	1 Maas Roggen	—	16	—
	1 Maas Haber	—	14	—
	1 Maas Weinmost	—	5	—
1618	1 Maas Roggen	—	16	—
	1 Maas Wein	—	4	—
	1 Maas Bier	—	—	5

1621

*) Heftige, 4 Monate dauernde Kälte im Winter.

**) Im November blühten die Kirschbäume.

***) Viehseuche.

†) Zu Anfang des Aprils Baumblüte. Den 14. April zernichtete sie ein heftiger Frost.

1617 blühten die Blumen im Januar und Lerchen und Drosseln sangen.

Jahre	Lebensbedürfnisse.	Preiße fl.	gl.	pf.
1621*)	1 Maas Bier	—	—	9
	1 Maas Wein	—	9	—
	1 Maas Gerste	1¾	—	—
	1 Maas Haber	1	7	—
	1 Maas Roggen	2	—	—
	1 Maas Waizen	2¼	—	—
	1 Maas Erbsen	2	—	—
	1 Pfund Speck	—	16	—
	1 Pfund Butter	—	16	—
	1 Pfd. Rindfleisch	—	4	2
	1 Pfund Wolle	1	—	—
	1 Zentner Stahl	45	—	—

*) Diese Theuerung verursachte die famöse Kipper- und Wipperzeit, wo das gute Geld ausgewechselt und an dessen statt weißgesottene Kupfermünze in Umlauf gebracht wurde. Mehrere falsche Münzer verursachten das. Selbst Geistliche gaben sich mit diesem die Menschheit und besonders ihren Stand entehrenden Geschäfte ab. Das that z. B. der Pfarrer Lampert zu Fambach. In dem darauf folgenden Jahre aber fiel die schlechte Münze, und das Wuchergeschäfte hatte ein Ende. In Hessen und andern deutschen Staaten wurde der Werth des Thalers auf 24 gl. bestimmt. In Schmalkalden aber führte man diesen Kours nicht ein, sondern rechnete unausgesetzt den Thaler zu 27 gl.

Jahre	Lebensbedürfnisse.	Preiße fl.	gl.	pf.
	1 Centner Eisen	18	—	—
	1 Schock Reißig	3	—	—
	1 Maas Wein	—	12	—
	1 Maas Bier	—	—	17
	1 Pfund Unschlitt	1	9	—
	1 Kalbskopf	1	—	—
	1 Elle meißnisch Tuch	4	—	—
1626*)	1 Maas Roggen	1	9	—
	1 Maas Wein	—	13	6

Von den Preißen einiger schmalkalder Mühlenwerke haben uns die Kronisten ebenfalls Nachrichten überliefert. Sie versichern, daß die sogenannte Bürgermühle, eine Mahlmühle auf der Pfaffenwiese 1543 für 200 fl. **) 1595 aber für 2200 fl. ***), und die Schleifkote auf der Hofstadt 1592 für 250 fl. †) verkauft worden sey.

Rents

1622 war der Winter so warm, daß im Januar in den nördlichen Gegenden keine Stube geheitzt wurde, und im Februar die Bäume blühten.

*) Das Getraide war erfroren.

**) Pforr's Mskrpt.

***) Pforr's Mskrpt.

†) Kronik.

Rentmeister waren in diesem Zeitraume:

Vinzent Leib trat 1592 den 19. August dieses Amt an. Im J. 1600 legte er sein Amt nieder und verschied darauf 1603. Zur Gattin hatte er des hennebergischen Raths und Amtmanns zu Schleusingen, Eberhard Wolf zur Todenwart, und der Anastasia, gebornen Wölflin genannt Jäger, Tochter, Walpurgis.*) Sie erfreute ihn mit einem Sohne, Georg, und mit zwey Töchtern; wovon die älteste, Anna Katharina, den Bürgermeister, Moriz Broßmann, und die jüngste, Juliane, den D. Brunner in Halle ehelichte. Diese letztere stiftete für Studierende aus ihrer Familie das bekannte Wolf von todenwartische Stipendium. Die Mutter starb als Wittwe 1629.**)

Johannes Bose 1600.

Melchior von Jossa war zu Geiß im vormaligen Stifte Fulda aus der Ehe des dortigen Amtmanns Hermann von Jossa, und

*) Bändchen II. S. 144. in der Note.

**) Geisthirt's Mskrpt. Und Familiennachrichten.

und der Elisabeth, gebornen Crispin, entsprossen. Religionsverfolgungen nöthigten ihn aus seinem Vaterlande nach Schmalkalden zu fliehen, wo er 1614 ein Mitglied des Stadtraths, und 1616 Rentmeister wurde. *) Sein Sohn Hermann wird in der Folge ebensfalls als Rentmeister vorkommen.

Die Stadtökonomie befand sich fortdauernd in einer guten Verfassung. Das Aerar hatte in jedem Jahre an baarem Gelde sowohl, als an Handelsartikeln, z. B. an Wein, Holz, und Roggen, beträchtlichen Ueberschuß. Im Jahr 1589 belief er sich auf 5341 fl. und in der Folge bald einige Hunderte höher, bald geringer. **) — Daher konnte der Stadtrath mancherlei zum Besten der Stadt unternehmen. Er ließ 1584 am Famberge den sogenannten neuen Deich graben, weil man den Sumpf dieses Orts damals nicht auszutrocknen verstand ***) — 1596 die Fleischhütten bei der Schmalkalde wieder neu

*) Geisthirt's Mskrpt.

**) Kronik.

***) Geisthirt's Mskrpt.

neu bauen *) — 1602 ein Kohlenmagazin anlegen **) — 1603 den Ziehbrunnen auf dem alten Markte abbrechen, und die Zisterne mit einem großen breiten Steine bedecken. ***) — Er kaufte 1613 von des Hans Schmalz Erben, um die Stadt besser mit Gehölz und Wiesen zu versorgen, die Wüstung des Unterdöllendorfs, theils in der Flur des sachsenmeiningischen Dorfs Metzels, theils in der wasunger Stadtflur gelegen, für 3100 fl. und empfieng für 206 fl. 28 Gnacken von dem Kurhause Sachsen, und den Edlen von Diesmar darüber die Lehn — so wie er in eben dem Jahr mit der Wüstung Oberdöllendorf gegen 40 alter Groschen und einer Fastnachtshuhn jährlichen Zinsen von dem Kloster Rohra ebenfalls belehnt wurde †) — und schaffte 1616 wegen häufig entstandenen Feuersbrünsten zwey Spritzen, eine für 100, und die andere andere für 300 fl. an. ††) Bei

*) Geisthirt's Mskrpt.
**) Kronik.
***) Geisthirt's Mskrpt.
†) Heim a. a. O. Th. II. S. 28.
††) Geisthirt's Mskrpt.

Bei dem Stadtrathe ereigneten sich folgende Veränderungen. In 3 Ordnungen, die 4 ältesten, 4 mittleren, und 4 jüngsten Rathsherrn, waren bisher die Rathsglieder abgetheilt worden. Die Bürgermeister konnten nur aus der ersten und zweiten Ordnung gewählt werden. Aber 1590 wurde verordnet, daß 6 alte und 6 junge Rathsglieder seyn sollten, und daß immer einer aus der ältesten und einer aus der jüngsten Ordnung zum Bürgermeister erkohren werden sollte.*) — Der Gewählte zum Mitgliede des Stadtraths legte 10 Goldgülden zur Oblei. Die Zehrung bei der Rathswahl und das sogenannte Herrnessen wurde 1600 abgeschafft. — Der Stadtschreiber Königseer war zugleich Mitglied des Stadtraths. In Verbindung beider Stellen verstand er geschickt genug das ganze Kollegium nach seinen Willen zu lenken. Mißvergnügt über die angemaßte Gewalt faßte nach seinem Tod 1606 das Rathskollegium einmüthig den Beschluß, daß künftig nie ein Stadtschreiber wieder in den Rath aufgenommen werden

*) Geisthirt's Mskrpt.

werden sollte. *) — Unter des Landgrafen Moriz Regierung durften nur solche Subjekte, welche die kirchliche Verbesserungspunkte annahmen, zu Rathsgliedern gewählt werden. **)

Das Amt des Stadtschultheißen bekleideten:

Anton Steitz 1584, starb 1592.

Michael Wersabe, des Amtmann Anton von Wersabe unehelicher Sohn, wurde von seinem Vater 1592 eigenmächtig in dieses Amt gesetzt, aber 1607 wieder kassirt. ***)

Vinzent Marold, geboren zu Schmalkalden, den 1. Mai 1577, wo sein Vater Ortholph hennebergischer, und nachher hessischer Hof- und Leibarzt war. Seine Mutter hieß Eva, geborne Steitz. Als Jüngling diente er im ungarischen Kriege gegen die Türken; half die Vestung Raab vertheidigen, als sie 1594 von den Türken erobert wurde; kehrte eine kurze Zeit wieder in seine Vaterstadt zurück; gieng 1598 abermals mit einem seiner Brüder

*) Pforr's Mskrpt.

**) Beilagen 16. u. 17.

***) Pforr's Mskrpt.

Brüder nach Ungarn; und befand sich im Heere des östreichischen Herzogs, als dieser verschiedene Theile von Ofen schon erobert hatte, aber durch anhaltendes Regenwetter genöthiget wurde, die Belagerung aufzugeben. Schon 1600 war er wieder in Schmalkalden. Landgraf Moriz ernannte ihn damals zum Lieutenant des Stadtfähnleins bei dem neuerrichteten Ausschusse. Stadtschultheiß wurde er 1607, und starb den 10. Julius 1620. Zum Weibe hatte er Katharina, die Wittwe eines gewissen Paul Schipp. Sie beschenkte ihn mit drey Söhnen und einer Tochter. Ein Sohn hieß Sigmund Ortholph, und wird in der Folge ebenfalls als Stadtschultheiß vorkommen. *)

Johann Marold, 1620, Vinzents Bruder, starb den 12. Julius 1638 im 60sten Jahre seines Alters.

Stadtschreiber war Johannes Oberländer. Er trat 1606 sein Amt an, und starb 1629 den 27. September.

Die

*) Geisthirt's Mskrpt.

Die Amtmannsstelle bekleideten zu Schmalkalden:

Hermann von Wersabe 1594. Er wollte des Landgrafen Moriz kirchliche Verbesserungspunkte nicht annehmen; daher er am 26. Januar 1608 dimittirt wurde. Von der Zeit an lebte er auf seinem Rittergute zu Herleshausen, bis ihn 1626 die darmstädtische Pfandschaftskommission wieder in sein voriges Amt einsetzte. Nach der darmstädtischen Pfandschaftsperiode wurde er 1636 zum zweitenmale dimittirt. *)

Urban von Boyneburg zu Lengsfeld 1608. Einst beklagte er sich über ein gesprochenes Regierungsurtheil zu Gunsten des Heinrich Köhler's gegen ihn und den Obersten Löwenstein, worauf der Landgraf die lakonische Resolution ertheilte: „Regierung hätte „hierin billig anders verfahren sollen, mögen „nunmehr sehen, wie zerbrochene Töpfen wieder ganz zu machen seyn.“ **)

Die

*) Geisthirt's Mskrpt.

**) Justi's hess. Denkw. Th. IIII. Abtheil. 2. S. 470.

Die Amtmannsstelle bekleideten zu Hallenberg mit dem Amte Kühndorf kombinirt:

Michael Mußmacher 1586;

Christoph Winter 1598;

Kaspar Schmidt 1609;

Kilian Goldstein 1611;

Justus Eckard 1619.

Nach der Austauschung der halben Zent Benshausen gegen das Amt Hallenberg wurde Hallenberg von Kühndorf separirt, und durch den eben genannten Justus Eckart allein verwaltet. Der Justizbeamte versah auch zugleich die Geschäfte der Renterei dieses Amtsbezirks. Daher müssen wir hier noch bemerken, daß 1621 der steinbach-hallenberger Heerschilling zum Erbzins geschlagen wurde, und von nun an jede Familie 2 ggl. das einzelne Haus 5 ggl. und der Miethling 5 ggl. 3 Pf. Erbzins dem Beamten jährlich entrichten mußte. Steinbach zählte damals 255, Herges 27, Bärnbach 23, Unterschönau 19, Oberschönau 6, Springstille 16, und Näherstille 29 Wohnhäuser. *)

Die

*) Exerzitienbuch des Amts Hallenberg. Mskrpt.

Die Kriegsverfassung erhielt von dem gegenwärtigen Zeitraume an mannigfaltige Umänderungen. Die Verbindung der deutschen Reichsfürsten mit den kriegsführenden Mächten Europens nöthigten jene, Truppen zu werben, mit ihnen zu Felde zu ziehen, und nach geschlossenen Frieden zum Theil wieder zu entlassen, oder auch im Sold zu behalten. Moriz errichtete 1600 eine Art von Landmiliz in Schmalkalden. Ob man gleich damals bei dem Militär anfieng Kompagnien zu bilden; so wurde doch hier noch die alte Abtheilung in Fähnlein beibehalten. Ein Fähnlein bestand aus Bürgern der Stadt, und hieß das Stadtfähnlein; die übrigen Fähnleins waren aus Landleuten gebildet. *) Bürgerschützenkompagnien dienten vorzüglich zur Besatzung der Städte. So wurden 1595 davon 32, und 1597 davon 8 Mann zur Besatzung nach Kassel geschickt. **) So wurden 1619, als sich 3000 spanische Reuter mit dem würzburger Bischof vereinigten, die schmalkalder Schützen

*) Geisthirt's Mskrpt.

**) Kronik.

Schützen gemustert, und mit Pulver und Blei auf den Nothfall versehen. Oder man sendete sie auch auf benachbarte von Streifpartheien beunruhigte Oerter. Das geschah 1595 wo in Vereinigung mit der Landmiliz als das erstemal 100, dann 500, und endlich 250 Mann gegen Freibeuter nach Breitungen ausmarschiren mußten. *) In gleicher Absicht wurden 1598 deren 300 eben dahin, so wie auch nach Barchfeld, gesendet. **) Ihre Waffen waren Hacken und Stücke, oder Büchsen und großes Geschütz. Doch führten einige auch noch Hellebarten, Armbrüste und Sturmhauben. Die Waffenübungen bestanden in solennen Scheiben- oder Vogelschießen. Der beste Gewinnst dabei war bald ein vergöldeter Becher von Silber, bald ein gemästeter Ochse, oder auch ein göldener Ring. ***) Eine andere Waffenübung bei dem Ausschusse war die Vertheidigung, oder Eroberung aufgeworfener Schanzen, wie das besonders, in Gegenwart

*) Geisthirt's Mskrpt.

**) Kronik.

***) Kronik.

wart des Landgrafen 1597 und 1601 zu Schmalkalden geschah. *)

Der dreißigjährige Krieg, welcher sich in dem Herzen von Böhmen entspann, und seine verheerende Fackel über ganz Deutschland schwenkte, führte auch Schmalkalden und dessen Umgebungen mit Durchmärschen, Einquartierungen, Plünderungen und Erpressungen manche Drangsale und eine ungeheuere Schuldenlast zu. Im Julius 1623 berührten gerüstete Völker dieses Kriegs zum erstenmal das schmalkalder Gebiet. Tausend Kroaten, Neapolitaner, und Spanier nahmen im Stiller- und Werragrunde Quartier, als sie sich unter Arentino's Anführung mit dem baierischen General Tilly vereinigen wollten. — Da damals mehrere kaiserliche Völker im Anzuge waren, so besetzte Landgraf Moriz Schmalkalden mit 300 Mann zu Fuß, und 100 Mann zu Pferd. Ihre Verpflegung kostete vom Julius bis im Oktober Schmalkaldens Bewohnern 4953 fl. Gleich nach ihrer Ankunft schlug der kaiserliche Oberst Colalto bei der Aue unter

*) Kronik.

unter der Stadt mit 3000 Mann Infanterie und 300 Reutern ein Lager auf. Der Oberst hatte bei dem Schultheißen in der Aue Quartier genommen. In der Nacht kam in dem Hause des Schultheißen Feuer aus. Colalto war schon in Gefahr von der Flamme ergriffen zu werden, als ihn der Schultheiß aus dem Schlafe weckte. Beim Erwachen versicherte er an dem Unglücke nicht Schuld zu seyn, und beschenkte die Abgebrannten mit 200 Thalern. Am folgenden Tage zog er mit seinem Heere bei Schmalkalden vorüber. *) — Im Oktober erhoben 2 Kornet baierischer Reuter zu Schmalkalden eine Brandschatzung von 2000 Thalern. **) — Hierauf erhielt die Stadt eine kaiserliche Sauvegarde. Es war der Oberst Schönberg mit seiner Kompagnie Reuter. Sie lag sieben Vierteljahre an diesem Orte, und kostete wöchentlich 2200 fl. Davon war die Stadt $\frac{1}{3}$ und das Land $\frac{2}{3}$ zu tragen verbunden. Im Mai 1624 sollte sie in das Amt Hallenberg gelegt werden. Sie rückte

*) Geisthirt's. Mskrpt.

**) Geisthirt's Mskrpt.

rückte in Oberberges ein. Die Dorfsbewohner hatten die Flucht ergriffen. Sie zündete den leeren Ort an, und tödete ohne Schonung, was sie von Menschen und Vieh etwa noch vorfand. Von da marschirte sie nach Steinbach. Die Dorfsgassen waren verschanzt und die Zugänge mit bewaffneten Einwohnern besetzt. Sie fand also Gegenwehr, und wurde zum Rückzuge nach Schmalkalden genöthiget. Hier blieb sie bis zum 3. Junius 1625. *) — Bei ihrem Abzuge rückte ein anderes Fähnlein kaiserlichen Fußvolks ein, und rastete einige Tage in dieser Stadt. — Im August kam Uratislaus mit 2000 Mann zu Fuß, hielt die Stadt 16 Tage besetzt, und ließ bei seinem Abzuge ein Fähnlein zurück. Mit ihm vereinigte sich noch eine Kompagnie Reuter. Zu Ende Septembers mußten bei dem Abmarsche dieser Truppen 200 Malter Korn, und zur Vorspann 60 Pferde geliefert werden. Die Pferde sind nie wieder zurück geschickt worden. Während Uratislaus die Stadt besetzt hielt, hatte der Oberst Fouri die Dörfer

*) Geisthirt's Mskrpt.

fer Barchfeld, Herrenbreitungen, und Brotro-
de mit 10 Kornet Reutern und 400 Drago-
nern, und das farbonnische Regiment den
stiller Grund belegt. — Nur einige Monate
wurden dem schmalkalder Bezirke zur Erho-
lung gelassen. Denn im März 1626 wurde
Schmalkalden von dem Herzoge von Hollstein
mit seinem Heere besucht. Furcht und Grau-
samkeit waren in ihm vereiniget. Einen Bauer
ließ er als Spion enthaupten; ein anderer
hatte dasselbe Schicksal, wurde aber auch noch
gevierttheilt, und der zerstückte Rumpf in vier
Straßen aufgehängt. Zu größerer Sicherheit
gegen einen zu befürchtenden Ueberfall ließ er
alle Gewehre der Bürger auf das Schloß lie-
fern, und, um Furcht zu verbreiten, stieß er
gegen jeden Bürger, der ihn begegnete, die
schrecklichen Drohungen aus. Nach seinem
Abzuge hatte eine Kompagnie Reuter von dem
hebronischen Regimente die Stadt 10 Tage
besetzt. —

In Ansehung der Religion ist aus der
Geschichte bekannt, daß in Niederhessen schon
unter des Landgrafen Wilhelm IV. Regie-
rung der Anfang zur Einführung des refor-
mirten

mirten Lehrbegriffs der Anfang gemacht wurde. Zwar war Wilhelm der evangelisch-lutherischen Lehre von ganzem Herzen zugethan; aber ein großer Theil der Religionslehrer war den Dogmen Kalvin's geneigter, als den des Luther's. Diese suchten ihn glaubend zu machen, daß beide Lehrbegriffe bis auf die Vorstellung vom Abendmahle vollkommen mit einander übereinstimmten, daß aber einige liturgische Verbesserungen der Kirche höchst nöthig wären. Unter diesem Vorwande suchten sie unbemerkt die reformirten Lehrsätze an die Stelle der lutherischen zu setzen. — In Niederhessen fand das Unternehmen keine Schwierigkeiten. Schon 1583 hatten daselbst fast alle Prediger die Dogmen der reformirten Kirche im Stillen angenommen, und die kirchlichen Gebräuche denselben allmählig konform gemacht. In der Herrschaft Schmalkalden aber bot man dazu nicht so hülfreiche Hand. Besorgt, daß die vorgeschlagene Veränderung auf eine gänzliche Umwandlung des Kirchensystems abzielen möchte, widersetzten sich die Einwohner dem Unternehmen mit ganzer Kraft. Was indessen unter Wilhem's Regierung

nicht mit Güte erreicht werden konnte, das setzte Landgraf Moriz mit stürmender Gewalt durch. Er bekannte sich selbst zur reformirten Kirche. Schon in seiner Jugend war ihm durch Beza's Vermittlung eine besondere Vorliebe zu Kalvin's Lehrsätzen eingeflößt worden. Die Intoleranz einiger lutherischen Theologen und die grenzenlose Zuneigung seiner zweiten Gemahlin, Juliane, zu ihren reformirten Glaubensgenossen hatten sie noch um vieles vermehrt. Daher ließ er nichts unversucht, die reformirte Lehrnorm in seinem Lande einzuführen. Im Jahr 1603 befahl er den Predigern, in ihren Kirchen allmählig einige Zeremonieen und Adiaphern abzuschaffen, und dagegen einige Verbesserungspunkte im Betreff der Lehre von der Person Christi, der Ergänzung der zehn Gebote, der Abschaffung der Bilder, und besonders des Brodbrechens bei dem Abendmahle einzuführen. *) Der Befehl wurde auch zu Schmalkalden von der Kanzel bekannt gemacht. Zur Befolgung desselben wollte sich aber niemand geneigt finden

*) Beilage 18.

den lassen. Selbst der Pfarrer Kaspar Herrnschwager zu Schmalkalden — so günstig er dieser Veränderung immer war — bat dennoch den Landgrafen, daß er ihn mit den Verbesserungspunkten verschonen möchte. Dagegen versicherte er, daß seine beiden Söhne Sebastian und Ortholph, jener damals Pfarrer zu Herrenbreitungen, dieser zu Barchfeld, nach seinem Tode das thun würden, was er jetzt wegen seines Alters sich nicht zu thun getraute. Wie heilig beiden das väterliche Versprechen war, haben sie gezeigt, als den 16. August 1607 der ältere als Pfarrer an die Stadtkirche und der jüngere als Schloßprediger nach Schmalkalden versetzt wurden.*) Bis dahin konnte aber Moriz mit Ausführung seines Plans nicht rasten. Er machte noch einen Versuch. Die Verbesserungspunkte mußten den 25. Sept. 1605 in seiner Gegenwart zu Schmalkalden nochmals öffentlich bekannt gemacht werden.**) Aber die Gemeine fand er noch eben so abgeneigt, als vorhin. In der Hoffnung, daß sie sich vielleicht in Zukunft noch fügen

*) Matth. Avenarius Mskrpt.

**) Beilagen 18.

fügen würde, ließ er für diesmal nichts weiter vornehmen. Desto strenger verfuhr er, als er 1608 noch dieselbe Abneigung wahrnahm. — Der Amtmann Hermann von Wersabe zu Schmalkalden hatte bisher die ernsthafteren Vorschritte des Landgrafen glücklich abzulenken gewußt, aber auch dadurch sich dessen Ungnade zugezogen. Er mußte sie 1608 mit Entlassung von seinem Amt in vollem Maase empfinden. — Am Pfingstdienstage 1608 den 15. Mai empfieng Otto, Moritzens ältester Prinz, mit seinem Hofstaate in der Schloßkapelle zu Schmalkalden das Abendmahl auf reformirte Weise. Im Julius wurde dem Rentmeister, den Pfarrern und dem Stadtrathe wiederholt befohlen, die Lehren und Zeromonieen des Gottesdienstes den Lehren und Zeremonieen der andern Länder des Fürstenthums konform zu machen und in dieser Absicht das Kreuzvortragen bei Leichenbegängnissen abzustellen, die Bilder in den Kirchen wegzuräumen, und selbst derer nicht zu schonen, welche in der Schloßkirche angeheftet wären. Die zehn Gebote sollten in Kirchen und Schulen nach den Fragstücken der kasselischen

schen Synode gelehrt, und mit der Zeit das Abendmahl unter der Zeremonie des Brodbrechens gefeiert werden. Sie selbst sollten in der Befolgung des letzten Punkts der Bürgerschaft mit gutem Beispiele vorgehen. *) Im November kamen einige Räthe nebst dem Superintendenten von Eschwege mit dem fürstlichen Auftrage nach Schmalkalden, den Plan der Kirchenreform mit Gewalt durchzusetzen. Alle Zünfte mußten sich vor ihnen über die Frage vernehmen lassen: „1) obs recht sey, daß „man thue, was Gott befohlen habe, und daß „man folglich die zehn Gebote, wie sie in „den Büchern Moses geschrieben wären, den „Kindern und dem Volke lehre, und dem zufolge die Bilder abschaffe?“ Ja sie fragten sogar einige: ob sie die Bilder wollten wegschaffen helfen? „2) Ob es recht sey, daß „man bei der Haltung des Abendmahls das „Brod breche, wie die Worte lauteten?“ Dabei verlangten sie zu wissen: „ob auch die „Bürger, wenn es so gefeiert würde, zum „Abendmahl gehen wollten? 3) Ob man von „der

*) Beilage 19.

„der Person Christi nicht besser in concreto, „als in abstracto rede?“ Die Bürger äuſserten: Das sei über ihre Begriffe. Folglich könnten sie nicht darüber entscheiden. — Der Diakonus Niklas Merkel warnte freimüthig in öffentlichen Predigten vor diesen Neuerungen, und ermahnte das Volk der lutherischen Lehre treu zu bleiben. Er wurde von der Kommission zur Verantwortung gezogen. Endlich erfolgte der Bescheid, daß er sich seines Amts als auf weitere Verfügung enthalten sollte. — Der Pfarrer M. Sebastian Herrnschwager ließ sich hingegen zur Annahme der Verbesserungspunkte willig finden. Eingedenk des Versprechens, welches sein Vater dem Landgrafen gethan hatte, bot er zur Ausführung des entworfenen Plans mit Vergnügen hülfreiche Hand. In Gegenwart der kommittirten Räthe hielt er auf Andreastag in der Pfarrkirche eine auf diesen Gegenstand sich beziehende Predigt. Er sagte ohne Zurückhaltung in derselben: „Nachdem mein gnädigs„ter Fürst und Herr nun in die vier Jahre „solche Zeremonieen anzurichten vorhabens ge„wesen; wann dann nun Seiner fürstlichen

„Gnas

„Gnaden Räthe, sowohl weltliche als geist-
„liche anhero geordnet, denen befohlen, daß
„vorgedachte Punkte ins Werk gerichtet, die
„die Bilder abgeschafft, und auf künftigen
„Adventsonntag die Zeremonie des Brodbre-
„chens ihren Anfang haben soll — —" Hier
wurde der Pfarrer von den Zuhörern unter-
brochen. Es entstund ein tumultuarischer Auf-
lauf. Die Weiber schrieen laut. Die Gemei-
ne drang unwillig zur Kirche hinaus. Nur
wenige warteten ruhig auf ihren Plätzen den
Schluß der Predigt ab. Die Hinausgedrun-
genen thaten dieses vor den Kirchenthüren.
Der Pfarrer erblaßte über dieses unvorherge-
sehene Ereigniß vor Schrecken, schwieg, bis
es wieder ruhig war, dann schloß er mit dem
Zusatze, daß niemand zu dieser Veränderung
gezwungen werden sollte, sprach das Kirchen-
gebet, und verließ die Kanzel. Noch an die-
sem Sonntage wurde den Zünften befohlen,
Nachmittags auf dem Schlosse vor der Kom-
mission zu erscheinen. Auch Lehrlinge und Ge-
sellen von jugendlicher Neugierde getrieben,
fanden sich ein. Die Thüren wurden verschlos-
sen. Die Kommission forderte die Anwesenden

auf,

auf, mit emporgereckten Fingern anzugeloben, daß sie bei Wegräumung der Bilder aus der Kirche keinen Aufruhr erregen wollten. Der größere Theil der versammelten Menge verstand die Aufforderung falsch. Er glaubte, er sollte die Einwilligung dazu durch einen förmlichen Eid bekräftigen. Daher rief er laut: „Thuts nicht! Thuts nicht!“ Die Jugend betrug sich am zügellosesten. Man sah sich genöthiget die Thüren zu öffnen. Der größte Haufen strömte in vollem Gedränge, und übereinander stürzend hinaus. Nur wenige waren so bescheiden, bis zuletzt zu verweilen. Gerade diese wurden aber wieder zurückgefordert, ihre Namen aufgezeichnet, und man erklärte ihnen, daß die Unruhigen sollten bestraft werden. Nun war die Kommission für ihre persönliche Sicherheit in Sorge. Sie bat sich daher 60 Mann militärische Bedeckung zu ihrem Schutze aus, und erhielt solche von Vacha, wo damals der Landgraf sich aufhielte. Noch in dieser Woche wurde den Bürgern abermals befohlen sich ruhig zu verhalten. Am Sonnabende mußten alle Zünfte auf dem Rathhause einen Revers unterzeichnen, daß sie bei Ab-

schaf-

schaffung der Bilder, und bei Einführung des Brodbrechens keinen Aufruhr erregen wollten. Einige unterschrieben Mann für Mann, andere aber nur im allgemeinen. Am darauf folgenden Sonntage Morgens fand man ein Blatt Papier am Hospitale, ein anderes am Töpfenmarkte, und noch ein drittes am alten Markte mit den Worten angeheftet: „Wer „es mit der reinen Lehre der augspurgischen „Konfession, und den schmalkaldischen Artikeln hält, der komme in die Kirche und „schmeiße die Pfaffen tod! Gott stehe uns „bei!“ Das erste Zeichen zum Gottesdienst wurde gegeben. Aber zur Verhütung des Aufruhrs nahm der Rentmeister Boos die am Töpfenmarkte angeheftete Schrift selbst ab, und ließ die Kirche verschließen. Der Gottesdienst wurde ausgesetzt. In der Schloßkirche taufte man ein Kind, und kopulirte ein Brautpaar. Das geschah sonst der Regel nach in der Pfarrkirche. Jetzt aber glaubte man unter der militärischen Bedeckung auf dem Schlosse größere Sicherheit zu finden. Am Montage wurde den Zünften auf dem Rathhause bekannt gemacht, daß man sich durch ihre Unterschriften

nicht hinlänglich gesichert halte; man verlange daher, daß sie noch überdieß zwei Personen erwählen, die zur Wegräumung der Bilder aus der Kirche behülflich wären, und zwei Magistratspersonen, zwei Gemeindevormünder, zwei Zunftgenossen, als Geiseln nach Bacharach senden möchten, damit diese sogleich könnten nach Kassel gebracht, und in die Eisen geschlagen werden, wenn den Predigern vom Volke Gewalt angethan werden sollte. Niemand wollte in diese Forderung willigen. Einige ließen sich vielmehr verlauten: „Wer verschulde, der möge auch büßen, man habe „es ja nicht mit Feinden zu thun.“ — Am Mittwochen nach Nikolai wurden abermal zwei paar Brautleute in der Schloßkirche kopulirt, weil die Pfarrkirche verschlossen war. — Nachmittags gegen 4 Uhr ließ die Kommission den Diakonus Merkel, den öffentlichen Eiferer gegen die Verbesserungspunkte, durch den Landknecht auf das Schloß zitiren, wo man ihn in einen Wagen setzte und nach Kassel in die Lichtkammer brachte. Ein ganzes Jahr mußte er in diesem Gefängnisse die Strafe seines Eifers für die lutherische Lehre büßen. Seines

Amts

Amts entsetzt kehrte er den 19. Januar 1609 wieder nach Schmalkalden zurück, räumte das Pfarrhaus, und begab sich nach Wasungen. — Die Bürger, welche an jenem merkwürdigen Andreastage nicht Ruhe geloben wollten bei Wegräumung der kirchlichen Bilder, und mit ungestümmen Geschrei vom Schlosse liefen, wurden (1608) am Donnerstag nach Nikolai zu mehrerer Sicherheit gänzlich entwaffnet. Ihr Gewehr und Rüstzeug mußte auf das Schloß geliefert und weggebracht werden. — Nun glaubte man alle Sicherheitsmaßregeln ergriffen und angewand zu haben. Daher wurde den 9. Dezember muthig zur Ausführung des Vorhabens geschritten. Der Marktmeister, die Nachtwächter, und etliche Zimmerleute vom Lande mußten alle Gemälde aus der Kirche entfernen, die unmittelbar an die innern und äußern Wände aufgetragenen mit Kalk und Gips überziehen, ja sogar der Epithaphien durften sie nicht schonen. Die Erben der Verstorbenen mußten sie wieder zurücknehmen. Nur ein vergoldetes Bild blieb übrig. Es war — der Ritter St. Georg, der gewesene Schutzpatron der schmalkalder Kirche. —

Die

Die Widerspenstigkeit der Bürger war dem Landgrafen zu Bach mit so häßlichen Farben geschildert worden, daß er im größten Unwillen beschloß, 2000 Mann Soldaten mit sechs Stück Geschütz nach Schmalkalden marschiren zu lassen. Die Einwohner sollten als Rebellen behandelt, geplündert, und zum Gehorsam gebracht werden. Schon am Abend erscholl das Gerücht von dem Vorhaben des Landgrafen zu Schmalkalden in allen Straßen der Stadt. Von Schrecken und Furcht ergriffen trafen viele Einwohner schleunigst die nöthigen Sicherheitsanstalten für ihre Person und ihr Vermögen. Schon befanden sich die beorderten Truppen auf dem Marsche, als der Landgraf günstigere Nachrichten einzog. Er überzeugte sich, daß die Sache war gefährlicher vorgestellt worden, als sie in der That war. Dieß änderte seinen gefaßten Entschluß. Die Truppen erhielten Ordre zum Rückmarsche. Dagegen traten den 10. Dezember die Bürger, welche am letzten Andreastage mit widerspenstigem Geschrei vom Schlosse gelaufen waren, auf Anrathen eine Reise nach Bach an, um von dem Landgrafen fußfälligst Gnade zu bit-

ten. Sie waren alle ohne Waffenrüstung. Ein Bürgermeister und zwei Gemeindevorsteher begleiteten sie. Vor der Stadt kamen sie an. Dem Landgrafen wurde die Absicht ihrer Ankunft gemeldet. „Keiner von diesen Meutmachern soll mir vor das Angesicht kommen" war die ungnädige Antwort des Fürsten. Nicht einmal der Eintritt in die Stadt wurde ihnen erlaubt. Sie mußten in der unangenehmsten Jahrszeit im Freien kampiren. Erst den 12. Dezember durften sie in der Stadt die nöthigsten Lebensbedürfnisse einkaufen. Zugleich erhielten auch die drei Magistratspersonen an diesem Tage die Erlaubniß vor dem Landgrafen zu erscheinen, und auf anhaltendes Bitten wurde ihnen endlich zugestanden, mit den Bürgern nach Hause zu kehren. Damit war aber der Vorfall des Andreastags noch nicht abgethan. Die Untersuchung dauerte fort, die Anführer wurden bestraft, einen alten Löffelschmidt, welcher damals gesagt haben sollte: „Bürger thuts ja nicht, ich will es „auch nicht thun, sondern eher meinen grauen „Kopf daran hängen" wurde in Ketten gelegt, und nicht eher losgelassen, bis er Bürgen

gen gestellt und Besserung gelobt hatte. — Seit den 11. Dezember war die Pfarrkirche zu religiösen Versammlungen wieder geöffnet. Sie war nun von Bildern gereiniget. Das Abendmahl wurde mit der Zeremonie des Brodbrechens gefeiert. Am Weihnachtstage kommunizirten 50 Personen. Unter ihnen befanden sich auch, um sich die Gunst des Hofs zu erwerben, 3 Magistratspersonen und 3 Beamte. — Auf den Dörfern der Herrschaft Schmalkalden wurde eben diese Veränderung vorgenommen. Prediger, welche die Verbesserungspunkte nicht annehmen und einführen wollten, wurden schleunigst ohne weitere Rücksicht kassirt. — Als der Bilderkrieg geendigt war, wurden den Eigenthümern die abgelieferten Waffen zum Theil wieder zurückgegeben. — Die vorgenommene Kirchenveränderung war zu wichtig, als daß sie nicht die Aufmerksamkeit des Auslandes hätte auf sich ziehen sollen. D. Vinzent Schmuck zu Leipzig begnügte sich nicht, stiller Beobachter zu seyn. Er ließ ein Bedenken an den Rath und die Bürgerschaft zu Schmalkalden ergehen, in welchem er die schmalkalder Prediger ziem-

lich

lich hart angriff. Die Schrift wurde durch Kaufleute von der leipziger Neujahrsmesse nach Schmalkalden gebracht, und von den Predigern zwar auf den Kanzeln, aber nie in gedruckten Schriften widerlegt. — Schmuck änderte indessen in der Ordnung des Tags nichts. Alles hatte nach den Willen des Landgrafen seinen Fortgang. Immer zahlreicher wurde die reformirte Kommunion und am Himmelfahrtstage 1609 unter andern auch von 10 Personen aus Erfurt gefeiert. Die neue Einrichtung der Dinge wurde durch folgende Punkte, welche man theils schon eingeführt hatte, theils noch einführen sollte, genauer bestimmt: alle Glocken sollten an den Hof des Landgrafen geschickt, die steinernen Altäre abgerissen, ein hölzerner Tisch mit schwarzem, und bei dem Abendmahle mit weißem Leinwand bedeckt, an ihre Stelle gesetzt, die Hostien

*) Weinrich's Pentas, S. 431. Hier findet man den Abdruck eines alten Mskrpts. „die Reformation Landgraf Moritzens nach den Verbesserungspunkten betreffend, und die motus die es in hiesiger Herrschaft gesetzt."

Hostien abgeschafft, die göldenen Becher ebenfalls dem Hofe des Landgrafen überliefert, die Einsetzungsworte des Abendmahls nicht mehr gesungen, sondern gelesen, die Korröcke und Meßgewande eben dahin gesandt, keine brennende Lichter auf den Altar gesetzt, kein Tuch den Kommunikanten vorgehalten, die Verbeugung und das Niederknieen der Kommunikanten unterlassen, die Kollekten nicht mehr gesungen, sondern gelesen, das Kreuzmachen, das Umkehren des Predigers nach dem Altare, das Beichten, das abgöttische Kniebeugen bei dem Namen Jesu, das öffentliche Beten des Predigers auf der Kanzel, die Krankenkommunion abgestellt, die Taufsteine niedergerissen, die in den Kirchen befindlichen Bilder, Epitaphien und Kruzifixe verbrannt, die zehn Gebote ergänzt, die Worte des Katechismus in der Definition vom Abendmahl „es ist der „wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu „Christi" ausgelassen, und dafür „es ist „ein sichtbares Zeichen" gesetzt, und der heiligen Dreyfaltigkeit gar nicht mehr gedacht werden. *) — Den Schullehrern wurde befohlen,

*) Beilage 20.

fohlen, den erschienenen veränderten Katechismus, als einen allgemeinen Landeskatechismus, bei ihrem Unterrichte zum Grunde zu legen. Nur der Konrektor M. Barthold Heß war gehorsam. Seine Kollegen mußten 1610 ihren Ungehorsam mit Dienstentlassung büßen. Die erledigten Stellen wurden mit solchen Subjekten wieder besetzt, welche sich zur Annahme des reformirten Katechismus bequemten. — M. Sebastian Herrnschwager zeigte sich als der thätigste Beförderer dieser Veränderungen. In seinem Eifer gieng er so weit, daß er kein Brautpaar zu trauen gestatten wollte, welches nicht auf reformirte Weise kommunizirt hatte. Er wurde desfalls (1611) bei dem Konsistorium zu Marburg verklagt, zur Verantwortung gezogen, und beschieden, daß die Einsegnung angehender Eheleute nicht durch einen solchen Vorwand zu hindern sey. Vermöge der 1609 ergangenen Kirchenordnung ließ er in der Kirche den Altar hinten im Kor wegnehmen, in die vordere Gegend derselben hinstellen, und den Taufstein an die Stelle des Altars bringen. Er erlaubte nie, das Kruzifix bei Leichenbegängnissen vorzutra-

gen, oder bei dem Vaterunser nach geendigter Predigt die Betglocke zu läuten. Er setzte andere im Hessenhof beeidigte Kirchenälteste ein, und ließ auf dem Rathhause bekannt machen, daß alle Sonntage nach gehaltener Vesperpredigt 25 Bürger mit dem reformirten Katechismus zu einem katechetischen Examen in der Kirche vortreten sollten. *) — Niemand, der sich dieser kirchlichen Veränderung widersetzte, durfte sich zu einem öffentlichen Amte Hoffnung machen. War der Stadtrath geneigt, hartnäckige und widerspenstige Personen zu seinen Mitgliedern zu wählen; so suchten es die Beamten zu hindern. Sie warnten entweder vor der intentirten Wahl **) oder zeigten dem Landgrafen den Vorgang an. ***) Der größere Theil des gemeinen Haufens sah die Verbesserungspunkte als Gewissenszwang an, und entzog sich dem öffentlichen Religionskultus entweder ganz, oder besuchte, besonders

*) Weinrich's Pentas. S. 438. Kraut's Mskrpt.

**) Beilage 16.

***) Beilage 17.

ders wenn er das Abendmahl genießen wollte, benachbarte lutherische Gemeinden. Daher auch Landgraf Moriz einst mit eigener Hand unter eine Resolution, an Bürgermeister und Rath schrieb: „Unser Schmalkalder lassen „Gott und sein Wort immerhin ein gut Werk, „bleiben aber doch einen Weg als den andern „bey ihrer Halsstarrigkeit. Veritas odium „parit."

Die Gefälle des sekularisirten Kollegiatstifts zu Schmalkalden kaufte Landgraf Wilhelm nach Erlöschung des hennebergischen Grafenstammes 1587 von dem Kurfürsten zu Sachsen an sich. Das Stiftgehölz erhielt er um die Hälfte wohlfeiler, als es vor 9 Jahren dem Stadtmagistrat war angeschlagen worden, nämlich für 6500 fl., die übrigen Gefälle wurden ihm für 9823 fl. 20 gl. 9 Pf. überlassen. Von dieser Kaufsumme behielt er zur Bestreitung der 200 fl. jährlicher Besoldung, welche dem schmalkalder Ministerium waren ausgeworfen worden, 5000 fl. zurück, und dem Landschulkasten flossen die davon übergebliebenen 11267 fl. 13 gl. zu, welche Kurfürst Christian dem Herzog Friedrich Wil-

Wilhelm zu Weimar, gegen eine dem Landschulkasten ausgestellte schriftliche Versicherung vom 1. März 1587 als dargeliehenes Kapital überließ. *) — Landgraf Wilhelm der Weise ließ bald nach diesem Kauf die Stiftskirche niederreißen, an deren Statt eine Kapelle an das neue Schloß innerhalb dessen Ringmauern erbauen, die auf dem Stiftsthurm gewesene große Osterglocke, welche 1555 gegossen worden war, und 2½ Elle im Durchschnitt hält, 1589 auf einen dazu besonders erbauten Thurm an der Stadtkirche bringen, und die andern beiden kleinen Glocken auf dem Thurm der neuen Schloßkapelle aufhängen, welche 1590 vollendet, und durch M. Kaspar Arcularius, gewesenen fürstlichen Hofprediger und damaliger Pfarrer zu Homberg, feierlich eingeweiht wurde. **)

Pfarrer an der Stadtkirche war in dieser Periode

M. Sebastian Hernschwager. Zu Schmalkalden wurde er 1568 den 15. Junius gebo-

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 305.

**) Geisthirt's Mskrpt. Kronik.

geboren. Seine Eltern waren der Pfarrer Kaspar Hernschwager daselbst, und Elisabeth, geborne Leib.*) Im Jahr 1592 übernahm er das Rektorat an der Stadtschule zu Schmalkalden, 1594 das Pfarramt zu Herrenbreitungen, und 1607 folgte er in seiner Geburtsstadt seinem Vater im Amte. Dabey wurde ihm ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß er die Kirchenverbesserungspunkte einführen sollte. Von der darmstädtischen Pfandschaftskommission wurde er 1627, weil er sich nicht zur Wiederherstellung der lutherischen Kirchengebräuche bequemen wollte, nebst andern Predigern seines Dienstes entsetzt. Vier Jahre war er nun dienstlos. Nach Verlauf dieser Zeit berief ihn Landgraf Moriz 1632 nach seiner damaligen Residenz Eschwege zum Hofprediger. Aber nur ein halbes Jahr bekleidete er diesen Posten. Der Tod des Landgrafen machte ihn abermals dienstlos. Doch beförderte man ihn noch in dem nämlichen Jahre zum Metropolitanat in Bach. Hier hatte er unter andern Drangsalen des 30jährigen

*) Siehe oben S. 175.

rigen Kriegs auch das traurige Schicksal, daß er 1637 mit Vachs Bewohnern vor der kaiserlichen Armee in die Wälder flüchten mußte, und da seinen Tod fand. Zur zweiten Gattin hatte er eine Tochter des Pfarrer Grau in Allendorf. Sie starb 1611 zu Schmalkalden an der Pest. *)

Schloßprediger waren:

M. Andreas Peter Kind, geboren 1569 zu Stockstadt im darmstädtischen Amte Dornberg, wo er den Pfarrer Peter Kindius zum Vater, und dessen Gattin Elisabeth, geborne von Reinberg zur Mutter hatte. Seine ersten Kenntnisse sammelte er auf der Schule zu Ziegenhain, benutzte 1583 das Pädagogium zu Marburg, und 1584 die Universität daselbst zu seiner wissenschaftlichen Bildung. Eben diese Universität verlieh ihm 1588 das Magisterdiplom. Im darauf folgenden Jahre wurde er Rektor an der Schule zu

*) Seine aus dieser Ehe erzeugte Tochter Marie trat 1618 mit Wilhelm Rhodingus aus Kassel in eine eheliche Verbindung.
Strieder a. a. O. B. 5. S. 480.

zu Traisa bei Ziegenhain, 1591 Schlosspredi-
ger in Schmalkalden, 1605 Archidiakonus,
und 1611 Superintendent zu Marburg. Land-
graf Moriz gab ihm dadurch einen außer-
ordentlichen Beweiß seiner Gunst, daß er ihn
1601 nach Holstein, und 1611 nach der Mark
Brandenburg als seinen Hofprediger mit auf
Reisen nahm. Er starb den 26 Julius 1614.
Als Rektor an der Schule zu Traisa verehe-
lichte er sich mit Katharina, gebornen
Krebs oder Cancrinus. Sie starb den
31. Oktober 1629 bei ihrem Sohne, dem da-
maligen Konsistorialrathe Paul Andreas
Peter Kind zu Kassel. *)

M. Ortholph Hernschwager, der
jüngere Sohn des Kaspar Hernschwa-
ger's und der Gattin desselben Elisabeth,
gebornen Leib, **) war vorher Pfarrer zu
Barch-

*) Außer diesem Sohne hatte sie noch einen andern, welcher aber frühzeitig starb, und noch eine Toch-
ter Eva Maria, welche im 30sten Jahre ihres
Alters 1632 zu Kassel starb, gezeugt.
Strieder a. a. O. B. 7. S. 71.

**) Siehe oben S. 175.

Barchfeld; wurde aber 1607 nebst seinem Bruder Sebastian, dieser als Stadtpfarrer und jener als Schloßprediger unter gleichen Bedingungen *) nach Schmalkalden berufen. Da aber Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt die reformirte Lehrnorm zu Schmalkalden abschaffte, so wurde er 1627 verabschiedet. Von dieser Zeit an hat er wahrscheinlich bis an das Ende seines Lebens kein öffentliches Amt weiter bekleidet. Denn dieses erfolgte den 13. September 1644 zu Schmalkalden. Seine Gattin starb den 5. Mai des zunächst verflossenen Jahrs im 63sten Jahre ihres Alters. **)

Diakonen an der Stadtkirche waren:

M. Christoph Graf jun. aus Allendorf gebürtig, wo er auch, ehe er 1583 zum Diakonat an des M. Georg Reunes Stelle nach Schmalkalden berufen wurde, Konrektor war.

M.

*) Siehe oben S. 277.

**) Strieder a. a. O. B. 5. S. 477.

M. Nikolaus Merkel folgte ihm noch in eben demselben Jahre 1583 im Amte. Dieser wurde 1608 wegen seines öffentlichen Eifers gegen die Kirchenverbesserungspunkte auf einem verdeckten Wagen in die Lichtkammer nach Kassel geführt. Daselbst blieb er ein Jahr im Verhaft, kehrte alsdann wieder zurück, räumte das Pfarrhaus, wählte Wasungen zu seinem künftigen Aufenthaltsorte und erfuhr hier nach seinem überstandenen Elende auch noch das Schicksal, daß ihm ein apoplektischer Zufall seiner Sprache beraubte. In diesem traurigen Zustande verlebte er noch ein Jahr, als ihm 1610 der Tod von seinem Elende befreite.

Johann Feldkirch (Veltkirch, Veldkirch, Velcurio) aus Schmalkalden, wo sein Vater Hans Veltkirch ein Schlosser war. Im J. 1593 wurde er Kantor, und, als 1594 M. Johannes Fichtel starb, Diakonus in seiner Vaterstadt. Den Kirchenverbesserungspunkten war er sehr ergeben. Mit Katharina, einer Tochter des Pfarrer Kaspar Hernschwager aus Schmalkalden lebte er

in

in der Ehe.*) Bald nach seinem Schwiegervater 1607 den 14. August starb er.**)

Philipp Rommel 1607; wurde 1627 dimittirt.

Johannes Zilfelder 1610; ihm folgte

M. Johannes Sueder (Schweder) von Geburt ein Felsberger, wurde 1616 Rektor und 1623 Diakonus in Schmalkalden. In der darmstädtischen Pfandschaftsperiode wurde er 1627 ebenfalls vom Amte removirt, weil er sich nicht nach der lutherischen Lehrnorm fügen wollte. Auch er mußte, wie es scheint, einige Zeit dienstlos leben. Denn er wurde des Sebastian Hernschager Adjunkt zu Bach, welcher doch erst 1632 das Metropolitanat daselbst erhielt. Nach dessen 1637 erfolgten Tod wurde er sein Amtsnachfolger, und starb 1664 oder 1665.***) In

*) Siehe oben S. 175 in der Note.

**) Drei aus dieser Ehe erzeugten Töchter starben in früher Jugend.
Strieder a. a. B. 5. S. 478.

***) Strieder a. a. O. B. 5. S. 481.

In die Stadtkirche zu Schmalkalden pfarrten die Dörfer: Weidenbrunn, Breitenbach, Mittelstille, Näherstille, und Aue bei der Stadt, und die Höfe: Nesselhof, Neuhof, bloße Laube, welcher Hof damals Wohnhäuser hatte) Atzenrode, Helmershof, Kohlhof, (Kohlbergshof) die Grumbach, Dippach, Röthhof, die Mühle über Mittelstille, und die neue Mühle über Weidenbrunn. — Als Filiale hatten die Prediger an der Stadtkirche zu versehen: die Dörfer Seligenthal — die Kirche dieses Dorfs wurde auch schon damals von den Einwohnern aus Hohleborn und Reichenbach frequentirt — Floh — dessen Kirche auch von der Gemeine Schnellbach besucht wurde — Struth und Aspach. Die Predigten zu Seligenthal und Floh besorgte ein Schulkollege aus Schmalkalden einen Sonntag um den andern. — Die Gemeindsglieder des Dorfs Rotterode giengen, weil sie zu weit von Schmalkalden entlegen waren, nach Steinbach zur Kirche. Bei Taufen, Kopulationen, und Begräbnissen mußten sie aber das Pfarrrecht jedesmal bei dem Pfarrer zu Schmalkalden suchen, und durften keiner dieser Geist-

lichen

lichen Akte ohne ausdrückliche Erlaubniß des schmalkalder Pfarrers zu Steinbach verrichten lassen. *)

Die Kirche zu Haindorf wurde auch von den Gemeinden Mittelschmalkalden und Volkers besucht. Sie war ein Vikariat der Pfarrei Schmalkalden. Bisher hatte sie der Rektor der Stadtschule mit den Sonntagspredigten, und die Diakonen aus Schmalkalden wechselsweise mit Verrichtung der Ministerialhandlungen versehen. Doch mußte dazu das Pfarrrecht bei dem Pfarrer zu Schmalkalden gesucht werden. Als 1609 dem schmalkalder Rektor Johannes Clemen die haindorfer Sonntagspredigten untersagt worden waren, so wurden dieselben dem Kilian Semler aus Schmalkalden übertragen. Allein zu Haindorf hatte er einen zu geringen Gehalt, als daß er nicht eine bessere Beförderung hätte wünschen sollen. Bald gieng sein Wunsch in Erfüllung. Denn schon in dem

*) Verzäichnuß aller vnnd jeder Pfarren vnnd Schuldienst, sambt deren Collatur im Amt Schmalkalden. Mskrpt.

demselben Jahre wurde er zum Pfarrdienst in Fambach befördert, wo er nach zwei Jahren (1611 den 8. April) sein Leben endigte. *)

Pfarrer zu Herrenbreitungen waren:

M. Nikolaus Sipel (Sippel) wurde 1593 nach Brotrode versetzt, wo er 1607 den 21. November starb. **)

Samuel Valentin Osius 1593, war vorher Pfarrer zu Barchfeld gewesen, und wurde von der darmstädtischen Pfandschafts-kommission 1627 bei Abschaffung des reformirten Gottesdienstes kassirt. ***)

In die Kirche zu Herrenbreitungen gehörten: die Höfe Brierod, und Wolfsberg, die Winnemühl, und beide Höfe daselbst. †)

Hofprediger bei der verwittweten Gräfin Sophie von Henneberg zu Herrenbreitungen, welche

---

*) Verzäichnuß aller vnnd jeder Pfarren ꝛc. Mskrpt. Strieder a. a. O. B. 2. S. 456.

**) Kirchenbuch der Gemeine Brotrode.

***) Kirchenbuch der Gemeine Fambach.

†) Verzäichnuß aller vnnd jeder Pfarrer u. s. w. Mskrpt.

welche die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moriz nicht annehmen durften *) waren:

M. Georg Liebe (Libo) 1590, wurde 1595 Prediger zu Eisfeld.

M. Johann Reinhold, geboren zu Schleusingen, wo sein Vater: Johann Reinhold bis 1602 Archidiakonus war. Seine Mutter hieß Margaretha, geborne Schnetter. Sie war die zweite Gattin seines Vaters, und er der erste Sohn, den sie gebahr. Von 1591 bis 1595 bekleidete er das Diakonat zu Schleusingen, und hatte dabei das Vergnügen, der Amtsgenosse seines Vaters zu seyn. Aber nun verließ er Schleusingen, wurde Hofprediger zu Burgbreitungen, und nachher Dekan zu Mansfeld. **)

Johannes Keßler, von Geburt ein Augspurger, wurde 1618 Hofprediger, und 1631 durch den Tod seiner Fürstin dienstlos. Pfarrer

*) Kirchenbuch der Gemeine Druselt.

**) Eck's Nachrichten der Prediger im Kurfürstl. Sächs. Antheile der Grafschaft Hennenberg S. 121.

Pfarrer zu Fambach waren:

Johann Seling, zu Münnerstadt im Bisthume Würzburg geboren, war anfangs katholischer Prediger gewesen, aber nachher zur lutherischen Kirche übergetreten. Von dem Grafen Georg Ernst erhielt er 1582 die Pfarrstelle zu Fambach. Nach einer 24jährigen Amtsführung resignirte er 1608 selbst auf seinen Dienst. Denn er konnte sich nicht entschließen die Verbesserungspunkte anzunehmen und einzuführen. Hierauf lebte er zu Wernshausen von der Gnade der verwittweten Gräfin Sophie von Henneberg zu Burgbreitungen, bis er 1610 *) das Pastorat zu Goldlautern erhielt. Aber er bekleidete dieses Amt nur ein Jahr. Denn 1612 wurde ihm die Pfarrei Unterkatza übertragen, in welcher er auch starb.

Kilian Semler. **)

Se-

*) Dieses Jahr giebt das Kirchenbuch der Gemeine Fambach an. Eck a. a. O. S. 288. sagt aber, es sey 161 geschehen.

**) Siehe oben S. 302.

Sebastian Lamperti, aus Schönau, einem thüringischen Dorfe, gebürtig, hatte zu Marburg die Ordination erhalten, und wurde von dem Superintendenten Reimann aus Eschwege 1611 zu Fambach als Pfarrer introduzirt.

Valentin Schoner, dessen Vater zuletzt Superintendent zu Marburg war, und mit ihm gleichen Namen führte, *) wurde 1625 Pfarrer zu Fambach, 1627 zu Allendorf an der Werra, 1633 Metropolitan zu Ziegenhain, wo er 1666 starb. Seine Gattin war Anna, eine geborne Peträus. **)

In die Kirche zu Fambach waren damals schon eingepfarrt die Todenwart, Papiermühle, Drusenmühle, Dahlmühle, und der Hof Kiersgrund (Kirrhof). ***)

Pfar-

---

*) Siehe oben S. 176.

**) Eine Tochter aus dieser Ehe war an Johann Braun, seines Amtsnachfolger zu Ziegenhain, verheirathet.

(Strieder a. a. O. B. 13. S. 191.)

***) Verzäichnuß aller vnnd jeder Pfarren u. s. w. Mskrpt.

Pfarrer zu Drusen waren:

Johann Georg Habermann. 1582. Diesem Manne war die Kirche seines Pfarrdorfs zu dunkel. Er wollte ihr mehr Licht verschaffen, und nahm die Hauptsäulen heraus. Die Folge davon war, daß bald darauf das ganze Gebäude zusammen stürzte. Die Ausspendung des Abendmahls bei einer zahlreichen Kommunion suchte er sich einst dadurch zu erleichtern, daß ihm der Forstknecht Hans Herrgott aus Drusen als Diakonus assistiren und den Kommunikanten den Kelch darreichen mußte, wobei dieser die Worte gebraucht haben soll: „Hat man gegessen, so „trinkt man auch.“ *) Ein andermal mußte dieses Geschäfte der Schultheiß Friedrich Kirscht aus Aue-Wallenburg übernehmen. Habermann starb plötzlich den 2. Julius 1609. **)

Johann Habermann, 1587 in irgend einem Orte der Abtei Herschfeld geboren; wurde

*) Schmuckii Assertion über den neuen hessischen Catechismus. Vorrede S. 2.

**) Kirchliche Nachrichten.

de 1603 Schullehrer zu Herrenbreitungen, 1609 Pfarrer zu Drusen, 1620 Pfarrer zu Steinbach. Als ein eifriger Beförderer der Kirchenverbesserungspunkte sprach er von den Lutheranern und deren Abendmahlsfeier verächtlich, wodurch er seinen Gemeindsgliedern anstößig wurde. Von der darmstädtischen Pfandschaftskommission wurde er 1627 ebenfalls kassirt, blieb dienstlos, und starb, 45 Jahre alt, 1636 in der größten Armuth. *)

Theodor Michael 1620, hatte bei der Restauration des lutherischen Gottesdienstes 1627 mit Habermann gleiches Schicksal. Nachher wurde er zu Hühnfeld im Stifte Fulda katholischer Schulmeister, und von da an die Schule nach Herschfeld befördert. **)

Eingepfarrte Gemeinen der Kirche zu Drusen waren Herges, Aue: Wallenburg, nebst dem Hause Wallenburg, Elmenthal, Lautenbach, Wahles, Hessels, und der Meierhof Rüssels. ***)

Pfarrer

*) Kirchliche Nachrichten.

**) Kirchliche Nachrichten.

***) Verzäichnuß aller vnnd jeder Pfarren ꝛc. Mskrpt.

Pfarrer zu Barchfeld war:

Samuel Valentin Osius 1583. *) Unsere Nachrichten melden nicht wer ihm nach seiner Versetzung im Amte gefolgt ist. — In die Kirche zu Barchfeld gehörten die Höfe Rabelsgrube und Sorg. Als aber Hermann von Stein die Sorg an einen Edlen von Dörnbach aus Geiß verkauft hatte, so machte dieser neue Gutsbesitzer die Kompetenz streitig, und sein Pachter mußte alle Ministerialhandlungen im Sachsen-Eisenachischen verrichten lassen. **)

Pfarrer zu Brotrode waren:

Justus Kepler 1583, wurde 1593 nach Allendorf berufen. ***)

M. Nikolaus Sippel, 1593. †)

Georg Rhem, 1607.

M. Johannes Winter, 1624, wurde 1527 abgesetzt. ††)

Die Pfarrer zu Kleinschmalkalden können aus Mangel an Nachrichten nicht angeführt werden. So viel wissen wir, daß

Ka-

*) Siehe oben S. 303.
**) Verzäichnuß aller vnnd jeder Pfarren ꝛc. Mskrpt.
***) Kirchenbuch der Gemeine Brotrode.
†) Siehe oben S. 303.
††) Kirchenbuch der Gemeine Brotrode.

Kaspar Hermann aus Unsleben daselbst stand, 1544 aber auf die Pfarrei Bensbausen versetzt, und dagegen seine Stelle dem Pfarrer Kaspar Fuchs, welcher ein Verbrechen begangen hatte, übertragen wurde. *)

Pfarrer zu Steinbach: Hallenberg waren:

M. Johannes Reimann (Reumann), ein Sohn des Bürgers und Tuchmachers Johann Reumann zu Schmalkalden, wurde Rektor an der Bergschule seiner Vaterstadt, und 1592 Pfarrer zu Steinbach, wo er 1600 den 16. August starb. **)

M. Valentin Kehr, 1600. ***) Während seiner Amtsführung wurde 1610 die Todenhofskirche erbaut. †) Nach Kehr's Tod nahmen 1616 der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen das Steinbacher Patronatrecht des Landgrafen Moriz in Anspruch. Die Dorfkirche wurde mit militärischer Wache besetzt, damit kein hessischer Pfarrer eindringen konnte. Die beiden Diakonen von Suhl muß-

von

---

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 327.
**) Kirchliche Nachrichten.
***) Siehe oben S. 189.
†) Exerzitienbuch des Amts Hallenberg. Mskrpt.

ten in der Todenhofkirche abwechselnd den Gottesdienst ein ganzes Jahr alle Sonntage versehen, und auch daselbst die Ministerialhandlungen verrichten. Sie hießen

M. Adam Xylander, welcher 1616 erster Diakonus zu Suhl wurde, in eben demselben Jahr auch die steinbacher Pfarrgeschäfte mit zu besorgen, den Auftrag erhielt, und 1618 als Pfarrer nach Queienfeld befördert wurde, wo er sein Leben beschloß;

Heinrich Schott, wurde 1608 Kantor und dritter Lehrer an der Schule zu Meiningen, 1616 Hipodiakonus zu Suhl, in welchem Jahr er mit seinem Kollegen Xylander auch Steinbach zu besorgen hatte, 1618 erster Diakonus daselbst, und 1626 Pfarrer zu Bensshausen, in welchem Amte er auch starb.

Noch waren die Irrungen über das Patronatsrecht nicht ausgeglichen. Indessen besetzte 1617 der Herzog von Sachsen-Meiningen die Pfarrei mit

Sebastian Rävius. Er war zu Bachsdorf, unweit Meiningen, geboren, wurde Pfarrer zu Goldlauter, 1587 zu Schwarza, und 1617 zu Steinbach, wo er 1625 den 20. November starb.

Erst 1619 wurden die Irrungen über das Patronatrecht zwischen Sachsen und Hessen durch die Austauschung des Amts Hallenberg gegen die halbe Zent Bensbausen gänzlich beigelegt. Der Pfarrer Rävius scheint in diesem Jahre seine Entlassung erhalten zu haben. Denn unter des Landgrafen Moriz Autorität wurde in demselben Jahre der Pfarrer Johann Habermann eingeführt. *)

Durch diese Auswechselung war auch das Dorf Oberherges an Hessen gekommen. Es war bisher ein Filial von Viernau gewesen, wurde aber nun von dem Pfarrer zu Steinbach mit Predigten und Ministerialhandlungen versehen. **)

Die Stiftsschule zu Schmalkalden wurde in dieser Periode mit der Stadtschule vereiniget. ***)

*) Kraut's Mskrpt Siehe oben S. 307.
**) Kirchliche Nachrichten.
***) Weinrich's Pentas. S. 438.

Bei-

Beilagen.

[illegible]

Erst 1[illegible] wurden die Irrungen über das Territorium zwischen Sachsen und Hessen durch eine Auseinandersetzung des Amts Hallenberg beigelegt. Der Pfarrer [illegible] scheint in dieser Zeit seine Entlassung erhalten zu haben. Wenn unter der Landgrafen Moritz Regierung wurde im [illegible] Jahre der Pfarrer [illegible] eingeführt.

Durch die Vereinigung war auch das Dorf Oberpergen zu Hessen gekommen. Es war bisher ein Filial von Vierraden gewesen, wurde aber nun von dem Pfarrer zu Steinau [illegible] Gottesdienste und Ministerialhandlungen [illegible].

Die Elementarschule zu Schmalkalden wurde in dieser Periode mit der Stadtschule [illegible] eingezogen.

*) Kraut's Mikrol. Siehe oben S. [illegible].
**) Kirchliche Nachrichten.
***) [illegible] S. [illegible].

Beil

Beilage 1.

Geschäftsbrief über Kupfererze.

Mein willig Dienst zuuor, Ach Par Ersam vnd weyse günstig Herrn vnd freundt, Mir ist euer schreiben sambt 33 stücken groß vnd klein am schwamkupffer welche nicht mehr dann 3¼ Centner vnd 1 Pfd. gewogen zukommen, vnd vernommen, Nemblich das solches Kupffer 3½ Centner vnd 26 Pfd. wegen vnd den Centner umb 13 fl. bezalen solte ꝛc. Darauf mag ich auch nicht verhalten, das Ich meinem Zusagen wie billig noch zusetzen schuldig. Dieweil ich aber den halt des Silbers 9 Loth im Centner nit finde, wie mir versprochen, So khann vnd weiß Ich solch Kupffer so theuer nicht anzunemen, denn Ich hab es ausschlagen lassen, vnd Probirt, hat der Centner nit mer denn 6 Loth genaw, wie Ich euch den halben theil des Zins hiemitt zuschicke, vnd mich auff meines g. herrn von Hansteins geschwornen Wardein beruffen thue; das ander Zeinlein, so mir Zeiger vberantwortt helt der Centner

nit mehr dann 1 Loth silber das möcht ihr beides an ander sorten probiren laßen, Begehr derowegen solcher Kupffer den Ct. höher nicht denn umb 12 fl. anzunehmen, darauf Zeiger 42 fl. an Zalung empfangen. Do es aber den Gewerken nit gelegen mögen sie mir Innerhalb 8 oder 10 Tagen das geldt widerumb zuschicken vnd das Kupffer an ander Ort verkauffen lassen. Ich kann Endersberger Stolberger vnd ander Kupffer gnug bekomen den Centrer mit 16 lot silber vmb 14. 15. höchst 16 fl. da In diesem Kupffer Nur 6 lot Im Ct. ist, welches Ich euch, denen ich sonst zu dienen willig der notturfft nach nit hab vnangezeigt laßen wollen. damit was denselben lieb ist vnd vns allen Gott dem Herrn beuolhen. datum vff der Saigerhütten zum Landwerberg den 11 december Ao. 78.

Casspar Weler der Elter

Den Ehrnuesten, Achtbaren vnd wolgelarten Ersamen vnd weysen den Herrn vnd Gewerken des Kupfferbergwerks vffm Kueberg bei Schmalkalden meinen g. herrn vnd guten gönnern Inhaltl.

Bei

Beilage 2.

Auszug aus des Landgrafen Philipp und des Grafen Wilhelm zu Henneberg Reformations-Ordnung der Stadt und Ambt Schmalkalden, de an. 1527.*)

Zum sieben und vierzigsten.

47) haben wir uns um alle Appellation Sachen dermaſen vereiniget, und verglichen, darin nachfolgende Oerterung für zunehmen. Nemlich daß Wir Landgraf Philipps und Wir Graf Wilhelm ein jeder ein Jahr umb das andere alle und jechlich Sachen darin von erſter Instantz in Stath und Ampt Schmalkalden appellirt würdt, annehmen und vor Jme dieſelben Appellation Sachen und Handlung doch in unſer beeder Nahmen gebürlicher weis verordnet, und rechtfertigen laſſen, auch ſünderlich wann Sachen vor uns Landgrafen Philippsen erwachſen darin nach Fränckiſchen Rechten procedirt und gehandelt werden ſoll, wie das der Ort von Alters herkommen und gebraucht worden iſt, doch daß alle Appellation Sachen in einem Jahr von einem jeden unſer Fürſten in Recht erörtert und geredet werden.

End-

*) Dieſe beiden Punkte fehlen in der bei Juſti heſſiſch. Denkwürdigk. Th. IV. Abtheil. II. S. 300. abgedruckten Reformationsordnung.

Endlich und zum letzten

48) belangend die Verleihung der Pfar zu Schmalkalden und derselben Filiol halb, haben Wir uns vereiniget und vertragen, daß Wir beede Fürsten dieselb Pfar zu Schmalkalden alternat: vicibus hinfüro zu leyhen haben sollen und weyl derselben Pastorey vier Filiale und ein Vicarie anhangen alß nemlich Ebertshusen, Schwarza und Christus, Sula Steinbach die ein Pastor zu verleyhen gehabt, und dan Hayndorf uns beeden Herren alternat: vicibus zu verleyhen zustehet, haben wir uns vor uns und unßer Erben vereynigt und abgeredet, daß nun hinführo Wir Landgraff Philipps Ebertshausen, Steinbach, und Haynsdorf, hinwieder Wir Grafe Wilhelm Sula; Schwarza und Christus ein jeder vor sich selbst zu leyhen haben soll und unßer einer dem andern davon keine Verhinderung, Sperung, noch Intrag thun.

Hierauff ꝛc. *)

---

*) Von hier an ist das Exemplar, welches ich vor mir habe, wieder wortlich gleichlautend mit dem bei Justi hess. Denkwürd. Th. IV. Abtheil. II. S. 319.

Beilage 3.

Schiedsrichterliche Entscheidung eines Streits zwischen dem Abt Erasmus von Breitungen und der Gemeinde Fambach über die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes. 1550.

Als sich bißanhero zwischen dem Ehrwürdigen in Gott, Herrn Erasmo Abten des Closters Herrnbreitungen an einem und der gemeine Dorfschafft zu Fambach anderntheils der Messe, Reichung des Sacraments und andern Gottesdienst halben, Irrungen und gebrechen gehalten, daden so thane von beeden weyland des durchlauchtigen und hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen Landgraffen zu Hessen löbl. gedächtniß, auch des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Henneberg, unserer gnädigen Herrn Räthen zu tageleistung und Handlung kommen, aber alda nicht mögen vertragen werden, darum auch weiter Klagen durch die armen gegen den Regenten jetzo des Fürstenthums zu Heßen, auch unsern Herrn Graffen Wilhelmen obgenannt ereignet, derhalb beyden Theil der herrschafftl. Räthe auf heute dato gen Schmalkalden zusammen kommen, die irrigen Partheyen gegen einander nothdurfftiglich verhört und durch viel

und

und mancherley hohe Müh und Fleiß, wir hiernach benannte neml. Jobst von Heymbach, als einen des Regenten N. von der Tann Amtsmann zu Fach, und Rudolff von Weiblingen ihme zugeordnet auf der Hessischen, Adam von Schaumberg zur Läutenburg, Ritter Philipps diener, Hanß Spessart und Heinrich Rußwurm Amtleut zu Heßneck im Sand und Kaltennorthheimb auf der hennebergischen Seite die irrigen. part ihrer und Gebrechen mit ihrer beyderley guten Willen und Wissen vereiniget und vertragen haben: immassen hernach folget, und also zu der ersten soll unser Herr von Breitungen der Dorffschafft zu Fambach einen frommen, redlichen, erbahren, tugendl. und gelehrten Priester mit der Vicarie oder den Pflichten der Kirchen zu Fambach belehnen, demselben Priester soll von obgemelten Herrn dem Abt verliehen werden und bleiben die Messe und kleine Opffer, die aus Pfarrherrlichen Rechten viel genannten Abt vor zugestunden, das geld von der Usruffung und Einsegnung Braut und Kindbetterin, praesenz der vigilien das Begräbniß oder Erdengeld halb darzu das Beichtgeld alles: so soll der Priester wiederum alle Sontag und gesammte Feyertage die armen Leuth mit dem Ambte der heil. Messe, wenn es sich geziemet mit den Weyhwasser, Auslegung der Heil. Evangelien mit dem Sacrament nach der Beicht zu österl. Zeit und so es sich Krankheit halben begebe, die schwangern Frauen und wenn das von nöthen ist, verwahren und versorgen, Aber die Heil. Oehlung, die ihnen unser Herr von Breytungen, sambt der Heil. Tauffe, welches

die

die meisten in der rechten Haupt Pfarr Kirche des Closters daselbst suchen sollen, vorbehalten. So soll der Pfarr in tödl. Krankheiten das Sacrament der Heil. Oehlung brauchen, und die Menschen auch damit versehen, der Priester soll sich auch auf einen jechlichen heil. Abend zu Weynachten gegen offt genanten unsern Herrn und Pfarrer erweißen und ihm einen Gülden zum Opffergeld geben. Und obs geschehe, daß derselbe Priester die Zehenden der Vicarie innenhaben und besitzen würde, sich nicht in Priesterl. Zucht oder den armen Leuthen ziemlich gefallen, oder in Widerwärtigkeit halten würde, daß den armen unleidlich, sollen die armen Leuth solches dem Abt ansagen, der auch als der Oberst Pfarrer und Ihr Seelsorger den Priester zur Ziemlichkeit halten wehren und vermügen soll, wo aber solches nicht geschehe mögen es die armen Leuthe förder an beede obgenannte Herrschafft und Freygewaltige gelangen lassen, von denen ihnen auch der Billigkeit nach geholffen werden soll. darum haben sich Männer verwilliget, und aus ihrer gemeine das Kempfig genannt, unsern Herrn von Breitungen zugestellet, und sich ferner verwilliget, nachdem solches ein guth, so gestat ist, und etliche Männer in ihr sonderlich güter gehörig, etliche Aecker, die der Teich ertränken mögt, liegend haben, daß unser Herr von Breitungen ihnen dieselben auswechßeln, und den uff einen oder zwehn acker ungefährlich weniger oder mehr sie mit andern seinen Aeckern vergleichen und vergnügen soll, welches auch die Oberhand bewilliget und zugelassen. Und ob sie sich

wegd und Auswechßelung nicht vergleichen mögten, so soll zween von Heßischl. und Hennenbergischl. Räthen von jedes Theils einer, als ein Mann darzu geordnet werden, die denn dieselben Aecker oder Felder, die gegen einander gewechßelt, besichtigen und wiedersprechen sollen, sie also vergleichen und ohne Wiederruff gebeutet werden, so soll unser Herr von Breitungen den armen leuthen zu weide und wasser genehme und gemigliche Trifft geben und liegen lassen; und damit, daß der Priester sich desto baß erhalten könne, sollen Ihm die Männer zuvor melden, uthe-ben, opfern und anders geben und nehmen lassen ein ehrbare behaussung einen Priester ziemlich, darzu vier Acker Wiesen zur Nahrung seines Viehes, daß er nämil. 2 Rinner, vier gang Schweine, zwey oder drey Ziegen halten mag, dieselben sollen auch sein und niemand anders zustehen, dasselbe Vieh soll ihm mit keiner beschwerd beladen werden, auch wonne und Weyde vor den gemeinen Hirten stehen, die ihn auch stets frey und ohne alle Entgelds gehütet, durch den gemeinen Hirten aus und eingetrieben werden soll: Er soll auch mit aller Wachen, beihen, Steuer, aufsatzung, Reißgeld und allen andern, daß von dem Dorff der Oberhand und Herrschafft zuständig, unbeläßtiget bleiben, darzu sollen sie ihn auch jährl. geben 16 Mltr. Korns 8 Mltr. Habers vier Mltr. gersten, ihn mit Ruben und Kraut zieml. versorgen, ihn 3 Metzen Leins uf ihre Aecker säen lassen, das alles also lang thun biß durch die Allmosen oder andere so von andächtigen Menschen zu solcher

Messe gegeben wird ,, angelegt ,, daß es also viel Zinß und den werth als vorgemeld gestrayd und andern Nutzung ertragen mag, daß dann dem Priester förder zu den vicarien zu gestelliet und die Männer ihm dargegeben gemeind, auch das Korn und ander gedrayd neben Korn nnd Flachs säen, damit ablösen und wieder zu ihren Händen nehmen mögen, und so es gleich den weg dieses Werths erreichet hat, soll dann nichts desto weniger, was ferner gefäll angelegt und die Zinß also vermehret werden, biß so lang sich ein Priester zieml. und erbar Nothdurfft alda enthalten und ernehren mag, darauf die Vicarey ewiglich mag bestätiget werden. Und so die alßo an den Zinßen aufnehme und wüchße, soll auch der Priester ferner Erbar mit Messen und andern Gottesdiensten zu halten, mit Rath unsers Herrn von Breitungen als obersten Pfarrers auch vermehret werden, welches uns solches alles zu halten beyde theile Fürsteher, Nachkommen und Erben glaublich zugesagt haben. Und Wir Erasmus Abt des Stiffts Herrnbreitungen bekennen, daß solcher Vertrag und Irrung mit unsern und unsers Convents guten Willen und wissen zugangen und geschehen ist, den wir für Uns unsern Convent und Nachkommen verwilliget und angenommen haben, welchen dann also ohne Wiedersprechung in und mit Krafft dießes Briefes, und haben solches zum Zeugniß unser und unsers Convents Insiegel mit Urkund an dießen Brief gehangen. So haben wir die obgenannten dießen Brief und Vertrag mit Handschrifft gezeichnet mit unser vierer hernach

benannten, nemil. Jobst von Baumbach Rudolff von Willing, Adam von Schomberg Ritter Philip von Diemer, angehengter Insiegel, denen wir uns die andern hierzu gebrauchen, versiegeln und jedem Theil übergeben lassen. Geschehen am Dienstag nach der drey Heil. Konige Tage, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth funfftzehn hundert funfftzig Jahr.

Beilage 4.

Papa Leo X Romanus absolvit Senatores Schmalkaldenses a Sententiis, censuris et poenis, quas impetraverat ob varios casus Johannes Hamel Canonicus Halberstadiensis d. d. Romae den XX. Aug. 1516.

Leo PAPA. X.

Dilecti filii! salutem et apostolicam benedictionem! Accepimus quod ita Dilecto filio Joanne Hamel, Canonico ecclesie beate Marie virginis Halberstadiensis asserente vos eum in prosecutione litis et cause, quas habebat et agebat contra vos, Conradum et Balthasarem super certis pecuniarum summis et rebus aliis tunc expressis coram certo tunc subconservatore apostolico contra justiciam impedivisse et quidem subconservator vos Conradum et Balthasarem, tanquam debitores ipsius Joannis, excommunicasset et excommunicationis sententiam incurrisse declarasset aggravatione subsecuta, vosque, Simon, Joannes Merckel, Burchardus, ac ceteri consules et proconsules prohibuissetis et fecissetis quominus litere censurarum et processus subconservatoris hujusmodi contra vos Conradum et Balthasarem effectum ha-

habuissent vel haberent, ac Nuntium seu Executorem literarum censurarum hujusmodi et patrem eiusdem Joannes Hamel captivando ac Nuncium seu executorem literarum huiusmodi ad illas lacerandum et deglutiendum ac patrem praefatos ad iurandum se apud dictum Joannem filium suum effecturum, quod ab hacce sua actione desineret, ac in absolutionem vestrorum, Conradi et Balthasaris, consentiret, cogendo. Dilectus filius Procurator Fiscalis, et prefatus Joannes Hamel, vos omnes per venerabilem fratrem Dominicum de Jacobatiis et patrem Lucerum, Palatii apostolici causarum Auditorem, tunc in minoribus constitutum vigore certa episcopalis Commissionis, facere Julij ppy predecessoris in moneri obtinuerunt sub excommunicationis maioris ac aliis ecclesiasticis nec non Quingentorum ducatorum auri de Camera per quemlibet eorum, qui non pareret, incurrendis censuris et poenis, ut intra certum terminum tuno expressum patrem dicti Joannis Hamel de Carceribus, in quibus erat propter ea constitutus, relaxarent, et si aliqua bona ab eodem abstulissent, illa sibi restituerent, sibique ac Nuncio et Joanni Hamel prefatis de damnis expensis, et interesse propterea passis, satisfacerent, ac intra reliquum terminum, tunc etiam expressum de relaxatione et satisfactione predictis, eundem Dominicum episcopalem tunc Auditorem per publica documenta certificarent, vosque Conrade et Balthasar! personaliter ac vos alii prefati, per procu-

rato-

ratorem, in Romana Curia compareretis ad excusandum vos de premissis, prefatus Dominicus episcopus tunc Auditor vigore dicte Commissionis vos ob non paritionem dicti Monitorii censuras et poenas in illo contentas predictas incurrisse declaravit, agravatione, reaggravatione, interdicti ecclesiastici forsan appellatione et auxilii Brachii secularis invocatione subsecutis. Cum autem, sicut etiam accepimus, vos cum dicto Joanne Hamel super premissis concordaveritis ipseque Joannes Hamel in absolutionem vestram a dictis censuris et poenis in manibus nostris consenserit, prout per publicum Documentum existit coram nobis legitima facta fides: Nos exemplo Creatoris, cuius proprium est, misereri semper et parcere, instructi, Attendentes, etiamque Alma mater Ecclesia nulli claudere consuevit gremium reduente, vestris in hac parte supplicationibus inclinati vos omnes et singulos a predictis sententiis, censuris et poenis de dicto consensu, prefati Joannis Hamel, Tenore presentium absolvimus et absolutos fore, nunciamus ac interdicta localia premissorum occasione promoti forsan apposita, relaxamus, ipsique procuratori fiscali super premissis omnibus et singulis perpetuum silentium imponimus: Non obstamus premissis ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque comparibus omnibuscunque: Volumus autem, quod poenitentiam per Confessores, quos quilibet vestrorum respective duxerit eligendos iniungenda adimplere omnino teneamini. Alioquin pre-

sentes

sentes litere quoad absolutionem huiusmo
nullius erunt roboris ac momenti.
Datum Rome apud sacrum Petrum su
Annulo Piscatoris Die XX Augusti MDXV
Pontificii nostri Anno Quarto.

Dilectis filiis Conrado et Balthasari Schlei-
cher, oppidariis, ac Simon Wilhelmi, Joan-
ni Merckel, et Burchardo Schierling cete-
risque Consulibus et Proconsulibus oppidi
Smalcalden, Herbipolensis dioeceseos.

Bei

Aquila, (
e, ehelichte
a, des Sta

s, geb. 1543 roßen-Geschwende bei Gräfenthal,
zu Camsdorf ale, geb. 1547 Aug. 23. † 1628
r. 5. Anne 14. Margarethe des Bürgers
Thomas W Tochter, † 1620 Oktbr. 4; zeugte
† mit ihre nur 3 Töchter, davon eine die Gat-
öhnen an der u Ranis war, und 1 Sohn über-
n.

ehelichte 159 7 Nov. 5, † 1668, Lehrer an der
rmann zu 6 Nov. 19, Margaretha, des
an der Pest. ena Tochter, die ihm 5 Söhne und
bekannt:

drich, Kaspar,
kau. Student in Königsberg †
an der Pest, 24 Jahre alt.

sentes litere quoad absolutionem huiusmodi nullius erunt roboris ac momenti.

Datum Rome apud sacrum Petrum sub Annulo Piscatoris Die XX Augusti MDXVI. Pontificii nostri Anno Quarto.

Dilectis filiis Conrado et Balthasari Schleicher, oppidariis, ac Simon Wilhelmi, Joanni Merckel, et Burchardo Schierling ceterisque Consulibus et Proconsulibus oppidi Smalcalden, Herbipolensis dioeceseos.

Bei

Aquila,
e, ehelichte
a, des Stai

s, geb. 1543 roßen-Geschwende bei Gräfenthal,
zu Camsdorf ale, geb. 1547 Aug. 23. † 1628
r. 5. Anne 14. Margarethe des Bürgers
Thomas W Tochter, † 1620 Oktbr. 4; zeugte
† mit ihre nur 3 Töchter, davon eine die Gat-
öhnen an der u Ranis war, und 1 Sohn über-
n.

ehelichte 159 7 Nov. 5, † 1668, Lehrer an der
rmann zu 6 Nov. 19, Margaretha, des
an der Pest. ena Tochter, die ihm 5 Söhne und
bekannt:

Beilage 6.

Hennebergischer Rezeß Kirchen- und Schuldiener betreffend. 1552.

Als auf heut Dato die Abgesanden eines Erbarn Rhats der Statt Schmalkalden Jacob Kellermann Georg Leib vnd David Steurlin Stadtschreiber daselbst etlicher Punkten halber, deren ein erbar Rath bei dem Durchl. Hochg. Vnserm gnedigen Landsfürsten was angezogen werde zu vnterthäniger Verantwortung angeben damit sie dann gnedig gehört vnd Ir verantwortung dahin ergangen were das soviel erstlich anlangt die presentation Examination vnd Confirmation oder bestetigung der Kirch vnd Schuldiener in der Statt Schmalkalden eins erbarn Rhats gemüt vnd meinung nie gewesen, auch noch nit sein soll sich einig gerechtigkeit, sich desfalls ferner vnd weiter anzumaßen den die Ihnen wie von Alters herkommen, Allein die presentation obgemelter Kirch vnd schuldiener welche sie zu solchen emptern erachten bleiben vnd gelassen werden möchten. Dagegen weren sie jederzeit erbötig ihr presentirte Personen einen Pfarrherrn ꝛc. jederzeit do sein wird zu examiniren einzufüren vnd zu bestetigen vorzustellen: da auch derselbig Pfarrherr ohn seiner gnedigen

Herschaft vorwissen die bestetigung zu thun bedenkens hett, das er alßdann sich bescheids zu erholen, vnd nach erlangten bescheidt auch zu Crafft deßelbigen mit beiderseits Amptleut wißen die Confirmation ergehen laßen solle. Jngleichergestalt weren sie auch erbötig, nuhn hinfüro Allewegen mit wißen vnd begrüssung eines jederzeit Pfarherrn hiebeuor erlangtem hennebergischen Bescheidt nach gottseelige Arme düchtige vnd dorfftige Personen, in die Spital Sich vnd franzosenheußer einzunemen, Auch sonsten allenthalben sich dermaßen zuerzeigen damit an allem schuldigen gehorsam kein mangel erfunden werden solle.

Wann dann Hochermelter vnser gnediger F. vnd Herr anjetzo obberürtem erbieten sich gnediglich auf dißmals erböttig Auch mit dieser underthänigen Verantwortung sich gnedig benügen laßen, Als ist Jhnen den Abgesanten des Rhats zu Schmalkalden deßfalls dieser Revers zugestellt worden. Doch mit der ausdrücklichen Vorwarnunge do sich künftiglich ein Erbar Rhat zu Schmalkalden diesem Jrem billig vnd rechtmeßig erbietten zu wieder erzeigen würde, daß alsdann Jrer Fgl. billichs vnd ernstes einsehen zuthun vnbenommen sein sollte

Zu Vrkundt ist Jfgl. Canzlei Secret endes dieses Receß Aufgericht worden, Actum Schleusingen 16 Martii Anno 1562.

Bei-

Beilage 7.

Graf Georg Ernst von Henneberg überläßt dem Stadtrathe zu Schmalkalden zur Verbesserung der Schule die Gefälle des sekularisirten Augustiner-Klosters.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst Graue vndt herr zu hennebergk Bekennen hirmit vor vns vnsere Erben vndt Herrschafft gegen allermenniglich, das verrückter zeit Bürgermeister vndt Rath zu Schmalkalden vnsere liebe Getreuen bey Weiland den Hochgebornen fürsten Herrn Philipsen Landgrauen zu Hessen ꝛc. vnsern freundlichen lieben Hern vnd Oheim Christlicher seeliger Gedechtnus. Auch vnlängst bey s. L. seligen freundlichen lieben Sohne, den Auch Hochgebornen fürsten Herrn Wilhelmen Landgrafen zu Hessen vnd vnsern Auch freundlichen lieben Herrn vnd Oheimen eines, vnd Vns anderstheils. in Vnderthänigkeit gesucht vnnd gebeten,

Das wir Ihnen zu mehrer gedeilicher Anrichtung besserer Bestellung vnd Vortsetzung der beedenherrigen Schulen in vnserer beiderseits Stadt Schmalkalden. vnd Also zu Allgemeinem Nuz vnd gotseliger Aufferziehung der Jugendt. des Augustiner Closters daselbst

hinterlassene Plaz. gemeiner. vnd Andere geringschäzige Nuzungen. gnediglichen Volgen vnd zukommen lassen wolenn.

Wiewohl wir vns nun zu berichten gewust, Welchergestalt weilandt der hochgeborne fürst Herr Wilhelm Graff vnd Herr zu Hennebergk. vnser gnediger lieber Herr vnd Vater seliger Gedechtnuß im Jahr Dausent fünfhundert acht vnd vierzigk mit wirdigen gedachts Augustiner Klosters lezten Priorn, Brüdern Niclasen Rhönen seligen. vmb etliche Stücke zu gemeltem Closter vor Jahren von der Herschafft Hennebergk zukommen sonderbare vergleichung getroffen. So haben wir doch dessen ongeachtet vnd aus gnediger sonderer Zuneigung, so wir zu Erhaltung vnd Vortsetzung Kirchen vnd Schulen billig tragen. mit ermelten vnsern freuntlichen lieben Herrn und Oheimen Landgraff Wilhelmen ꝛc. vns freuntlichen dahin verglichen, Das wir ermelter Burgermeister vnd Raths vnterthäniger suchung sambtlich gnediglich statt gegebenn.

Damit nun Burgermeister vnd Rath sambt ihren Nachkomen dessen von vns einen genugsamen Schein hetten.

Als haben wir vnsers theils nicht Allein Alle solche Stücke vnd Güter, so gedachter Weilandt vnser gnediger lieber Herr vnd Vater seliger, wie obstehet, An sich gebracht, mit Lehenschaften Handtlohnen Zinsen vnd Güldten. Sondern auch was ferner von Gebeuden. Zinsen, vnd andern solchem Kloster Angehörig noch vorhanden, vnd vns halben Theil zustendig. An gedachte Bürgermeister vnd Rath Als der beiden herrigen Schulen

zu Schmalkalden vorsteher gewiesen. Thun dasselbige hiemit vnd in Krafft dies Brieffs. Doch auch Also, das alle solche Angewiesene vnd vebergebene. Gebeude, Hoffstedt. gultt, Zinss gemelter beiderherrigen Schulen, vnd zu Gotseliger Erziehung der Jugendt gebrauche vnd verwendet. Auch darüber Jherlichen, den beidenherrigen Ambtleuten ein ordentliche vnd richtige Rechnunge gehalten vnd gethan werden solle. Ohne Geuehrdt.

Zu Vrkunth haben wir diesen Brieff mit vnsern Anhangenden Insiegel becreftiget. Der geben ist zu Schleusingen den sechs vnd zwanzigsten Tag Martii nach Christi vnsers lieben Herrn vndt Seligmachers Geburt, im funfzehenhundert vndt acht vnd sechzigsten Jahre.

Beilage 8.

Landgraf Wilhelm von Hessen überläßt dem Stadtrath zu Schmalkalden die Gefälle des secularisirten Augustinerklosters daselbst. 1568.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Landgraue tzu Hessen Graue tzu Catzenelnnpogenn tzu Dietz Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Thun kunth hieran vor vnns vnsere erben vnnd nachkommen bekennende, Als Wir neben dem Hochgebornen Vnserm lieben Oheim, Herrn Jorge Ernsten Grauen und Herrn zu Henneberg, Denn Ersamen vnsern sambtt vnderthanen, vnnd liebenn getrewenn Burgermeister vnnd Rath tzu Schmalkalden vff Ihr vnderthänigs bittlichs ersuchenn, Die noch übrige gefehl des Augustiner Closters daselbst, zu besser Anrichtung vndt Vnderhalttung Ihrer Schulen gnediglichen nachgegebten auch darbenebten bewilligtt: das sie die Stein vnnd gemeurtts desselbigenn Closters: tzu besserung Ihres Thurns gebrauchen mögen, doch hierdurch vnsere Annforderung ann den vbrigen Closterguettern, vnnbegeben, vnnd nun ermeltte Burgermeister vnnd Rath, Vnns Itzo Vmb Vnnsere schrifftliche Versicherung hierüber vnterthäniglichen angelangtt, Daß Wir demnach dieselbige vnnsere

vorige Bewilligung ratificirt bestetigt vnnd bekrefftigtt haben, Ratificirn bestettigenn, vnnd bekrefftigenn die hiermitt. Vnnd Jnn Krafft disses Briues: wissentlich, Derogestalt, das gedachtte Burgermeister vnnd Rath nuhen hinführo: Zu ewigenn zeittenn sich vorermeltter noch vorigenn, vnnd Jtzo ganngbafftiger gefell anngeregttes Augustiner Closters, tzu erbesserung Jhrer Schulen Vnnser: Vnnserer erben vnd nachkomen halber Vnuerhindertt zugesprauchenn habenn, Auch darauff: das solche gefehll: sonstett nirgents hin: dann tzu dem geprauch Wie Jtzo gemeldett, trewlich verwendett: mit Vleiß sehenn, Vnnd deßhalben vonn vnsern vnnd Hennebergischen Ambtleuthen Jederzeit gutte vffrichtige Rechnung thun: vnnd haltten lassenn sollenn. Doch nehmen Wir hirmit auß das hinder vnnserm Hoff tzu Schmalkalden noch steent Closterhauß, mit seinem tzugehorenden Vmbgriff Welchs Wir hirmit nichtt begeben, noch verschreiben, Sonndern vnns hiermit vorbehalttenn habenn Wollenn. Trewslich: vnnd ohne geuerde. Deß tzu Vhrkundt haben Wir vnns mit eigenen hannden Vnnderschrieben, Vnnd Vnser fürstlich Secrett Jnnsiegell wissentlich hierann hanngenn lassenn, der gebenn ist tzu Cassel am fünfften Monatstage May Anno domini Thausennt fünffhundertt: Sechtzigk vnnd Achtte.

Wilhelmz Hessen.

Bei-

Beilage 9.

Der Doktor Georg von Boineburg wird von dem Grafen Wilhelm von Henneberg mit dem halben Schlosse Barchfeld beliehen. 1549.

Wir Wilhelm von gots gnaden Graue vnd Herr zw Hennenberg Nach dem weylunth der hochgeborn fürst, Herr Casimir Marggraue zw Brandtenburg u. vnnser lieber herr Oheym vnnd schwager seliger gedechtnus, zwischen dem auch hochgebornen Fürsten herren Philipsenn lantgrauenn zw hessenn, grauen zw Cazenelnbogen, zw Dietzs, zw Ziegenhayn vnd zw Nidda, vnnserm lieben herrn vnd Oheym, an eynem, vnd vns ahm anderntheil zw Wurmbs eynn vertrage vfgericht hat, vnter anderm meldende, das gedachter vnnser herr vnnd Oheim der Landgraf, vns vnsern erben vnnd herschafft die helffte an Lehnschafft vnnd allem deme das seynn lieb zw Barchfelt hetten, durchaus vbergebenn, eynraumen vnnd zustellenn soltten vnd Alles vernewen lauts obangeregts vertrags, Derwegen dann stadhalter vnnd Rethe zw Cassel, vf vnnser ansuchen, den vhestenn vnnd hochgelarten, Georgenn von Beyneburgk, der Rechten Doctorn, zw Lengsfelt mit der Lehenschafft souiel deren

vom

vom Fürstenthumb hessenn, weylunth Ludwi-
gen von Beyneburg seynem Vater seligen an
Barchfelt geliehenn worden, mit dem halben
Theyl an vns gewiesenn, Darauf auch ge-
dachter Doctor Georg von Beyneburg heut
Dato vor vns persönlich erschienen, Vnnd
Crafft bescheener anweysunge vmb solche be-
lehenunge vntertheniglich angesucht vnd gebe-
ten hat. Demnach Bekennen wir obgenanter
graue Wilhelm vnnd thund kunth mit diesem
brief für vnns vnser erben vnd herschafft gein
allermenniglich, Daß wir erstgenanten Doctor
Jorgenn vonn Beyneburg, Als Ludwigs von
Beyneburgs vnnd frauen Mechtilden, wey-
lunth Raben von herda seligen Dochter, bey-
der Ehleut soen, zu seinem rechte, so viel er
deß daran habenn vnnd gewinnen mag, mit
seinem halben theil deß schloß Barchfelts,
sampt seiner Zugehörunge zw erbvogtey gnedi-
glich belehent haben, thun vnd belehenen Jnen
vor sich vnnd seyne erben zu Jrem rechtenn,
Also hiermit vnnd jn Craft dieses briefs mit
bemeltem seynem halbentheil ahm schloß Barch-
felts vnnd seynen Renten, Zinsen, Eckern,
wiesen, holz, feld, wassern vnnd weyde vnnd
allen andern zw vnnd eyngehörungen Auch
mit dem halben virtlehen, vnnd der halben
schenkstadt jm Dorff daselbst, Jmmassen Rabe
vnnd Mangelt vonn herda seligenn, das erst-
lich pfantsweyse vonn weylunth Lantgraf Wil-
helmenn zu Hessen, den mitler vnnd volgends
zw lehenn gehabt vnnd getragen habenn Vnnd
derumb so sollenn nun vorgenanter Doctor
Georg von Beyneburg, als soen vnd erb Lud-
wigs vonn Beyneburgs vnd Frauen Mechhil-

denn

denn van herda, seines Vatters vnnd Mutter seligen, vnnd seyne leybs erben, solch Iren halbentheil schloß Barchfelt, mit seiner Zugehörunge, wie vorgemelt, nunfurter von vns, vnsern erben vnnd herschafft zw Erbvogtey haben, tragen, versiehenn, verdienen, empfahen, vnnd darüber gelobenn vnd schwerenn Als dick das noth geschieht, vnnser, vnsere, erben vnnd herschaft getreue Erbvogte darvon seyn, vnser bestes thun, vnnd vnsern schadenn Wohe sie den vernehmenn getreulich warnenn, Allezeit als getrewe Erbvogte Irem herrn zuthun schuldig und pflichtig seynn, Wann, wohe vnnd wie dick deß not seynn, vnnd sich gebüren wirdet, vns vnnd vnsern erbenn auch mit der offnunge an geneltenn seynenn theyl schloß Barchfellt vnnd daraus vnd dareyn widder allermenniglich aufgeschieden, diesen vonn Beyneburg, vnd seyne leybs erben, notturfftiglich zubehelffenn, gewartten, doch ohne Irenn vnnd der berurten Irer erbenn schadenn Costen abentheuer alles ungeuerlich. Wurde es aber geschehenn vorgenanter Doctor Jeorg vonn Beyneburg vnnd seyner brueder Wilhelms vnnd Ludwigs seligenn, nachgelassene sone nemlich hans Jorg, hans Ludwig, hans Wilhelm, hans heynrich vnnd Ludwig der elter, vnnd Ire leybs Erben von todes wegenn abgingen, vnnd nach Inen keyn leybs erben verlassen wurden, Das in Gottes gewalt vnd willen stehet Alsdenn sollenn wir vnnd vnser erben das gemelt schloß Barchfelt zw Iren halben theil, mit samst desselbigen seyner Zugehoerunge, wie vorgemelt, nach laut der pfandverschreybunge so vorgedachter Lantgraf

Wil-

Wilhelm der Mitler seliger gedechtniß den obgenanten von herda, darüber gegebenn, mit der halben Sum̃a geldes, darjnn begriffenn, Nemlich mit drithalb hundert gulden zw vnnserm theil an vns vnnser herschafft, von den jenigen, die solch gelt daran von denselbenn von herda, odder von Beynebergs wegenn billich habenn solten zuloesen macht habenn, Vnd soll alsdann vns vnd vnsern erben, des also ohn widderrede, vnnd jntreglichen behelff vergonnet vnnd gestattet werden, Sonder alle geuerde vnnd argenliest, Doch soll diese belehnunge, vns an andern vnnsern herrlichkeitenn Obrigkeitenn vnnd gerechtigkeytten, die wir zw Barchfelt herbracht vnd haben, Auch sonst eynenn jeden an seynenn rechtenn vnnschedlich seynn, Ohngeuerde, Deß zw vrkunth ist vnnser Jnnsiegel wiessentlich an dienn brieff gehangenn Der gebenn ist zw Barchfelt, ahm Sambstag nach dem heyligen Osterstage Vnnd Christi vnnsers lieben herrn vnnd Erloesers geburth. Fünff Zehenhundert vnnd jm Neun vnnd vierzigstenn Jarenn,

Beilage 10.

Compromiſs zwiſchen denen von Boineburgk vnd Stein wegen der Gerichtbarkeit zu Barchfeldt.

Zu wiſſen das der Durchleuchtige Hochgeborne Fürſt vndt Herr Herr Moritz Landgraff zue Heſſen ꝛc. bey jetziger Ihrer Fürſtl. Gnaden anweſenheitt zue Schmalkalden die zwiſchen Wernern von Stein vndt den Sämptlichen von Boineburgk zue Lengsfeldt ſo den ermelten Werner vndt ſeinen Vettern Hermann von Stein vnterſchiedene vndt einstheils von vielen Jahren hero ſich ſtrittig erhaltene Irrungen vndt mißverſtende durch Ihre Fürſtl. Gl. darzu deputirte Räthe vndt Diener abermahls zue Verhör vndt Handlung ziehen laſſen vndt in entſtehung der guette auch vf beſchehene vmbſtendige relation Montags den 19 Julii gegenwerttiges 1613 Jahrs in der Fürſtl. Perſon gnedig vndt endlich verabſchiedet hat Immaßen vnderſchiedlich hernach volget.

Erſtlich nachdem Ihr Fürſtl. Gl. in Ao. 1609 den 20 July zwiſchen Werner von Stein vndt denen von Boineburgk einen Abſchiedt ertheilet vndt wie es mit vorweſung der gerichtsbarkeit zue Barchfeldt vndt des gemeinen

nen Landknechtsverrichttung gehaltten werden soll. darinnen gnedig verordnet, als aber doch derselbe Post nach der Handt ermelten Partheyen in vngleichen Verstandt vffgenommen wöllen, Indem Werner von Stein nach angezogenen Buchstabe gedachten abschieds alle gebott, Verbott, bestraffung vff seinen Lehnleuthen allein vndt ohne zuthun derer von Boineburgk haben dieselbige auch seithero durch seine privat eigene Dienere administrirt vndt ermelttem abschiedt gleichsamb weren dardurch die altte vndt hiebevor vnderschiedliche vfgerichte Verträge vndt Receß in gedachten Paß cassirt vndt vfgehoben verstehen vndt deuten wollen. Dessen aber die von Boineburgk mitt ihme nit einig gewesen, sondern das reservat sonderbahr gebott, Verbott so ein Jder Lehnherr vf seinen leuthen, ohne des andern mittgerichtshaltern zuthuen zu exerciren vff die Lehnsfalle vndt denselben anhangende sachen, aber das die übrige gerichtsverwaltung nach lauth vndt besage der vorigen verträge vndt abschiede als welche im Receß de Anno 1609 nicht aufgehoben sondern außdrücklich Confirmirt vndt bestettiget sein, Jngesampt verrichtet werden müssen verstanden dahero erfolget, das Hochgedachter Vnser Gnädiger Fürst vndt Herr vnterm dato Cassel den 26 Februarij Ao. 1620 ermeltten Post dergestaldt in gnaden declarirt vndt erleutert hat, das durch besagten Abschiedt de Ao. 1609 die vorige Receß vndt alte Verträge nicht abgethan, noch einen oder dem andern theil etwas newes assignirt vndt gegeben, sonder die Verrichtung der gemeinen landknechts als abnehmung der verwirkten

wirkten Geldstraffen, Pfandungen erhebung der steuer ꝛc. wegen der semptlichen gerichts Junckern Jnsgemein vndt nach anweisung voriger Verträge vndt Receß verrichtet werden sollten, gestaldt auch dieselbige declaration von Jhr Fürstl. Gl. zue vnderschiedenen mahlen vornemblich aber den 13 May Ao. 1610 vndt 5 7bris Ao. 1611 in schrifften confirmirt vndt bekreffiget worden.

Ob dan wohl der von Stein hiergegen allerhand ein vndt vorwenden wöllen, so haben doch Jhr Fürstl. Gl. nach abermahliger reifflicher erwegung der sachen, es solches einwendens ohnerachtet, bey jetzt gedachter declaration Jhr Fl. Gl. gemüths meinung geradt vndt allerdings bewenden laßen dergestaldt das sie so lange bis ein oder der ander theil in rechtt einander ausspüren vndt erhalten würde welches ihnen hiermit vf maß wie beym volgenden Paß verordnet ist reservirt seyn soll, keiner der Gerichtshalter zue Barchfeldt vber sein alleinige (außer deme der lehnsfälle halber zu vorigen abschieden vndt vermögen vorbehaltenen reservat) einzig verbott gebott oder anderen der gerichtbarkeit anhangenden Verübung, alß Pfandungen Geldt vndt thurmstraffen Erhebungen der Steuren ertheilung der geburtsbrieffen, Vormunder ordnung vndt dergleichen haben noch exciren sondern dieselbige einzig vndt allein durch das samptgericht vndt in gemeiner Verhor, wie auch durch den hierzue verordneten gemeinen landknechtt in gesampten Nahmen, iedoch ob bedeuten ausführung vndt beidertheill habenden rechtten ohne Präjuditz verwalttet werden auch hinkünfftig

alle

alle Privat vndt absonderliches gebott, verbott, Pfandungen, straffen gentzlichen Inhibirt vndt verbotten vndt deßwegen von einem oder den andern gehaltene Privat landtknechte hiermitt nochmals abgeschaffet sein vndt bleiben sollen, alles bey straffe dero Im Jahr 1609 darauff gesetzte 500 fl so offt einer oder der ander diesem zugegen handten wirdt, vndt wöllen Ihr Fstl. Gl. der beiderseits geclagtter vndt allbereits befindlicher Verwirckung halber hierdurch nichts begeben, sondern dieselbige, bis Ihr Fstl. Gl. vernehmen, ob vndt welchergestaldt beide theill hinführo diesen abschiedt sich werden genieß bezeigen oder nicht außtrücklich vorbehalten haben.

Vors ander als under wehrender Verhör ermeltts von Boineburgk vndt Stein wegen der puncten der gerichtbarkeitt zue Barchfeldt vndt was derselben anhängig ist streittig worden Indeme die von Boineburgk drey vierteill vermöge altter vndt newer Verträge vndt Receß haben, denen von Stein aber nur ein viertheil gestehen wollen. Dargegen werner von Stein der einen helffte vor sich vndt wegen seines Vettern Hermann alleine in der vbrigen helfft aber eines viertentheils vndt also in toto zue fünffacht theilen berechtiget vndt denen von Boineburgk weitter nichts als drey acht theil eingestendig sein wöllen derowegen beide theill allerhandt brieffliche Vhrkundte als alte verträge lehnbrieffe Fl. vndt Gräffliche Missiven vndt privatas Confessiones angezogen, auch eines theils vorgelegtt, Als aber ob demjenigen so dießmahl produciret vndt fürbracht worden diese newe vndt vnversehene

eingefallene Irrung ihre erleddigung vndt richtigkeit nicht erlangen noch determiniret werden können, sondern deswegen ferner aus-führung von nöthen So haben es Ihr Fl. Gl. dafür gnedig gehaltten vndt Partheyen dieß mittel an die Handt gegeben das zu Verhuet-tung ohnnöttiger Weittleufftigkeitt vndt Unco-sten dieser Punct in ein Compromisum vndt kurtzen Summarischen anlaß verfasset wurde, Deromaßen das vor Ihr Fl. Gl. alsdem landsfürsten vndt deroselben Adelichen vndt Rechtsgelährten Räthen vor welch Ihr Fl. Gl. die sach zue einnehmung der schrifften vndt direction des Proceß künftig verwiesen wurde. Innerhalb 6 Wochen iedem Theill sein not-turfft vndt zue was proportionen er gedach-tes Orts berechtiget zu sein vermeine schrifft-lich verfaßtt beneben darzu gehörigen docu-menten vndt andern rechtlichen Behuff pari passu vndt alles gedoppelt einbrechte welche beiderseits Communiciret vndt darauf in Zweyen oder aufs höchste in dreyen setzen, so jedem theill von 6 wochen zue endlich Ihr Fl. Gl. rechttsprüche vnd gnedigen außschlag gestellet wurde, derogestaldt, das was alßdan hierinne gesprochen vndt erkant wurde, von den Partheyen beiderseits es darbey ohne eini-ge widerrede, alß Appellation, Revision, supplication, restitution in Integrum quae-relam nullitatis allerdings gelaßen vndt dar-gegen weiter nichtts vorgenommen wurde, vndt wurden alsdenn bey vndt nach erleddig-ten streit der quoten die darab dependirende Puncten als mit eines jedern antheill an den Uncosten zue Gemeinen gebewen vndt verlag,

auch

auch erhaltung des gemeinen gerichts vndt besoldung der Diener ꝛc. wie hingegen die gerichts nutzbarkeiten, als bueßen, Geburnuß von Geburtsbrieffen vndt anders, so dann der vnder diesen Verhör auch newlich erregtte streitt der Schefferey vndt zu welchs antheil deren Jden Parth berechtiget sey Ihre richtigkeit zugleich erlangen.

Nachdem nun die von Boineburgk Ihres theils solchen vorgeschlagenen rechtlichen Außwegk beliebet, auch im vorigen sich des gegebenen Abschieds vnderthenig bedancket, hingegen aber der von Stein der Veranlassung halber vndt vornemblich, das deren, in dieser seines erachttens richtigen claren Sachen ohnvon nöthen were, allerhand bedenken getragen auch nochmahls der absonderlichen gerichts Vbung auf jdestheill sonderbahre lehnleuthe inhaeriret So hat doch viel hochgedachter Unser Gl. Fl. vndt Herr es bey dem publicirten abschied gerad bewenden lassen, iedoch mitt diesem Anhang. Im Fall der von Stein in die gnedige wolmeinung vndt den Partheyen zum besten vorgeschlagenen wegk der Summarischen außführung nicht einwilligen wollte oder kontte das alsdan vff sein ferner Innerhalb 6 Wochen zum Casselischen Canzeley ervolgendte erlerung vndt deßwegen zum Vberflueß gegönte wahl die sach in puncto der streittigen quoten vndt antheil ahn Ihr Fl. Gl. regierungs Canzeley oder deroselben hoiff gericht hirmitt endlich zue ordentlicher außführung vndt Proceß verwiesen sein vndt es gleichwohl bey obigen der gemeinen vndt nicht

absonderlichen gerichts verwaltung gegeben abschied bis zue anderwerts rechtlichen auffühlrung vndt erkenntnuß bey vermeidung vernennter straff bewenden soll, Hierneben vndt vors drite hat der von Stein sich beclagtt ꝛc.

Zum viertten nachdem hiebeuor vielfalttig beuohlen worden das nit alleinig ein gemeiner Landknechtt angeordnet, sonder auch ihme ein eigen wohnhaus erbauet werden soll, Ob denn wohl die Partheyen dahin ernstlich verwiesen worden, sie auch dazu sich guttwillig erpotten haben, das solcher baw entweder von Ihnen selbst dem nechsten vffgerichtet oder durch Ihr Fl. Gl. Beammtte zue Schmalkalden (iedoch vff der Partheyen Vncosten zue eines iedern Antheill welchs wie obgedachtt künfftigk zu determiniren stehet) von Obrigkeit wegen zue werck gestellet werden soll, alß aber doch sie des ortts halber, wohin solch wohnung zu setzen mißverstendigk geweßen, vndt aber bey eingenommenen augenschein ein gemeiner Platz zwischen den beyden Flußen des wäßerleins die Schweina gnd. darauff die gemeine wage vndt Badstube stehet darzue nit undienlich erfunden worden, so lassen Ihr Fl. Gl. auf beschehene relation solches gnedig belieben vndt soll die Wage nach befundener bequemlichkeit vber das waßer also gerichtet werden das auf denselbigen Platz das gemeine Landknechtshauß, wie auch der Thoren Kasten zue verhafftlicher Bestraffung begangener gemeiner Freffell gesetzt vndt vfferbauet werden möge. ꝛc.

Zue

Zue Vhrkundt alles deßen so obbeschrieben stehtt ist gegenwertiger Abschied heutt dato vff der Partheyen Begehren in schrifften verfaßet mitt viel hochgedachtes vnßers Gl. Fl. Secret Insiegell befestiget worden. Geben zue Schmalkalden den 24 Julii Ao. 1613.

Beilage II.

Instruction vor den vom Lehnherrn wehrend dem Streit der Gerichtsherrn zu Barchfeld constituirten Sequestor Christoph Rawen Amts Voigten zu Herrenbreitungen. 1615.

Nachdem eine geraume Zeithero zwischen den Vesten Vnsern lieben getrewen sämptlichen von Stein vndt Boineburgk zue Lengsfeld sich der Gerichtbarkeitt zue Barchfeldt vndt anders wegen allerhandt Zwispalt vndt mißverstandt erhaltten vndt noch zu deren rechtlichen erleddigung wie sie ohnlengst verrückter Zeit vf beider theilen vntertheniges heimstellen zu einer kurtzen Summarischen ausführung in etlichen wenig setzen veranlaßet damitt damittlerweile allerhandt vnrath verhüettet wurde vndt gleichswohl die Justitia in peinlichen vndt Bürgerlichen sachen, wie bißhero zur Vngebuer geschehen, nit weiter gestopffet sonder gehöriger maßen administrirt werden möge, So haben wir daßelbige Vnsern lieben getrewen Christoff Rawen Voigtt zu Herrnbreitungen Jedoch beiden Partheyen sampt vndt sonders ohne einig Praejuditz ihres habenden rechttens allein Interimsweise vnd bis zue erleddigung voransgedeutter Summarischer außführung Crafft tragenden

genden Fl. Ampts nach volgender maßen anbeuohlen.

Erstlich soll er nit allein die Extrajudicial Audientzen vndt abhandlung gemeiner civilsachen in achtt oder 14 tagen nach gelegenheitt vndt erheischendter notturfft mit zuziehung der Gerichtsschöpffen besitzen vndt halten, sonder auch die gewohnliche Ruege gericht in gleichen Peinliche halßgerichtt mitt ausdrücklicher Vermeldung vnser als des oberlehn vndt landsherrn gl. beuelichs vndt verordnung jedoch im nahmen vndt vonwegen dero Sämptlichen gerichts Junckern von Boineburgk vndt Stein zue eines jeden habenden rechtten hegen vndt haltten, was darinnen erkennet wirdt rechtsmeßig exequiren vndt die gesetzte oder gethetstigtte straff zue gemeinen besten einbringen darüber richtige Register halten dieselbige iederzeit von zweyen gerichtsschopffen mit Ihren Supscriptionen bevhrkunden laßen, was an gemeinen bewen oder sonst von andern Vncosten insgesampt außzulegen sein wirdt dauon entrichtten das vbrige aber bis zue erleddigung des hauptstreits vndt determination eines jedem daran habender quoten den Partheyen allerseits zue gueten verwahrlich reponiren

Zum andern soll er alle andere der gerichttsbarkeitt anhandende Status itzt gedachter massen, als von den Barchfeldischen Inwohnern steuren erheben vndt an gehörige örtter lieffern vf begebende fälle geburtsbrieffe verfertigen, Vormunder bestettigen deroselben rechnung anhören des eines oder des andern theils lehn vndt Zinß leuthe zu entrichttung schuldiger gebuer ahn Zinsen lehngeldt vndt

ders

dergleichen vf erfordern durch Pfandung Incarceration in das gemeine gefängnuß vorbietung der lehn vndt zwangsmittell zue gehorsamb bringen vndt in Summa alles dasjenige thuen vndt verrichtten was Sonsten den gerichts Junckern samt oder sonders oblieget, oder auch durch einen vnpartheilichen sampt Landknecht nach anlaß vndt außweisung bis daher vfgerichtten Verträge vndt abschiede sonderlich von Jahr 1609 vndt 1613 zu thuen vndt zu leisten gebühret hat.

Vors dritte darmitt allerhandt bißhero verspürte Vnordnung vndt thettlichkeit verhuettet werde, auch kein theill vber den andern einiger vngleichheitt oder vorgrieffe sich zue beschweren habe, Ob dan wohl iedem Zinß vndt lehnherrn nochmals mit verbotten ist, sein Zinß vndt lehnleuthe vmb Ihre gebühr in der gueten ahnzumahnen, So soll doch den Partheyen ernstlich vndt hiebeuor Im Jahr 1609 vf die Attentaten gesetzter straff vndt vngnadt bis zue außtragk der sachen Inhibiret vndt verbotten sein, das kein theill sich sampt oder sonders keiner Privat Jurisdiction Zwinglichen gebotts, verbotts, bestraffung Pfandung Incarceration oder dergleichen auch vf seinen selbst eigenen vielweniger eines andern Zinß vndt lehnleuthen vndernehmen, sonder was er deßen Zuthuen gedachttem gerichts verwesern anmelden vndt damit gewehren lassen soll.

Zum viertten, was gedachtter Verwaltter in vnserm nahmen, iedoch mitt gebührender bescheidenheitt vndt besage der Verträge vndt

abschiede, oder auch auf sonderbahren special beuelich vnser selbst oder vnser Regierung, Verordnung, auch einem vndt dem andern theill injungiren oder Vndersagen wirdt demselben sollen sie sich vnweigerlich gemeß bezeichen vndt sich in keinem wege thetlich widdersetzen, Gestaldt dan wir in solchem vndt allen andern so er besage dieser Vnser Instruction vndt beuelchs verrichtten wirdt, ihme iederzeit gnedigen schutz beyhaltten vndt ahn gebührlichen vertretten wöllen. Im fall aber die Partheyen bey seiner Verrichttung in einem oder dem andern füglichen zu beschweren bedacht wären, sollen sie daßelbige in schrifften bescheidenlich also thuen, das er solches beneben seinem begründen berichtt ahn vnß oder vnsere Cantzeley gelangen vndt sich ferner bescheids erholen möge.

Zum Fünfften soll er mitt allem Fleiß darauff sehen, das keines theils lehnleuthe ihre Zusammen gehörendte lehn nit vertheilen noch zerreißen, sondern sich desfals dem publicirten abschieden gemeß erzeigen auch ein jeder wegen allbereits begebener oder sich künfftig noch zutragender fälle seinen Lehn Junckern die hergebrachte oder auch die in den abschieden zuerkennte lehnsgebuer ohn weigerlich vndt sonder lengern verzug entrichtte dardurch sie dan durch gehörige Zwangsmittel angewiesen werden sollen,

Zum Sechsten, Nachdem in Vnsern zwischen beiderseits Partheyen Im Jahr 1613 den 24 July ertheilten bescheidts ettliche sonderbahre vnd special Irrungen als wegen deßen vor der Burgk zue Barchfeldt gelege-

nen

nen Plätzen, erbauwung eines gemeinen gefängnuß wie auch einer wohnung des künfftigen samptdieners Ingleichen deßen ahn der Boyneburgischen scheuren auß mangell der hiebevor versprochenen damals entstandenen schadens vf gewiße maß determiniret vndt erledsdiget sein, so soll der nuhmehr gerichtsverweser darauff mitt fleiß sehen, das demselben allenthalben im fall es noch nicht geschehen gebührlich nachgesetzt vndt in Summa so wohl die Gerichts Junckern allerseits wie auch die Vndersaßen ein Jder an seinem ortt dasjenige thuen vndt laßen muße, was ihme besage offt angedeuter abschiede vndt verträge, oder auch sonsten von rechts vndt gueter gewohnheitt wegen zu thuen obliegen vndt gebühren will.

Endlich, weill diese verordnung vndt Administratio Justitiae allerseits Partheyen ohne einig Praejuditz oder nachtheill sein auch als Interims weise bis so lang sie in gedachten Summarischen Proceß die haupt Vhrsach vndt darab dependirte differentzien außgeführt haben, verübt werden soll, Ob dann wohl die Partheyen allerhand thättlichkeitten vndt Insonderheitt das ein theill dem andern seine lehnleuthe vndt diener mitt gewalt vndt Thurmstraffen vndt andern Züchtigungen belegt habe, vndt also vmb restitutionem oblatorum vndt erforderten abtragk angehaltten als aber doch diese Vnordnung allein künfftig Vnrath zue vermeiden angesehen ist, So werden die bißhero verübte vndt hinc inde geclagtte thättlichkeitt auch zue verwehntem Proceß vndt ausführung verwiesen, Darüber in künfftig benen

ben dem hauptwergk rechtlich zu erkennen haben, Das nun dieses Vnser gnediger ernster Will beuelch vndt meinung sey, Deßen zue Vhrkundt haben wir unser Fl. secret Jnsiegell hierunter drucken lassen. Geschehen den 30 Januarii 1615.

(LS) Moritz L. H.

Beilage 12.

Landgraf Moritz verweißt denen von Boinesburg die wiederhohlte Klage gegen Werner von Stein zu Barchfeld. 1616.

Moritz von Gottes Gnaden Landgraff zue Hessen Graue zue Catzenelnbogen ꝛc.
Veste liebe getrewe wir haben in gnaden vernommen, was ihr Vnserer in newlichkeitt zue Barchfeldt vorgangene Unordnung halben ahn vnß in vnterthenigkeitt gelangen lassen vndt euch dadurch beschweret zu sein erachten wollen. Nun hetten wir wohl mögen geschehen lassen das ihr euch beneben denen von Stein vf vnser so vielfalttige ernste erimwerung vndt verwahrnung also in die bahn geschicket vndt die Justitz mitt gesamvtter handt verwalttet hettet, das dieser Vnser bestellung nicht von nöthen gewesen, Nachdem aber solches nit geschehen, sonder viel mehr ihr allerhandt ergerliche thettigkeiten gegen einander unaufhorlich verübt dadurch wir nit allein zu erhaltung Friedt vndt einigkeitt sondern auch tragender landsfürstl. Obrigkeit vndt vnseres ahn vnserm lehn haben Interesse halben gleichsam widder vnsern willen gemüßiget worden. Dieß Interims Mittel bis zue Erleddigung des vorgeschlagenen vndt allerseits bewilligten Summarischen

rischen Proceß Zuuerfügen, darzue gleichwohl irriglich muthmaßen wollet wir durch Wernern von Stein als welchen dasselbige wohl so hoch als euch zuwidder gewesen, gar nit, sondern motu proprio vndt durch vnnachläßige quaeruliren vndt Importunirung vnser Fstl. Person bewogen worden, So wollen wir Vns demnach in gnaden versehen, auch nochmahl ernstlich beuohlen haben, das ihr bey dieser Vnser den Partheyen allerseits zu guestem vndt ohn einige praejuditz oder nachtheill ihres habenden rechtens beschehener temporal anordnung weniger nicht als nunmehr auch der von Stein vnterthenig acquiesciret vndt die vorhabende Solicitation vndt angetrewte Kayserliche Inhibition als dadurch nit Werner von Stein, sondern wir, vernemlich impedirt vnd beunruhiget werden, etnstellet v. Vns zu andern Mittel nit müßiget sondern vielmehr den Summarischen Proceß schleunig befördert kan dadurch der sachen allerdings in kurzer frist vndt wenig monaten abgeholffen, vnd soll alsdenn dieß vnser Interims mittel, dardurch die Justitz gleichwohl nach besag dem gerichtsverweser ertheilter schrifftlichen Instruction nicht in vnsern, sondern in ewern sämptlich nahmen vndt also gantz vnerfenglich administrirt wirdt demnehsten widerum abgeschafft vndt ein jeder in seinem befindlich rechten ohnturbiret gelassen werden das versehen wir in gnaden damit wir euch wohlgewogen. Datum Cassell den 2 Februarii Ao. 1616.

Moritz Lzhl.

Bei-

Beilage 13.

Extract

Gnädigster Resolution von Herren Land Graff Moriz de dato Schmalkalden den 2ten 8bris 1621.

So viel sie dann zum andern sich wegen des Zehendens dahin erklähren, und vernehmen laßen, daß sie anstatt 580 Rthlr so sie bishero hätten geben müßen (NB die gebührrichen heist ihnen müßen) nunmehro den Stahl und Eisenstein auf dem Bergw. roh hinzuschütten, ist solches erbiethen nichtig, Bergordnungen, Rechten und Gewohnheiten gantz ungemäß sintemahl auf den Bergwercken die Gewercken (notetur bene, daß sie die Stahl Schmitte auch anderst nichts seyn als Gewercken und keine Erb oder Grundhalder wie sie sich gerne darzu machen oder uffwerffen wolten) dem Landes Fürsten seinen gebührendes regal nicht an rohen Ertzen Stuffen Stiebere oder Winnenen, sondern an den genommenen reinen guten metallen essey Gold, Silber, Kupffer, Stahl, Eißen, Zinn, Bley oder was deßen ist entrichten und zu entrichten schuldig seyn, diese Schuldigkeit aber wollen diese eigennützige selbst Herrige Stahl Schilden nicht erkennen, noch in ihren Kopff richten oder bringen laßen,

laßen, sondern wieder aller Völcker Recht und wieder Gewohnheit ein eigenes hierinnen einführen, und Ihrem Landes Fürsten gleichsam praescribiren, welches ihnen doch keinesweges eignet noch gebühret, sondern eine lautere Anzeige ihrer unartigen und beharrlichen Uebel affectionirten Sinne ist, derowegen sie dann darmit nicht zu hören, und derogestalt keinesweges vor parirend gehorsame Unterthanen, wie sie sich mit glatten Worten gerne berühmen wollen zu achten oder zu halten seyn; Wollen Sie aber in diesem pt in rechtschaffene fromme und nicht arglistige, gehorsame, und nicht widerspenstige Unterthanen seyn, so werden sie endlich wie bräuchlich gehörig und in allen Chur- und Fürstenthümern üblich und herkommenden Zehenden Centnerstahl u: Eißen darauf unßer regal fundiret, auch unßere Berg Meistere anderst zu erheben gelobt und geschwohren seyn entrichten und folgen laßen. Wann dieses geschiehet, so ist dieses puncten halber zwischen Unß Ihnen kein streit mehr bekannt, ein jeder nach Behörung Göttlicher Ordnung das Seine und wird alsdann Unßer Berg Haupt Mann und Räthe und sonderlich dem Berg Meistere und Verwaltere obliegen dahin zu sehen, daß solcher Zehende treulich eingebracht, nichts unterschlagen, und sonderlich die jetzo in vollem schwang gehende Verparthierung des rohen stahls und Eißensteins in andere und frembde Herrschaften und daß denen armen Handwercks Meistern in dieser Stadt üm Theurung willen stahl und eißen ganz ungerechtlich vor der Hand entzogen, den frembden und Ausländern zugeschickt wird

(so

(so gleichwohl unser Amt Mann und Renth Meister bishero nicht hätten conniviren und geschehen laßen sollen, endlich vermiethen und verhütet bleiben auch den Handwerckern zu ihrem völligem wohlstandt wiederumb verholfen werden können, zum dritten die Puncten des verkauffs betreffend, sezen sie vermeintlich sie vernehmen Wir wolten ihnen den stahl (notetur abermahls bene, daß sie das Eißen ganz verschwiegen und sich deswegen vernehmen laßen wollen qua fide ipsi viderint) was jederzeit Kauff und Lauff wäre, bezahlen. Ist Uns das aber nicht ein schön erbiethens? Und hätten Wir also nicht einen schönen verkauff erlangt: oder meinen sie diese Geitzwandige verpartheiler, daß Wir so alber, oder in Unßerm angetrettenen 50ten Jahr schon so verkündet seyen, daß Wir diesen ihren nichtigen schwinschlag nicht empfinden oder vermercken solten.

Beilage 14.

Extract
Gnädigster von Herrn Landgraff Moritz ertheilten Resolution de dato Schmalkalden den 9ten 8bris 1621.

Eben als wann unßere Gebühr nicht klahr und offenbahr genug wären nehmlich Zehenden und Verkauff, ist man aller hohen Obrigkeit zu entrichten schuldig, deßen und nicht mehr haben Wir jederzeit begehret, wollens auch nochmahls entrichtet haben, können daßelbe weder disputiren noch zweifelhaftig machen, laßen, sondern müßen Unß gegen alle ungehorsame wie Sie seynd darbey als bey einer Erb Landes Fürstl. Gerechtigkeit auch vor Kayßer und Königen verliehenen hohen regal manuteniren, und wer sich darwider setzt, uffiehnet, streittet oder sperret, wie sie thun, der ist ipso facto in der Straffe und poen laesae Majestatis und was darauf erfolget, gefallen, welcher diese Schnacker und Banher nicht erkennen, noch vor verblendung ihres Geizes agnosciren wollen.

Bei-

Beilage 15.

Anordnung einer Stahl- und Eisenfaktorei zu Schmalkalden. 1623.

Wir Moriz von Gottes Gnaden Landgraff zu Heßen, Graff zu Catzen Elnbogen, Dietz Ziegenhayn und Nidda ꝛc. thun kund und bekennen hieran öffentlich vor Unß Unßere Erben und Nachkommen Fürsten zu Heßen. Nachdem in Unßer Hochlöblichen Vorfahren und Vnßere dabevor wie auch nach jüngst publicirten Bergfreyheit und Ordnungen austrücklichen Versehen und Vorbehalten, daß vor alle denjenigen so auf den Bergwercken in Vnßern Fürstenthumb und Landen durch Gottes Seegen erbauet und gewonnen, es sey an Gold, Silber, Kupfer, Bley, stahl, Eißen, Ertz oder andere Metall oder Mineralien, wie das Nahmen haben mag, Unß nicht allein der Zehende Theil erlegt, sondern auch der Verkauff daran gegönnet, und in billigen Werth überlaßen werden solle, gestalt auch auf allen andern wohl bestelten Bergwercken solches also jederzeit hergebracht, und exerciret worden. Ob dann wohl dahero Wir vorlängst befügt gewesen, Unßer dieser wohlhergebrachten Gerechtigkeit auf den vor Unßer Stadt Schmalkalden eröffneten Stahl und Eißen Bergwercken

auch

auch zu gebrauchen, dieweil wir aber jedoch auf verschiedenes unterthäniges ansuchen Unsßern Unterthanen und Stahl-Schmieden, daselbsten zu Schmalkalden aus sonderbahren ursachen Uns bewegen lassen, und eine geraume Zeithero mit einer gewißen Summa Geldes so sie in Unßere Rentherey Schmalkalden erlegt, an statt Zehendens und Verkauffs contentiren und begnügen zu laßen; So haben Sie solches vor eine besondere Gnade von Unß in unterthänigkeit auf und anzunehmen und zu rechnen. Nachdem Unß aber nicht gelegen gedachte Gelder von dem Zehenden und Verkauff länger anzunehmen, sondern vermöge wohl hergebrachter Bergfreyheit und Ordnung nunmehro hinführo den Zehenden Centner gemachten Guths erheben, und darbeneben allen Stahl so sie darüber in ihren Hütten verblaßen zum Verkauff in einem ziemlichen billigen preiß in Unßere deswegen daselbsten zu Schmalkalden angeordnete Factorey lieffern zu laßen entschloßen, und derowegen durch Unßern Berg Hauptmann Mathiam Caesarem Martium von Cramsbeck und andere Unßere Ihm zugeordnete Dienere und Commissarij ihnen solches der gebührendentig- und schuldigen gehorsam erinnern laßen, darauff Sie auch sich endlichen demselben in unterthänigkeit zu pariren bequemet, und mit Ihnen Unßern Commissarien des Kauffs halber jedoch auf Unßere Ratisfaction dahin verglichen, daß Sie unß jezo zum Anfang den Centner Huff Eißen Stahl um Vier, den gemeinen umb Vier und $\frac{3}{4}$ und den Kernstahl ümb fünff und einen viertell Reichsthaler zu bezahlen, in Unßer Facto-

rey überlieffern solten und wolten, und ist der beneben abgehandelt worden, daß Sie also bald und zum längsiens zwischen dato und Liechmeß Dreyhundert Centner Stahl halb Kern und halb gemeinen stahl ohne baare Bezahlung lieffern, dargegen aber solten Sie befugt seyn, die Sechshundert Rthlr., so sie wegen des Zehenden und Verkauffs des vorigen jahrs zu geben schuldig ein zu behalten; Und ist ihnen darbeneben versprochen Ein Hundert Schock Malter Holtz am Schützenberge vor dießmahl aus Gnaden folgen zu laßen, jedes Malter vor zwey gute Fürsten Groschen, stammgeld, welch stammgeld Sie auch gleichergestalt an statt der Bezahlung des gelieferten stahls einzubehalten, bemächtiget seyn. Als haben Wir solche ihre unterthänige erklärung in Gnaden auf und angenommen, seynd auch vor diesmahl mit denen des Verkaufs halber getroffenen Vergleichung und anordnung, daß Unß nemblichen der Ctr Huff Eißen stahl pro vier und drey viertell und der Kernstahl pro Fünff und ein viertell Reichsthaler in Unßere Factorey geliefert werde in Gnaden zufrieden, doch daß solches alles annehml. Kauff-Mannsguth also daß der Factor oder diejenige Kauffleuthe, an welchen der Stahl verschrieben bey eintzigen Zeichen einigen Mangell befinden als sollen die verdächtige Stahlfäßere durch die Geschworne Handwercks Meistere eröffnet, und besichtiget, und auf Befindung des Betrugs der stahl confisciret, und die Verbrechere üm Geld gestraft werden, verpflichten Unß weider hiermit in Kraft dieses Briefs, da vielleicht hinkünfftig Sie die Stahl

Schmie-

Schmiede Holtz und Kohlen in höhern werth erlangen, oder sonst etwa in allerhand unkosten ein mehreres als jetzo uffwenden müsten dahero Ihnen unmöglich den Stahl in diesem Kauff zu überlaßen, und Sie Unß solches der Gebühr demonstriren würden, daß Wir als dann Unß jederzeit der Billigkeit bescheiden, und es diesfalß also arrigiren laßen wollen, damit Sie es können zukommen, und sich nichts zu beschwehren haben, wollen Sie auch so lange sie sich dieser Vnser Verordnung gemäß verhalten, bey Ihren inhabenden Bergwerck in alle wege Gnädig manuteniren, schützen und handhaben, wie solches Bergwercks recht und Gewohnheit ist. Und deßen zu Urkund haben Wir diesen mit eigenen Händen unterschrieben, und deßen zu Urkund Unser Fürstl. Decret darunter gedruckt; So geschehen zu Cassel den ersten Jan. 1623.

(L S.) Moriz L. z. Hessen.

Beilage 16.

Mein freundlich Dienst zuvor. Ehrenhaffter vnd vornehmer Insunders guter Freundt.

Demnach nunmehro die Zeit sein wihl, das an weilandt Heinrich Wunschers seeligen statt ein andere Person erwelet werden muß vnd dann bishero zwei solche Personen (ohn angesehen sie der christlichen Wahrheit gleichsamb Ins angesicht vberführt, vnnd erinnert, sich zu vnsers gl. Fl. vnnd Herrn Christ: vnnd hochlöblichen Fürstlichen Reformations vnd Verbeßerungspunkten nicht ohne sondere Verleitung vnnd Halsstarrigkeitt Irer andern MitCollegen, sowohl auch des gemeinen Pöbels gar nicht bequemen wollen dadurch dann zuvörderst die ehr Gottes deßen heilsames wort vnnd Heilige Sacramenta darnechst das Predigtambtt zuvörderst auch vnsers gl. F. vnd Herrn ꝛc. Fürstl. Reputation bei Jhnen vnd durch Jhr verursachen bei gemeiner Burgerschaft zum höchsten urgirt vnd vercleinert werden, dahero dann nicht allein der liebe Gott, hiernechst mitt seiner vber die Menschen albereit ergangene straff nicht aussen bleiben, sondern hochgedachte Jfgl. sodeme forder mit erwehlung solcher Reformation nicht nachgesetzt werden sollen, dürften einsmals etwas anders mit dieser Wahl auß gerechten billichen eiffer gegen einen Erbarn Rath vernemen, deßen sie sich nicht vorsehen hätten, darumb so wihl Jch

euch

euch hiermit erJndert haben, Jhr wollet sambt euern Collegen dieses wohl in acht nehmen, vnnd ein Person erwehlen, die den christlichen Verbesserungspunkten zugethan vnnd also ein Excultor non Destructor verbi divini viel weniger ein ergernus anderer christlichen Herzen sei, das gereicht zuförderst dem lieben Gott, seinen hl. Wort vnnd Sacramenten, darnach auch mehr hochgedachten Jfg. zu höchster ehr vnnd gnedigem gefallen, welches Jch euch also mit vorhalten wollen, vnnd bleib euch nechst anbefehlung Gottes zu dienen willig, Signatum Brottroda den 28. decembl. Anno 1611.

Vrban von Boineburgk.

Dem Ehrnhaften vnndt vornemen ehrn Massio Zillfelder Jtzigen regierenden eltsten Bürgermeister zu Schmalkalden. Meinen Jnsonders günstigen guten Freundt.

Beis

Beilage 17.

Moritz von Gottes gnaden Landtgraue zu Heßen Graue zu Catzenelnbogen ꝛc.

Liebe getreue, vnß ist unterthenige Relation von euerm an vns sub dato den 17 huj. gethanen Schreiben beschehen, darinnen Jr euch yber vnsern Rentmeister vndt Schultheißen anmaßlich beklagt, daß sie einen von euch zu Rathsstand erwählten Georg Frankenberg genant, dieweil er sich zu denen von vnß, Gottes wort gemeß angeordneten Verbesserungspunkten bishero nicht bekannt, noch deß Herrn Abendmahl also gebraucht, nicht zu laßen wollen, Sondern einen andern des Namens Hanß David Clement, so unserer Religion zugethan euch vorgeschlagen haben.

Nun stellen wir sowohl des einen als des andern qualitäten, dieweil sie vns nicht bekannt noch zur Zeit dahin, musten auch gedachte vnßere beede Beklagte darüber zuvörderst hören. Nachdem wir aber als eure von Gott fürgesetzte christl. Obrigkeit schuldig seint, darauf zu sehen das Jhr vnd Eure Bürgerschafft zur wahren Erkenntnuß Gottes je lenger je mehr gebracht vnd gefurt werdet, Gestalt wir Euch an Unßern Fleiß vnd Sorgfältigkeit desfalls wie Jhr Uns Zeugniß geben müßet nichts erwinden laßen, gleichwohl an Euch bishero wenig Frucht, beßerung vnd gehorsam

horsam gespürt, darümb Wir kein gering Mißfallens tragen. So können Wir Unsers christlichen Gewißens halben vnd auß andern bewegendlichen erheblichen Ursachen Euch keines weges nachgeben, das Ihr Euers Gefallens noch diejenige, welche in ihrer Widersetzlichkeit verharren, andern zum Aergernuß vnd Bestärkung ihrer Hartneckigkeit in Rath wehlen vnd nehmen sollet vnd wollet, sondern ist Unser gnediger ernstlicher Will vnd Meinung vnd Befelch das Ihr Euch befleißiget solche Leut zu Rath vnd zu Aemptern zu nehmen, welche vber dem, daß sie sonsten darzu auch qualificirt, der Wahrheit ergeben, Vnsere christliche Verbesserungspunkte angenommen, vnd des Herrn Abendmal bei Euch öffentlich andern zu gutem Exempel gebrauchen, oder es zu gebrauchen sich verpflichten vnd zusichern. Vnd laßen der ogen Euch wohl geschehen, woferne Frankenberg demselben seines Theils also nachzukommen vnd von seinem Irthumb abzustehen versprochen vnd halten wirdt, daß er alßdann auß denen von Euch angezogenen Vrsachen dem andern Hanß David Clemen praeferiret vnd zu Rath genommen werde. Im widrigen Fall aber, vnd da er das nicht thun vnd zusagen wihl, da danne für dißmal kein ander qualificirte Person vorhanden So habt Jr Clementen zu nehmen vnd behalten dann ohne das die von Euch angezogene Vrsachen, seiner Schwachheit vnd Vnvermögenheit, wann es sich darumb gleich berichtmäßig verhalten sollte, wofern er nur sonst eines aufrichtigen erbarn gemüts Wesens vnd Wandels, auch verstendig vnd also gethan ist, das

er

er seine stelle vertreten kan, da erheblichkeit nicht seint, das er darumb allerdings hindangesetzt vnd preterirt werden solle. Wollten Wir Euch hinwider in gnaden zur Antwort nit bergen vnd bleiben Euch damit gewogen. Datum Allendorf am 24 May Anno 1614

(Manus principis) Vnser Schmalkalder laßen Gott vnd sein Wort immerhin ein gut Werk, bleiben aber doch einen weg alß den andern bei Irer Halßstarrigkeit.

VERITAS ODIVM PARIT

Moriz Lz Hessen.

Vnsern Bürgermeister vnd Rhat Vnserer Statt Schmalkalden, vnnd lieben getrewen N. N. vnd N. sambt vnd sonders.

Bei-

Beilage 18.

Punkte so Landgraf Moritz zu Heßen mit den Dienern gottlichen Wortes zu reden.

1. Weil wir nicht zweifeln sie würden mehrentheils mit den streitigen Artickeln mit uns eins seyn auch sich mit andern unsern Theologen gern conformiren, so hoffen wir sie werden auch gern mit etlichen außerlichen Ceremonien herbey rücken und auf fernern Bericht sich weißen laßen.

2. Die Cerimonien so wir begehren abzulegen wären nur diejenigen die man Gewißens halben nicht konnte pro adiaphoris halten als

a) Bilder in Kirchen haben, Gottes oder Christi und der Heiligen.

b) Gebeth und Evangelische Texte Chorals weiße dem Volcke vorzusingen.

c) Unterschiedliche Consecrationes zum Nachtmahl zu halten.

d) Seltsame Gebehrden mit Knienfalten der Communicanten, Unterhalten der Tüchlein und deren Brauch.

e) Zum Theil lateinische zum Theil ungewöhnl. Gesänge singen.

f) Item Adoratio panis und Kreutzmachung vor die Stirne.

g) Leuten zum Glaubensgesang auf dem Chor.

3. Hierzu konnte man nachgehende Ordnung brauchen.

a) Daß man das Volck fein glimpflich berichtete die Herzen mehr ad fidem et rem divinam als auf die außerliche ritus weisete.

b) Fein gemach einen bosen Brauch nach dem andern fahren ließ.

c) Gute einfaltige im Wort gegründete ritus substituirte.

d) Sonderlich aber daß man die Fractionem panis als eine von Gott selbst gebothene Cerimonie ohne Ansehen menschlicher Nachrede mit Bescheidenheit einführen wollte.

Actum et propositum Smalcaldiae Anno 1603 sacrotisf: Festo paschae a Concione Vespertina Ao. 1605 die 25. 7bris tentatum est iterum.

Beilage 19.

Moritz von Gottes Gnaden Landtgraue zu Heßen Graue zu Catzenelnbogen ꝛc.

Liebe getrewe, Waß wir euch in Vnserm meheren ahnwesen wegen denen in vnserm Fürstenthumb vnd landen einzig auß getrieb Christlichen gewißens in Vnsern von Gott dem Allmächtigen ahnbeuolhenen Kirchen vnd Schulen eingefurten verbeßerungs Punkten in gnaden vorgehalten, auch darunder durch vnsere darzu verordnete Räthe erinnern laßen, deßen habt Jr euch versehentlichen zu berichten. Seint wohl irer nun der vorhabenden meinung gewesen in jetzigen Sommertagen Vnß nacher Schmalkalden zu erheben vnd angeregter Puncte halber gebührende fernere Verordnunge ergehen zu laßen werden nunmehr jedoch wegen sonderer eingefallenen Verhinderung dauon abgehalten Derhalben vnd weil Unß sowohl gewißens als tragenden Fürstlichen Ambts halben obliegen will zu Vnsern Fürstenthumbe vnd landen ein durchgehende Conformität vnd Gleichförmigkeit beides zu Lehr vnd Ceremonien anzustellen vnd zu halten.

Damit nun solches Vnser Christliches Intent ohne fernere Verlengerunge zu Werk gerichtet, vnd darunter ferner nichts verabsäumet werde, Also haben Wir vnserer vorigen euch gemelten Verbeßerungspuncten halber gnedige Wohlmeinunge beschehene Vorhaltung hiermit wiederhohlen wöllen vnd ist darauf

vnser

vnser nochmaliger gnediger Wille vnd beuehl, weil Ihr vnd vnsere euch vndergebene Bürgerschafft angeregte in Gottes allein selig machenden Worte gegründete Verbesserungspuncten vnd denselbigen zuwider durch den Pabstischen Greuell eingefuerten Mißbreuchen nunmehro unterrichtet, das zuforderst das Kreutz vortragen bey den Leichen gleich in allen andern vnsern Landkirchen ein vnd abstellet, vnd dann die abergläubichen Götzen vnd Bilder, die seien gehauen, geschnitzt, oder gemahlet in Kirchen, Kirchmauern vnd andern orthen zuvolge vnsers Herrn Großvatters Weilandt Landtgrauen Philipsen zu Heßen hochseligen Gedechtnuß Jhars 1625 außgangenen vnd von vns nunmehro wiederhohleten mandat hinweg thun vnd abschaffet vnd darunder gebürende bescheidenheit gebrauchet vnd darnach auch an den zeigen Tafeln, welche an den gengen in vnser Schloßkirche bei euch angeheftet, das vor dieser Welt armselig scheinende Reich Christi vff der einen vnd vff der andern seiten des Antichristen des Bapsts berechtig Reich uf dieser Welt gegen einander abgemahlet, Ob dann wohl solches zu andeutunge derer durch den Bapst über die Kirche angemaßten Tyranney vnd Gewalt vnd also vielmehr wieder die Bapistische superstition vnd aberglauben als zu derselben Bestärkung ahngeordnet vnd sich billig niemandes daran ärgern solle. Nichts destowentger aber, vnd wenn es etwa je bei einem oder dem andern vngleiches Ansehen gewinnen wollte, seint wir uff solchen Vhall gnedig zufrieden, das du vnser Rentmeister bemelte Tafeln in vnser Schloßkirchen ohnzurbrochen

brochen vnd ohnzurgenzet füglich abnehmen läßest vnd verwahrlich hinsetzest.

Waß dann die andere zween Verbeßerungspunkte vnd Insunderheit die retintegration vnd ergenzunge der zehen Gebot Gottes anlanget, sollet Jr vnser Pfarrherr vnd Schuldiener in gehorsamer Folge vorigen vnsers Befehls die christliche Fragstück oder Kinderlehre, wie dieselbe bei dem jüngst zu Caßell gehaltenen Synodo verfaßet vnd förder in Truck gegeben, mit der Jugent in kirchen vnd Schulen vleißig tractiren vnd ueben, wie Jhr dann auch sambt vnd sonders euch angelegen sein laßen sollt, daß mit der Zeit das Nachtmahl des Herrn Christi vermöge der einsetzung vnder den heiligen Ceremonien des Brotbrechens gehalten vnd gebraucht werde, euch auch selbsten darzu schicket und bequemet, vnd vnser Bürgerschafft mit gutem exempel vorgehet vnd euch keines Menschen Unterricht oder Ansehen davon abhalten laßet, damit also Gottes des Allerhöchsten die ehre gegeben vnd der zweck vnsers christlichen Intent vnd vorhabens Nembslichen eintrechtigkeit in der Lehr vnd gleiche einigkeit in den Ceremonien erreicht vnd erlangt werden möge.

Thun wir dies zu euch somit vnd sonders versehen, vnd seint euers berichts, wie Jhr eins vnd anders verrichten werdet gewertig vnd euch mit Gnaden wohlgewogen.

Datl. Marpurg am 2 Julii Ao 1608

Moritz L. z. Hessen.

Vnserm Rentmeister Pfarrherrn sambt Burgermeister vnd Rath zu Schmalkalden ꝛc.

Beilage 20.

Heßische Kirchenordnungs Punkte Anno 1609 denen zu Schmalkalden zugeschrieben.

1.

Alle Glocken sollen aus der Kirchen und Thuren gethan und nach Hof geschickt werden.

2.

Die steinerne Altäre sollen von Grund abgerißen werden, und dagegen ein hölzerner Tisch mit schwarzen Leinewand bis auf die Erden bedeckt an deßen Statt gestellet, und wenn man das Abendmahl halten will mit einem weißen Tuch bedeckt werden

(Eben dieses predigte und geboth Herrnschwager den 9ten Martii 1608)

3.

Die Hostien sollten abgeschaft und an deren statt Brod oder Semmel oder ein breiter Kuchen, welcher nach der Länge und zerschnitten in eine Schüssel gelegt, solche den Leuten in die Hand gegeben, daß sie es selbst nehmen so wohl auch den Kelch.

4.

An statt der güldenen Becher soll man einen hölzernen, getreheten Becher haben, und die güldenen nach Hofe schicken.

5.

5.

Die Worte vom Abendmahl sollen nicht gesungen sondern gelesen werden.

6.

Die Chorrocke Meßgewande und andere Ornate sollen abgethan und nach Hofe gesand werden.

7.

Kein brennend Licht soll hinfort mehr auf den Altar gesetzet werden.

8.

Denen Communicanten soll kein Tuch mehr vorgehalten werden.

9.

Vor dem Tisch soll man sich nicht mehr neigen als ob Christus vorhanden wäre.

10.

Die Communicanten sollen nicht mehr nieder knien.

11.

Die Collecten und andere Gebäthe sollen nicht mehr gesungen sondern gelesen werden.

12.

Man soll das heilige Kreutz in der Benediction nicht mehr machen.

13.

Die Priester sollen nicht mehr vor dem Tische stehen und den Leuten den Hindern kehren.

14.

Man soll nicht mehr Beichten sondern durch Wort oder schriftlich dem Priester anmelden.

15.

Wenn man den Namen Jesus nennet soll man kein Knie beugen noch Huth abziehen, denn es ist Abgotterey.

16.

16.

Auf den Kanzeln soll man nicht öffentlich sin-
gen sondern heimlich beten.

17.

Die Communion bey den Kranken soll man
gar unterlaßen denn es ist gefährlich sonder-
lich zur Pestilenz Zeit.

18.

Die Taufsteine sollen von Grund abgerißen,
und dargegen Meßingene Becken gebraucht
werden.

19.

Alle Bilder, Epithaphia, Crucifixe sollen aus
den Kirchen gerißen und Verbrand werden.

20.

Im Catechismo soll man die X Gebothe ergän-
zen mit dem Geboth von Bildern, und das
9te und 10te zusammen gethan werden.

21.

Die Beschreibung der Worte vom hochheil.
Sacrament da gefragt wird was ist das Sa-
crament? Antwort es ist der wahre Leib und
Blut unsers Herrn Jesu Christi sollen ausge-
laßen und davor gesetzt werden es ist ein sicht-
bares Zeichen.

22.

Der heiligen Dreyfaltigkeit soll keinesweges
mehr gedacht oder genennet werden.

Beilage 21.

Wolff à Landwehr castrensis in Wasungen ad judicium nomine duelli evocatus per sententiam ab hac evocatione liberatur et absolvitur.

Schweinfurth IV. Kal. Decembr. 1309.

Nos dictus Gutende de Seckendorff advocatus in Schweinfurth, Wylerus Scultetus ac universitas civium ibidem tenore presentium profitentes publice recognoscimus universis, quod Serenissimi Domini nostri Alberti recordationis inclyte quondam Romanorum regis privilegia sui sigilli munimine firmata vidimus, talem tenorem habentia, quod ob grata et fidelia servitia per nobilem virum Dominum Bertholdum Comitem de Hennenberg sibi ac imperio multociens impensa et imposterum impendenda castrum et opidum Wasungen omnibus iuribus, indiciis et libertatibus quas opidum Swinfurth habuisse et habere dignoscitur frui debeant et gaudere vidimus, etiam excellentissimi Domini nostri Domini Heinrici Roman. Regis privilegia sigilli sui appensione firmata, quibus Domini nostri Regis Alberti privilegia predicta et omnia in iisdem continentia approbat, innovat et confirmat, serisse adjungendo, quod

omnino nulli hominum hujusmodi approbationem, innovationem et confirmationem infringere liceat. Siquis vero iisdem ausu temeraria contrarie presumetur, gravem sue Majestatis offensam et indignationem non posset aliqualiter evitare. Vtrisque igitur privilegiis dominorum nostrorum Regum predictorum in judicio dicte civitatis Swinfurthe manifeste visis, perlectis et auditis, quidam supra dicti castri et opidi Wasungen castrensis videlicet dictus Wolff de Landeswer ad prefatum judicium nomine duelli evocatus, per veras et perfectas ipsius judicii sententias rationabiliter inventas liberatus est ab evocatione tali et penitus absolutus. In cuius rei testimonium dedimus hanc literam nostrorum sigillorum muniminibus roboratum. Datum Swinfurt anno Domini MCCCIX. IV. Kal. Decembr.

(L. S.) (L. S.)

Beilage 22.

Vergleich zwischen Graf Berthold zu Henneberg und Apel Wolff, Ritter, wegen der Schadenersetzung mit 300 Mark, welche Apel Wolff zu Burglehen anlegen soll. 1319.

Ich Albrecht geheizen Wolf Pherrer zu Meiningen Bekenne offenlichen an diesem Brive vnd tun kunt allen den die ihn sehen oder hören lesen, daz der Edel Herre Grafe Bertold von Hennenberg sich hat vorricht mit dem Erbern Rittern Apeln Wolf minen Bruder vmbe sine Schult beide umme Bürgeschafft vnd vme schaden, den er an sinen Dinste hat emphangen vnd gemeinlich vmme alle schuld, die er zu ime zu sprechen hat, also daz der vorgenannte Herre minen vorgenanten Bruder vnd sinen Erben schuldig bliebet drühundirt Marck odir je vor die marc drite halb phunt Heller, vnd vor dieselben drühundirt marc hat mir bescheiden alle jar in zu nemene drizzit marc die er hat an der stat zu Meiningen, also daz ich damite soll gewarte dem vorgenanten Aple minen Bruder oder ob er nicht were Agnesen siner Wirtin vnd sinen Erben, vnd soll auch die innen habe zu getreuwer hant von sinen wegen, vnd in nemen also lange biz die vor-

genanten drühundert marc gar und genzlich vergolten werden, mit sogetanen Unterscheiden als an den Briefe stet, den der vorgenanter Herre dar vber gegeben hat, Ich bekenne auch daz ich derselben drühundert marc sol legen Zwenzik marc an gewis gut, daz sal ich damite kaufen, dem vorgenanten Apeln meinen Bruder und seinen Erben hab in zu einen rechten Burclehen, und sulen auch darumme bie ime sizen, Ich bekenne auch weme von so getanen Jerlichen innemene als an dem vorgenanten Brief so geschrieben stet, mir, oder ob ich nicht were Aplen minem Brudere oder seinem Erben gar und gentzlichen gevalen vnd vergelten werden. Die vorgenanten und sinen Erben vorgenante gulde ledeclichen wieder gevalle. Daz alle diese rede die vorgeschrieben sin gantz vnd vnverbrochen blieben des gebe ich darvber diesen Brief vorsigelt mit minen Insigele zu einer stetigunge und gezügniße derre Sache. Daz ist geschehen noch Gots Geburt drüzehen hundirt Jar darnach in den nuenzehenden Jare an sende Marien Magalenen Tage.

Beilage 23.

Permutatio quorundam bonorum in villis Melckers et Utendorff inter Bertholdum X. comit. Henneb. ejusq. filium Bertholdum XIII. 8. St. Martini 1331.

Nos Bertholdus Dei gracia, Comes de Hennenberg omnibus et Singulis, quorum interest de presenti, vel interesse poterit in futurum, presenti serie literarum volumus esse notum. quod ad instantiam religiosi nec non fratrum ordinis sui Domus Hospital. sancti Johannis inclinilam parte ex una bona in villa Melckers videlicet tria, que fuerunt quondam Gerlaci de Cralach, nunc residentis in Salzungen, que eciam nunc bona colunt Wilgis et Lorey soluencia annuatim pro nunc duas libras et sex solid. Hattn. duo cum dimidio mat. siliginis duo cum dimidio mat. avene, unum cum dimidio mat. caseorum et tres aucas sua et ordinis sui proprio nobis assumimus infeudando. Volkenant Wolff de Landeswer predictum de eisdem dimittendo filio nostro et fratribus ordinis sui predictis in recompensam bonorum predictorum bona villa Vtendorff, videlicet dimidium mansus solventis anntiatim vnam

libr.

libr. hattn. tria quartaliae frumenti et dimidium mat. avene, quod dimidium mansum nunc colit Heinrich Sifried cuius eciam dimidium mansus saxo civis in Meiningen relinquam medietatem possidet de presenti: item unum integrum mansum in eadem Villa in medio Ville situm videlicet apud salices, sub monte, quando ascendit adeclesiam qvem mansum nunc colunt Hermann Willehart et Hartnit Herte, qve a nobis dictus Wolff tytulo tenuit fevdali justo proprietatis tytulo sicud bona in villa Melkers possederunt perpetuo possidenda, vt autem predicta perpetuum habeant firmamentum presentem literam Sigilli nostri munimine jussimus roborari. Huius rei testes sunt Woframus Schrimpf Miles, Advocatus in Smalkalden Cunrad de Beringen Scultetus in Kundorff et alii quam plures fide digni. Actum et Datum in Slusingen ao dni m.°ccc °xxxi. octava die Sancti Martini confessoris et Episcopi.

Beilage 24.

Lehen revers Volkenand Wolffs über das Guth und Eigenthum zu Melkers, wegen des Wechsels mit denen Johannitter Herrn zu Utendorff 26 Nov. 1331.

Ich Volcknand Wolff, bekenne offinlich an diesem Briefe allen den, dy in ansehen, oder hören lesen, das ich mit bedachtem Mute und guten Willen Agnesen miner elichen Wirstin, vnd aller myner erben gebe vff mit gesambter Hant, dem edeln vnd Wohlgeborn Herren, Grafen Bertold von Hennenberg das Gut das myr was eygin zu Melckers da vff sitzet Viligus und Lorey, vnd habe von dem benanten Herren das Gut zu Lehen emphangen mir und myn erben nach Lehen Guts rechten, das han ich gethan vmb den Wechsel den ich tat mit den Herrn Sente Johannis Baptisten Ordins di da sizen zu Vetensdorff gegen dem Gute zu Otendorff, das ich vnd myn erben zu lehen hatten, von den eygnanten Grafen vnd Herren zu Kuendorff hat

geeygs

geeygnet zu eim gezügniße dieser Dinge han ich egenannter Volcknand Wolff mit rechter Gewissender myn Insiegel an diesen Brief ges hangen, das ist geschehen, da man zelt nach Christ Geburt Dryzehen hundert Jare in den ein und drysigesten Jare an der Mittewochin nach Sentte Elizabeth tage.

Beilage 25.

Lehen Revers
Betz Wolffen über 75 Pfund Heller als Burgguth auf dem Hause Wasungen zu verdienen. 1349.

Ich Betz Wolff bekenne offinlichen an diesen Brife für mich und myn erben, das mir der edel Herre Grafe Johannes zu Henneberg myn gnediger Herre mir und myn erben gegeben hat, fünf und sibinzig Phunt Heller für ein Burggut das ich oder myn erben Buwelich sollen besitzen uff dem Huse zu Wasungen und verdienen als Burggutes recht ist für die vorbenannte Gelt soll ich myns rechten eyens vff gebe oder anlege an gewiße Gut, da myn vorgenanter Herre sin erben oder die Herrschafft ir Burggut eweclichen an mügen vünde An Geverde vnd des zu Vrkunde habe ich myn Insigel für mich und myn erben gehangen an diesen Briefe nach Gotis Geburt drüzehen hundert Jare und in dem nüen vnd Virzigesten Jahre am Sonnabende vor Reminiscere.

Beilage 26.

Graf Heinrich von Henneberg versetzt die halbe Stadt Themar gegen ein Anlehen von 2000 Pfund Heller an Werner und Johann zu Frasen, Stephan von der Kere und Eberhard Wolffen. Sontags vor Laurentii 1380.

Wir Heinrich von Gotis Gnaden Grafe und Herre zu Hennenberg, vnd alle vnser erben bekennen an diesem offin Briefe, daß wir dem erbirn vesten Wernher zu Fraße vnsern lieben getrüwen vnd allen sinen erben Herrn Johansen zu Fraße Tumherren zu Babenberg sinen Bruder Stephan von der Kere, und Eberharde Wolfe schuldig sin, und gelten sollen Zwey tusend Phunt Heller rechter Frenckischer Werunge, dafür wir in ingesazt haben und setzen vnsere halben stad Theymar mit der rechtin Vete, mit stad Gerichte vnd Land Gerichte, mit Gewalt zu setzen und zu entsetzen, mit Gülde, mit Zinße, mit Renten, mit Nutzen, eren, Gewohnheit, Freiheit, vnd fust mit alle deme, das dazu gehört hat, vnd gehört gesucht vnd ungesucht, als das andir Amtlüte vormahl bißher inne gehabt haben vnd herbracht haben die ire Geld dar offe

hatten, vs genummen alle Habir Gülde die vns ierliche in der stat vnd Gerichte gefellet, der vns selbir werdin sal, vnd vnserm Brus der Grafen Bertolde als wir mit dem ediln Johansen Grafen zu Schwarzburg, vnsern lieben Oheim ein stüre oder Notbete vbirqves men, daran sollen wir selbir ynsern teil in nemen an ire Widerrede. Wir zihen uns auch selber vs was wir lehen da haben, es sie geistlich oder weltlich. Die Bürger daselbst vnd die Gebüre sollen in geloben und Huldis gungen tun zu ihren Gelte, als das herkoms men ist, vnd vns vnßern Erben vnd Herrs schaffte zu vnser Erbe also lange sie das inne haben, dieselben wile, wollen wir in keine Besorgung tun an ihrer Gülde odir an keys nen andern Angen odir nymande des gestaten, vnd sollen vnser Bürger vnd Gebühre nicht besweren mit keynen vngewohnlichen vnd vores lingelichen Dingen sondern sie schüzen und schirmen, vorantworten vnd vortedingen mit Fliße so sie beste mugen, daselbe wir auch tun wollen in aller wiße, als wir das vnvorsatzt selbir inne hatten als dicke des Not geschit, das vorgeschrieben Gelt sollen wir in bezahs len, von deme ersten sente Petirs Tage kates dra genannt, ibir ein gantz iar, darinne wir der losunge nicht thun wollen, vnd sie sollen ires Geldes in der Frist auch nicht heischen, vnd in derselben Zit wollen wir sie von dems selben Ampte nicht entsetzen und nyemand für sie dazu lassen kumen.

Nach der Zit wanne das kummet daß sie ir Gelt das eyerurte wider wollen haben das angesiet, da sollen sie es uns vor laß in wißen,

eyn

eyn ganz virteil iars, darinne wir sie irs Gelds mit eynander bezahlen sollen in der stat zu Mellirstad, oder zwie Mile Wegis darumbe, an welcher stat sie das nehmen wollen, machten, odir wollten wir sie danne nicht bezahlen, so mögen sie das versetze mit iren zugehörunge als sie das inne haben, eyne vnserm Manne mit vnserm Wißen vür die vorbenanten sumen Geldes derselbin wollin wir sulche gewißheit tun, mit vnsern Brifen, also wir getzunt die gethan haben möchten sie der keynen gehaben, die darvff lihen wolten so mügen sie manen vnser Bürgen die hirnach beschriben stet, vnd sollen doch indeß die halben stad Theymar, mit allen ire Zugehörunge, als vor begriffen ist, inne haben, vnd der genißen, die wile wir sie nicht bezahlt haben, man leiste oder nicht, wolden wir die Losunge wider thun, nach dieser vorbeschriben Zit, das an Vns stet, wan das wer, das sollen wir in auch vorlassen wissen ein gantz virteil iars, vnd solle sie danne irs Geldes bezalen zu Mellirsstad odir zwie Mile Weges darumb, vnd wann wir die Bezahlunge also gethan hetten, so solde die Bürger vnd Gebür ir Huldunge vnd Gelübde ledig vnd loß sagen vnd vns vnser Brife wider antworten an Widerrede hetten sie an Gülde odir an andirn Dingen, vnd ob sie ir Geld wider haben wolten, gebrochin und sie das nicht bezahlten, so haben sie Macht dieser noch beschrieben Bürgen Mannen zu leisten die indeme vnvorzögelich sollen leisten zu Mellirstat in der stad, in offin wirte hüßer, wo sie dann hingemannt werden, ir iglicher mit eigene Knechte vnd

Pferde so lange bis daß sie gentzlich gericht der Bezalungen odir warumb sie sie danne genant hettin an Geverde. Ginge auch dieser abgeschriben Bürgen eyner abe, odir mer von todiswegen, odir vür von dem Lande, wie das qveme, so wollen wir in eynen andern glich guten Bürgen setzen, in den nesten Manden darnach, wanne wir des gemant würden. teten wir das nicht, so mugen sie die andern Bürgen manen zu leisten, die in danne sollen leisten, gleicher wise als vorgeschrieben stet, so lange bis wir in den Bürgen setzen, als dicke des Not geschit, an geverde, Würde auch ein Pherd vorleist, oder mer von welchin vnsern Bürgen das Geschee, der sal ein andir Phert in die leistunge stellen, als dicke des Not geschit an geverde. Von dieser Bürgschafft wollen wir vorgerürt, Grafe Heinrich vnd alle vnser erben vnd reden vnser nachgeschrieben Bürgen gütlich zu entlösen an allen iren schaden vnd an geverde Vnd han des zu Urkunde Vnser Insigel vür Vns vnd vnser Erben an diesen Brif gehangen. Vnd Wir Bertold von Gotis Gnaden, Grafe zu Hennenberg bekennen, daß alle vorgeschriben rede stücke vnd Artickel geschein sind mit Vnsern guten Willen Wißen vnd Worte, vnd wollen die stete gantz vnd vnabvorbrochinlich halten in alle Wise als geschriben stet, vnd haben des zu Vrkunde Vnser Insigel gehangen an diesen Brif, vnd wir Hanß von Biebera der eldir Karl von der Kere, Hermann von Phertisdorff Reinhard von Wechmar, Dietrich vnd Symon von der Kere, Gebrüder, Apel von Miltz vnd Hanß Hug — bekennen, daß

wir

wir Bürgen worden sind vnd geredin vnd gelobin zu leisten vnd alle Ding gütlich zu halten, die vor von vns geschrieben sten, vnd hangin das zu Vrkunde vnser Insigel an diesen Brif nach Gotis Geburte Dritzehn hundirt Jar Achtzig Jar an den Sontage vor Laurency.

Beis

Beilage 27.

Revers Eberhard Wolffs wegen Wiederlösung der Schwein-Güld zu Herpf. 1384.

Ich Eberhard Wolff, bekenne an disem offin Brife für mich, Gretin myn elichin Wirtin vnd alle vnser erben das wir dem edlen Herrn Herrn Heinrich, Grafen vnd Herrn zu Hennenberg, vnd allen sin erben reden vnd woln wider zu losen gebe eweglichen, wann sie wolln, Vir Swin Gulde gelegen in dem Dorffe Herphe, dy etwann auch ynne halte Clawes von Roßdorff, vor vier Hundert Phunt Heller gemeiner Frenckischer Landwer, vnd die Losung sullen sie jerlichen thun vier Wochen vor sente Michelstage in der Zût oder daruff welches Jahres sy des nicht treten so were Vns die Swin Gülde Vff das Jare gentzlichen vnd gar verfallen on Geverde vnd wann sy die Losung thun wollen, das sollen sy vns zwehn Monde verlaßen wißen. Were es auch, das wir vnser Gelt, das egenannt wider haben wollen das sollen wir sy auch vorlaßen wißen zwene Monde, wanne das were, bezahlten sy das danne des egenannten Geldes nicht in der Zût, so mügen Wir den vorgenannten Swin Gulden fürsetzin, einem

Vnsern

Vnsern Genoßin irem diner vor als vil Geldes, als vorgeschrieben stet, demselben sollen sie ir Brife geben darüber, als sy vns yzunt getan haben on Geverde vnd habe des zu Vrkunde ich vorgenannter Eberhardt myn Jnsigel für mich, Gretin myn eliche Wirtin, vnd alle Vnser Erben gehangen an diesen Brif. Gegeben am Fritage nach Laurencii, nach Gotis Geburt dryzehen hundert Jar, Vier vnd achzig Jare.

Beilage 28.

Bischoff Gerhard zu Würzburg beleiht Kunz, und Kaspar Wolf mit verschiedenen Gütern. 1398.

Wir von Gottes Gnaden, Gerhardt Bischoff zu Würzburg, Bekennen an diesen offenen Brieff, das Bertoldt Truchses der Elter gñt: von Eyprechtshaußen Unß dieß hernach geschriebenen Lehen hat vf gegeben, und batt Unß das wir die fürbaßer gerückte zu liehen, Cuntze vnd Caspern Wolffen, Unsern lieben getreuen und redlichen, Wir ihn dieselbe Mannlehen recht und redlichen mit Nahmen Achthalbe Acker Weingarten zu Bastheimb gelegen, ein halbs hauß in der Burgck zu Meiningen, und ein Burgckguth, das darzu gehört mit aller seiner Zugehörung ein halb Hoffstatt zu Meiningen, und ein Burgckguth das darzu gehört mit aller seiner Zugehörung ein halb Hoffstatt zu Meiningen vor der Burck und den Ruperck das Burckguth zu Landtswer Ein Vorwerck zu Walldorff in Feldt und in Dorff, und zwey Guth zu Nieder Maßfeldt, und verleyhen ihn die jetzt genante Guth mit krafft dieß Brieffs, was Wir von rechts-

wegen daran leihen sollen, als das vollkömmlich in Unsern Lehn Buch auch geschrieben stehet, ohn Gefehrde,

Zur Uhrkundt ist Unß Insiegel an diesen Brieff gehängt, der geben ist am nähesten Montag nach S. Petri et Pauli tag Ao. 1398.

Beilage 29.

Johannes Bischoff zu Würtzburg beleiht Kunz Wolf mit verschiedenen Gütern. 1401.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg ꝛc. Bekennen und thun kund mit diesem Brieff gegen Meinigl. daß Wir Cuntzen Wolffen von Landeswer Unsern lieben getreuen geliehen haben das Schloß zu Walsdorff ein halbs zu Landeswer, und drey Hoffstädt daselbst, drey Guth zu Rupperck, das Dorff zu Bremberck, den Berg Brembergck, das Dorff Ebrechtshaußen eine Hoff und ein Fischwasser daselbst ein Hauß zu Meiningen und ein Burgckguth daselbsten den Ruppergck ein halb Hauß zu Meiningen in der Burgck, eine halbe Hoffstadt vor der Burgck, Achthalbe Acker Weingarten zu Bastheimb, zwey Guth zu Unter Maßfeldt zwey und dreyßig Acker Holtz in der Fluhr zu Sultz, Vierzehen Pfundt und fünff Schilling Heller zu Meiningen zu Bergckguth und achtzehn Pfundt Heller zu Burgguth zu Meiningen und zu Landeswehr mit den und allen obgehörigen, daß Er ihme seine Brüder und seines Bruders Kindern zu getreuen Handen nimmt, daß alles von Unß und Unser Stiffts zu Lehen gehet,

und verleyhen Ihme das alles, was wir ihm von rechtswegen daran verliehen sollen und mögen mit Krafft und Macht dieß Briefs als das vollkömmliche in Unser Lehen Buch geschrieben stehet, doch mit Behältnis Uns und Unser Stiffts Rechten und Gewohnheiten, die wir daran haben, ohn Gefährde Zu Uhrkundt versiegelt mit Unsern anhanden Insiegel Geben zu Würtzburg am Montage vor dem heiligen Pfingstage Ao Dmin. Millesimo Quadringentesimo primo.

Beilage 30.

Johannes, Bischoff zu Würzburg beleiht Kunz Wolf mit dem Fischwasser zu Walldorf. 1413.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg bekennen gegen allermänniglich an diesem Brieff, daß Wir von besondern Gnaden und auch durch Treue und Dienste, die wir haben befunden, die Cuntz Wolff zu Waldorff unserm Stifft gethan hat, und fördern soll demselben Cuntzen recht und redlichen ein Fischwaßer zu Walldorff mit allen seinen Rechten und Zugehörungen, daß von Unß und Unserm Stifft zu Lehn gehet, und vormahls Unsere Vorfahren Seligen gen Wildenburg haben lassen dienen, daselbe Waßer Er und seine Erben sollen förder besitzen, nützen und meßen, und als dick es darum zu fall kömbt, von Unß und Unsern Nachkommen zu Mannlehen empfahen, und davon um als Unsers Stiffts Mannlehen Recht und Gewohnheit ist, ohngefehrde, und Lehen mit diesem Brief was wir ihm daran von Rechtswegen verleyhen sollen ohngefehrde, doch einen jechlichen an seinen Rechten unschedtlichen. Zu Uhrkundt besiegelt mit Unsern anhangenden Insiegel dieses Brieffs, ist geben am S. Vrbans Tag. Ao. M°. CCCC. Tertio decimo.

Beilage 31.

Austregalvertrag des Bischoff Johann zu Würzburg zwischen Betz und Adolph Truchseß einer und den Gebrüdern Kunz und Eberhard Wolf anderer Seits. 1400.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg thun kundt allermänniglichen, von solcher Sperr und Zwietracht wegen, die da gewesen seyn, zwischen unsern lieben getreuen Betzen und Adolphen den Truchsessen vf ein, und Cuntzen und Eberharden den Wolffes Gebrüder, uff die andere Seiten und wenn das von beyden Theilen mit Jhn anrühret, umb die hernach geschriebene Güte und Lehen, nehml. ein Vorwerck zu Walldorff gelegen mit allen seinen Rechten und Zugehörungen im Felde und im Dorff, Acht halbe Aecker Weingarten gelegen zu Bastheimb, ein halb Hauß gelegen in der Burg zu Meiningen, ein halb Hofstadt gelegen vor der Burg daselbsten, Ein Burgguth zu Landtswer hinter dem Thurm, und den Bergguth, den Rupperg, und zwey guth zu Nieder Maßfeldt, mit allen Zugehörungen und sonderlich umb ezlichen zehenden und Güter zu Herpff, die alle von Uns und Unsern Stifft zu Lehen rühren, der sie beiderseits bey uns blieben seyn, und zu Unß gestalt

stalt haben, wie Wir sie darum in der Gütlichkeit setzen, entscheiden, und zwischen Jhn aussprechen, daß Sie das Gegeneinander halten und vollführen sollen und wollen, als die obgenannte Truchseßen für sich und Cuntz Wolff für sich und seinen Bruder obgenannt, das also zu halten und zu vollführen, und mit handgebenden treuen gered und gelobt haben, Also scheiden wir zwischen den obg. parthen und Sprechen in der Gütlichkeit aus, das die obgenannte Wolffe oder Werner von Bottlar von ihren Rechten und Zugehörungen Jnnen haben, nutzen und Nißen sollen, und mögen, so lang und viel die obg. Truchseß Jhn Vierhundert Gülden Rhlr. Landeswerung zu Francken vfgericht und bezahlt und die obgeschrieben Lehen und Guth dafür gelediget und gelöset haben, doch also daß sie solche Lösung alleweg uff S. Peters Tag Cath. thun sollen, Vierzehen Tag vor oder nach ungefehrlichen, und ob die obgenannte Wolff oder Werner von Bottlar oder wer diese vorgeschrieben Lehn und Gut von ihrentwegen Jnn hätten oder bauet, über Winter nicht gesibet hätten, sollen Jhn die Truchseßen ihr Pflugrecht, so sie auf S. Peters tag Cath. und als vorgeschrieben stehet, die Lösung thäten, unverzüglichen ablegen, und es sollen die obg. Parthey die Brieffe die sie beiderseit von der obgenannten Güther und Lehn wegen haben, gegen einander zu schaden fürter nicht fürziehen, noch fürgezogen werden, ohngefährde, Und was auch Brieffe die Wölffe inn hätten, die den vorgenannten Truchseßen zustundten, und hinter der Wolffe Vater zu getreuen Hand kommen, und gelegt

worden

worden wären, sollen sie den Truchseßen wieder geben, und so dieselben Truchseßen die Loesung der obgeschrieben Güther und Lehen in obgeschr. maßen gethan hätten, sollen Ihn alsdann die obg. Wolffe die Brieffe über solche Güther und Lehen sagende, auch wieder geben und antwortten, sollen darauf beyde obg. Partheyen von obgerührt Sache und Güther wegen, und was sich darüber gemacht und verlauffen hat, gäntzlichen und gründlichen gesinnet und gericht seyn, und den Partheyen das gegen der andern in Arg nicht Anden noch eiffern mit denen Sachen in Demal biß uffgeschlossen allerley gefehrde. Zu wahrer Uhrkundt und Bekänntnis haben Wir Unser Insiegel wißentlich an diesen Brieff thun henken, der geben ist nach Christi Unsers Herrn Geburth Vierzehen Hundert Jar am Sonntag als man in der heiligen Kirchen singet Quasimodogeniti.

Beis

Beilage 32.

Bischoff Johann zu Würzburg beleiht Kunz und Eberhard Wolf mit verschiedenen Gütern. 1456.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken Bekennen mit diesem Brieff gegen allermännigslich, daß Wir Unsern lieben getreuen Cuntzen und Eberhardten Wolffen Gebrüdere zu rechten Mannlehn verliehen haben, Waldorff das Schloß, auch andere Hoffe Leuthe und Güther, daselbst mit ihren Zugehörungen, Ein Hauß zu Landes Wer, und drey Hofställen daselbsten, drey Guth zu Rupperg, das Dorff zu Brenberg, und den Berg Brenberg ohn das Sechste Theil ohn den Henberg das Dorff zu EyprechtsHaußen, ein Hof und ein Fischwasser daselbst ein Hauß zu Meiningen ein Burgguth daselbst, Vierzehen Pfundt fünff Schilling Heller, auch achtzehen Pfundt Heller zu Burgguth zu Meiningen zu Landtswer, Sieben Acker Wiesen zwischen Waldorff und obern stürß lachen, zehen Acker Holtzes bey dem Habtsberg an der Grünen leyten, Ein Vorwerck zu Waldorff, einen zehenden zu Herpf giebt Jährlichen dreyzehen Malter Getrait, Meininger Maaß und halben Acker, und ein

Vierteil Weingarten in der Marck zu Basthеimb gelegen, ein halbs Hauß in der Burg zu Meiningen, Eine halb Hoffstadt darvor, ein Burgguth zu Landtswer, hinter dem Thurmb, den Ruppergck, dreyßig Acker Holtz im Flor zu Solza, und zwey guths zu Nieder Maßfeldt, das alles von Unß und Unsern Stifft zu Lehen rürt, Und Wir verleihen den obgenand Wolffen an den vorgeschrieben Lehn, mit ihren Zugehörung, was Rechts die daran haben, und Wir ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, in krafft dieß Brieffs, doch mit behaltens Unser und Unsers Stiffts Rechten und Gewohnheiten, die Wir daran haben ohngefehrde, Zu Uhrkund ist Unser Insiegell an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Mittwochen S. Simon und Judas, der heil. zwölff Apostel Abend, Nach Christi Unsers Herrn Geburth Vierzehenhundert, und darnach im Sechs und Funfzigsten Jahre.

Beis

Beilage 33.

Landgraf Wilhelm II. von Hessen belehnt die Gebrüder Raban und Mangolt von Herda mit dem Schlosse Barchfeld. 1489

Von Gotts Gnaden wir Wilhelm der Mitler Landgraue zue Hessenn Graue zue Zigenhaun vnd zue Nida Thun kunth Nachdeme vnser Rath vndt lieben getreuen Rabe vnndt Mangolt von Herda, gebrüdere, dem Hochgebornen Fürsten, vnsern lieben Herrn Vatter seligen, bey seinen lebtagen vnd vns darnach biß anhero viel dangnemigen vnd fruchtbarlicher Dinste mancher weise getreuelich vnd williglich erzeigt, vnnd doch keine Lehne oder güter dadurch sie solches Zuthun verpflicht gewest wehren, Biß anher von den Fürstenthumb zue Hessen oder vns gehabt, So bekennen wirr gein allermenniglich, das wir jn Ansehung desselbigen vnd auff das vnser Schloß Barchfelt, daß sie bishero Pfandtsweise jnnen gehabt haben, vast Bauefellig vnd also vngeschult, das es vns vmb nutzes willen, widerumb von Jnen zu losen, nicht von wirden bedaucht hat, Nach deme wir einen Amptmann, Den wir da hetten, zue seiner enthaltung, alle das Jhnen das daselbst gefellet geben mustenn, Derohalben es die lengde gantz

vers

vergenglich wurde, nuhe furter durch sie wi-
derumb aufgericht vnndt gebauet werden mü-
gen, Auch die genanten von Herda zum Für-
stenthum vnd Fürsten von Hessen Erblichen zue
uerbinden vnndt damit sie vnd jre Erben, vns
vnndt vnserenn Erben, Auch hinfurter desto
stadlicher gedienen mugenn Jnen beiden sambt-
lich vnndt jedem besondern, vnd Jre leibes
Erben, zur Erbvogtey gnediglichen, gelihen
haben vndt leihen Jn vndt Jhren leibes Er-
ben also gein wertiglichen Jn vnd mit Crafft
dis Brieffs, Das genant vnser Schloß Barch-
felt, mit Renten, Zinsen, Acker, Wiesen,
Holtz, Felden, Wasser Weiden, vnnd andere
allen zue vndt Jngehörungen auch mit dem
Ridlehen, vnd der schenckstadt jm Dorffe das-
selbst, Jn massen sie das biß anher von vns
Pfandsweise jngehabt vnnd gebraucht haben,
vnd darumb so sollen die genanten Rabe, vnd
Mangolt, gebrüder von Herda, vnnd Jre lei-
bes Erben, solch Schloß mit seiner Zuebehö-
runge, wie vorgemelt, nuhnfürter von uns
vnd vnsern Erben, zue Erbvogtey haben, ver-
dienen, vnd darüber geloben, vnd schweren,
also dick des not geschicht vnser vnd vnsern
erben getreuen Erbuogte dauon sein, vnser
bestes thun vnndt vnsern schaden, woe sie den
warnehmen, getreuelich wahrnehmen, alzeit
als getreue Erbuogte Jrem Herrn schuldig
vndt pflichtig seint zuthun, wen, woe, vnd
wie dicke dis noth geschehen, vnd sich gebüren
würdet vns vnd vnsern Erben, Auch mit der
offnung an dem gemelten Schloße Barchfelt,
vns daraus vnnd Jnn wider allermenniglichen
außgescheiden dieselben von herda vnd Jre lei-

beserben, nottürfftiglich zubehelffen gewarten, Doch an Jre vndt der berürten Jrer Erben kost schaden vnndt Ebenteuer, Alles vngeuerlich, würde es aber geschehen das die Brüder von Herda, Jre leibes Erben, von Todes wegen abgingen, vnd nach Jhnen keine leibes Erben verlassen würden, Das in Gottes gewalt vnndt willen stehet, Als dann sollen wir vnd vnsere Erben das gemelt Schloß Barchfelt, mit sambt aller seiner Pfandts uorschreibung, mit der summa gelts dar zue begriffen, Nemlich Fünff hundert Reinisch gulden widerumb an vns von den Jhnen, die solch gelt daran von derselbigen von herda wegen billig haben sulten zu losen macht haben, vnd soll alsdann vns vnd vnsere Erben, des also one alle widerrede, vnd Jntregliche behelff vergönnet vnd gestattet werden, Doch des genanten Mangolt ehelichen hauffrauen an Jren vormechtnus, vnd leibzucht vnschedlich, sonder alle geuerde vnd ohne alle argelist. Zue vrkunt han wir obgenanter Landgraff Wilhelm der mitler, vnser fürstlich Jnsigel an diesen Brieff wissentlich thun hengen, der geben ist zue Spangenbergk am Freytag nach Assumptionis Mariae Virginis Anno Domini Millesimo quadringentesimo octogesimo nono.

Bei-

Beilage 34.

Landgraf Philipp von Hessen belehnt Ludwig von Boyneburg-Lengsfeld mit dem Schlosse Barchfeld. 1427.

Wir Philips voin Gotts gnaden Landgraue zu Hessen Graue zue Catzennelnbogen zue dietz ziegenhain vndt Nidda Thun kunt hieran offentlich vor vns vnd vnser Erben bekennende, Als weylandt, Der Hochgeborne Fürst Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen, Graffe zu Catzennelnbogen, Dietz, Zigenhain vnnd Nidda vnser lieber Herr Vatter seliger vnd loblicher gedechtnus, Raben vnd Mangolten von Herda seligen vnd Iren leibes Erben, Das Schloß Barchfelt mit seiner Zugehörunge zue Erbuogtey gnediglichen gelihenn gehabt, Das wir demnach auff underthenliches bitliches ansuchen, vnsers lieben getrewen Ludwigen von Boyneburgk zue Lengsfelt, jme als des bemelten Rabenn von Herda sohne vnd Dochtermanne vor sich vnndt seine Leibes Erben, So er mit seiner Ersten ehelichen Hausfrau Mechtilden, benennts Raben von Herda Dochter hat, Zue Iren rechten so viel sie des daran haben, oder gewinnen muge mit bemelter Erbvogtey gnediglich belehnet haben, Thun das vnot belehnen sie vor sich vnd Ire leibserben zue Irenn rechten, also hirmit

vnndt jn Crafft dieß Brifs mit benanten Schloß Barchfelt, vnndt seinen Renten Zinsen, Acker, wisen, holtz, selde, wasser vnnd weyde, vnndt anderen allen zue vnndt Jngehörungen, Auch mit dem Ridtlehen, vnndt der schenckstat jm dorff daselbst, Jnmassen obgemelte Rabe vnd Mangolt von Herda seligen, das erstlich Pfandts-weise, vnd volgents zue lehen jnnen gehabt vnd getragen haben, vnd daraumb so sollen nuhn vorgenannte Ludwig von Boyneburgk, seine Kinder, so er mit Mechtilden von Herda gehabt, vnd Jre leibes Erben, Solch schloß mit seiner Zubehörunge wie vorgemelt nuhn furter von vns vndt vnsern Erben, zue Erbvogtey haben, tragen, vorstehen, versehen, verdinen, entpfahen vnndt daruber geloben, vnd schweren, als dick des not geschicht, vnser vnd vnser Erben getreue Erbvogt dauon sein, vnser bestes thun vnd vnsern schaden, wo sie den vernehmen, getreuelich wahrnen alzeit, als getreue Erbvoigte Jren Herrn zu thun schuldigk vnd pflichtigk sindt, wan, woe, vnd wie dick das noth sein vndt sich geburen wirdt, vns vnd vnsern Erben, Auch mit der öffnung an dem gemelten Schloß Barchfelt, vns daraus vnnd Ein wider allermenniglich, außgescheiden dieselben von Boyneburgk, vnd Jre leibes Erben, notturfftiglich zubehelffen, gewarten, Doch ohne Jre vnd der berurten Jrer Erben schaden, kosten, vndt ebentheuer. Alles vngeuerlich, würde es aber geschehen, das die genantt von Boyneburgk, vnd Jre leibes Erben von todeswegen abgingen, vnd nach Jhnen keine leibes Erben verlassen würden, Das Jn Gottes gewalt vnndt willen stehet, Alsdann sollen wir vnnd vnsere

Erben

Erben Das gemelt schloß Barchfelt mit aller seiner Zugebörunge, wie vorgemelt nach laut der Pfandsuorschreibung, so gedachter vnser Herr Vatter jn vorgenanten lohenbrieff bestetiget, vnd die von Herda darüber haben gehabt mit summa geldes darinnen begriffen, Nemlich Fünffhundert Reinischen gulden widerumb an vns von denjenigen die solch gelt daran von derselbigen von Herda oder Boyneburgk wegen billich haben solten, zu losen macht haben, vnndt als dan vns vnd vnsern Erben des also ohne widerrede vndt jntreglichen behelff vergönnet vnd gestattet werden, Sunder alle geuherde vnd argliste. Des zu Vrkunt haben wir vnser Secret Jngesigell wissentlich hieran thun hencken, Geben zue Cassell, Am Mitwochen nach Dionisii Anno Domini Millesimo quingentesimo vicesimo septimo.

Bei-

zu Lengsfeld, Crainberg, Barchfeld, Gath, Hofrichter, Statthalter an der Lahn rda. 2) Elisabeth von Meisebach.

1.

Georg I. Doctor, RitterGeheimerrathGesander, geb. 1504 †1564 Erbvogt zu Barchfeld. Gem. Margaretha von Pappenheim.

1.

Ludwig II. til, 1517 Anna Sc. von Schwein † 1529. Stifte ludwigischen Lin Lengsfeld.

Ludwig I besaß $\frac{1}{3}$ von B feld.

Hans III. geb. 1608 heir. 1) Eva von th. 3) Anna von Kreutzburg.

Maria Katharine geb. 1677 heir. Bernhard von Kaso.

Anna Christine geb. 1679.

Jag Ho. A

Beilage 36.

Philipp von Hessen belehnt die Wilhelm's und Ludwig's von oyneburg mit dem Schlosse Barchfeld. 1556.

ilips von Gotts Gnaden Landgraue
nn Graue zue Catzennellenbogen, Ditz,
a, vnndt Nidda, Thun kunt hiran of-
oor vns vnd vnsere Erben bekennende,
hiebevor, weylandt vnseren Stadhal-
er Lonna, Rath, vnd lieben getreuen
n von Boyneburgk zue Lengsfelt vor
t seine leibes Erben, so er mit seiner
ehelichen Hausfrauen Mechtilden, Ra-
n Herda Dochter zue Irem rechten so-
des daran haben vnd gewinnen möch-
nser Schloß Barchfelt mit seiner Zuge-
en zue Erbvogtey gnediglich geliehen,
onsers darüber gegeben lehenbriefs, wel-
Datum weist Geben zue Cassell am mit-
n nach Dionisii Anno Domini Mille-
quingentesimo vicesimo septimo, vnnd
oan nuhn gemelts Ludwigen Sohn Er
von Boyneburgk zu Lengsfelt, Ritter,
sein vndt seiner Vettern Hans Jorgen,
Ludwigen, Wilhelmen, vnd Heintzen
dern von Boyneburgk, Wilhelms Söhne,

Ludwigen, Ludwigs seligen Sohn wegen, vnd belehnung derselben vogtey Barchfelts mit Irer Zugehorungen, vndertheniglich ersucht, So haben wir sie vnnd Jre leibes Erben, zue Jrem rechten souiel sie dessen daran haben oder gewinnen mogen mit gemelter Erbuogtey gnediglichen belehnet. Thun das vnd belehnen sie vor sich vnd Jre leibes Erben zue Jren rechten also hirmit, vnd jn Crafft dieses Brieffs, mit benenten Schloß Barchfelt, vnnd seinen Renten, Zinsen, Eckern, wisen, Holtz, Felde, Wasser vnd weide, vnd allen audern zue vndt eingehörungen, Auch mit dem Ritlehen vndt der Schenckstat jm Dorff daselbst. Jmmassen obgemelter Ludwig von Boyneburgk seliger, Dasselbig von vns zue Lehen gehabt vnnd getragen hat, Darumb so sollen nuhn die berurten, Er Jorg Ritter Hans Georg, Hanß Ludwig, Wilhelm vnd Heintz, Wilhelm seligen söhne, vnd Ludwig, Ludwigs seligen sohn, Alle von Boyneburgk geuettern vndt gebrüder, vnd Jre leibes Erben solch Schloß mit seiner Zugehörunge, wie vorgemelt nuhn hinfurter von vns vndt vnsern Erben zue Erbvogtey habenn, tragen, vorstehen, verdinen, entpfahen, vnd darüber geloben vnd schweeren als dicke das not geschicht, vnser vnnd vnsere Erben getreue Erbuogte darum sein, vnser bestes thun, vnd vnsern schaden, woe sie den vernehmen, getruelich warnen altzeit, als getreue Erbuoigte Jren Herrn zue thun schuldig vnd pflichtig sein, wan woe vnd wie dick des not sein vnd sich geburen wirdt vns vnd vnsern Erben auch mit der öffnung an den gemelten Schloß Barchfelt, vns darauß

vnd

vnd ein wider allermenniglich ausgeſcheiden dieſelben von Boyneburgk vnd Jre leibes Erben notturfftiglich zu behelffen gerathen, Doch an Jren vnd der berurten Jrer Erben ſchaden, koſten vnd Ebenthener alles vngeuerlich, wurde es aber geſchehen, Das die benanten von Boyneburgk vnd Jre leibes Erben von todeswegen abgingen, vnd nach Jnen kein leibes Erben verlaſſen würden, das in Gottes Gewalt vnd willen ſtehet, Alsdann ſollen wir vnd vnſre Erben, das gemelt Schloß Barchfelt, mit ſambt aller ſeiner Zugehörung wie vorgemelt nach laut der Pfandtuorſchreibung, ſo gedachter vnſer Herr Vatter ſeliger, Raben vnd Mangolten von Herda darüber gegeben vnd furter jn ſeiner leib lehenbrieff beſtetiget hat, mit der ſumma gelts darin begriffen, Nemlich Fünffhundert Reiniſchen gulden widerumb ahn vns vnd an denjenigen, die ſolch gelt daran von dero von Herda oder Boyneburgk wegen billich haben ſollten zue loſen macht haben, vnnd ſoll als dan vns vnd vnſern Erben des alſo ohne widerrede vndt einträglichen behelff vergönnet vnd geſtattet werden, Sonder alle geuerde, Zue vrkunt haben wir vnſer Secret Jnſigell wiſſentlich hiran hengen vnd geben laſſen zue Caſſell am letzten Tage des Monats Januarii, Jm Tauſent Fünffhundert vnd Sechs vnd Funffzigſten Jahre.

Beis

Beilage 37.

Die Söhne Wilhelm's und Ludwig's v. Boyneburg empfangen nach dem Tode Georg's von Boyneburg die Lehen von dem Landgrafen Philipp von Hessen über Barchfeld. 1564.

Wir Philips von Gottes Gnaden Landtgraff zue Hessen, Graffe zue Catzenelnbogen, Dietze, Zigenhain vnd Nidda, Thun kunth hiran offentlich vor vns vnd vnser Erben, bekennende, Als wir hiebevohr weylandt vnsern gewesenen Stadhalter an der Lonne Rath vnd lieben getreuen Ludwigen von Boyneburg zue Lengsfelt vor sich vnd seine leibes Erben, So er mit seiner Ersten ehelichen Hauffrauen, Mechtilden, Raben von Herda Tochter zue Iren rechten, souiel sie des daran gewinnen vnd haben mogten, vnser Schloß Barchfelt mit seiner Zugehörung zue Erbvogtey gnediglich geliehen, laut vnsers darüber gegebenen Lehnbrieffs, welches Datum weist geben zue Cassell am Mitwochen nach Dionisii Ao Domini Millesimo quingentesimo vicesimo septimo, Das wir demnach vnsern lieben getreuen Hans Jorgen vnd Wilhelm, Wilhelms seligen söhne vor sich vnd zue behulff Ires verstorbenen Bruders, Hans Ludswigen nachgelassenen sohns, alle von Boyneburgk

burgk gebrudere vnd Vettere, vor sich vnd Jre leibes Erben, zue Jren rechten souil sie des daran haben oder gewinnen mogen, mit bemelter Erbuogtey gnediglich belehnet, Thun das vnd belehnen sie vor sich vnd Jre leibes Erben, zue Jren rechten, Also hirmit vnd in Crafft ditz brieffs, mit benanten Schloß Barchfelt, vnd seinen Renten, Zinsen, Ackern, wiesen, holtz, feld, wasser vndt weide vnd allen andern zue vnd eingehörungen, Auch mit dem Rietlehn vnd der Schenckstad jm Dorff daselbst, Jmmassen obgenanter Ludwig von Boyneburgk seliger dasselbige von vns zue Leben gehabt vnd getragen hat, Darumb solsen nuhn die berurte von Boyneburgk gebrüdere vnd Vettern vnd Jre leibes erben solch Schloß mit seiner Zugehörung wie vorgemelt, nuhn furter von vns vnd unsern Erben, zue Erbvogtey haben, tragen, vorstehen, verdiesnen, entpfahen vnd darüber geloben vnd schwesren als dick des not geschicht, vnser vnd vnser Erben getreue Erbuogt dauon sein, Vnser bestes thun, vndt vnsern schaden, woe sie den vernehmen getrewlich warnen altzeit, als getreue Erbuogte Jren Herrn zu thun schuldig vnd pflichtig seyn, wan, wo, vndt wie dick des noth sein, vnd sich gebüren würdet, vnß vnd vnsern Erben Auch mit der öffnung an dem gemelten schloß Barchfelt vnß darauß vnd ein, wieder allermenniglich außgescheiden dieselben von Boyneburgk vnd Jre leibes erben notturfftiglich zubehelffen gewarten, doch ohn Jren vnd der berürten Jrer Erben schaden, kosten vnd Ebentheuer, alles ungeuerlich, Würde es aber geschehen, Das die genanten von

Boynebnrgk vnd Jre leibes Erben, von todes wegen abgingen, vnd nach Jnen keine leibes Erben verlassen wurden, das in Gottes gewalt vnd Willen stehet, Alsdann sollen wir vnd vnsere Erben, das gemelt Schloß Barchfelt mit aller seiner Zugehorung, wie vorgemelt, Nach laut der Pfandverschreibung, so gedachter vnser Herr Vatter seliger Raben vnd Mangolten von Herda darüber gegeben vnd fürther in seiner lieb lehnbrieff bestetigt hat, mit der summa gelts darin begriffen, Nembslich Fünffhundert Reinischen gulden widerumb ahn vns von denjenigen die solch gelt daran von dero von Herda oder Boynebnrgk wegen billig haben solten zue lösen Macht haben, vnd soll alsdan vns vnd vnsern Erben, des also widerrede, vnd eintreglichen behelff vorgonnet vnd gestattet werden, Sonder alle geuehrde, zue vrkunth haben wir vnser Secret Jnsigel wissentlich hiran hencken vnd geben lassen zu Cassell am dritten tage des Monats May, Anno Domini Fünffzehen hundert Sechzig vnd vier

R Scheffeig Cancellarius

Beilage 38.

Christoph Fuchs von Arnenschwang verkauft dem Eitel von Boyneburg zu Lengsfeld das Schloß Wallenburg. 1580.

Ich Hans Christoph Fuchs der Elter vff Arnschwangk Bekenne vor mich vndt alle meine lehens vnnd Aigenes Erben das ich mit gutem Vorbetracht vnndt zeitigem rathe auß redlichen Vrsachen vmb meines vndt der meinen scheinlichen nutzens willen, Zuerhaltung vnndt Besserung dessen von mir erkaufften Schlosses Arnschwangk, Auch mit willenn vndt wissenn Der Edlen vnndt Ehreuhesten Jacob Fuchssen auff Kagbergk, Churfürstlichen Pfalz Pflegers zue Khan, vnndt Hanns Christoff Fuchssen des Jungern auff Steinbergk vndt Rottenstadt, meines freundlichen lieben Bruders vnndt vettern, Als meiner Succedirenden Lehens Agnaten, eines rechten redlichen auffrichtigen ewigen Erbkauffs verkaufft habe, vnndt hiemit In Crafft diß Breffs verkauffe, In der aller besten form, weiß vnndt maß als solches zue recht oder nach Gewohnheit am krefftigsten geschehen soll kann oder magk, Mein Schloß Wallenburgk, sambt allen desselben rechten vnnd gerechtigkeiten zue vnndt eingehörungen, an gerichten, obern vndt nidern gebotten verbotten, Berck-

wercken,

wercken, gehulzenn Jagten Zinsen Lehenwahs ren, Schenckstetten Schmit vnndt Mahlmülen, Hammer vnndt Schleiffwercken, Ackern wiesen Teichen fischereyn wonnen vndt weyde sambt allen andern nutzen vndt herligkeiten, an leus ten Zinsen vnndt gefellen gantz nichts außges nohmen, Immassen ich solches von weylandt dem gestrengen Edlen vndt Ehrenuhesten Herrn Christoff Fuchssenn, Rittern meinen gottseligen Herrn Vattern ererbt, vnndt Inhalts der hochlöblichen Fürsten zue Hennenbergk Inhas benden belehrungen, Auch zwischen Ihren Fürsts lichen Gnaden vnndt meinem Vatter seligen eruolgten Bambergischen Vertragks biß auff kegewertige Zeit ruig vnndt fridlich Innen ges habt ersessen, gebraucht, vnndt genossenn has be, Deme Edlen vnndt Ehrnuhesten Eyttel von Boyneburgk zue Lengsfelt, vnndt allen seinen LehensErben, souiel deren in der eruolgs ten Fürstlichen belenhunge eingeschlossen, vnndt haben Ihme solches gegebenn vmb vnndt vor Zwey vnndt Zwanzig Tausent gulden geneh= mer Franckischen landswehrung, In ein vnndt zwanzigk groschen, deren einer zwölff Pfennig giltet, vor ein gulden zue nehmen, vnndt dann Fünff hundert wichtiger goltgulden Innerhalb Jahrs meiner lieben hauffrauen zue libnus entrichtet vnndt bezahlet werden sollen, Vnndt ich obgemelter Eyttel von Boyneburgk Beken= ne hirmit vor mich vnd meine Erben, das ich gemelten Hanß Christoff Fuchssen vnndt den seinen das itzo berurte lubnus gelt der Fünffs hundert goltgulden Innerhalb Jahrs von dato vnndt dann die Kauffsumme der zwey vnndt zwanzig Tausent gulden volgender vnderschids licher

licher Gestalt gütlichen aufrichten, vnndt bezahlen soll vnndt wiel. Nemlich so soll vnndt wiel Ich gemelten Hans Christoff Fuchssen vnndt die seinen derer Sieben tausent gulden, Damit er weylandt Werners von Wallensteins, Gottseligen Erben verhafftet, an Sechstausent thalern haubtsumma sambt von Dato anzurechnen bis auff Trium Regum des nechst volgenden Ein vnndt Achzigsten Jahrs darauff laufenden Abzinsen, entnehmen, vnd darüber woe nicht ehe, Jedoch des nächst künfftigen Michaelistags diesen Instehenden Achziasten Jahres, binnen Coburgk drey tausent gulden bewerter Fränkischer Landeswehrung, Jedoch ohne Pension vndt den Thaler zue Funfft halben vnndt zwanzig groschen erlegen, Im fall aber sich diese erlegung der dreytausent gulden bis auff Cathedra Petri künfftigs ein vnndt Achzigsten Jahrs verzihen würde, Soll vnndt wil Ich der von Boyneburgk die thaler wie Ich die empfahe, darinnen dann kein gefahr gebraucht werden solle, erlegen, vnndt darneben die Zins, souiel deren von dato ahn, von solchen dreytausent gulden, biß auff dieselbige Zeit erlaget vnndt fällig werden, neben dem Haubtgeld entrichten. Die übrige Zwölff tausent gulden, Soll vnndt wiel Ich der von Boyneburgk, von Dato an Landleufftiger weise verzinsen, Jedes tausent mit Funffzigk, Do auch Ich solche zwölff Tausent gulden auff Cathedra Petri wann die Jahrzahl zwey vnndt Achzigk sein wirdt, nicht volkombden zuesambt den vortagten abzinsen erlegen wurde, Indem ich doch allein möglichen vleiß anwenden, vnndt gemelten vorkeuffer, damit er sich hir-

nach zurichten, solches ein virtel Jahrs zuuor ankündigen wiel, So soll vndt wiel Ich aber doch desselben termins zum wenigsten vier tausent gulden, vnndt lezlich des vier vnndt Achzigsten Jahrs die vbrige vier tausent gulden, Jedesmal auff den tagk Cathedra Petri binnen Coburgk zue sambt der vertagten Pension, alles an guter grober genghaffter reichsmüntze Frenckischer Landeswehrung, Jedoch die thaler ohne geuehr In dem werth wie Ich sie einnehmen vnndt bekommen werde, volstendig entrichten vnndt bezahlen, vnd solches ohne allen auffhalt, abbwenden, verzugk, behelff vnndt einreden wie die nahmen haben, oder erdacht werden mögen, Dann Ich mich derselben gentzlich vnnd zumahl verzihen vnndt begeben habe. Vnndt wiewol einem jeden Vorkäuffer sein vorkaufft gut big zue volkomlicher bezahlunge stillschweigent verpfendet, So habe doch Ich Eyttel von Boyneburgk als keuffer, hirmit verwilliget, Das dies mein erkaufft haus wallenburgk, sampt allen Zugehörungen, wie obstehet vor die kauffsumma biß so lang dieselbe volstendig zusambt den Pensionen, wie berurt erlegt sein zue einem außtrucklichen vnderPfande dergestalt hafften vnndt stehen solle. Im fahl von mir an der bezahlung eines, oder des andern termins einiger verzugk oder verseumbnus ervolgen solte, das doch nechst gottlicher vorbeichunge, nicht sein, noch geschehen solle, Als dan soll gemelter Hans Christoff Fuchs vnndt die seinen gut fugk macht vnndt recht haben, solch Hauß vnndt guet, sambt allen denselben ein vnndt zugehörungen, In massen er es bis daher Innen gehabt genossen

vnndt besessen hat, vnerkantes rechtens oder gutlichen entschidts, ohn alle weitleufftigkeit wider zu sich zu nehmen vnndt sich dessen zue vnderzihen, Dasselbe auch so lang Jnnen zues behalten, zunutzen vnd zunussen bis er sich solches nachstandts sampt allen daher geursachten billichen Costen, vnndt schaden volstendig vnd zu seinem guten gnugen erholet, daran Ich vnndt meine mitbeschriebene wie auch sonsten menniglich Jhme einigen eintragk oder hinderunge nicht thun, mich auch weder nein habender Lehens Titul oder besitzlich recht, umb etwas releniren noch vortragen soll, Dann Ich mich desselben hirmit auff einen solch fahll Crefftig verzihen vnndt begeben habe, Dagegen vnndt hinwiderumb, So thue Ich Hans Cristoff Fuchs als Vorkeuffer den keuffer vnndt seinen mitbeschriebenen des erkaufften haus vnndt guts Wallenburgk stillen geruigen besitz hirmit ein, mich vnndt die meinen aber (wofern Ich des obbestimbten kauffgeltes, vff gesprochene termin zur gebuer entrichret) darauf setzen, sich desselben hinfüro zue ewigen Zeiten als seines erkaufften guts, mit allen gemeßlichen Eigenthumb ruig vnndt friedlich zugebrauchen, ohne mein meiner Lehens Erben, vnndt jedermenniglichen, sonderlich auch meiner Hauffrauen, die sich Jhres darauff vorschriebenen wittumbs jn bester form vorzeihen, vndt Jhme von Boineburgk solches Jars vorzigks einen schrifftlichen vor sie gelten scheine zuubergeben schuldig sein solle, vorbindernus vnndt eintragk, Gerede vnndt verspreche auch hiemit in rechten Adelichen trauen gemelten Keuffer denen von Boyneburgk, solch mein

verkaufft haus vnndt guet Wallenburgk sambt allen desselben ein vnndt Zugehörungen, wie oben specificirt auff zehen Jahr langk die nechsten nach Dato, recht vnndt volstendig zugewehren, vnndt Jhmme deshalben rechte wehrschafft zuethun, wie Jch Jhme dann hiemit zur rechten wehrbungen vorschreiben, vndt vorsagt haben wiel, Die Edlen vnndt Ehrnuhesten Hansen Thomassen von Heldritt zu Ostheimb vnndt Wasungen, Wilhelm Bastian Spessart Amptmann zu Massfelt vnndt Meinungen vnndt Jorg Ernst von Stein zum Liebenstein mein freundliche liebe Oheime vnndt Schwegere Dergestalt vnndt also, do Innerhalb solchen zehen Jahren etwas an solchem meinem verkaufften Haus vnndt gut Wallenburgk anspruchig vnndt Euincirt wurde, Das also dann auff vorgehendt erkenntnus vnndt Taxation des Lehenfürsten, obbeschriebene meine wehrburgen, auff des von Boyneburgk rechnung, das gelt vor solch Euincirt stucke sambt darauff geloffenen, vnndt durch den Lehens Fürsten gutgeheissenen Costen vnnd schaden ohnne einigen behelff oder vorsetzlichen vorzugk niderzulegen, vnndt zuebezahlen verpflichtet vnndt schuldig sein sollen, Vnndt nachdeme auch wier keuffer vnndt verkeuffer vns Jm ersten beschlissung solches kauffs verglichen, was vor bewegliche stucke ahn viehe haußgereth hammerwerk, vnndt andern mir den vorkeuffer volgen, vnndt mir dem keuffer bleiben sollen, Jngleichen auch wir es mit den Briefen vnndt acten zum Haus gehörig, neben andern darin vorleibten Puncten gehalten werden solle, lauts vnndt Jnhalts desselben begriffs

griffs vnter dato Montag nach Trinitatis dies Instehenden Achzichsten Jahrs, von uns vnd den freunden besiegelt, soll es bey demselben, was hierinnen nicht benantlich Specificirt gelassen werden, vnndt Jedertheil demselben, wie auch allem dem so obstehet würcklich vnd vfrichtig nachkommen, alle geuerde vnndt Argelist, hierinnen genzlich ausgeschlossen vnndt hindann gesetzt.

Dessen zue Vhrkunt vnndt vester haltung haben nicht allein wier die beide Contrahenten diese kauffuorschreibung, mit vnsern Anhangenden Insigeln vnd eigenhendiger subscribtion becrefftigt, Sondern Ich der vorkeuffer auch obgedachte meine vorsatzte wahrburgen bitlich vermogt das sie auch Ire Insigel, sich damit zubesagen vnndt diese wehrburgschafft zu bezeugen, hieran gehenkt, auch sich mit eigen henden vnderschriben, zuforderst aber auch haben wir vorkeuffer vnndt keuffer, mitseinander mit vnterthenigen vleiß gebeten vnndt erbeten, Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnndt Herrn, Herrn Georg Ernsten Graffenn vnndt Herrn zue Hennebergk ꝛc. vnsern gnedigen Lehens vnd Landesfürsten, Das S. F. gl. In diesen kauff also wie vormeldet so wohl auch in der wehrbungen verpflichtung in Gnaden Consentirt, vnndt dessen Zue vrkunth dero Fürstlich Secret Insigell, an diesen Brieff, deren zween gleiches lauts verfertigt vnndt jedem Contrahenten einer zugestelt, hencken lassen, vnndt wier die obbenambten wehrburgen, mit nahmen Hans Thomas von Heldrit zue Ostheimb vnndt Wasungen, Wilhelm Bastian Spechsart, Amptmann zue Massfelt

felt vnndt Meinungen, vnndt Jorg Ernst von Stein zue Liebenstein, Bekennen hiemit vnndt thun kunth gegen menniglich. Das wir auff vleissig anlangen vnndt bitten obgedachts vnsers freundlichen lieben Oheim vnndt Schwagers Hans Christoff Fuchssen vns gegen mehr gedachten Eyttel von Boyneburgk auff zehen Jahr langk die nechsten nach dato für rechte wehrburgen vorschriben vnndt vorpflichtet haben, Thun dasselbe hiemit vnndt in Crafft dis Brieffes, Der gestalt vnndt also, Do jnnerhalb solcher benanten Zeit, etwas an den Haus vnndt guet Wallnburgk, Jnmaßen es Hans Christoff Fuchs Jhme Eyttel von Boyneburgk Itzo nach Jnhalt dis kauffbrieffs verkaufft hat ansprüchig vnndt Euincirt wurde, das also dan auff vorgehendt Extentus vnndt Taxation des Lehnfürsten wier auff des von Boyneburgks mahnung, das gelt für solch Euincirt stuck, sambt daroff geloffenen vnndt durch den Lehnsfürsten gutgeheissenen Costen vnndt Schaden ahne einigen behelff oder vorsetzlichen vffzugk niderlegen vnndt bezahlen sollen vnndt wollen, Darzue wir vns hiemit bey vnsern Adelichen treuen vnndt glauben, Jn bester vnndt bestendigster Form, als solches zue recht oder gewohnheit geschehen soll kann oder magk obligirt vnndt verpflichtet haben wollen ohn geuerde, vnnot das zue wahrer Vrkunde, stetter vnndt vehster haltung, hat vnser jeder sein angeborn Jnsigell an diesen gezweifachten kauffbrieff wissentlich auch gehenkt, Denselben auch mit eigen handenn vnnderschriben, Wann dann auch wir von Gotts gnaden Georg Ernst, Graffe vnndt herr zue

Hens

Hennenbergk, von obgedachten, vorkeuffer vnnd keuffer Dem vehsten vnseren lieben besondern vnndt getrewen, Hans Cristoff Fuchssen vff Arnschwangk, vnndt Eytteln von Boyneburgk zue Lengsfelt, vnterthenig bittlich ersucht, vnndt angelangt worten, Das wir zue angeregten Kauff, vnsern gnedigen Consens vnndt verwilligung geben, vnndt diesen kauffbrieff, so wohl deren die beiden Contrahenten als auch die wehrburgen belangenden Puncten halben mit vnsern Insigel gnedig becrefftigen wollen, vnndt wir dann aus sonderlichen gnaden, damit wir diesen Adlichen geschlechten gtwogen, Innen solche Ihre ziemliche bitt nicht abzuschlagen gewust, Als bekennen wir demnach hiemit, für uns vnsere Erben vnndt Herschafft, Das wir zu diesem kauff, nach Inhalt vnndt vermöge dieses zwischen Inen auff gerichten vnndt verglichen kauffbriefs gnediglich vnndt wolbedechtigk Consentirt vnndt verwilliget, Thun dasselbig hiemit vnndt wollen, Das dem allenn also treulich gelobt vnndt nachgesetzt werde, Alles treuelich vnndt ohne geuehrde, Zue vrkunt haben auch wir vnser Insigel zuefförderst an diesen gleichenslauts gezwifachten brieff wissentlich hencken lassen, Gesehen vnndt geben am tagk Jacobi Apostoli Im Funffzehen hundert vnndt Achzigsten Jahre,

---

Beis

Beilage 39.

Eitel von Boyneburg zu Lengsfeld verkauft das Schloß Wallenburg den Herzogen Friedrich Wilhelm und Johann Casimir von Sachsen. 1589.

Zu wissen das auff heut dato der Durchleuchtigen Hochgebornenn Fürsten vnndt Herren, Herren Friedrich Wilhelms, vnndt Herrn Johann Casimirs, Herzogen zue Sachsenn Landtgraffen in Duringen, vnndt Marggraffenn zue Meissen abgeordnete Rethe bis auff ratification sich mit dem gestrengen Edlen vndt Ehrenuhesten Eytteln von Boyneburgk wegen des guets waldenburgk, jn nach volgende Handlung eingelassenn, Das der von Boyneburgk sein Haus vnndt Guet walldenburgk Hochgedachtem Herzogenn zue Sachsenn ꝛc. kauffsweise soll zukommen lassenn, Auch dasselbe mit allen pertinentien vnnot zugehörungen nichts dauon außgeschlossen, allermassen er dasselbe von Christoff Fuchssen erkaufft, auff künfftigen tagk Cathedrae petri abtretenn, vnndt vor menniglichs anspracche wie landoublich gewehrenn solle.

Bey vnndt in dem guthe soll gelassenn werdenn, alles was Erdt vnndt nagelfest ist, sambt den vber winter außgestelten Sahmen, vnnot dem gestrue was aber sonsten der von

Boy-

Boyneburgk an viehe, futterung, getreidich, Pferde vnndt geschir, kohlen Eysen, Stahlstein, aussenstehenden schulden, auch angefelten Holtz vnndt andern im vorath hat, Das alles soll in diesen kauff nicht gezogenn, Sondern dem von Boyneburgk dasselbe nach seiner gelegenheit zugebrauchen vnndt abzuführen frey stehenn, Doch soll auch der von Boyneburgk ausser nothwendigen feuerwergk sich hinfurter alles Holtz hawens gentzlich enthalten,

Vor solch guet Waldenburgk soll dem von Boyneburgk rechtens kauffgeldes bezahlt werdenn, Drey vnndt Zwanzig Tausent thaler, vnndt seiner Hausfrauen Fünffhundert thaler zu einer verehrung, Nemlich Fünff tausent vnndt Fünff hundert thaler außgangs des nechsten, leipziger Ostermarkts jn der Stadt Erffurt, vnndt die vbrigen Achzehen Tausent thaler sambt Neun hundert Thalern einen gantzen Jahrzinse außgangs des Leipziger Ostermarckts künfftigen Neunzigsten Jahrs, Inmassen Ihme dem von Boyneburgk, vnterdessenn ein schrifftlich versicherung vber solche Hauptsumma vndt Zinse, laut des vnterschriebenen Rottels behendiget, vnndt zugestellet werden sollenn.

Nachdem aber das Haus waldenburgk von der Fürstlichen Graffschafft Hennenbergk zue Lehen rubret, vnndt also der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnndt Herr, Herr Christian Herzogk zu Sachssenn des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck vnnd Churfürst Landgraff zu Duringen, Marggraff zue Meissen vnndt Burggraff zue Madeburgk, vnser gnedigster Herr an diesen Dingen interessiret, So wollen Hochgedachte Herzogenn zue Sachs-

sen

sein ꝛc. Ihrer Churf. G. Consens vnd verwilligung hiruber erlangenn vnndt Außrichten, Das es deme von Boyneburgk seiner Lehens Pflicht halber vnuorweislich sey, Alles treuelich vnndt vngeuerlich.

Zue Vhrkunt ist dieser Abschied, vnter obgemelter abgesander Rethe vnndt des von Boyneburgks Handschrifft zwene gleiches lauts gefertigt, vnndt jederm Theil einer sich darnach zurichten zugestelt, Actum Gotha den 20 Januarii Ao ꝛc. 1589.

Dittrich vitzthumb ꝛc. von Clokstett
M. gerstenbergk,
Michael Wirth D.
Veit von Heldrit,
M. Lehemann
Eyttel von Boyneburgk zue Lengsfelt ꝛc.
Rudolph Wilhelm Raue z. Holtzhausen
Hauptmann zue Giessenn,
Christian von Volkerßhausenn.

Beilage 40.

Die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann Casimir von Sachsen ratifiziren den mit Eitel von Boyneburg zu Lengsfeld geschlossenen Kauf des Schlosses Wallenburg. 1589.

Vnsern lieben getreuen Eytteln von Boyneburgk Von Gotts gnadenn Fridrich Wilhelm vndt Johann Casimir geuettere Herzogen zue Sachssen ꝛc.

Lieber getreuer, Wir seindt, von vnsern beiderseits verordneten Rethenn zue Irer wiederkunfft, vndertheniglichen berichtet, was massen die fürgenohmmene kauffshandlunge nechst zue Gotha den 20 Januarii dieses jnstehenden Jahrs gehaltenen tage bis auff vnsere ratification beschlossenn wordenn, fürnembtlichen, Das dir für angeregt dein guet, Drey vnndt Zwantzig Tausent thaler vnndt dann Fünffhundert thaler deinem weibe zue verehrung, Desgleichen dieselbige volgender gestalt, Als schirstkünfftigenn Leypzischen Ostermarckts jn der Stadt Erffurt Funff tausent Funff hundert thaler, vnndt ferner die vbrigen Achzehenn Tausent sampt Neun hundert thalern zins, außganges des Leipzischen Ostermarckts künfftigen Neunzigsten Jahrs bezah-

bezahlet, Immittelst aber diese letztere Post, sambt der Pension, auch vermüge der verglichenen Notel durch vnns versichert werden solle.

Ruhn seindt wier für vns vnndt die hochgebornne Fürsten, vnsere freundliche liebe Brüdere, Vettere, vnndt gevattern, Herrn Johansenn, vnndt Herrn Johann Ernstenn, Herzogenn zue Sachsenn ꝛc. nicht alleine mit angeregter beschlossenenn Handlunge gar wohl zufrieden. wie wier dann auch dieselbige hirmit für vnns vnndt Ihre L. Lden ratificirt vnndt bestetiget haben wollenn, Sondern erclerenn vns auch hirmit, die underschidliche bezahlunge, vff die vorgeschriebene masse vnd termin vnwegerlichen, vnndt ohne einigen mangel zuleisten vnndt zue Pflegen, Wie dir dann hirmit die versicherunge berürter Achzehen Tausent Neunhundert thaler als Capitals vnndt eines Jahrs Zinses, beyuerwart auch vberschickt wirdet, Deren entrichtunge due zue rechter Zeit weniger nicht zugewartenn haben sollest Wolten wir dier zur nachrichtung nicht bergen. Datum Am 26 Februarii Anno ꝛc. 1589.

Friedrich Wilh: Sachß Johann Casimir Hz Sachß

M. Gerstenberg Michael Wirth D.

Cancellа:

Bei:

Beilage 41.

Graf Wilhelm von Henneberg verbietet die vorgenommenen neuen Gebräuche in der Kirche zu Schmalkalden. 1528.

Vonn gottes genaden Wilhelm Graue vnnd Herr zu Hennenberg.
Unsern grus zuvor Lieben getrewen. Wir werden bericht, wie vnnser pfarrer zu Schmalkalden wider den alten hergebrachten Gebrauch ein newe ordnung inn der pfarkirche zu Schmalkalden zu halten fürnemenn solle, welches vns vonn Jme nit wenig befremdet Begeren derhalben Nachdem die pfar vnnd das pfarfolck vns zum halbenteil zuständig Jr wollet bei dem pfarrer verfügen. seine fürgenommene newe gebreuch bis vff weitern vnsern beuelg beruhen zu lassen auch solchs von Jme nit gestaten. andere gebreuch. Denn wie von alters herkomen, fürzunehmen. Damit wir solchs Gegen kaiserliche Majestät veerantwurten mögen. Daran thut Jr vnsere meynunge vnnd wollen vns solches zu euch zu versehen verlassen Datum Schleusingen am tag omnium sanctorum Anno D. MDXXVIII.

Den Ersamen weisen vnsern lieben getreuen Burgermeistern vnd rath zu Schmalkalden.

Beis

Beilage 42.

Interzessionsschreiben für M. Valentin Kehr.

Von Gottes Gnadenn Elisabethenn, Herzogin zu Sachsen, Landgreuinn inn Thüringenn vnnd Marggreuin zu Meissen Geborne Greuinn zu Mannsfeldt ꝛc.

Unsernn gnedigenn grues zuuornn, Ehrwürdig vnnd Wolgelarter, Lieber Besonnder, Demnach wir glaubwürdigenn berichtet worden, das jtziger Zeit bey euch zu Schmalkaldenn ein Deconat dhinnst ledig sein soll, Wann dann der auch Wolgelarte M Kher, Pfarherr zue Firnau vnlängst verrückter Zeit, sich mit vnnserer Cammermagdtlein einem, ehelichenn versprochenn, vnd wir dann vernommen, Das dieser sein jtziger Dhinst ann der Besoldung ettwas geringg, darauf sich mit noth zu behelffen sein soll, Aus möchten wir Ihnenn bessere beförderung gerne wundtschen vnnd gönnenn, Gesinnenn derentwegen an euch gnedigslichenn, Ihr wollet soull mügelichenn, vnns zu vnterthenigen gefallenn, daran sein, vnnd es dahin befürdernn, damit er zu obbemelttem jtzo ledigen Deconat dhinst vff vnnd angenommen, vnd Er dieser vnnserer Vorschrifft genossenn, empfinden möche, Das seindt wir

gegen

gegen euch hinnwider Jnn gnadenn, damit wir euch ane das wol gewogenn, Zuerkennen geneigt, Dat. Marttsula den 21ten Augusti, Anno 1594

Elisabeth Herzogin zu Sachsen
Geborne Greuinn zu Mansfeltt
m. p.

Lieber Ern Caspar wans euch vnd eurer lieben Haußfrauwen noch wohl gienge hörtten wier herzlich gerne, grüsset vns mutter Hraußfraue vnd wir thun ir hiemitt ein Stücklein wilttpertt vbersendten, das wöllt vnserer wegen gesund verzehren, vnd vnser darbei gedenken 2c.

(Handschrift der Herzogin)

Dem Ehrwürdigenn vnnd Wolgelartenn, Vnnserm Liebenn Besondernn, M. Caspar Herrnschwager, Fürstlichem Hessischem Pfarherrn zu Schmalkalden.

Beilage 43.

Erstlichenn Die Centt Benßhausen betreffendte Zwischen Heßen vnnd Hennenbergk Irriege Sachen endrstanden.

Es hat Anfengklichenn die herrschaft Hennenbergk an sich Ziehenn wollen, den Kohlbergk, Zum 2. denn wilbach. Zum drittenn den diefen graben, Zum 4. den ganzen Seßler, Zum 5. den eulßbergk an dem Seßlar gelegen, Zum 6. die Hundtslucke stöst ahn den Sannerßbergk, Sächßisch gehölz.

Diese benente 6. Oerter, halten in sich Zu Feldt, vnnd gehölz, inn die 3000. Aecker, welcher sich die hennenbergischenn, wieder Recht vnnd billigkeit, vnserm gl. Fl. vnnd Hl. Zu Heßen ꝛc. Zu Abbruch seiner Furstlichen justicien vnnd Polsefsion, Angemaßet, Auch mich benebenn Dem Oberstenn Jegermeister Jörg Schetzelnn, mitt gewaldt, Deren örter, mit 22 Pferdten, do wir damals nicht mehr Dann 4 Pferdt gehabdt, abgetrieben, do vnns doch Zuuiel geschehen, denn ich beßern bericht hab wißen Darueber Zu geben, welches ich auch Jegenwertiegem Jägermerster also balden angemeldet, welcher es vnserm gl. Fl. vnnd Hl. Landtgraff wilhelm, hochlöblicher gedechtnus also balden vermeldet, darueber mich

denn

denn seine Fl. Gl. also baldten schrieffilich nacher Caßell erfordert, vnnd bericht Jegen seiner Fl. gl. einbringen, alß womitt oder mit wem ich die Sachenn erhalten vnnd bezeugen könte, ihme seine gerechtigkeit Zuerhalten, Do Ich dann seiner Fl. gl. Die Zeugen vermeldet vnnd angezogenn, domit ichs gedechte Zuerhaltenn vnnd beweysenn. Deren etliche hennenbergische beampdten vom Adell vnnd gemeinen vnderthanen sindt angemeldet worden, Alß erstlichen, valten von Kralicht, bestelter Ambtman vber das Ampdt schmalkalden, vnnd Centh benßhausenn.

Friederich von Brandt bestelten Ampdtman nach valtenn von Kralicht, Item Hans Steiß bestelten landtvogt im hennenbergischen landt, vnnd Ampdtmann Zu schmalkaldenn vnnd Centh benßhausen, Darueber bey 50. gemeine Mann, welche auch meine Zeugen gewesen, sindt auch also baldenn durch den fürstlichen Cantzlar auffectirt worden. Darueber dann also balden eine tagleistung Zu Niedermaßfeldt angestelt, dahinn dann fürstliche heßische Commissarien, alß Doctor Canis Cantzlar, Jörg Schetzell öberster Jegermeister, Antonius von wersabe bestelter Ampdtman Zu schmalkalden, vnnd Heinrich Zöllner Renthmeister doselbsten, sindt abgesandt worden, die Sachen Zuuergleichenn. Do ich dann erstlichenn von ermeltem Fürsten v. herrn von Hennenbergk bin vbell angelaßen worden, alß der ich ihn, vnd seiner Fl. gl. herren Oheim Den landtgraffen von Heßen ꝛc. in vneinigkeit vnnd Zwiespalt führte, do mich dann der herr Cantz-

lar Doctor Canis hefftich vertreten, alß das ihre Fl. gl. erst anhören solte, wie die sachen beschaffen, Darauff ich dann meine, Zuuor ermelte Zeugen, hab antzeigen mußen, Derer die meiesten Hennenbergisch gewesen, welche wied ihren herren die warheit haben bezeugen mußen, welcher auch souiel gewesen, das mann ihr nicht all bedurfftig gewesenn, wiederumb anheim, von ermeltem fursten, gewiesen wordenn, vnnd also domalß die Sachen, sambt hochermeltem furstenn von Heßen ꝛc. vnserm gl. Hl. seine justicien, in ermelter Zenth Benßhausen, an den vor gedachten örtern erhalten wordenn. Vnnd bey seiner Fl. gl. Poßeßion blieben, vnnd Ich Zweiffele nicht, Das die Sachen von Doctor Canis Fl. Cantzlar ins Fürstliche Saalbuch sei eingeschrieben worden, do dann ferner nachzusuchen.

Zum 2. hat sich ein Streidt erhoben zwischen Sachßen, einßtheils, vnnd zwischenn Heßen vnnd Hennenbergk anderntheils, wegen eines alten Marksteins, so vff der grenz, bey der vier Herrnbrunnen genant, funden worden. Do wir Heßischenn vnnd Hennenbergischenn, Denselben für gerecht gehalten, die Sachßen aber vor vnrecht. Do dann die Sachßen vber die grenz, in die Zenth gegrieffen, vnnd wolmaß bauholz Abgehauen, vnnd naher Zell gefurth, Darauff haben wir, die heßischen vnnd hennenbergische beampdten, auff den Augenschein gefurth, alß haben sie erkent, Das vnserm gl. Fl. vnnd Hl. deßen orts sei Zuuiel vnnd vnrecht geschehen, Derentwegen wir wiederumb einen Angrieff gethann, vnnd

auff

auff ihrem Sachßischen boden, auch etliche bauholz Abhauen, vnnd naher benßhausen fuhren laßen, Darueber dann eine tagleistungk ist angesteldt worden, vnnd zu beyden Fl. theilen, Furstliche Commissarien ankommen, Do wir dann die Sachen auff erkentnus der Fl. Räthen, so domals Jegenwertig, ingesambdt geschlichtet, vnnd den alten Markstein außgegebben, vnnd denselben auch gerecht befunden, Do wir dann so balden allerseits newe Steine neben den alten auffgerichtet, vnnd die grentz versteindt, das nunmehr seindt der Zeit her, die Sachenn in keinem Zwiespalt ist gerahten, vnnd ferners in keinen gerahten kan, vnnd ist am selben Orth vnserm gl. Fl. vnnd Hl. seine gerechtigkeit erhalten worden.

Zum 3. ist auch ein Streit, wegen vnsers gl. Fl. vnnd Hl. gerechtigkeit endtstanden, bey der Sewpfutzen, Zwischen Sachßen vnnd der Zent benßhausenn, welchen viel Jahr gewehret, aber nie Zur guetlichenn handluug kommen, Alß haben domals allerseits Furstliche Sächßische, Heßische, vnnd Hennenbergische Räht, vor guth angesehen, Das man diesen Streit mittele, do ich dann benebent Philip Schären Sächßischen Forstmeister, die schuen Angetzogen, vnnd diesen Irrthumb auffgemitteldt, auch darneben versteint, das es nun biß dahero ohne streit gewesen, vnnd auch fortan streits ohne sein vnnd bleiben wirdt, do dann abermals vnserm gl. fl. vnnd hl. seine gerechtigkeit, dieses Orts ist enthalten worden, vnnd darann nichts entkommen.

Im ampdt Schmalkalden Streittege Sachenn, Zum andern betreffende.

Erstlichenn hat sich ein Streit erhobenn, im sperrspruegell, darnach in der weide Saul genandt, zwischen Sachßen vnnd dem Ambt schmalkaldenn, do vnns denn die Sachßen deren beiden örtern, das Holtz haben nehmen laßen, vnnd vnns alda keines hawens gestatten wollen, auch das entfuhrte Holtz, auff ihren boden inn Kohlhauffen richten laßen. Es ist aber sölches eben domalß geschehenn, do der hennenbergische Förster, von Margraff Albrecht gefengklich eingetzogen, vnnd ich domalß allein vff der grenz gewesen, alß habe ich die beampten angesprochenn, Valtenn von Baumbach heßischen, vnnd hans Steitz hennenbergischen Ampdtmann, Deren Zeit Zu schmalkalden, mir etzliche schutzen vnnd wagenfuhr Zutzuorthnen, welche ich dann bekommen, vnnd auff den Sächßischen boden gefurth, vnnd das entfuhrte Holtz von den Kohlhauffenn, wieder abgeholt, vnnd daßelbe naher schmalkalden in beider herrn heuser fuhren laßen, daher ist dieser Orth nunmehr versteint worden, vnnd vnserm gl. Fl. vnnd Hl. Zu heßen ꝛc. Zu behaltungk seiner Fl. gl. gerechtigkeit, derselbe Orth in Fl. Poßeßion geblieben, wie mitt dem Augenschein noch Zu beweisen.

Zum andern ist wiederumb ein Zanck endtstanden, am Clasbergk, bober dem Neßelhof gelegen, zwischen Sachßenn vnnd Heßen ꝛc. Wegen eines Zentfall, do vnns die Sachßen

auch

auch einen großen orth angesprochenn, weil ich alda einen toden Mann funden, vnnd denselbenn naher schmalkaldenn hab fuhren laßen, Denselben Ort haben die Sachßenn vor das ihre gehalten, Do doch mein Vorfahren, In vnnd allßeit sein Zeichenn am selben Orth, gehalten, nemlich drey Kimmen, so ehr an etzliche beume gehawen, vnnd deren nicht wenig, sondern etzliche viell nacheinander, einen Zimlichen Orth, darmit betzeichnet, welcher auch vor mir, 37. Jahr ein Knecht an furstlichem heßischem Dienst alda gewesen, vnnd zwar zuuor auch etzliche Jahr ein Jägerknecht an Sächßischem dienst gewesen, welcher deßen ortts gar guten bescheit hat wißen Zu geben, von dem ich auch guten bericht eingenommen, habe denselben auch behaltenn, Derentwegen auch furstliche Commissaries vnnd Beampten zu beidentheilen deßen Ortts angelanget, vnnd den Ortt besichtiget, vnnd Zuuergleichen eingenomen, Do ich denn ihnen meinen bericht, so ich hab wißen zu thun, angetzeiget, vnnd wie ich von meinem Vorfahrenn, denselben behaltenn mit den 3. Kimmen, so ehr an etzliche viellbeum getzeichnet, Do denn eben vff der grentz am selben Ortt ein vmbgefallener baum gelegen, welchen ich den Fl. Commissarien getzeiget, Darneben begehet denselben zu besichtigen, obehr auch mit ermelten Kimmen betzeichnet, so wollt ich recht haben, vnnd meinem gl. Fl. vnnd Hl. die Sache erhaltenn, wo fern aber ermelter liegenden baum mit gedachten 3. Kimmen nicht bezeichnet wehre, so solten sie recht haben, vnnd ihrem herrn seine gerechtigkeit deßen orts

bleiben.

bleiben. welches also meinem begehren nach geschehen, vnnd der baum entzwei geschrothet, vnnd vmbgewendet wordenn, Do haben sich am selben baum ermelte drey Kimmen funden, welche mein Vorfahrenn daran gehawen, darauff dann anwesente Fl. Commilsarien vnnd beampden geschloßen vnnd gebillieget, daß diesen orth vnserm gl. Fl. vnnd Hl. Zu Heßen ꝛc. eigene vnnd gebuhre, ist also domalß seinen F. g. Dieser orth in seiner Fl. Poßeßion gebliebenn, vnd seine Fl. gerechtigkeit alda erhalten worden.

Zum 3. haben wir wiederumb einen Streit gehabdt wegen vnsers gl. Fl. vnnd heßen ꝛc. Gerechtigkeit, hinder dem Hainberak, am Streitgehren, Do hat Sachßen den Orth an sich ziehen wollen, alda sie auch das holtz haben niederhauen laßen, aber ich habe sie Zum 3. mahl doselbsten abgetrieben, doch haben sie es nicht vnterlaßen, alß habe ich beis der fursten Ampdtleuth auff die grenz gefurth, vnnd ihnen diesen handel gezeigt, welche er kent, das ich das auffgehawene holtz naher schmalkalden in beeder herrn heusen schicken soll. Darauff mir dann erstlich zuuor an sindt zu geben vier wagen, den Angrieff zu thun, Dartzu dann 30. Wagen beneben 30. schutzen, sollen nachuolgen, alß sindt wir hingefahrenn vnnd den angrieff gethan, oder thun wollen, Do sindt wir von den Sachßen vberrascht worden, vnnd so hart zusammen kommen, vnnd auffeinander geruckt, vnnd einander die buchßenn vorgehaltenn, in meinung dieselbe loeß zu trucken vnnd einander

auff-

auffzureiben, doneben dann die Sachßen heff-
tig geschrien, ihre äxt in mich zu hawen, in
dem aber sindt die Folgenden 30. schutzen vnnd
30. Wagen dartzu kommen, do wir sie dann
abgetrieben haben, Das sie vnns weichenn
mußen, Des andernn tags aber sindt die
Sachßen kommen, mehr als mit 100. Wagen,
vnnd sindt in den hainbergk geruckt, in mei-
nungk sich zu rechnen, Do ihnen dann der
gefangkene Furst, seine Reisigen von hoff zu
geben, ihnen beystandt vnnd hulffe zu thun,
do hab ich sie heimlich hinterkrochen, vnnd
ihre Rustungk, sambt wie starck sie gewest,
beschauet do sie dann ebenwol sindt bewert ge-
wesen, Alß bin Ich von ihnen auff den hain-
bergk gangen, vnnd meine buchßen deren ich
zwo bey mir gehabt, nacheinander kurz loß
gedruckt, daraus dann die Sachßen mögen
geschloßen haben, alß weren die Schmälkal-
den etwa Stercken, alß des voriegen tages
vorhanden, vnnd mitt den schößen, So ich
thet, verlosieret, ihnen wiederstandt zu thun,
Darauff sie erschrocken, vnnd also balden eil-
lendt darvon gerutten, Auch aus furcht etliche
ihre Hüth im gehegt liegen lassen, vnnd die-
selbe nicht mitgenommen, die denn alda sindt
funden worden.

Des 2. tages nach diesem, haben mir die
Ampdtleuth zu schmalkalden, Hundert wagen,
sambdt 100 schutzen zu geben, welche ich inn
den Stereitgernn gefuhret, vnnd 100 Ctr.
holtz auffgeladen, vnnd dieselbe naher schmal-
kalden in beider Herrn Heusen fuhren, laßen,
darueber dann eine tagleistung ist angesteldt

wors

den, darbey Doctor Canis Canzlar, Antonius von Wersabe Ampman, vnnd Heinrich Zöllner Rentmeister zu schmalkaldenn, Alß Fl. heßische Commissarien gewesen, vnnd die Sachenn helffen vergleichen, Do dann vnserm gl. Fl. vnnd Hl. derselbe orth, alß seiner Fl. gl. gerechtigkeit, ist erhaltenn wordenn, vnnd in seiner Fl. gl. Possession geblieben.

Zum 4. ist wiederumb ein Streidt vfm dampacherfeldt genandt, endtstanden, Stöst wieder den Sächßischen weißenbergk, do wir dann einen orth holtz gehabt, welchen wir vor den vnsern, als vnserm gl. Fl. v. Hl. gehörig, gehalten, welchen wir auch haben laßen abhawenn, Do denn die Sachßen auch zu gefahren, vnnd vnns daßelbe Holtz entfuhret, vnnd vff ihrem boden in Kohlstedt richten lassen, Do wir dann zugefahren, vnnd daßselbe entfuhrte holtz, mit etlichen Wagen vnnd schutzen, beneben heinrich Zöllnern, Rentmeister zu schmalkalden von den Kohlstetten abgeholt, vnnd naher schmalkalden in beiden Hl. Heusen fuhren lassen, Darueben sindt ferners furstliche Commissarien angeordtnet, vnnd auff den Augenschein kommen, vnnd Zu allen seithen, als die Sachen zu bezeugen vnnd zuuertragen, vorgenommen, Do dann die Sachßen einen Zeugen vber die Grenz haben zu fuhren wolten, welchen Ich Zuuor an seinen Ehren, mundtlich vnnd schrifftlich gescholtenn, vnnd derentwegen zu keinem Zeugen gestatten wollen, vrsach alhier aber zuersehen, Ist dieses: Es hat der ermelte Zeug zuuor mich gegen Dem gefangene Furstenn verlogenn vnnd Haß bey

S.

S Fl. gl. auff mich gebracht, daß er nemlichenn Vorgebenn, er hette mir einen vrhan, welchen ich vff Sächßischen boden geschoßen, genommen, welches aber erlogen, dann ich solches domalß zu bezeugen, hatte, mit schwarzburgischen vnnd hennenbergischen leuten, bey denen ich deßelben tages gewesen, vnnd nicht, wiewoll kleins ruhms, in holtz kommen, zu dem hatte der bösewicht, etliche Köhler dahin vermögt, die den vrhan in schleiffen gefangen, vnnd ehr in darnach mit seiner seiten buchßen geschoßen, Laut ihrer Außage, darmit es auch derselbiege bösewicht mit seiner luegen dann so weit gebracht, Daß der gefangene Furst, ein gantzes Jahr 6. Schutzen auff mich gehalten, die mich solten auffreibenn, vnnd wo sie mich vber der grentz antreffen Zu boden schießen, Do ich denn nicht wenig gefahr außgestandenn, doch vnschuldig, derentwegen hab ich ermelten lugner zu keinem Zeugen, meinem gl. Fl. vnnd Hl. Zu Abbruch seiner gerechtigkeit, wollen haben, vnnd ihn vnduchtig erkennt. Do nun die herren Commilsarien solchs vernommen, haben sie in heißen Abzihen, alß der ihnen, doch auff ihrem theil alß Sachßen, zum Zeugen, wol gedient, aber wegen dieses bubenstücks vnduchtig erkent worden, darauff ehr denn hat mußen abtreten vnnd weichen. Darneben aber haben sich die Sachßen noch auff ein anderen Zeugen, als auff einen Ortensbrueder aus dem Closter Reinhardtsbrunn, beruffen, welcher zu gelaßen worden ist, vnnd vor einen Zeugen von den Herrn Commissarien angenommen worden, do er die grentz hat sollen abgehen, Jrre worden denn,

denn, wie er auch selbsten ausgesagt, das er nemlich zuuor, von den Sachßenn sey angewiesen wordenn, deßen Anweißung er vergeßen, vnnd sey Jhme entfallen, auch habe er sich gentzlicher vergangen. Dorauf denn die Herrn Commilsaries auffgestutzt, alß daß die Sache nicht recht seyn muße. geschloßen, vnnd mich alß denn die beampdten auff freye fuße gestelDt, auch aller Eidt loß getzehlet, vnnd habe auff erkentnus der Herrn Commilsarien, die grenz uf mein gewißen, wie ichs gedechte, dermal eins hie Zeitlich vnnd dortt Ewiglich zuuerantworten, weder meinem gl. Fl. vnnd Hl. vnnd den Herrn von Sachßen Zu kurz noch zu wieder, nußen abreiten. Darauff ist denn die Sache verglichen vnnd mein g. f. vnnd hl. das Dampacher feldt erhalten, vnnd in seiner f. gl. Polselsion geblieben ꝛc.

Zum 3. Die Zendt Brodtroda betreffendte Zwischen Sachßen vnnd Heßen Irriege Sachen.

Jetzlichenn ist ein Jrthumb entstandenn Zwischen Sachßen vnnd heßen ꝛc. am Jnselbergk, in der Zenth Brodtroda, wegen der grentz, do haben wir die Elteslen von Brodtroda, als denen die Sache mögte am besten bewust sein, hinaus gefurth, vns zu berichtenn, wie weit sie es vor das ihriege hielten, alß vnsers gl. Fl. vnnd Hl. grentz betreffende, Do hetten sie, wo es ohne mein wißenschafft gewesen were, an Demselben ortt, vnserm gl. Fl. vnnd hl. einen großen theil, bei die 100.

Acker

Acker, an gehölß vnnd wildtfuhr, feines grundes vnnd bodens begeben, derwegen haben wir sie wiederumb, ehe es die Sachßen Innen worden, abgewiesen, weil ich von ihnen vernommen das sie meinem gl. F. vnnd H. mehr schedtlich denn Nutzlichenn gewesen, deides an seiner F. g. grentz vnnd an gehöltz, wildtfuhr vnnd ander gerechtigkeit, vnnd wo ich nicht von meinem vorfahrenn, so grundtlichen bericht hette eingenomen, solches leichtlich geschen mögen.

Es ist aber deßen Ortts zuuor auch Streidtbar gewesen, sindt derentwegen von beyden Fursten Zwene Recels darueber auffgericht worden, weil aber vnsere Beampdten ihren Recels verlohren, ist doch eine tagleistung angestelet vnnd vor die Handt genommen worden, vnnd auch vorth gangen, vnnd die Sächßische Commisarien ankommen, weil aber vnsere Beampdten, wegen des verlusts ihres Receß, sich auff angestelete Tagleistung nicht haben begeben wollen, alß haben sie mich benebent dem Bauschert von ihrentwegen vollmechtig, die Sachen Zuuergleichen, Dahin geschickt. Derowegen wir, denn domals den Schulmeistern sambt dem Schultheißen zu Brottroda mit vns genommen, weil domals eben der heßische Ambdtmann Zu Schmalkalden Antonis von Wersabe naher Regenspurgk auf den Reichstag, wegen vnsers gl. fl. vnnd Hl. verschickt, derwegen diese beyde wir zu Hulff mit genommen, Do ich denn erstlichenn die Sächßischen bittlichen angelenget, mich ihren Recels, weil vnser Ambtman verreist,

vnnd

vnnd den vnseriegen Recels verschloßen, auch deßenn wehre vergeßen wordenn, erfur zu thun, zu sehen zu laßen. Denn weil am selben Ortt zwene wachßene Stein waren, stunden wir Im zweiffell, obs der nechste oder eußerste wehre, Darumb begehrte ich ihres gegen Recels, daraus ich mich kunnte. Doch ihnenn vnwißent, dann ich domals eine nothluegen thun muste, ersehen, wo ihr teil hin hielte, aber sie haben sich deßen anfengklich hart gewegert, Dann sie auff den Innersten stein, do auch die Menner von Brodtroda auf zeugten, gehen wolten, welches ich ihnen doch nicht gestehen wollen, weil ich von meinem Vorfahren auff den eußersten stein war bericht worden, Doch habe ich endtlichen es bei ihnen dahin bracht, mit bitten, Das sie mir ihren Recels geben, habe ich derentwegen den schulmeister von Brodtrode, welcher mit vnns war, lesen laßen, welcher auch auf einen selbst wachßen stein getzeuget, weil aber deren, wie angetzeigt, zwey alda gewesen, habe ich fest darauf gestanden, vnser hielt vff den Eußersten stein, Demnach wurde ihrer auch darauff gerichtet seyn, vnnd habe es endtlich dahin gebracht, das die Sache ist auffgemitteldt worden, vnnd Jst der Ortt mitt neuen stein hart am Eußersten stein her, nach Sachßen zu, versteint worden. Jst derentwegen doselbsten vnserm g. f. v. h. die Sache Erhaltten, sambdt einem guten theil, zu feldt vnnd holtz auch wildtfuhr bei s. F. g. gerechtigkeit bliehen.

Diese Jrrthumb nun alle angemeldt, zwischen Sachßen, Heßen, vnnd Hennenbergk,

In

In der Centh: Benßhaußen, Ambdt schmalkaldenn, vnnd Zentt, Brottroda, Sindt durch mich Conradt Stubing der Zeit bestelter Forstmeister im Ambdt Schmalkaldenn, von wegen vnsers gl. Fl. vnnd Hl. zu Heßen ꝛc. gütlichen verglichen vnnd vertragen worden, Darbey ich denn nicht wenig, Sondern viel gefahr leibs vnnd lebens, doch willig, meine gl. f. vnnd hl. Zu erhaltung seiner Furstlichen justicien, ausgestanden, Das mir sölches ohne Ruhm kein Knecht nachthun wirdt, er sey auch wer er wolle so wirdt er das nicht ausstehen, was ich durch Gottes Hulff vnnd beistandt ausgestanden habe. Es sindt die Streitbare örter auch also vertragen vnnd verglichen worden, Das Vnserm Gl. Fl. v. Hl. Doselbsten seine f. gerechtigkeit zu Feldt, holtz vnnd wildtfuhr in seiner Fl. Polselsion geblieben, vnnd das auch der Zeit her deren örter keiner in Zwiespalt oder vneinigkeit Jemalß kommen, Darbey dann nicht zu furchten, das etwa ferner doselbstenn vneinigkeit oder zwiespalt werde entstehen, weil es allerdings vnd eigentlich versteint, abgemarckt, vertragen ist, vnnd vertragen wirdt bleiben.

Diese Irrthumb hab ich Cirth Stubingk auff begehrenn meiner Kinder wißentlich vor meinem Endt laßen auffzeichnen, So Geschehen Anno Christi 1605. den 18 Marty ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite 36 Zeile 14 statt noch lies nach deinem Tode.
— 38 — 12 st. Anwesenheit lies Abwesenheit.
— 40 — 3 st. päbstlichen l. päbstlich.
— 79 — 13 in der Note fällt des weg.
— 92 — 3 v. u. st. Hingen l. Hingegen.
— 92 — 1 v. u. st. Orcalien l. Ordalien.
— 116 — 10 in den Noten fällt gewesene weg.
— 139 — 10 v. u. st. welcher l. welchen.
— 142 — 11 st. und 1526 l. und nachdem er 1526.
— 163 — 13 st. Die l. Den.
— 191 — 7 st. Elgenthal l. Elmenthal.
— 195 — 8 st. mit l. nicht.
— 213 — 1 in den Noten st. S. 1. l. S. 2.
— 214 — 5 st. 1500 fl. l. 15000 fl.
— 214 — 4 st. nnererbten l. unbeerbten.
— 270 — 5 fällt als weg.
— 305 — 3 in den Noten st. 161 l. 1611.
— 306 — 3 in den Noten st. seines l. seinen.
— 318 — 3 st. Filiol l. Filial.

Rob. Ketterer
Buchbinderei

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häfner, Johann Reinhard,

Die sechs Kantonen der vormaligen Herrschaft Schmalkalden in historischer, topographischer und statistischer Hinsicht

Bd.: 3

Schmalkalden 1820

Germ.sp. 188 f-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019340-3